Paed. Th. 6742 W

Michael Priesch
Lehrer

Deutsche Bibliothek
Dr. Božidar Murgić

Politische Verfassung

der

deutschen Schulen

in den

kaiserl. königl. deutschen Erbstaaten.

Kostet ungebunden.	30 kr. C. M. 1 fl. 15 kr. W. W.
geb. in led. Rücken.	40 kr. C. M. 1 fl. 40 kr. W. W.

Sechste Auflage.

Mit seiner kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigster Druckfreyheit.

Wien,
im Verlagsgewölbe der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration bey St. Anna in der Johannis-Gasse.
1828.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G 76/1735

Eingang.

Da Seine Kais. Königl. Apostolische Majestät den Volks-Unterricht für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates und die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Ihrer heiligsten Pflichten halten; so haben Allerhöchstdieselben seit dem Antritte Ihrer Regierung aus landesväterlicher Sorgfalt Ihr vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, daß dieser Unterricht auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilet werde.

In dieser Absicht haben Seine Majestät die von Ihren Vorfahren Höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulverordnungen allergnädigst zu bestätigen, jedoch nach den Bedürfnissen der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, für das Künftige eine abgeänderte Einrichtung anzuordnen geruhet.

Erster Abschnitt.

Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

§. 1.

Die nächste unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule, und auf dem Lande auch über jede Hauptschule ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Dieser ist nicht nur dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch dadurch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beym Lehramte überhaupt dienen soll, und darin vormahls auch am meisten gedienet hat. Jeder Ortsseelsorger hat demnach so wie über den Religions- also auch über den Schulunterricht, über das methodische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Ältern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder zur Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bey nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höhern Aufseher zu machen.

§. 2.

Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und

aus diesen soll vorzüglich jeder Dechant der Aufseher über die Schulen seines Districtes seyn. Diesen Schul-Districts-Aufsehern haben auch laut der a. h. Entschließung von 17. Febr. 1823. Z. $\frac{1379}{371}$ sämmtliche Piaristen-Hauptschulen zu unterstehen, ohne jedoch den Rector des Collegiums in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter seinen Geistlichen zu beirren.

§. 3.

Wenn aber einer oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechante das Amt eines Schul-Districts-Aufsehers nicht übernehmen könnte; so muß ihm sogleich ein dem Geschäfte ganz gewachsener Vice-Dechant beygegeben werden, der sich einsweilen bloß mit der Schulaufsicht, und nicht auch mit den übrigen Decanats-Geschäften zu befassen haben wird.

§. 4.

Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechante oder Vice-Dechante vom Staate zugleich aufgetragenes Amt ist; so sollen diese Vice-Dechante, und für die Zukunft alle neu anzustellenden Dechante, zwar wie bisher vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften ernennet, aber von der Landesstelle alle Mahl bestätiget werden.

§. 5.

Alle Dechante und Vice-Dechante sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial-

Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben, so lange sie in der Eigenschaft eines Schul-Districts-Aufsehers dienen. Auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschaffet.

§. 6.

Den Districts-Aufsehern liegt ob:

a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel,

b) die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, und in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer,

c) die Ortsobrigkeit in Absicht auf ihre Thätigkeit die Kinder zur Schule zu verhalten, und in Absicht auf ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controliren,

d) endlich über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen.

§. 7.

In dieser mehrfachen Beziehung haben die Districts-Aufseher die gehörigen tabellarischen Notizen zu verfassen, und die ganze Übersicht dem Kreisamte, dann die Übersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger und über die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden.

Jedoch soll damit dem Consistorium nicht verbothen seyn, sich von den Schul-Districts-Aufsehern die Übersicht des ganzen Zustandes vorlegen zu lassen, um für Fälle, in welchen die Geschäfte in einander greifen, sich die erforderliche Kenntniß zu verschaffen. Alles, was sich sogleich abthun läßt, thun sie ab. Die Widersetzlichkeit von einer oder der andern Partey zeigen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes dem Kreisamte oder dem Consistorium an. Dringende Gebrechen dürfen sie nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern müssen solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

§. 8.

Die Kreisämter und Consistorien haben gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens: die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Beziehung auf die Moralität des Schullehrers (denn die Moralität des Seelsorgers zu controliren liegt dem Bezirksaufseher ohnehin als Consistorial-Dechante ob); die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, und auf den Zustand der Schulhäuser.

§. 9.

Damit es den Schul-Districts-Aufsehern nicht an der nöthigen Mitwirkung und Unterstützung fehle, soll bey dem Kreisamte der im Schulfache am besten

bewanderte Kreis=Commissär, der für die gute Sache ist, und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeit und überhaupt in allen Angelegenheiten führen, in welchen die Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes erforderlich seyn wird.

§. 10.

Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessenen Maßregeln zu gebrauchen.

§. 11.

So wohl die Consistorien als die Kreisämter haben die jährlichen Übersichten der Districts=Aufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungsvorschlägen bis Ende Novembers desselben Jahres der Landesstelle zu überreichen, oder auch unter dem Jahre die vorkommenden Gebrechen, welche sie nach den ihnen gegebenen Instructionen nicht selbst abthun können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

§. 12.

Auch in den Hauptstädten muß nach diesen Grundsätzen ein Districts=Aufseher und zwar ein Geistlicher seyn. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben, und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diöcese bey dem Consistorio seyn, welches ohne Kenntniß und Beystimmung desselben nichts beschließen und verfügen

darf, und daher jeden Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung anzeigen muß.

§. 13.

Weil hiernach alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läßt sich die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Kapitel die Scholasterie mit der deutschen Schulen-Oberaufsicht verbunden seyn soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein simpler Canonicus, der ein im Schulfache vorzüglich bewanderter Mann seyn muß, und dessen Benennung sich Se. Majestät in jedem Falle vorbehalten haben, die Stadt-Districts- und Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht zu besorgen.

§. 14.

Die Länderstellen haben im Allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die k. k. Studien-Hof-Commission zu machen, welche dieselben mit ihren Anträgen Seiner Majestät zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat.

§. 15.

Den Länderstellen liegt es ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unterleitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllet haben, um ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen geben zu lassen. Sie haben aus den

Übersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande längstens bis Ende März des darauf folgenden Jahres der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Übersicht über das Ganze in der Monarchie erhält, und solche auch Allerhöchst Seiner Majestät vorzulegen in Stand gesetzt wird.

Zweyter Abschnitt.

Arten der Schulen.

§. 16.

Die künftig zur Volksbildung bestehenden oder zu errichtenden Lehranstalten sollen von einer dreyfachen Art seyn: Trivial- Haupt- und Realschulen.

§. 17.

Trivialschulen haben so wohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen.

§. 18.

Obwohl es auf dem Lande bey der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beyderley Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat; so ist es doch theils in Hinsicht auf die Beförderung der Sittlichkeit, theils in Hinsicht auf die Verschiedenheit des Bedürfnisses im Unterrichte nach der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen.

§. 19.

In dieser Hinsicht werden die Länderstellen, über

Einvernehmung der Consistorien, die Einleitung treffen, daß in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beyde Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder sobald es thunlich seyn wird, so vertheilet werden, daß in den einen (deren Zahl aus den jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen, und in den andern nur Knaben unterrichtet werden.

§. 20.

Nebst diesen Mädchenschulen haben in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen.

§. 21.

Wo die Errichtung eigener Mädchenschulen nicht thunlich ist, müssen die Mädchen in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen.

§. 22.

Die Besuchung der dritten Classe der Hauptschulen in den Städten ist den Mädchen dort zu gestatten, wo keine besondere Mädchenschulen gehalten werden, und wo die Anzahl der Knaben nicht zu groß, folglich für die Mädchen ein zureichender Platz vorhanden ist. Nur sind hiervon die Residenzstadt Wien, und überhaupt alle jene Schulen ausgenommen, welche bloß mit geistlichen Lehrern besetzt sind. (HB. 11. Jänner 1787.)

§. 23.

Hauptschulen haben fortan dort zu beste-

hen, wo sie bisher eingeführet sind. Man wird sorgen, in jedem Kreise eine Hauptschule von vier Classen zu haben, in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke, und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlange, mittelst dessen sie zugleich geschickt gemacht wird, nöthigen Falles in die Realschule, oder in die Gymnasial-Schulen überzutreten. Wo Localquellen an Hauptschulen, an welchen Präparanden-Unterricht gegeben wird, die Errichtung der allerdings sehr nützlichen Musikschulen begünstigen, oder die Kräfte des Schulfondes hinreichen, ist deren Errichtung in Anregung zu bringen. (SHC. 15. May 1817. Z. 25369.)

§. 24.

Normal- oder Muster-Hauptschulen sind in den Hauptstädten die bisherigen Normalschulen, die den übrigen zum Muster dienen sollen.

§. 25.

Die Realschulen sind theils wegen der Bestimmung eines großen Theils derjenigen Unterthanen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils wegen der dahin kommenden Jünglinge, deren Seelenkräfte eines ausgebreiteteren und gründlicheren Unterrichtes schon empfänglich sind, einer besondern Aufmerksamkeit würdig; doch sind sie alle Mahl ein Zweig der deutschen Schulanstalten oder des eigentlichen Volksunterrichtes.

§. 26.

Derley Realschulen werden einsweilen nur in einigen Haupt= oder Handelsstädten Statt haben; in der Folge wird aber auch noch an andern Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist, und schon ein Gymnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen, und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirthschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die nöthigen Vorkenntnisse sich verschaffen können.

Dritter Abschnitt.

Lehrgegenstände dieser Anstalten.

§. 27.

Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe der Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beynahe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Natur = Producte.

§. 28.

Da es nun alle Mahl ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgehet, oder wenn sie bey der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfniß der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nähmlichen Empfindungen beybringen, und jede Classe durch die nähmlichen Vorstellungen determiniren will; so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, daß darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde, und daß sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in de-

nen sie sich befinden, und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen, um die Dinge und Verhältnisse so zu benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schul-Lehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine practische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzu kommen darf.

§. 29.

In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehret werden sollen, von den in den Dörfern vorgeschriebenen nicht verschieden.

§. 30.

In den Mädchenschulen für gebildetere Stände, welche außer den Trivial-Mädchenschulen in den Hauptstädten zu bestehen haben, muß nebst den für Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in der dritten Classe der Hauptschulen, gelehret werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

§. 31.

Die Gegenstände, welche in den Hauptschulen von drey Classen abgehandelt werden sollen, sind: Religionslehre mit Inbegriffe der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, die deutsche Sprachlehre, eine practische Anleitung zu schriftlichen Auf-

sätzen, und für diejenigen, welche in ein Gymnasium überzutreten gedenken, das Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter.

§. 32.

Da einer Seits die Erfahrung beweiset, daß die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist, und daß das Maß jedes vorzutragenden Gegenstandes nach den Fähigkeiten der Kinder und nach ihrem Bedürfnisse bestimmt werden muß; da anderer Seits nur an einigen Orten Realschulen errichtet, und diese nicht von allen, die es wünschen und bedürfen, wegen des erforderlichen Kostenaufwandes und Alters besucht werden können; da über dieß Seine Majestät die Gelegenheit, zweckdienliche Kenntnisse zu erlangen, nicht beschränken, und die Gleichförmigkeit in der Einrichtung der bestehenden Normal- oder Musterhauptschulen nicht aufheben wollen; so sind die Lehrgegenstände der vierten Classe, wo dieselbe besteht, auf zwey Jahrgänge dergestalt zu vertheilen, daß in beyden die Religion, das Rechnen in den zusammengesetzten und schwereren Rechnungsarten, das Schönschreiben, die Sprachlehre und das Dictando-Schreiben, die schriftlichen Aufsätze, die Baukunst und das für die meisten Künstler und Professionisten so nöthige Zeichnen, vorzüglich mit dem Zirkel und Lineale, in dem ersten Jahrgange, nebstbey nur eine populäre Geometrie und die Geographie der österreichischen Monarchie, in dem zweyten die Stereometrie und Mechanik, das Schönlesen, die Naturgeschichte,

Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Welttheile nach dem Bedürfnisse des Künstlers und des Gewerbsmannes dem vorgeschriebenen Schema zu Folge gelehret werden. Das Verfahren des Lehrers bey dem Unterrichte im Zeichnen ist in der eigenen allerhöchst genehmigten und im Druck gelegten Instruction vorgezeichnet. (SHCD.)

§. 33.

In Hinsicht auf den Unterricht in einzelnen Gegenständen wird verordnet:

a) bey dem Religionsunterrichte genau nach der erhaltenen Instruction zu verfahren; nach der Anleitung des Katechismus sich zu richten, und dafür zu sorgen, daß die Schüler die erklärten Lehren des Katechismus auch im Gedächtnisse behalten;

b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Übung zur großen Fertigkeit zu bringen, und alle künstlichen Schriftarten zu vermeiden;

c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feinen Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen, oder eigentlich das Auswendigrechnen mit Zahlen ohne Ziffern recht geläufig zu machen, und mit der Ziffer-Rechnung auch in der II. und III. Classe zu verbinden; mit Ziffern aber sich in der dritten Classe auf die 4 Species in ganzen Zahlen und in Brüchen mit Einschluß der einfachen Regel De Tri zu beschränken, und es hierin zur großen Fertigkeit zu bringen; die zusammengesetzten und schwereren Rechnungs-

arten aber dem zweyjährigen Curse der vierten Classe zu überlassen;

d) die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren, ohne sich in philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen; dann die Kinder in der Rechtschreibung recht practisch zu üben, und überhaupt das Dictando-Schreiben mit der deutschen Sprachlehre stets zu verbinden.

e) Die schriftlichen Aufsätze müssen mehr durch fleißige Übung, als durch trockene Regeln gelehrt werden, und es dürfen in der III. Classe nur die im täglichen Leben nothwendigsten Arten derselben, als Briefe, Auszügel, Empfangsscheine, u. dgl. abgehandelt werden. (SHCD. vom 28. September 1819. Z. 6243.)

§. 34.

Die Lehrgegenstände der Realschulen sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art nothwendig sind, theils besondere, welche dem einen nicht so sehr, dem andern auch wohl gar nicht zum Zwecke dienen.

§. 35.

Allgemeine Gegenstände sind, außer dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, das Schönlesen, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, die schriftlichen Aufsätze, jedoch verschiedener Art, die Geographie und die Geschichte.

§. 36.

Besondere für den Kaufmann: Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Kamme-

ralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, für beyde Arten, Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art: Mathematik und Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchen derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich französisch, italienisch, englisch.

§. 37.

Zwey Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künftig aus 3 Classen zu bestehen haben.

Vierter Abschnitt.

Methode der Lehranstalten.

§. 38.

Die Methode, nach welcher Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, soll unstreitig nach der Natur der Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur, und nach den Fähigkeiten des größern Theils derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet seyn.

§. 39.

Nun zeiget uns die Psychologie, daß im Kinde die erste herrschend thätige Kraft das Gedächtniß sey; die Methode muß also bey Kindern überhaupt das Gedächtniß zu bilden trachten. Um aber die übereinstimmende Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, muß sie nicht allein das Gedächtniß, sondern auch nach Bedürfniß der Umstände den Verstand und das Herz bilden.

§. 40.

Nur nach den Bedürfnissen der Kinder muß man ihnen auch richtige Begriffe beybringen, und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche, welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig

und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck Moralität ist, und die zur Erweckung derselben bey dieser Classe von Unterthanen geeignet sind.

§. 41.

Vor allem aber soll dabey auf ihren Willen gesehen werden. Es kann aber bey dieser Menschen-Classe auf den Willen, in so fern als menschliches Einwirken auf denselben Statt hat, nur durch Authorität und durch Gründe, die von Authorität hergehohlt sind, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reitzenden Beyspiele zu rechnen sind, gewirket werden. In den Schulbüchern werden die bey dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben seyn. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern überlassen. Ihnen muß es frey stehen, theils geschichtweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergehohlet, oder durch sie natürlich, ohne sich in Feinheiten oder in unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbeygeführet seyn müssen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer andern Art des Vortrages mehr natürliche Anlagen hat, ihre Bildung zu bewirken. Jedoch sind sie dafür verantwortlich, daß sie alles zu Lehrende und zwar rein und eingreifend vortragen.

§. 42.

Da sich aber bey den meisten Schullehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht

erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelnden Gespräche nothwendig sind; so werden sie sich aller weiteren Entwicklungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet werden, strenge zu enthalten haben, und alle Mahl nur dahin trachten, daß das auswendig zu Lernende fest behalten, und auf einzelne Beyspiele angewendet werden könne.

§. 43.

In den Landstädten und Märkten muß bloß die Art der Behandlung derselben Gegenstände, welche für die Dorfschulen vorgeschrieben sind, dem Bedürfnisse dieser Volks-Classe, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel, und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bey ihren Geschäften hat, angemessen seyn.

§. 44.

In der dritten und vierten Classe der Hauptschulen bleibt die Methode im Wesentlichen dieselbe. Durchaus muß sie der Natur der menschlichen Seele, und den Gesetzen, nach denen sich ihre Kräfte allmählich entwickeln, wie auch der Natur der Gegenstände, welche gelehret werden, angemessen seyn. Bey allen Gegenständen muß sich der weitere Unterricht auf die vorhandenen Kenntnisse gründen; nur muß den übereinstimmend bearbeiteten und entwickelten Seelenkräften mehr Selbstthätigkeit zugemuthet, und ein größerer Spielraum, sich zu äußern, gegeben wer-

den. Da unverdauete Vielwisserey nirgend weniger nützt, als in den Geschäften des bürgerlichen Lebens; so ist bey diesen Schülern, deren viele zu Geschäften der Art aus der Schule treten, desto sorgfältiger darauf zu sehen, daß nicht von den Lehrern entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bequemlichkeit vorzugsweise das Gedächtniß bearbeitet, sondern eben so geschickt und fleißig der Verstand, ohne sich in unnütze Speculationen einzulassen, über die vorgeschriebenen Gegenstände entwickelt, und die Beurtheilungskraft geübt werde; indem ohne diese Übung weder eine richtige Anwendung der moralischen Grundsätze, noch die gewünschte Brauchbarkeit in den Standes- oder Berufsgeschäften erzielet werden kann. So wird zum Beyspiele, die geschichtlich vorgetragene Religionslehre in ihrer Übereinstimmung mit den Bedürfnissen und vernünftigen Wünschen des Menschen dargestellt, die Lehre von den Gebothen auf die einzelnen Verhältnisse des Lebens angewendet. Auf eine ähnliche, den Verstand beschäftigende, und die Beurtheilungskraft übende Art mit steter Anwendung auf Fälle des bürgerlichen Lebens wird auch bey den übrigen Lehrgegenständen vorzugehen seyn.

§. 45.

Die Methode, welche in den Realschulen gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den untern Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfniß dieser Schüler über jene der untern Classen erheben. Hier müssen alle Begriffe

genauer entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, und auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der dießfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden.

§. 46.

Rechtschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen. Dadurch wird diesen Schülern der Vortheil zugehen, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Übung auf die natürlichen Grundsätze, aus denen es hervor kam, reducirt.

§. 47.

Die übrigen Gegenstände werden mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und auf ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amts-Instruction und das Methodenbuch zu zeigen hat.

Fünfter Abschnitt.

Personale der deutschen Lehranstalten.

§. 48.

In Trivialschulen von Einem Lehrzimmer ist Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilet wird, hält der Lehrer so viele Gehülfen, als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind.

§. 49.

Überall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen; denn der Schuldienst wird ihm in Ansehung seiner persönlichen Geschicklichkeit ertheilt. Den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehülfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es wäre ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder des Geistes ausdrücklich erlaubet worden. (Rggs. V. 16. Jänner 1787. 4. März 1797, und 20. August 1799.)

§. 50.

Diese Erlaubniß hat der Schul-Districts-Aufseher schriftlich zu ertheilen, und wenn er es der Recrutirung wegen nöthig erachtet, dem Kreisamte zur Bestätigung vorzulegen.

§. 51.

In den Mädchenschulen für gebildetere Stände unterweisen in den Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwey Lehrzimmern zwey

Lehrerinnen, und eine Gehülfinn. Die erste Lehrerinn ist für die Beobachtung der Vorschriften in Absicht auf den Unterricht und die Schulzucht verantwortlich.

§. 52.

Den Religionsunterricht ertheilet sowohl in allen Trivialschulen, als in diesen Mädchenschulen der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator.

§. 53.

In den Hauptschulen sind so viele Lehrer, als Classen. Der würdigste unter denselben ist als Director zu bestimmen, welcher dadurch den Rang der wirklichen Magistrats-Personen erhält. (H. B. 3. Dec. 1774.)

§. 54.

Der Katechet ist immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator. Wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeldlich stellen.

§. 55.

An den Filial-Schulen ist vorzugsweise der vorgeschriebene Religions-Unterricht einverständlich mit dem Ordinariate sicher zu stellen, und zu diesem Ende ein solches Übereinkommen mit den Gemeinden wegen des Seelsorgers, der in derley Schulen den Religions-Unterricht ertheilt, zu treffen, daß derselbe wenigstens zur Winterszeit, oder bey schlechter Witterung ein Paar Mahl die Woche mit einem Wagen zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes abgehohlt werde. An Sonntagen aber ist die erwachsene Schuljugend durch den Lehrer in die Pfarrkirche zur Katechese zu führen, nach welcher er sie wieder nach Hause zurückzubegleiten hat. (St. H. C. D. 17. Aprill. 1824. Z. 2514.)

§. 56.

An den Normal- oder Musterhauptschulen sind wegen des abgetheilten Unterrichtes der dritten und vierten Classe, und wegen der großen Zahl der Schüler mehrere Lehrer und ein eigener Director nothwendig. Diesem liegt aber auch das Suppliren im Erkrankungsfalle eines Lehrers ob.

§. 57.

Das Personale an der Realschule wird aus einem Director, dem Katecheten und 5 Materienlehrer zu bestehen haben.

§. 58.

Der Director übernimmt den Styl mit der deutschen Sprachlehre, und betreibt die Ausübung der Orthographie, ein Lehrer kann die Kalligraphie mit Rücksicht auf die Rechtschreibung, einer die Rechenkunst und die Buchhaltungswissenschaft, einer die Naturgeschichte, Chymie und Naturlehre, einer die Mathematik und das Zeichnen, einer die Geographie, die allgemeine Welt- und Handlungsgeschichte lehren. Zu diesem kommen noch die Lehrer für die französische, italienische und englische Sprache.

§. 59.

Die Anwendung des allgemeinen Substitutions-Normale auf die Supplirungen der Lehrämter bey den Hauptschulen ist auf folgende Art fest gesetzt. Es ist nähmlich zur Richtschnur zu nehmen:

a) Wenn im Erfordernißfalle die Lehrstunden eines Lehrers, welcher sie zu versehen verhindert wird, oder eines unbesetzten Lehramtes unter das übrige

Personale dergestalt vertheilt werden, daß keinem einzelnen eine bedeutende Last zugeht; so tritt gar keine Substitutions-Gebühr ein.

b) Wenn gleich ein Lehramts-Individuum neben seinem Dienste die Verrichtungen eines andern, z. B. der Director den Lehrer einer Hauptschule zu Folge seiner Instruction, aber nicht über einen vollen Monath vertreten muß; so tritt ebenfalls keine Substitutions-Gebühr ein.

c) Wenn aber diese Vertretung auf einen oder mehrere Monathe, mithin auf längere Zeit geschieht; so tritt dann die Gebühr nach §. X. und XIII. des Substitutions-Normale ein.

Nach dieser Ansicht wird in Rücksicht auf die bisherige Observanz Nachstehendes bemerket:

1) Bey den Hauptschulen sind nicht mehr weder zwey Drittel noch die Hälfte des Gehaltes als Supplenten-Gebühr anzunehmen, sondern es ist nach den Grundsätzen des Substitutions-Normale vorzugehen; das ist: ein Supplent, der noch keinen Gehalt hat, erhält 60 pc. des Gehaltes, der mit dem Lehramte, oder bey Stufengehalten mit der untersten Stufe verbunden ist. Müßte ein solcher Supplent von einem andern Wohnorte herbeygerufen werden, so gebührt ihm der ganze Lehrgehalt.

Ein Supplent, der sein eigenes Lehramt mit Gehalt hat, und ein anderes supplirt, erhält die größere Besoldung ganz, und die kleinere zur Hälfte.

Der Director einer Hauptschule, der über einen Monath supplirt, hat den halben Gehalt des supplirten Lehrers zu beziehen.

2) Bey Trivialschulen findet keine Veränderung in den bisher beobachteten Grundsätzen Statt. (St. H. C. D. 28. May 1813.) Man sehe Absch. X. §. 208.

§. 60.

Bey Jubilirung solcher Individuen, welche aus einem pensionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienste übertreten, darf die in der ersten Kathegorie zurückgelegte Dienstzeit denselben zu Gute gerechnet werden. (HKD. 27. Feb. 1817. Z. 9452.)

§. 61.

Bey der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihren Witwen werden auch jene Jahre eingerechnet, während welchen sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivialschulen standen, jedoch hat die Dienstleistung, wodurch sie hernach pensionsfähig werden, ununterbrochen zu seyn. (SHCD. 14. Feb. 1820. Z. 1142.)

§. 62.

Nach dem für den gesammten Lehrkörper festgesetzten Diäten-Normale gehören die Oberaufseher der deutschen Schulen in die achte, die Directoren der Hauptschulen in die neunte, die Lehrer der Hauptschulen in die zehnte, und die Lehrer der Trivialschulen in die eilfte Classe. (H. K. D. 24. Oct. 1811.)

§. 63.

Den sämmtlichen bey den Volksschulen angestellten Lehrern ist gestattet, sich der den Staatsbeamten bewilligten Uniform von der für den Lehrstand bestimmten Farbe, mit der ihnen vermöge des allgemeinen Diäten-Normale gebührenden Stickerey zu bedienen. (SHCD. 24. Jun. 1815.)

Sechster Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höhern Lehranstalten.

§. 64.

Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben so wohl unter sich, als auch mit den höhern Lehranstalten in Verbindung gebracht werden.

§. 65.

Es ist daher von der Trivialschule der Übertritt in die dritte Classe der Hauptschule. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial-Studium widmen will, in das Gymnasium, oder falls er noch zu jung dazu wäre, noch in die vierte Classe treten; der nicht Studierende hat den Zutritt zur vierten Classe. Nach vollendeter vierten Classe kann der Schüler entweder in das Gymnasium oder in das geschäftige Leben niederer Gewerbe, oder in die Realschule übergehen. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat; so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben, und es ist daher nicht zu besorgen, daß die

höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

§. 66.

Der Übertritt in eine höhere Classe der nähmlichen Anstalt kann nicht Statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande, in der Religion, für eine höhere Classe geeignet seyn.

§. 67.

Der Übertritt in eine höhere Lehranstalt darf nicht gestattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen, und sich mit dem vorschriftmäßigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat.

§. 68.

Für die Wahrheit und Genauigkeit des Zeugnisses sind die Lehrer und Katecheten, in so fern jeder zur Ertheilung desselben mitgewirket hat, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, diese dem Oberaufseher, der Oberaufseher ist seiner Behörde verantwortlich.

§. 69.

Bemerket ein Lehrer der höheren Anstalt, daß mehrere Schüler einer und derselben niedern Anstalt, welche gute Zeugnisse dorther mitgebracht haben, entweder in den vorgeschriebenen Gegenständen gar nicht unterrichtet, oder in dem erforderlichen Grade nicht geübet sind; so wird er sich bey schwerer Verantwortung nicht beygehen lassen, über die Lehranstalt, aus der solche Schüler aufgestiegen sind, öf-

fentlich in der Schule, oder sonst in Gegenwart der Schüler zu klagen, sondern wird solches seinem unmittelbaren Vorgesetzten, z. B. der Lehrer an einer Hauptschule seinem Director, an einem Gymnasio seinem Präfecten melden. Dieser hat sich selbst von der Richtigkeit der Angabe gewissenhaft zu überzeugen, die Antworten und Ausarbeitungen des Schülers mit dem hinterlegten Zeugnisse zu vergleichen, und, wenn er die Beschwerden gegründet findet, dem Oberaufseher, oder dem Director der Gymnasien anzuzeigen, welcher nach Befinden das Weitere vorzukehren, mit dem ersten Vorsteher der niedern Anstalt die freundschaftliche Rücksprache zu nehmen, und wenn die nöthige Abhülfe nicht geschähe, davon der höhern Behörde die Anzeige zu machen hat.

§. 70.

Zu dieser äußern Verbindung gehöret ferners eine eigene Amts-Instruction für jeden Lehrer, welche ihm nicht nur vorschreibe, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine in seinen Unterricht aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche, oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist, sondern ihn auch in Absicht auf die Methode belehre, wie er bey dem Vortrage derselben zu Werke zu gehen habe.

§. 71.

Endlich, da die Erfahrung lehret, daß manche Lehrer bey einzelnen Gegenständen oft zu lange verweilen, und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schul-Curses gar nicht vollenden; so wird jedem Lehrer

vorzuzeichnen seyn, wie weit er beyläufig binnen einem Monathe zu kommen habe. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden, und dabey auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständig Rücksicht zu nehmen weiß; so wird beydes sein Verweilen bey einem Gegenstande jedes Mahl genauer bestimmen.

§. 72.

Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielet, daß kein Schüler eher dahin gelangen könne, als er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzet, die ihm zur höheren Anstalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht für den Schüler und für den Staat ein offenbarer Gewinn.

§. 73.

Damit durch die Verbindung der Lehranstalten die nothwendige Vorbereitung der Jugend zu den lateinischen Schulen und die Beobachtung der verbesserten Lehrart erzwecket und sicher gestellet werde, ist kein Jüngling in eine Gymnasial-Classe aufzunehmen, der sich nicht mit einem förmlichen guten Zeugnisse von einer Normal- oder andern Hauptschule über die Gegenstände der dritten Classe ausweisen kann.

§. 74.

Diejenigen Jünglinge, welche die dritte Classe

an einer Hauptschule nicht besuchet haben, müssen von einem über die Lehrart ordentlich geprüften Privatlehrer, (worunter auch die Geistlichen auf dem Lande begriffen sind) unterrichtet, und in der Hauptstadt an der Normal = Hauptschule, in andern Städten, wo sich ein Gymnasium befindet, an der Hauptschule daselbst ordentlich geprüfet, und mit einem guten Zeugnisse versehen worden seyn. Die Prüfung solcher Jünglinge ist zur gehörigen Zeit öffentlich auf einen bestimmten Tag anzukündigen, und einige Tage vor dem Anfange des Schuljahres in Gegenwart des Oberaufsehers oder des Directors abzuhalten. (Verord. 1. Dec. 1779. H. V. 21. May 1804.)

§. 75.

Zum Eintritte in die Realschule ist die Kenntniß der Gegenstände des zweyjährigen Curses der vierten Classe einer Hauptschule erforderlich. Wer sich mit einem Zeugnisse darüber nicht ausweisen kann, muß sich einer Prüfung unterziehen. (St. H. C. D. 16. Aug. 1810.) Dürftige Schüler der Real = und Vorbereitungsclasse an dem polytechnischen Institute in Wien, werden von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreyt. Sie haben die Gesuche hierwegen bey der n. ö. Landesstelle gleich im Beginnen des Schuljahrs zu überreichen, und dieselben mit dem von der Ortsobrigkeit und von dem Pfarrer bestätigten Armuthszeugnisse, und mit den Schulzeugnissen der beyden

Hälften des vorausgegangenen Schuljahres zu belegen. (St. H. C. 29. Jän. 1820. Z. 345.)

§. 76.

Auch die Jünglinge, die ein Handwerk, oder eine Kunst erlernen wollen, müssen sich an einer öffentlichen Schule der Prüfung unterziehen, und darüber bey dem Aufdingen ein ordnungsmäßiges Zeugniß beybringen; indem die Zeugnisse der Privatlehrer für keinen öffentlichen Gebrauch gültig sind.

Siebenter Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse.

§. 77.

Da das Schuljahr in den Gymnasien mit dem Monathe November seinen Anfang nimmt, so hat dasselbe auch in der Normal-Hauptschule, und in den übrigen Hauptschulen des Landes zu geschehen.

§. 78.

Eben dieser Zeitpunct wird auch bey allen übrigen Schulen der Hauptstadt als der Anfang des Schuljahres anzunehmen seyn.

§. 79.

Bey den Trivialschulen auf dem Lande hängt der Anfang des Schuljahres von der Bestimmung der Herbstferien ab, welche nach Erforderniß der Umstände verschieden seyn kann.

§. 80.

Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in allen deutschen Schulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt, mit Ausnahme der

dritten und vierten Classe an Hauptschulen: der dritten Classe, wo während des Sommer-Curses wöchentlich 3 Stunden Vor- oder Nachmittags zur Übung im Lesen und Dictando-Schreiben lateinischer Wörter für diejenigen hinzukommen müssen, welche in ein Gymnasium treten wollen; der vierten Classe, wo das Zeichnen die Verlängerung des Unterrichtes auf 6 Stunden fordert, und das Alter der Schüler, so wie bey der Realschule, eine längere Anstrengung gestattet.

§. 81.

Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden bestimmt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größern Schüler, im Sommer die vormittägigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch wird dem Schul-Districts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur zwey Stunden, und die kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten.

§. 82.

Der Anfang der täglichen Schulzeit kann von dem Ortsseelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers

mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden (St.H.C.D. 18. August 1814) nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne Viehhüthen noch Statt findet, und dem Schulbesuche so nachtheilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird.

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend täglich zur heil. Messe geführet. Eine Ausnahme wird gestattet auf dem Lande bey schlechter Witterung, wenn die Kirche außer dem Orte, oder auf einem Berge steht; in der Stadt Wien, wenn die Kirche von der Schule entlegen, die Kälte streng, oder der Regen heftig ist.

Die Beicht und Communion soll in den Land- und Stadtschulen immer gemeinschaftlich gehalten werden, und zwar um Allerheiligen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, oder Mariä-Geburt, (H. D. 26. Sept. 1806.)

§. 83.

An den Realschulen soll der ganze Donnerstag ein Ferial-Tag seyn, an den Normal- und Hauptschulen, nur der Nachmittag; an den übrigen Schulen hat es bey dem Nachmittage Mittwochs und Samstags zu bleiben, es fiele denn in der Woche ein Feyertag außer die genannten zwey Tage. In

diesem Falle wird an einem derselben auch Nachmittags Schule gehalten.

§. 84.

Außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen und diesen wöchentlichen Ferial-Tagen wird auch in den letzten drey Tagen der Charwoche, am Marcus-Tage, und an den Bitt-Tagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beywohnet, keine Schule gehalten.

§. 85.

Die übrigen Tage des Schuljahres ist durchaus Schule zu halten, und besonders darauf zu sehen, daß die Schullehrer an den aufgehobenen Feyertagen die ordentliche Ertheilung des Unterrichtes nicht unterlassen. (H. D. 14. Aug. 1784.)

§. 86.

Das Schuljahr, welches den 3. November anfängt, dauert an den Haupt-Real- und Mädchenschulen für gebildetere Stände bis zum 21. September. Mit diesem Tage treten die Schul-Ferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahres.

§. 87.

Da, wo der Unterricht aus der Ursache ununterbrochen fort dauerte, weil der Schullehrer bloß vom Schulgelde leben muß, mag es auch künftig geschehen; die Seelsorger müssen aber auch während dieser Zeit den Religionsunterricht zu den vorgeschriebenen Stunden ertheilen.

§. 88.

Die Schul-Ferien auf dem Lande sind nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner,

nach den Wies- Acker- und Weingartarbeiten zu vertheilen, dürfen aber nirgend über 5 Wochen dauern. Sie werden von dem Ortsseelsorger als unmittelbarem Schulaufseher, nach Einvernehmung des Ortsrichters, Ortsschul-Aufsehers und Lehrers bestimmt. Die Ernte-Ferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbst-Ferien mit dem Anfange der Weinlese an. Die erstern dauern 14 Tage, die letztern 3 Wochen. Wo keine Weinlese ist, können die 3 Wochen auf das Heuen und auf die Halferernte verleget werden.

§. 89.

Damit sowohl die Obrigkeiten, denen die Aufsicht über die Unterweisung und Bildung der Jugend anvertrauet ist, als auch die Einwohner jedes Ortes, vorzüglich die Ältern der Schulkinder von der Nützlichkeit der Lehrgegenstände, von der Zweckmäßigkeit der Lehrart, von dem Fortgange der Schüler, von der Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit des Lehrers immer mehr überzeugt, Lehrer und Schüler zum Fleiße angespornt, und durch den Beyfall der Verständigen und Gutgesinnten, vorzüglich aber ihrer Vorgesetzten aufgemuntert werden, sind in allen deutschen Schulen halbjährig öffentliche Prüfungen anzustellen. Wenn auch die Prüfungen nicht jedes Mahl mit gleicher Feyerlichkeit angestellet werden können; so sind sie doch deßwegen halbjährig zu halten, weil der Zeitraum von einem Jahre zu lange ist, um dadurch die Jugend zum fleißigen Schulbesuche und zum Lernen anzueifern.

ur Seite 39.

ſ ſ

chtet worden.

K. R. S. F. K

2	13	14	15	16	nwendung der Fähigkeiten.	Sitten.	Ausbleiben.

der Z

esenheit des Sch
Schülers in der
ekommen ist.
t des Schülers
Recreation, S

e r.

Classe.

	Schönschreiben. Current. / Kanzelley.	Das Rechtsprechen.	Rechtschreibung.	Dictando-Schreiben.	Rechnen.	Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen	Fähigkeit. / Anwendung der Fähigkeit	Sitten.	Ausbleiben.
—	s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	s. g.	g.	g. / s. g.	s. g.	7.
	g. / m.	m.	m.	m.	m.	m.	m. / m.	g.	17.

ind in dem Normalschul-Bücherverlage zu bekommen.

§. 90.

Die Prüfungen veranstaltet an den Hauptschulen der Director, an den Orten, wo der Oberaufseher sich befindet, mit Vorwissen und Genehmigung des Oberaufsehers, an den übrigen mit Genehmigung des Ortsseelsorgers. Eben dieses hat an allen Schulen in Städten, Märkten und Dörfern von dem Schullehrer mit Vorwissen und Genehmigung des Ortsseelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, zu geschehen. Bey der Prüfung muß nebst den monathlichen Fleißverzeichnissen (Nro. 1.), und Probeschriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nro. 2.) von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet selbst einzuschreiben.

§. 91.

Die Schuljugend erscheint an diesem für sie festlichen Tage in Feyertagskleidern, vorzüglich reinlich gewaschen und gekämmt.

§. 92.

Bey der Prüfung müssen der Ortsseelsorger und der Ortschul-Aufseher von Amtswegen gegenwärtig seyn.

§. 93.

Zu der Prüfung sind bey Hauptschulen von dem Director, bey den übrigen von dem Ortsseelsorger mittelst des Lehrers oder Gehülfen die angesehensten Personen, Magistratualen, herrschaftliche Beamten, Richter und Geschwornen einzuladen.

§. 94.

Die Gegenstände, worüber geprüfet werden soll, und die Dauer der Prüfung bestimmet die Person, welche den Vorsitz führet. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluß der Prüfung ist mit dem Ablesen der Nahmen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß, Fortgang und Sittsamkeit vor andern ausgezeichnet haben.

§. 95.

Werden zur Aufmunterung der Jugend Prämien vertheilt; so ist im voraus darauf der Bedacht zu nehmen, daß es nicht etwa unschickliche Büchlein oder Bilder sind, und daß sie den würdigsten Schülern zu Theil werden, weil sonst auf eine oder die andere Art der Zweck derselben vereitelt würde (Rggs. 16. Jun. 1786.) Über die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der an den Volksschulen zu vertheilenden Prämien haben die bischöflichen Consistorien zu wachen. St. H. C. 16. Febr. 1822. Z. $\frac{933}{238}$.

§. 96.

Diejenigen Knaben, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchet haben, sollen, um ein ordentliches Zeugniß zu erhalten, wie es zur Erwerbung eines Stipendiums oder zur Aufnahme in das Gymnasium erforderlich ist, nicht zu Hause geprüfet werden, sondern verbunden seyn, sich an dem Orte, wo sich die Normal- oder Musterhauptschule befindet, an der Normal-Hauptschule, außer dem an einer Haupt-

schule zur Prüfung zu stellen. Keinem Privatschüler ist aber ein öffentliches Schulzeugniß auszustellen, der sich nicht über den Religionsunterricht ausgewiesen haben wird. (H. D. 9. Jul. 1808. R.)

§. 97.

Die Prüfungen der Stipendien-Werber sind im Jahre nur zweymahl, nähmlich zu Ende eines jeden Semestral-Curses, der Candidaten zu den lateinischen Schulen vor dem Anfange des Schuljahres vorzunehmen, und dazu die Tage nach der Anzahl der sich meldenden Jünglinge zu bestimmen.

Den Unternehmern der Privat-Kost- und Erziehungshäuser ist zur Pflicht gemacht, zu den Prüfungen der Stipendien- und Stiftungswerber diejenigen Zöglinge, welche nicht ohnehin die öffentlichen Schulen besuchen, halbjährig zu stellen, theils um vor den Augen des Publicums und der Ältern ihrer Zöglinge das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, theils und vorzüglich um sich in Ansehung des so wichtigen Religionsunterrichtes die nöthige Beruhigung zu verschaffen. (Rggs. D. 10. Dec. 1807.)

§. 98.

Zu dem Ende haben alle diejenigen, welche öffentlich geprüft zu werden verlangen, drey Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestral-Prüfungen an der Normal-Hauptschule bey dem Oberaufseher, an den Hauptschulen bey dem Director sich zu melden, zugleich auf einem halben Bogen ihren Tauf- und Familien-Nahmen, den Geburtsort, das Alter, den Stand der Ältern, oder wenn sie deren

eine mehr haben, des Vormundes oder der nächsten Anverwandten, ihre Wohnung, den Nahmen und Stand ihres Lehrers, die Classe, woraus, und den Zweck, wozu sie geprüft zu werden verlangen, schriftlich anzuzeigen, und einige Tage vor dem Ende der öffentlichen Schulprüfungen um den Tag und die Stunde, wenn sie erscheinen sollen, anzufragen. Sollte einer an dem bestimmten Tage zu erscheinen durch einen Zufall verhindert werden; so hat er solchen zu bescheinigen, und um einen andern Tag anzusuchen.

§. 99.

Diese Prüfungen sind also anzuordnen, daß diejenigen, die zu einerley Absicht sich gemeldet haben, und von diesen alle Mahl diejenigen, welche zur nähmlichen Classe gehören, zusammen auf einen Tag, und jedes Mahl 4 bis 5 Knaben auf eine Stunde bestellt, und zugleich vorgenommen werden.

§. 100.

Der Oberaufseher, und der Director haben diesen Prüfungen selbst beyzuwohnen, und dieselben so einzurichten, wie es nöthig ist, um die Fortgangs-Classe solcher Knaben, deren Fähigkeit und Anwendung unbekannt sind, echt und zuverlässig zu bestimmen.

§. 101.

Wenn Ältern oder Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hause studierenden Kinder versichert seyn wollen, so darf die Prüfung zwar in ihrem Hause gehalten werden; aber der zur Prüfung geladene

Director oder Lehrer hat in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern bloß mündlich zu erklären, ob er mit dem Fortgange des Geprüften zufrieden sey, oder wie und in welchen Gegenständen derselbe besser unterrichtet und geübet werden müsse.

§. 102.

Doch kann denjenigen, welche ein Attestat zum Verschicken an ihre abwesenden Ältern oder Wohlthäter zuweilen verlangen, solches, aber blos mit Beschränkung auf diesen bestimmten Gebrauch, und wenn die Umstände dringend sind, auch außer der für die Prüfung bestimmten Zeit ertheilet werden. (H. D. 5. Dec. 1785.)

§. 103.

Die Lehrer sind berechtiget, für jede Privat-Prüfung ein Honorarium von 2 Gulden zu fordern. (H. D. 1. Aprill 1792.)

§. 104.

Wirkliche Stiftlinge oder Stipendisten haben bey diesen Prüfungen nicht zu erscheinen; denn diese müssen bey Verlust des Stipendiums an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen. (H. E. 4. Jul. 1786.)

§. 105.

Die Schulzeugnisse für Trivial- Haupt- und Realschüler werden stämpelfrey ausgefolgt, wenn sie nicht von den Directoren über Prüfungen aus allen Classen ausgefertiget werden. (H. V. 21. Jul. 1804.)

§. 106.

Die Schulzeugnisse sind den Schülern, die der-

selben zum Übertritte in eine andere Lehranstalt, zur Aufdingung bey einem Handwerke, oder zum Belege eines Gesuches bedürfen, nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nro. 3.) gewissenhaft und genau übereinstimmend mit dem Extracte der letzten Prüfung auszustellen. Der Schulbesuch wird mit den Wörtern: sehr fleißig, fleißig, unbeständig oder selten; das sittliche Verhalten wird mit den Wörtern: sehr gut, gut, mittelmäßig, schulordnungswidrig oder übel; der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen mit sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach bezeichnet. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangs-Classe bestimmet. Diese ist entweder die erste mit Vorzuge, oder die erste, oder die zweyte, oder die dritte. Mehrere Sehr gut als Gut geben die erste Classe mit Vorzuge. Ein einziges Mittelmäßig macht der Vorzugs-Classe verlustig. Schüler, die öfter gut als sehr gut haben, werden in die erste Classe gesetzt. Zwey, höchstens drey mittelmäßige Noten berauben der ersten Classe nicht. Schüler, die in mehreren Gegenständen die Note mittelmäßig haben, werden in die zweyte, und diejenigen in die dritte Classe gesetzt, deren Fortgang bey den einzelnen Gegenständen öfter mit schwach als mittelmäßig bezeichnet ist. (Rggsv. 9. Febr. 1790.)

§. 107.

Sie werden an den Normal- und Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Director und Oberaufseher: an den übrigen Hauptschulen von

dem Director und einem Lehrer unterfertiget, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen. An allen übrigen Schulen sollen sie von dem Schullehrer und dem Ortsseelsorger unterschrieben werden. Da der Austritt aus der Schule vor Vollendung des zwölften Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist; so sind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen, mittelst dessen sie sich zu ihrem eigenen Nachtheile der Schule entziehen möchten.

§. 108.

Die Handwerker sollen keinen Jungen aufdingen, der nicht wenigstens durch 2 Jahre die Trivialschul-Gegenstände erlernet, und darüber ein Zeugniß aufzuweisen hat. (H. E. 13. Jun. 1786.)

Achter Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülfen, Privatlehrer und Hofmeister.

§. 109.

Um für den Nachwachs tauglicher Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen zu sorgen, dann, so viel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterrichte und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben.

§. 110.

In Hinsicht auf den Nachwachs geschickter Katecheten hat es bey der Verordnung sein unabänderliches Verbleiben, zu Folge welcher kein geistlicher Candidat (mit Ausnahme der Piaristen) zum Priester geweihet werden darf, ohne sich ein gutes Zeugniß, nähmlich das Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe, über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben. Auch darf niemand diese Zweige der einem Seelsorger nöthigen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da die Katechetik die Kenntniß der übrigen voraussetzet.

§. 111.

Cleriker des Weltpriesterstandes müssen dem vorgeschriebenen katechetisch = pädagogischen Unterrichte an der Hauptschule des Ortes, wo sich das bischöfliche Seminarium befindet, beywohnen, werden am Ende desselben von ihrem Lehrer und dem Diöcesan-Oberaufseher geprüft, und erhalten ihre vorschriftmäßigen Zeugnisse, welche mit der Unterschrift des Katecheten, des Oberaufsehers und mit dem Siegel der Hauptschule versehen seyn müssen. Dasselbe gilt von den Clerikern eines Stiftes oder Klosters, bey dem sich keine Schule befindet.

§. 112.

Cleriker eines Stiftes oder Klosters, bey dem sich eine Schule befindet, können über die Katechetik und Pädagogik bey Hause von einem Priester ihres Ordens unterrichtet, und an der dabey befindlichen Schule geübet werden. Jedoch muß sich dieser Priester vorher bey dem Diöcesan = Oberaufseher, der den Katecheten der Hauptschule im Orte des bischöflichen Seminariums beyzuziehen hat, einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen, und die Bestätigung als Lehrer dieser Gegenstände von der Landesstelle erhalten haben.

§. 113.

Ein so geprüfter und bestätigter Lehrer darf zwar seinen Schülern Fortgangszeugnisse nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nr. 4.) ausstellen; zu deren Gültigkeit aber ist noch weiters erforderlich,

daß sie von dem Oberaufseher, dem es obliegt, sich von dem Maße der Kenntniß und Übung solcher Schüler durch eine wiederhohlte Prüfung vor der Priesterweihe zu überzeugen, vidirt, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen werden.

Die bey den Novizen des Piaristen-Ordens während des Noviziat-Jahres übliche Erlernung der Katechetik und Pädagogik ist von dem eigentlichen Studium dieser Gegenstände, welches nach den allgemeinen Vorschriften im letzten Jahre des theologischen Studien-Curses vorgeschrieben ist, ganz verschieden. Im Novitiate erlernen diese Jünglinge, die gewöhnlich nur absolvirte Humanitäts-Schüler sind, bloß die allgemeinen Grundsätze der Methodik mehr in Hinsicht auf die Manipulation, als auf die eigentlichen Grundsätze. Jene Zeugnisse, die sie daher von ihren Ordensgliedern über die im Novitiate erlernte Katechetik und Pädagogik erhalten, haben auf die von den theologischen Schülern im letzten Jahre ihrer theologischen Studien über die Kunst, nach festen Grundsätzen der Jugend die Glaubens- und Sittenlehre zweckmäßig beyzubringen, und über die Kenntnisse, die übrigen Lehrgegenstände der Volksschulen gehörig vorzutragen, die Schulzucht zu handhaben, und die Jugend zur Sittlichkeit anzuleiten, beyzubringende Zeugnisse gar keine Beziehung. Die von den Piaristen-Novizen erhaltenen dießfälligen Zeugnisse entheben daher von dem Studium der Katechetik und Pädagogik im letzten Jahre der theologischen Studien ganz und gar nicht, sondern haben bloß

die Wirkung, daß die mit solchen Zeugnissen versehenen Cleriker von dem Ordens-Oberen als Lehrer in ihren Hauptschulen, nicht aber als Katecheten verwendet werden können. Um daher hierin ganz in die Ordnung zu kommen, wird befohlen:

1) Es bleibt dem Orden unbenommen, seine Novizen während des Novitiates für das Lehramt vorzubereiten. Die darüber ausgestellten Zeugnisse, welche bloß die Fähigkeit als Lehrer in deutschen Schulgegenständen gebraucht zu werden beurkunden, sind nach der bisherigen Verfassung, jedoch nur zu diesem Zwecke anzunehmen.

2) Da die allerhöchste Verordnung besteht, daß die Piaristen-Cleriker noch vor den vollendeten theologischen Studien die Priesterweihe erhalten können; so ist bey ihrer Ausweihung das Zeugniß über die gehörte Katechetik und Pädagogik noch nicht nothwendig; jedoch ist erforderlich, daß sie, wie alle Theologen am Ende ihres theologischen Studien-Curses, und bevor sie als Katecheten an einer Hauptschule des Ordens angestellet werden, das den Theologen vorgeschriebene Studium der Katechetik und Pädagogik sich beylegen. Daher·

3) müssen auch die Piaristen-Ordensglieder im letzten Jahre ihrer theologischen Studien diese Wissenschaften an einer ordentlichen Hauptschule ihres Ordens erlernen, sich vor einem Diöcesan-Oberaufseher mit dem von ihrem Ordenslehrer erhaltenen, und von den Ordensobern bestätigten Zeugnisse zur Überprüfung stellen, und von diesem die Vidirung

desselben erhalten, wodurch sie erst den Forderungen des allgemeinen Gesetzes für die Theologen Genüge leisten, und zur Anstellung als Katecheten befähiget werden.

4) Die Directoren oder Lehrer dieser Hauptschulen, welche die Cleriker im letzten Jahre der theologischen Studien über diese Wissenschaften unterweisen sollen, haben sich in der Regel einer strengen Prüfung zum Lehramte nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung zu unterziehen; jedoch kann bey ausgezeichneten und bekannten Verdiensten eines solchen Lehrers um die Nachsicht der strengen Prüfung zum Lehramte eingeschritten werden. (St. H. C. D. 23. Jun. 1815.)

§. 114.

Diese Zeugnisse werden stämpelfrey ausgefolgt.

§. 115.

Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Curs gehalten, der wenigstens 6 Monathe zu dauern hat. Da sollen die Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt, und aus denselben die Methode für jeden Gegenstand entwickelt werden.

§. 116.

Für Lehrämter an Realschulen wird dadurch zweckmäßig gesorget werden, wenn dazu nur derjenige genommen wird, welcher überzeugend dargethan hat, daß er nicht nur den Gegenstand, für welchen ein Lehrer anzustellen ist, ganz inne hat, sondern daß er auch mit dem Geiste dieser Anstalt und mit

dem Bedürfnisse der Schüler, welches sich aus dem Zwecke dieser Lehranstalt entnehmen läßt, innig vertraut ist, und daß er die Methode des Unterrichtes genau kennt. Daher wird es ihm zur großen Empfehlung dienen, wenn er die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange besuchet hat. Unerläßlich aber ist es, daß er den Lehr-Curs für Präparanden an der Normal- oder Musterhauptschule des Landes zurückgelegt, und darüber ein sehr gutes Zeugniß sich erworben hat. Unter mehreren Competenten soll durch einen ordentlichen Concurs gewählet werden.

§. 117.

Für die Lehrer der Trivialschulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises, oder nach Gutbefinden der Landesstelle, an mehreren Hauptschulen ein Curs von drey Monathen gehalten, und die Candidaten nach der eigens dazu vorzuschreibenden Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des Schul-Districts-Aufsehers, in dessen Bezirke die Hauptschule liegt, so wohl theoretisch als practisch gehalten, denen, welche gut bestanden sind, nach der bisher üblichen Art das Zeugniß mit der Unterschrift des Directors und eines Lehrers unter dem Siegel der Hauptschule ausgestellet, und von dem Schul-Districts-Aufseher mit dem Beysatze unterfertiget: Kann als Gehülfe gebraucht werden. (Nr. 5.) Ist ein Candidat auch für einen Gehülfen zu schwach, so wird er ohne Zeugniß entlassen, und entweder vom Schulwesen ganz entfernt,

oder zur Wiederhohlung des Präparanden-Curses angewiesen.

§. 118.

Die Zeugnisse über die erlernte Normal-Lehrmethode werden stämpelfrey ausgefertiget.

§. 119.

Hat ein Candidat ein Jahr lang als Gehülfe gedienet, und das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt; (worüber er sich mit dem Taufscheine auszuweisen hat,) so darf er sich um die Adjustirung seines Zeugnisses für einen Lehrer bey seinem Schul-Districts-Aufseher bewerben.

§. 120.

Um darin mit aller dem Schulwesen vortheilhaften, und mit der Besetzung der Schuldienste vereinbarlichen Strenge zu Werke zu gehen, haben sich die Districts-Aufseher von solchen Gehülfen, die das Lehrerzeugniß zu erhalten wünschen, vorzüglich genaue Kenntniß in Absicht auf ihre weitere Ausbildung und Geschicklichkeit im methodischen Verfahren, in Absicht auf die Handhabung der Schulzucht, und in Absicht auf ihr sittliches Betragen zu verschaffen, sich hierüber Zeugnisse von dem Ortsseelsorger, von dem Schullehrer, von der Gemeinde mit Beyziehung des Ortsschulaufsehers vorlegen zu lassen, sie strenge zu prüfen, und wenn sie des Lehrerzeugnisses in jeder Rücksicht würdig befunden werden, dem Consistorium nahmhaft zu machen, bey dem sie sich an den bestimmten und circulariter bekannt gemachten Tagen zu stellen haben, um mündlich und schriftlich strenge

geprüft zu werden, und wenn sie gut bestanden sind, die Adjustirung ihres Zeugnisses für einen Lehrer von dem Schulen-Oberaufseher zu erhalten. Die Adjustirung des Zeugnisses geschieht mit der Formel: Kann als Lehrer in Vorschlag gebracht werden. Man hofft, daß die Schul-Districts-Aufseher in dieser Sache mit großer Genauigkeit vorgehen werden, indem davon unmittelbar der künftige Zustand der Schulen abhängt.

§. 121.

Außer den ordentlich bestimmten Tagen ist zur Lehrerprüfung ohne besondere Bewilligung der Landesstelle kein Gehülfe zuzulassen.

§. 122.

Ein sehr zweckmäßiges Mittel die Gehülfen, besonders diejenigen, die in ihren Zeugnissen mittelmäßige oder ziemlich gute Noten haben, zu ihrer bessern Ausbildung anzuspornen, wird dieses seyn, wenn die Districts-Aufseher dieselben in angemessenen Fristen zur Prüfung bestellen, und ihnen nach Verdienste einige mittelmäßige oder ziemlich gute Noten in gute, oder die guten in sehr gute verbessern. Diese Verbesserung muß aber alle Mahl auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt, und die Anmerkung von dem Districts-Aufseher mit Beysetzung des Monathstages und des Jahres unterschrieben werden.

§. 123.

Da den wirklichen Schullehrern die beständige, und ihren nach den Directiv-Regeln angestellten Ge-

hülfen die zeitliche Befreyung vom Militär-Dienste nur in der Absicht bewilliget ist, um die zur Besorgung des Unterrichtes erforderliche Anzahl geschickter und wohl gesitteter Individuen sicher zu stellen; so muß diese Begünstigung die Candidaten zum Fleiße und zur guten Aufführung, die Schul-Districts-Aufseher aber zur gewissenhaften Sorgfalt aneifern, daß die geschicktesten und sittsamsten vor allen andern auf die erledigten Plätze, oder auch an die Stelle eines minder geschickten, minder fleißigen und minder gesitteten Gehülfen angestellet werden.

§. 124.

Die Lehrerinnen der Mädchenschulen sollen nicht allein in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, und in der Lehrart, sondern auch in den allgemein nothwendigen und nützlichen weiblichen Handarbeiten wohl unterrichtet und geübet seyn. Da für sie kein öffentlicher Unterricht in der Lehrart ertheilet wird; so müssen sie sich, wie es bisher geschehen ist, durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerinn von vorzüglicher Geschicklichkeit darin unterweisen lassen. Sie werden von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart, von der Vorsteherinn der ersten Mädchenschule (in Wien von der Mater Präfectinn der Mädchenschule der W. W. F. F. Ursulinerinnen) in den weiblichen Handarbeiten geprüfet, und mit einem Zeugnisse versehen. Fähige Mädchen, welche sich bereits die erforderliche Geschicklichkeit erworben haben, werden als Gehülfinnen an einer Mädchenschule angestellet, wo sie sich durch Anleitung

der Lehrerinnen und durch Übung zu Lehrerinnen ausbilden können.

§. 125.

Es ist niemanden gestattet, ohne vorläufig die Bewilligung der Landesstelle erwirkt zu haben, irgend eine Lehr- oder Erziehungsanstalt zu errichten. Eben so wenig ist es erlaubt, ohne diese Bewilligung zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Schule zu halten. Nur Fabriks-Inhaber, Putzhändlerinnen, Strickerinnen, Nähterinnen, u. dgl., die der Mädchen zu ihrem Gewerbe benöthiget sind, bedürfen dieser besondern Erlaubniß nicht. (Reggs-D. 19. Juny 1806.)

Die Erlaubniß der Regierung muß auch zur Haltung von Sing- und Musikschulen erwirkt werden. (St. H. C. D. 27. May 1814. Z. 905.)

§. 126.

Die Candidatinnen der Frauen Ursulinerinnen oder anderer Klosterfrauen und geistlichen Institute, welche sich dem Unterrichte der weiblichen Jugend widmen, werden ebenfalls von dem Oberaufseher über die Lehrgegenstände und über die Lehrart geprüfet, und vor der Einkleidung mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen. Dieser §. ist auf die F. F. Salesianerinnen in Wien nicht auszudehnen, auf welche solcher bisher nicht ausgedehnt worden ist. (St. H. C. D. v. 22. März 1816.)

§. 127.

Alle diejenigen, welche als Stundenlehrer in Privathäusern Unterricht ertheilen wollen, müssen den pädagogischen Vorlesungen an der Normal- oder

Musterhauptschule beygewohnt haben; und niemand darf in den deutschen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen, der sich nicht mit dem Zeugnisse ausweisen kann, daß er den pädagogischen Curs gemacht hat.

§. 128.

Derjenige, welcher ohne ein Zeugniß der Tüchtigkeit von einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten zu haben, Privatunterricht ertheilet, soll als ein Winkellehrer abgeschafft und bestrafet werden. (Allg. Schulord. §. 13.) Im Wiederbetretungsfalle soll er schärfer bestraft, und wenn er sich dessen ungeachtet des Unterweisens nicht enthält, der Polizey-Arrest durch einige Tage wider ihn verhängt werden. Auch soll kein Schüler, der von einem solchen ungeprüften Hauslehrer Unterricht empfangen hat, zur Prüfung für ein Stipendium oder für die Aufnahme in das Gymnasium zugelassen werden. (H.D. 27. Aprill 1792.)

§. 129.

Für Hofmeister, die sich in Privathäusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung widmen, ist in der Philosophie eine eigene Lehrkanzel über die Unterweisung und Erziehung der Jugend errichtet worden. Ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Curs soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt seyn.

Die Befugniß eine Privat-Erziehungsanstalt für Knaben zu errichten soll niemanden ertheilet werden, der sich nicht mit einem guten Zeugnisse vom Professor der Erziehungskunde ausweisen kann. Eben dieses wird von den Erziehungsgehülfen eines solchen

Unternehmers gefordert. Weibliche Lehr= und Erziehungsanstalten dürfen nur Frauenzimmern anvertraut werden. (H.K.D.20.Jäner 1815.Z. 110.R.D.Z.2978.)

Diejenigen, welche Befugnisse zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten überhaupt erhalten haben, dürfen ihre Zöglinge auch in der Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke unterrichten. Sie haben jedoch das Recht hiermit nicht erhalten, die von ihren Zöglingen verfertigten Kleidungsstücke zu verkaufen, noch weniger ihre Industrie=Schulen in förmliche Werkstätte zu umstalten. (Reggs. D. 13. October 1815. Z. 31973.)

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von Lehranstalten von der Bewilligung Gebrauch machen, oder durch die Unterlassung des Gebrauches das Befugniß verlieren sollen, ist auf ein Jahr bestimmt. (H. K. D. 23. Juny 1815. Z. 1414. R. D. Z. 21922.)

Alle die Bildungen der weiblichen Jugend in Privathäusern besorgenden Erzieherinnen müssen entweder das Zeugniß besitzen, daß sie in den öffentlichen, für die weibliche Jugend bestehenden Erziehungsanstalten den Unterricht über die Methodik aller Lehrgegenstände und ins besondere der Religions=Lehre erhalten haben, oder sie müssen sich bey der Diöcesan=Schulenoberaufsicht, in deren Bezirke sie das erste Mahl ihr Amt ausüben, einer Prüfung aus dieser Methodik unterziehen, und sich mit dem darüber erhaltenen Zeugnisse ausweisen.

Hieraus folgt von selbst, daß eben dieses von den Frauen gefordert werden müsse, welche eine Lehr=

und Erziehungsanstalt für Mädchen unternehmen wollen.

Wenn ein Hauslehrer oder ein Hofmeister oder eine Erzieherinn sich nicht auf diese Art auszuweisen vermag, so muß derselbe oder dieselbe sogleich von dem Unterrichte oder von der Erziehung entfernt werden.

Es ist allen Hauslehrern, Hofmeistern und Erzieherinnen bey Ausstellung der Zeugnisse über ihre Lehrfähigkeit die Pflicht einzuschärfen, für den Religions-Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend auf das genaueste zu sorgen. Zu dem Ende sollen sie den Religions-Unterricht nach den bestehenden Lehrbüchern wenigstens durch eben so viele wöchentliche Lehrstunden, als in den öffentlichen Schulen für jede Unterrichts-Classe vorgeschrieben sind, ertheilen. Jedem, der es hierin versehen zu haben überwiesen würde, ist zur Strafe das Lehrfähigkeits-Zeugniß abzunehmen.

§. 130.

Über das sittliche Betragen der Privatlehrer ist sorgfältig zu wachen, und denselben der Privatunterricht der Jugend nur in so lange zu gestatten, als sie die Pflichten eines Jugendlehrers erfüllen, und derselben durch ein böses Beyspiel nicht gefährlich und schädlich sind. Hofmeister, Instructoren und Gouvernanten von schlechter Aufführung und ohne Christenthum sind gar nicht zu dulden. (H. D. 10. Dec. 1796. H. B. 26. May 1770.)

Die in Wien mit Bewilligung der Landesstelle bestehenden Privat-Institute und Lehranstalten bleiben, da sie ohnehin unter der steten Aufsicht

der Pfarrer, der Ortsschulaufseher, des Oberaufsehers und des fürsterzbischöflichen Consistoriums stehen, von einer unmittelbaren Einwirkung, Untersuchung und Erhebungsveranlassung der Polizey-Directionen ausgenommen. Über dieselben erstreckt sich die Wachsamkeit der Polizey-Bezirks-Directionen nur so weit, daß sie ihre Wahrnehmungen oder andere zu ihrer Kenntniß kommende Besorgnisse der Polizey-Ober-Direction anzuzeigen haben, welche sodann die Schulenoberaufsicht hiervon in die Kenntniß zu setzen haben wird. Zur Herstellung der Controlle und der nöthigen Aufsicht über die in Wien bestehenden Privatlehr- und Erziehungsanstalten werden dieselben in einem eigenen Buche bey der Landesstelle, bey dem fürsterzbischöflichen Consistorium, und bey der Polizey-Ober-Direction vorgemerkt. (St. H. C. 27. May 1814. Z. 905. R. D. Z. 16339.)

§. 131.

Da die ordentlichen Aufseher über den Religions-Unterricht aller Classen die Seelsorger sind, so besteht die Hofverordnung vom 16. May 1807. Z. 9634, Kraft welcher den Seelsorgern halbjährig die Überzeugung verschafft werden soll, daß alle Kinder ihres Pfarrbezirkes vom angetretenen sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre ihres Alters den Religions-Unterricht gehörig erhalten, und daß die der Schule schon entwachsenen jungen Leute bis zum achtzehnten Jahre einen fortgesetzten, ihren sich mehr entwickelnden Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen entsprechenden Religions-Unterricht empfangen. Die Handhabung

dieser Verordnung wird den Seelsorgern zur Pflicht gemacht, und bey ihren Anzeigen, daß die Beobachtung derselben unterlassen werde, die gehörige Abhülfe zugesichert. Wobey noch ins besondere befohlen wird:

a) Daß die Brautleute sich bey der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung über den Unterricht in der Religion sich auszuweisen haben, von wem sie vorher oder in ihrer Jugend diesen Unterricht erhalten haben.

b) Daß die Seelsorger bey Entdeckung der mangelhaften Religionskenntnisse einer Brautperson die Vornehmung der Trauung bis zur Erlangung eines besseren Religions-Unterrichtes zu verschieben berechtiget seyen. (St. H. C. 18. Juny. 1813. Z. 1312. R. D. Z. 18670.)

Zum ferneren Beweise, wie sehr der Staatsverwaltung an der religiösen Bildung der Jugend gelegen sey, ist verordnet:

a) Daß alle Ältern, die mit Pensionen oder Stiftungsgenüssen versehen sind, wenn sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, alle halbe Jahre bey dem Seelsorger, der ihnen ohnehin das Lebenszeugniß zur Erhebung ihrer Pension auszustellen hat, sich mit den Zeugnissen ihrer Kinder über den Religions-Unterricht, den sie fortwährend genießen, ausweisen, oder ihre Kinder selbst dem Seelsorger zur Prüfung vorstellen sollen;

b) Daß bey Gesuchen um einen Stiftungsgenuß jeder Art für Personen unter achtzehn Jahren jedes Mahl

das Zeugniß einer öffentlichen Lehranstalt oder des Seelsorgers über den mit gutem Erfolge erlangten Religions-Unterricht beygebracht werde. (St. H. C. D. 18. Juny 1813. Z. $\frac{1342}{358}$.)

Lehrjungen dürfen ohne katechetische Zeugnisse von Zunftvorstehern bey 50 fl. Strafe weder aufgedingt, noch freygesprochen werden. (Rggs-D. 11. July 1787. Z. 15128. und 29. Februar 1787. Z. 21359.)

Diese Vorschrift erstreckt sich auf die Lehrjungen aller Zünfte, Innungen und Gewerbe. (Reggs-D. 23. October 1787. Z. 23750.)

Neunter Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und Gehülfen an den Normal- und andern Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer, und deren Bestätigung. Ortsschulaufseher. Gehülfen.

§. 132.

Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Leitung des Schulwesens wird in jeder Diöcese ein Geistlicher als Oberaufseher aufgestellt, welcher zugleich Referent des deutschen Schulwesens von der ganzen Diöcese bey dem Consistorium ist. In allen Dom-Capiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Verdienste um das Schulwesen die Oberaufsicht anvertraut wird. Bey Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein Canonicus, der noch mit keiner Dignität bekleidet ist, die Oberaufsicht zu führen. In allen Fällen ist die Benennung des Oberaufsehers Allerhöchst Seiner Majestät vorbehalten.

§. 133.

Die Schul-Districts-Aufseher, welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern seyn müssen, werden von dem Ordinariate ernennet, aber alle Mahl der Bestätigung der Landesstelle unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate in dieser Eigenschaft das auf die Bestätigung der Landesstelle gegründete Anstellungs-Decret, und mit demselben den Titel und Rang der Consistorial-Räthe sammt den damit verbundenen Ehrenvorzügen für die Zeit, als sie in dieser Eigenschaft dienen.

§. 134.

Auch haben Seine Majestät allergnädigst bewilliget, daß in den sämmtlichen Provinzen, wo der neue Schulplan ausgeführet wird, und die Dechante oder Vice-Dechante als Schulbezirks-Aufseher jährlich alle Schulen zu visitiren verpflichtet sind, zur Bestreitung ihrer Reisekosten von jeder Curatie-Kirche oder dem Fonde, auf den sie mit ihren Bedürfnissen angewiesen ist, jährlich fünf Gulden beygetragen werden sollen. Diese Taxe wurde in Gemäßheit der neuen Finanz-Bestimmung auf den Betrag von drey Gulden W. W. herab gesetzt. (H. K. D. 28. Juny 1811.) Sollten diese Beyträge von einer Curatie verweigert werden, so haben sich die Schul-Districts-Aufseher an das Kreisamt ihres Bezirkes zu wenden, (Reggs-D. 22. Jänner 1807) welches die höchste Verordnung zu handhaben hat. Diese Beyträge sollen die Kirchenvorsteher alle Mahl vor Ende des Militär-Jahres an die Consistorien einsenden, diese aber solche den

Bezirksaufsehern erst alsdann verabfolgen, wenn sie ihre Relationen über den Befund der visitirten Schulen erstattet haben. (H. D. 24. März 1806.)

Diese Schul-Visitationsgebühren wurden mit a. h. Entschließung vom $\frac{3}{13}$. März 1823. Z. 1777. auf 3 Gulden Conv. Münze erhöhet, und auf den Schulfond übertragen; mit a. h. Entschließung vom $\frac{8}{10}$. März 1827. Z. 1330. wurden sie aber gänzlich aufgehoben.

§. 135.

Die Directoren der Normal- oder Muster-Hauptschulen und die Directoren und Lehrer der Realschule werden von dem Consistorium der Landesstelle, von dieser der hohen Hofstelle in Vorschlag gebracht. Die Directoren, Lehrer und Gehülfen der übrigen Hauptschulen werden auf den Vorschlag des Consistoriums von der Landesstelle ernannt, von der sie ihr Anstellungs-Decret durch das Consistorium erhalten. Zum Director ist ein solcher Mann zu bestimmen, der den ihm untergeordneten Lehrern an guten Eigenschaften und Verdiensten vorgeht. (H. K. D. 16. May. 1807. Z. 8807. und 6. Jänner 1807. Z. $\frac{46}{5}$.

§. 136.

Für die Katecheten-Stellen an den deutschen Hauptschulen, wo das Lehramt der Katechetik mit der Katecheten-Stelle verbunden ist, sind ordentliche Concurs-Prüfungen über die Katechetik und Pädagogik, und zwar, da sich diese Ämter unmittelbar auf den Religions-Unterricht beziehen, so wie für Curat-Pfründen durch das Ordinariat, das es betrifft, einzuleiten, von diesem aber die Concurs-

Elaborate an die Landesstelle abzugeben. (H. D. 25. July 1804.) Dagegen sind die Katecheten an der Normal- und andern Hauptschulen, welche zugleich die Diöcesan-Alumnen oder sonst die Diöcesan-Cleriker in der Katechetik und Pädagogik unterrichten, in Ansehung der Befreyung vom Concurse für geistliche Pfründen den theologischen Lehrern ganz gleich zu halten. (H. D. 24. Juny 1811.)

§. 137.

Die Katecheten an den übrigen Hauptschulen, welche einen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen, benennet die Landesstelle. Beziehen sie aber keinen Gehalt aus dem Religions-Fonde, so sind sie doch vor der Anstellung der Landesstelle zur Genehmigung anzuzeigen, und der Anzeige ihre katechetisch-pädagogischen Zeugnisse beyzulegen.

§. 138.

An den Stiften und Klöstern, welche sich dem Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen widmen, steht zwar das Recht, die Directoren, Lehrer oder Lehrerinnen zu bestimmen und zu verwechseln den Obern zu; jedoch sollen sie ihre Anträge vorläufig der Landesstelle mittelst des Consistoriums zur Genehmigung vorlegen.

§. 139.

Sie sollen aber mit ihren ernannten Schul-Directoren, Lehrern oder Lehrerinnen nicht etwa alle Jahre, noch weniger unter dem Schuljahre, sondern höchstens alle drey Jahre eine Abänderung machen. Bey sich ereignenden dringenden Fällen, vermöge

welcher die Abwechslung vor Verlauf dreyer Jahre nothwendig wäre, soll die Anzeige vier Monathe vor Ende des Schuljahres der Regierung mittelst des Consistoriums gemacht werden. (Rggs-V. 12. Nov. 1781.)

§. 140.

Aus diesem Grunde wird den nichtprofessen Clerikern des Piaristen-Ordens, welche zum Unterrichte verwendet werden, nicht gestattet, vor dem Ende des Schuljahres den Orden zu verlassen. (H. V. 14. Aprill 1802.)

§. 141.

Die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildetere Stände, und Lehrer an Trivialschulen, so wohl in der Haupt- und Residenzstadt als auf dem platten Lande, werden wie bisher auch in Zukunft, jedoch auf den Vorschlag des Consistoriums, ihre Anstellung zu erhalten haben.

Für Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen fängt die Beziehung des Gehaltes vom Tage des abgelegten Pflichteides oder Dienstantrittes, die Beziehung einer höhern Besoldung in derselben Kathegorie vom Tage der Erledigung an. (H. D. 28. Jänner 1808.) Seine Majestät haben a. h. zu bestimmen geruht, daß die Directoren der Normal-Hauptschulen bey der betreffenden Landesstelle, die Lehrer an Normal- und Hauptschulen in Gegenwart des Directors bey dem Consistorium, wenn die Hauptschulen im Sitze des Consistoriums sich befinden, die Lehrer an den Hauptschulen auf dem Lande aber in Gegenwart des Directors bey dem betreffenden Schul-

districts-Aufseher beeidet werden sollen. (St. H. C. D. 24. Juny 1821. Z. 4112.)

§. 142.

Das Präsentations-Recht zu den erledigten Trivialschulen haben die Landesregierung, die Herrschaften, die Pfarrer, Gemeinden oder Pfarrer und Gemeinden zusammen.

§. 143.

Wem bey jeder Schule das Präsentations-Recht zustehe, ist bey der Aufnahme der Schul-Visitations-Tabellen von den Kreisämtern zuverlässig erhoben, und durch die Unterschrift aller dabey interessirten Theile sicher gestellt worden. Diese Bestimmung des Präsentations-Rechtes ist durchaus zur Richtschnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweisen.

§. 144.

Die Präsentanten haben das Recht, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Schul-Districts-Aufseher vorzustellen oder zu präsentiren. Der Präsentirte muß 1tens mit Zeugnissen über seine gute Aufführung, 2tens mit dem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit, (welches bis zum J. 1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, vom Anfange dieser Einrichtung aber von dem Oberaufseher einer Diöcese desselben Landes mit der Formel unterfertiget ist, daß er als Lehrer in Vorschlag gebracht werden könne), 3tens mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derselben

zusteht, versehen seyn; 4tens die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigen Falls gar nicht angenommen werden.

§. 145.

Die Präsentation muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Districts-Aufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilet werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungültig, sie wären dann mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes eingegangen worden.

§. 146.

Mit diesen Zeugnissen und mit der Präsentation soll sich der Candidat bey dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, stellen. Dieser untersuchet den Inhalt, die Echtheit und Gesetzmäßigkeit der Zeugnisse und der Präsentation, und prüft den Candidaten nochmahls, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrerzeugniß erhalten und nicht ununterbrochen als Gehülfe gedient hat. Zeigt sich ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen; so wird er dasselbe dem Präsentanten schriftlich bekannt machen.

§. 147.

Findet er alles gesetzmäßig, und den Candidaten tüchtig, so legt er die Präsentation mit den Beylagen dem Consistorium gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmiget, oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Prä-

sentation genehmiget, so erhält der Präsentirte von dem Consistorium das gedruckte Anstellungs-Decret (Nr. 6.) welches ihm der Schul-Districts-Aufseher zustellet mit der Weisung, den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu befolgen. (H. D. 9. März 1785.)

Ein nach dieser Vorschrift angestellter Lehrer gehört in die Zahl der beständig vom Militär-Dienste Befreyten; und dienende Soldaten, welche eine Schullehrersstelle erhalten, sind im Concertations-Wege zu entlassen. (H. K. D. 19. August 1812.)

§. 148.

Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von 4 Wochen, so hat ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von 14 Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellet.

§. 149.

Über die Besetzung derjenigen Schuldienste, welche die Landesstelle zu verleihen hat, hat der Schul-Districts-Aufseher mit Beylegung aller einkommenden Bittschriften dem Consistorium den gutächtlichen Bericht zu erstatten, und in einer Tabelle das Alter, die Dienstjahre, die Geschicklichkeit, den Fleiß, die Behandlungsart der Jugend, die Sitten, bey Landschuldiensten die Fertigkeit im Orgelspiele, allenfalls auch andere empfehlende Eigenschaften und Verdienste auszuweisen, (Rggs-D. 22. Jänner 1807) und das wür-

digste Subject in Vorschlag zu bringen. Das Consistorium erstattet seinen Bericht an die Landesstelle, und ertheilt dem ernannten Schullehrer das Anstellungs-Decret durch den Schul-Districts-Aufseher.

Wo das Präsentations-Recht der k. k. Staatsgüter-Administration zusteht, übergibt diese die eingereichten Bittschriften sammt ihrer Präsentation dem Consistorium, in dessen Diöcese die erledigte Schule gelegen ist; das Consistorium erstattet darüber sein Gutachten an die Landesstelle, diese ernennet den Schullehrer, benachrichtiget davon sowohl das Consistorium, als auch die Staatsgüter-Administration, und das Consistorium fertigt mit Beziehung auf die Entschließung der Landesstelle das Anstellungs-Decret aus, und läßt dasselbe dem ernannten Schullehrer durch den Schul-Districts-Aufseher zukommen. (Rggs-D. 16. Febr. 1807.)

§. 150.

Da den Kreisämtern das Schul-Personale ihrer Kreise stets bekannt bleiben muß, so hat jeder Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke mit einem Schullehrer eine Veränderung vorgeht, dieselbe dem Kreisamte mittelst eines Berichtes bekannt zu machen, sobald er das Anstellungs-Decret des neuen Lehrers erhalten hat. (Rggs.D. 24. July 1806.)

§. 151.

Damit es den Consistorien in dem einen oder andern Districte nicht etwa an schulgerechten Subjecten zur Dienstbesetzung mangle, so sollen sie aus den Districten, wo sie einige derselben vorräthig ha-

ben, den andern zum gemeinsamen Besten aushelfen, und sich in der Absicht von ihren Schul-Districts-Aufsehern die Verzeichnisse mit genauen Classificationen geben lassen, und einander zuschicken.

§. 152.

Die angestellten Schullehrer, die sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten, und durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf den Vorschlag des Schul-Districts-Aufsehers, der nur nach einer angemessenen Probezeit zu machen ist, das Bestätigungs-Decret der hohen Landesstelle. (Nro. 7.) Dieses hat die Wirkung, daß sie wegen geringerer Fehler, und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten (der Herrschaften, Ortsseelsorger und Gemeinden) des Dienstes nicht verlustig werden können. Diese Auszeichnung muß die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben.

In den Berichten, mittelst welcher Schullehrer zur Erlangung des Bestätigungs-Decretes empfohlen werden, sind sowohl ihre Dienstjahre, als andere einzelne Verdienste aufzuführen. (Rggs-D. 31. Dec. 1806.)

§. 153.

Für jede Trivialschule ist ein Ortsschulaufseher, der im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht führe, zu bestellen. Er wird von dem Ortsgerichte einverständlich mit dem Ortsseelsorger, der das Recht jemanden

auszuschließen hat, der Ortsobrigkeit in Vorschlag gebracht. Ist diese mit dem Vorschlage einverstanden, so unterzieht sie denselben in der Hauptstadt der Landesstelle, außer derselben dem Kreisamte, von wo aus der Ortsschulaufseher das gedruckte Anstellungs-Decret (Nro. 8.) mittelst der Ortsobrigkeit unentgeldlich erhält.

§. 154.

Zum Ortsschulaufseher soll immer ein Schulfreund, einer der verständigsten und angesehensten Männer im Orte ausersehen werden, dem zugleich seine Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unendgeldlich aufzuwenden. Die Seelsorger haben bey der Wahl eines Ortsschulaufsehers ihre Äußerung schriftlich abzugeben. (Reggs-V. 14. July. 1818. Z. 27899.)

Seine Majestät haben nach dem Inhalte eines St. H. C. D. vom 24. Aprill mit allerhöchster Entschließung vom 30. März 1819, die Aufstellung der Ortsschulaufseher auch in allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche als die einzige im Orte zugleich die Stelle der Trivialschulen vertreten, zu deren Besuche alle schulfähigen Kinder der I. und II. Classe zugewiesen sind, und welche zum Theile oder ganz auf Kosten der Gemeinde erhalten werden. Bey Normal- und andern Hauptschulen aber, zu deren Besuche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fondes erhalten werden, haben Seine Majestät die Aufstellung der Ortsschulaufseher nicht nöthig gefunden.

Die Bestellung der Ortsschul-Aufseher bey den genannten Hauptschulen hat so, wie bey Trivialschulen nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung Abschnitt IX. §. 152. zu geschehen. Es ist daher hierzu jederzeit die Beystimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthumes und einer Diöcesan-Schulenoberaufsicht sich befindet, die Beystimmung des Oberaufsehers erforderlich. (St. H. C. D. vom 24. Aprill 1819. Z. 2502.)

§. 155.

Dieser weltliche Schulaufseher soll nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bey dem Ortsgerichte und bey der Gemeinde in allen Vorfällen seyn. Der Zustand des Schulgebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schuljugend, der öffentliche gesetzmäßige Wandel des Schullehrers und seines Gehülfen, die Beschreibung der Schulfähigen, und die Bestimmung der Armen, die Beförderung des Schulbesuches, und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebühren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht nach der in einer eigenen Instruction vorgeschriebenen Weise.

Ins besondere hat sich der Ortsschul-Aufseher für Hauptschulen in seinem Wirkungskreise bloß auf das Politisch-Ökonomische und auf die sittliche Aufführung der Schuljugend außer der Schule zu beschrän-

ken. — Jedoch soll derselbe auch in diesen Gegenständen stets einvernehmlich mit dem Director vorgehen, und sich immer gegenwärtig halten, daß er nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter des Schullehrers und der Schule ist.

§. 156.

Um den Ortsschul-Aufseher zur Erfüllung seiner Pflichten aufzumuntern, und mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, erhält er in der Hauptstadt von der Landesstelle, auf dem Lande vom Kreisamte das gedruckte Anstellungs-Decret sammt der Instruction. In dieser Eigenschaft behauptet er in jedem Ortsgerichte nach dem Richter, in Märkten und Städten aber, wo ein organisirter Magistrat ist, (außer der Haupstadt) nach den Magistrats-Gliedern mit dem Schullehrer den ersten Rang, und zwar vor den Spitelmeistern, Quartiermeistern, Steuereinnehmern, Kämmerern, Polizey-Commissarien, und wie die Ämter der Bürgerschaft noch sonst heißen mögen. Wenn in magistratischen Rathssitzungen über die Angelegenheiten der Ortsschule gehandelt wird, soll er darüber seine Stimme zu geben haben. Da er vermöge seines Amtes auf die Aufführung der Schuljugend ein obachtsames Auge haben soll; so ist ihm von dem Ortsseelsorger, wo es immer thunlich ist, ein eigener ausgezeichneter Platz nahe an der Schuljugend in der Kirche anzuweisen.

§. 157.

Um als Gehülfe bey einer Schule aufgenommen zu werden, muß der Candidat mit einem Zeugnisse seiner Fähigkeit versehen seyn, welches bis zum J.

1807 als dem Anfange dieser neuen Einrichtung von einem Kreisamte, von dem Anfange derselben aber von einem Schul-Districts-Aufseher des Landes mit der Formel unterfertiget seyn muß, daß derselbe als Gehülfe gebraucht werden könne.

§. 158.

Die von den Kreisämtern bis zum Anfange der neuen Einrichtung adjustirten Zeugnisse sind auch künftig ohne Adjustirung des Schul-Districts-Aufsehers gültig.

§. 159.

Die Schullehrer, welche ihre Gehülfen selbst bezahlen, mögen dieselben auch selbst aufnehmen.

§. 160.

Damit aber die Schullehrer nicht entweder unnöthige Gehülfen halten, oder minder geschickte wählen, um sie geringer zu bezahlen, oder mit denselben zum Nachtheile der Sache zu leicht wechseln, darf künftig kein Schullehrer einen Gehülfen halten ohne schriftliche Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers, der zu beurtheilen und zu bestimmen hat, ob nach den Gesetzen in Rücksicht auf die Anzahl der Jugend und der Lehrzimmer, oder in Rücksicht auf das Alter und die Schwäche des Lehrers einer nöthig sey.

§. 161.

Wenn dem Lehrer die Bewilligung einen Gehülfen zu halten von dem Schul-Districts-Aufseher ertheilet worden ist; so darf er keinen aufnehmen, ohne ihn nahmentlich und mit Vorlegung seiner Zeug-

nisse demselben angezeigt, und dessen Genehmigung schriftlich erhalten zu haben.

Ein solcher nothwendiger, von dem Schul-Districts-Aufseher schriftlich genehmigter Gehülfe gehört in Absicht auf den Militär-Dienst unter die zeitlich Befreyten, nähmlich für die Zeit, als er an einer solchen Schule Gehülfendienste leistet. (H. K. D. 24. Jänner 1812 und 19. July 1813.)

§. 162.

Wünscht der Lehrer den Gehülfen, oder der Gehülfe den Dienst zu wechseln; so sind die Ursachen dem Schul-Districts-Aufseher schriftlich anzuzeigen, und die Zeugnisse des Gehülfen, den der Lehrer aufzunehmen wünscht, beyzuschließen. Erst nach erhaltener Genehmigung ist die wechselseitige Aufkündigung des Dienstes und zwar sechs Wochen vor dem Austritte zu machen. Die Verwechslung hat in der Regel nur nach dem halbjährigen Schul-Curse zu geschehen.

§. 163.

Während des Schul-Curses soll dazu die Bewilligung wegen des für den Unterricht entstehenden Schadens nicht ertheilt werden, es wären denn besonders wichtige Ursachen vorhanden, Beförderung des Gehülfen auf einen Schuldienst, oder Vergehen, die dessen schnelle Entfernung vom Orte räthlich machen. (Rggs-V. 3. August 1787.)

Der Gehülfe, welcher aus einem Decanate in ein anderes übergeht, muß sich mit einem Zeugnisse seines Schul-Districts-Aufsehers über Fleiß, Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und sitt-

liche Aufführung versehen, und darf ohne dasselbe in dem letzteren zum Antritte eines Dienstes nicht zugelassen werden; indem daran liegt, daß die Schul-Districts-Aufseher die fremden Gehülfen zuverlässig kennen lernen, und ihr Benehmen gegen sie darnach einrichten. (St. H. C. D. 11. October 1811.)

§. 164.

Denjenigen Schullehrern, welche einen Beytrag für den Gehülfen aus dem Schul-Fonde beziehen, wird dieser alle Mahl von dem Schul-Districts-Aufseher beygegeben, dessen Einsicht und Klugheit es überlassen bleibt, wie weit er den Wünschen des Lehrers in Beziehung auf dieses oder jenes Subject ohne Nachtheil der Sache willfahren könne.

§. 165.

Wenn einem Lehrer ein Gehülfe entweder ganz oder zum Theile auf Kosten des Schul-Fondes beygegeben wird, so hat der Schul-Districts-Aufseher dem Kreisamte, dem das Schul-Personale seines Kreises stets bekannt bleiben muß, den Nahmen des so angestellten Gehülfen mittelst Berichtes gleich nach Erhaltung des Decretes anzuzeigen. (RggsD. 24. July 1806.)

§. 166.

Die bey dem deutschen Schulwesen angestellten Individuen sollen zugleich nach ihrer Ernennung vor dem Antritte des Dienstes folgenden durchaus eigenhändig geschriebenen eidlichen Revers ihrer unmittelbaren Behörde überreichen: „Ich Endes Gefertigter erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich dermahl mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung

weder in dem In= noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich sogleich davon losmachen, und mich ins Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande nicht mehr einlassen werde. So wahr mir Gott helfe! Zur Urkunde dessen habe ich diesen eidlichen Revers eigenhändig geschrieben und unterschrieben." Dieser Revers wird von jedem Individuum nur einmahl gefordert, und von den Schul=Districts=Aufsehern dem Consistorium zur weitern Beförderung an die Landesstelle übergeben. (H. D. 27. Aprill 1801. H. D. 24. November 1801. H. D. 29. December 1802.)

Zehnter Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfen. Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte.

§. 167.

Nach der allerhöchsten Bestimmung vom J. 1785 soll ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 Gulden, ein Gehülfe 70 fl. zu seinem Gehalte empfangen, bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fonds den ersten um 20 fl., den zweyten um 10 fl. zu erhöhen erlaubet.

§. 168.

Es sollen aber zu diesem Gehalte alle Einkünfte des Schullehrers, die er von seinem Dienste bezieht, gerechnet, folglich soll genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sichern und fixirten Einkünften vom Kirchen- und Meßnerdienste, (welcher überall, wo es immer thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden seyn soll) von Stiftungen u. s. f. als am Schulgelde, ferners an Körnern, Most und andern Naturalien ertrage.

Erledigte Meßner- Organisten- und Chorregenten-Stellen sind den Schullehrern zuzuwenden,

wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienstes bestehen kann, wenn der Schullehrer dazu geeignet, und karg dotirt ist. (Reggs=V. 27. Aprill 1818. Z. 17340. St. H. C. D. von 4. Aprill 1818. Z. 4376.)

§. 169.

Von den fixirten Einkünften sollen die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, zum Beyspiele, auf Kirchenwäsche, auf Aushülfe im Meßnerdienste, wenn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsäuberung u. dgl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen.

§. 170.

Auf Schulsäuberung ins besondere sind für ein größeres Zimmer, wo über 50 Kinder unterrichtet werden, 12 fl., für ein kleineres, wo nicht über 40 unterrichtet werden, 10 fl. abzuziehen. (H. V. 25. August 1787.)

§. 171.

Die Stiftungen für die Schule sollen von den Schul=Districts=Aufsehern genau erforschet werden. Zu dem Ende ist denselben das Verzeichniß der schon bekannten Stiftungen mitgetheilt worden, damit sie bey Gelegenheit der Schul=Visitationen nachforschen, ob und welche Stiftungen sich bey dieser oder jener Schule etwa noch befinden, und ob dieselben alle nach dem Willen der Stifter wirklich verwendet werden. Zur Sicherstellung der Einkünfte jedes Schuldienstes wird es sehr zuträglich seyn, daß nicht allein von den eigentlichen Schulstiftungen a) der Fond,

in dem das Kapital liegt, b) der Nahme, auf den die Obligation lautet, c) die Nummer der Obligation, d) der Betrag des Kapitals, e) die Procente, Tag, Monath und Jahr der Anlage; sondern auch von andern Stiftungen, von denen der Schullehrer etwas zu beziehen hat, a) der Nahme der Stiftung b) Tag Monath und Jahr des Stiftbriefes, c) der Betrag, den der Schullehrer als Meßner bezieht, d) und wofür er denselben bezieht, ein für alle Mahl genau und zuverlässig in der Visitations-Tabelle angemerkt werden. (Regg-D. 22. October 1808.)

§. 172.

Diejenigen Vermächtnisse, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, sollen jedes Mahl dem Kreisamte gehörig angezeigt, bey der Ortsherrschaft derselben Schule gesammelt, für dieselbe mit der gesetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Interessen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich wäre, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlet werden.

§. 173.

Wenn sich mit der Zeit diese Legate vermehret, und den Betrag von 25 fl. erreichet haben, so hat die Ortsherrschaft einen Ausweis sowohl über den Kapitals-Stand, als über den Empfang und die Verwendung der Interessen an das Kreisamt, dieses aber die Ausweise aller Ortsobrigkeiten seines Kreises mit einem darüber zu verfassenden Verzeich-

nisse halbjährig an die Landesstelle zugleich mit dem Schulbeytrags = Verzeichnisse einzusenden. Der gesetzmäßige Gulden ist in dergleichen Fällen jederzeit abzuziehen, und mit den übrigen Schul=Fonds=Beyträgen, zu welchen auch die für keine bestimmte Ortsschule gemachten Legate gehören, an die Landesstelle einzuschicken. Die Legate zum Normalschul = Fonde sind in die Rubriken: gesetzmäßiger oder freywilliger Schulbeytrag zu setzen. Auch sind, um den Betrag der Legate zu beurtheilen, die Testaments=Extracte einzusenden. (Rggs=D. 12. Juny 1804.)

§. 174.

Dem Schul = Districts = Aufseher ist bey jeder Schuluntersuchung der Ausweis über den Empfang und die Verwendung von dergleichen Legaten vorzuzeigen, welcher die vorkommenden Anstände und allfälligen Unrichtigkeiten entweder auf der Stelle zu beseitigen, oder Bericht an das Kreisamt zu erstatten hat. (H. V. 28. August 1795.)

§. 175.

Wo Stiftungen und Legate für Schulen vorhanden sind, sind die Kinder auf diese Wohlthat öfter aufmerksam zu machen, zum guten Gebrauche derselben, zur Dankbarkeit, zum Gebethe für die Gutthäter zu ermahnen. Auch soll von denselben bey feyerlichen Prüfungen eine rühmliche Erwähnung geschehen, und ihre Nahmen sollen zum steten Andenken an dem vornehmsten Orte der Schule aufgezeichnet seyn. (Rggs=V. 6. September 1800.)

§. 176.

Der Beytrag an Schulgelde soll nach der Anzahl der schulfähigen Kinder, sowohl der Mädchen als der Knaben, zahlungsfähiger Ältern berechnet werden. Das Schuljahr ist bey dieser Berechnung auf 47 Wochen anzunehmen, und von 100 Schulfähigen sind 10 abzuschlagen, welche wegen Krankheit oder wegen anderer unübersteiglichen Hindernisse abwesend seyn könnten, folglich das Schulgeld nicht bezahlen müßten. (Rggs=V. 26. September 1786.)

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Kinder, welche zu einer schon bestehenden näheren, oder zu einer neu errichteten Schule durch die Behörden angewiesen oder eingeschulet werden, ihrem vorigen Lehrer kein Schulgeld zu bezahlen schuldig sind.

§. 177.

Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen, und ihr Ausbleiben durch gültige Gründe nicht rechtfertigen können, sollen zur Strafe das doppelte Schulgeld bezahlen. Ins besondere ist darauf zu sehen, daß nicht Kinder unter dem Vorwande eines gesetzlich erlaubten Hausunterrichtes dem Unterrichte ganz entzogen werden.

§. 178.

Zu dem Ende soll der Schullehrer das Verzeichniß über den Fleiß der Jugend im Schulbesuche (den Fleiß=Katalog) Tag für Tag genau führen, die Abwesenden sogleich, oder wenigstens am Ende jeder Woche mündlich, und am Ende jedes Monathes schriftlich seinem Ortsseelsorger anzeigen, damit er

sich über die Ursachen des Ausbleibens zuverläßig unterrichten, und die Nachläßigen durch eindringende Vorstellungen zur Pflicht antreiben könne. Halbjährig, mit Ende der Monathe März und September, überreicht er einen genauen von ihm selbst, von dem Ortsschulaufseher, und von dem Ortsseelsorger unterfertigten Auszug oder Extract aus den monathlichen Fleißverzeichnissen der Ortsobrigkeit, welche die Ausgebliebenen vorzurufen, und zu vernehmen, und die nachlässig Befundenen mit dem doppelten Schulgelde zu bestrafen hat, wovon sie den einfachen Betrag dem Schullehrer gegen Quittung behändigen, die andere Hälfte aber sammt dem Extracte der Fleißverzeichnisse an das Kreisamt zur Beförderung an die Landesstelle einsenden soll.

§. 179.

Wenn irgendwo die Schulstrafgelder und Verlassenschaftsbeyträge zu den Schulanstalten desjenigen Bezirkes, wo sie eingekommen sind, zu Folge einer besondern allerhöchsten Bewilligung verwendet werden dürfen, müssen die Obrigkeiten über diese Beyträge und über die Art ihrer Verwendung ordentliche und deutliche Rechnungen führen, und dem Schul-Districts-Aufseher bey der Schul-Visitation zur Einsicht vorlegen, damit er sich versichere, daß sie zweckmäßig und zum allgemeinen Besten jedes Bezirkes verwendet worden sind. (H. V. 17. März 1790.)

§. 180.

Hingegen sollen die Armen, sowohl Knaben als Mädchen, unentgeldlich unterrichtet werden.

§. 181.

Zu den Armen sollen diejenigen gezählet werden, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten, oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bey hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren.

§. 182.

Auch dürfen diejenigen Ältern, die schon für drey Kinder das Schulgeld bezahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer Statt finden, nicht aber für die Städte und Märkte, wo meistens vermöglichere Bürger und Inwohner sind, welche dieser Erleichterung nicht so sehr bedürfen.

§. 183.

Die Bestimmung der Armen soll unter dem Vorsitze des obrigkeitlichen Beamten und des Ortsseelsorgers mit Beyziehung des Ortsgerichtes, des Ortsschul-Aufsehers und des Schullehrers jährlich gleich nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen geschehen. Es soll davon eine doppelte Abschrift gemacht, von den genannten Parteyen unterfertiget, und ein Exemplar von dem Ortsgerichte, das andere von dem Schullehrer aufbewahret werden. Bey dieser Bestimmung soll mit der größten Gewissenhaftigkeit und Billigkeit zu Werke gegangen werden, damit weder dem Schullehrer, noch den um Befreyung bittenden Ältern zu hart geschehe. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit aber

ist auf diejenigen zu richten, gegen welche die gegründete Vermuthung Platz greift, daß sie die Befreyung vom Schulgelde in der sträflichen Absicht suchen, ihre Kinder desto länger ungeahndet dem Unterrichte zu entziehen.

§. 184.

Ältern, die sich eine Nachlässigkeit im Schulschicken ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, aus dem Verzeichnisse der Befreyten ausgestrichen, und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten; sind sie aber hierzu platterdings unvermögend, mit öffentlicher Arbeit nach der allerhöchsten Bestimmung abgestrafet werden.

§. 185.

Genießen sie die Verpflegung oder eine Unterstützung von dem Armen-Institute; so soll ihnen dieselbe entzogen werden. (H. D. 4. Jänner 1786.)

§. 186.

Damit die Landkinder unter dem Vorwande, daß sie mehr bezahlen müssen, nicht vom Rechnen abgehalten werden; so soll dafür ins besondere nichts bezahlet, sondern das Schulgeld überhaupt für alle in jeder Abtheilung der Schüler vorgeschriebene Lehrgegenstände angesetzt, und außer dem Worte Schulgeld keine andere Benennung für die Schulgebühr erstattet werden.

§. 187.

Die Natural-Einkünfte betreffend, ist darauf zu sehen, daß sie in dem bisher gewöhnlichen Maße

und in guter Qualität entrichtet, und nach dem Landpreise bestimmet werden. Hierzu gehören benanntlich auch die für das Wetterläuten und Räuchern eingeführte Wetterläutgarben, Getreide, Most, u. dgl., welche Abgaben, obschon das Wetterläuten und Räuchern abgestellet ist, fortan abgereicht werden müssen. (H. D. 10. October 1788.)

§. 188.

Die Abgaben für das Wetterläuten sind dem Pfarrschullehrer, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke liegen, zu verabfolgen. (Rggs=V. 18. Juny 1788.) Da jedoch Ausschulungen geschehen sind, oder noch geschehen können; so sind derley Giebigkeiten von den ausgeschulten Gemeinden oder Häusern an den Lehrer der alten Schule nur bis zur nächsten Erledigung des Schuldienstes, nachher aber an den Lehrer, dem sie neu zugewiesen worden sind, zu ertheilen. (St. H. C. D. 15. September 1815.)

§. 189.

Da es bey mehreren Gemeinden üblich war, die Naturalien nach altem Maße und Metzen abzureichen; so soll es dergestalt dabey verbleiben, daß mit dem neuen Metzen eben so viel ausgemessen werde.

§. 190.

Wo bisher zwar die Sache durch die Gewohnheit bestimmet, aber das Maß willkührlich war, soll dieses auf eine billige Bestimmung mit dem Gemeindgerichte verglichen, und für das Künftige festgesetzet werden. Die Ausgleichung soll nirgend auf eine be=

stimmte Abgabe im Gelde, sondern auf das Naturale, oder auf den Mittelpreis jedes Jahres zur Zeit der Abreichung, eingegangen werden.

§. 191.

Die unbestimmten Einkünfte der Schullehrer sind nicht nach einem fünfjährigen Durchschnitte, sondern nach dem geringsten Jahre unter den fünf letzten Jahren in Anschlag zu bringen.

§. 192.

Willkührliche zufällige Geschenke sind in keinen Berechnungsanschlag zu bringen. Auch soll auf Kleinigkeiten, Eyer, Würste u. dgl. in der Berechnung der Einkünfte nicht geachtet, sondern solche als Geschenke angesehen werden. Noch weniger soll das Holz zur Schulbeheitzung zu des Schullehrers Einkünften gerechnet werden.

§. 193.

Die fixirten und gestifteten Einkünfte auf Gehülfen sollen in der Fassion in einer besondern Colone angemerket werden.

§. 194.

Diejenigen Beyträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhaltes der Lehrer, es sey in Geld oder an Naturalien, auf Schulgeräthschaften, Bücher, Prämien und alles, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt und ordentlich geleistet haben, müssen immer fort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen, oder nicht, abgeführet werden. (H. D. 31. July 1787.)

§. 195.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hatten die Schullehrer ihre Fassionen zu machen, und die in Schulsachen aufgestellten Kreis-Commissare waren durch ihre Instruction vom Jahre 1785 angewiesen, bey ihren Visitationen die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben zu erheben, und den Schullehrern bey deren Abfassung an die Hand zu gehen, damit ihr damahliger Gehalt sicher bestimmt, und sie an dem zu erhaltenden Beytrage aus dem Schul- und respective Religions-Fonde nicht verkürzet würden.

§. 196.

Da die Fassionen der Schullehrer auf diese Art mit Beyziehung aller dabey interessirten Theile aufgenommen worden sind; so sind sie durchgehends zur Richtschnur anzunehmen, und nur dann abzuändern, wenn die Unrichtigkeit derselben von einem oder dem andern Theile hinlänglich erwiesen wird.

§. 197.

Entstehen Beschwerden von Seiten des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Giebigkeiten; so wird der Schul-Districts-Aufseher die Gründlichkeit derselben nach der kreisämtlich aufgenommenen Schul-Fassion beurtheilen, sodann durch den Ortsseelsorger mittelst freundlichen Zuspruches die Sache zu schlichten trachten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, welche Klagen der Art allezeit auf dem politischen und

nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat. (H. B. 2. August 1784.)

§. 198.

Wenn die Ortsobrigkeit gegen den Schullehrer spricht, und der Spruch scheint dem Schul-Districts-Aufseher gegen die Fassion zu streiten; so hat er hiervon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

§. 199.

In dieser Art Klagen, besonders über Mostgebühren, ist der Weg einer billigen Ausgleichung gewöhnlich der bessere zur Sicherstellung der Schuleinkünfte. Jedoch ist in dem Falle, wenn der Schullehrer von dem strengen Rechte, das auf seiner Seite ist, etwas nachläßt, ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und darin ausdrücklich anzumerken, daß diese Nachgiebigkeit ohne Präjudiz für den Schuldienst und den künftigen Lehrer seyn, und nur für die ausdrücklich bestimmte Zeit Kraft haben soll, indem der Vergleich nur aus Friedensliebe von dem gegenwärtigen Lehrer eingegangen werde.

§. 200.

Zur Gültigkeit eines solchen Vergleiches ist unumgänglich erforderlich, daß er dem Kreisamte vorgelegt, und von demselben bestätiget werde.

§. 201.

Wo der Schullehrer seinen Dienst höher, als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, soll er in dem Genusse verbleiben, und ihm auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll,

nichts abgerechnet werden, außer in dem Falle, daß er bisher einen zu halten verbunden war. In diesem Falle ist ihm nur so viel abzurechnen, als ihm der Gehülfe bisher gekostet hat. Hingegen auf das Schulgeld des neuen Lehrzimmers, für welches ein Gehülfe nothwendig geworden ist, hat der Lehrer keinen Anspruch, und der Ertrag desselben muß zur Dotation des Gehülfen verwendet werden. (St. H. C. V. 30. Jänner 1822. Z. $\frac{526}{146}$.)

§. 202.

Wo ein Gehülfe gestiftet, aber nach den Directiv-Regeln unnöthig ist, soll die Stiftung zur Verbesserung des Schuldienstes seyn, und nur in dem Falle auf einen Gehülfen verwendet werden, wenn der Schullehrer Alters, Krankheits und Entkräftungs halber unbrauchbar wird.

§. 203.

Da die Schullehrer, deren Einkünfte laut ihrer Fassion nur 100 fl. oder weniger als 100 fl. betrugen, mit der Ergänzung der Congura von 130 fl. auf die Zeit vertröstet worden sind, bis ihr Gehalt klar erhoben, und der Beytrag wird bestimmet worden seyn, welchen der Schul- und respetive Religions-Fond im Ganzen zu leisten hätte; so haben Seine Majestät allergnädigst zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst dieselben keinen Anstand nehmen werden, die Zulage von 30 fl. den bedürftigen und verdienten Schullehrern von Fall zu Fall zu bewilligen. (H. D. 17. Jänner 1803.)

§. 104.

Der Dotations-Beytrag aus dem Schulfonde ist vor Ausgang eines jeden Militärjahres um so gewisser bey dem Provinzial-Zahlamte gegen kreisämtlich gefertigten Empfangschein zu beheben, als sonst der über ein Jahr unbehobene Betrag ohne besondere Anweisung nicht erfolgt wird. (Rggs-V. 24. März 1817. Z. 12848.)

§. 205.

Damit auch die Schullehrer ihren bey Hause angerechneten Gehalt am Schulgelde, an Naturalien, u. s. f. künftig ohne alle Beeinträchtigung und Neckerey von Seite der Privaten, Richter und Gemeinden sicher beziehen; so sind sie befugt, ordentliche Monath- und Zeitfristen fest setzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindgerichte sowohl das Schulgeld als die Naturalien auf eingereichte Quittung eintreiben, und dem Schullehrer übergeben, welcher alsdann erst die Quittung unterschreibt, wenn er die Gebühren übernommen hat.

§. 206.

Das Gericht soll darauf sehen, daß die Privaten nicht Afterkorn und andere schlechte Waren liefern. Die Gemeinde hat für das Maß und die gute Beschaffenheit der Beyträge zu haften. Um sich dessen zu versichern, soll die Übergabe der Naturalien, wenn der Schullehrer beeinträchtiget zu werden fürchtet, in Gegenwart des Ortsseelsorgers, des Verwalters und des Schulaufsehers geschehen.

§. 207.

Die schicklichsten Zeitfristen haben die Schul-Districts-Aufseher mit den Schullehrern und Orts-gerichten zu verabreden, sich bey ihren jährlichen Visitationen der geschehenen richtigen Bezahlung zu versichern, und die Schullehrer dießfalls auf das Beste zu unterstützen.

Den Schullehrern inner den Linien Wiens darf weder die Nahrungs- noch die Hantirungssteuer abgefordert werden. (Rggs-D. 27. Juny 1805.)

In der Eigenschaft als Schullehrer sind sie auch von der Erwerbsteuer, und rücksichtlich ihrer fassionsmäßigen Einkünfte von der Classen-Steuer befreyt. (Erwerbsteuer-Patent vom Jahr 1812. Classen-Steuer-Patent vom Jahr 1806.)

§. 208.

Bey der Abtheilung der Schuleinkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist Folgendes zu beobachten:

1tens. Sobald der Austritt oder der Sterbefall dem Schul-Districts-Aufseher angezeigt wird, so hat er sich unverzüglich mit der Ortsobrigkeit ins Einvernehmen zu setzen, daß der Unterhalt für den Nachfolger abgesondert und sicher gestellet werde. Sodann ist das Geschehene dem Kreisamte anzuzeigen, in dessen Wirkungskreis dieser Gegenstand eigentlich gehört.

2tens. Bey der Theilung ist die Fassion der Schuleinkünfte, und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen.

3tens. Um die Erträgnisse von Feldern und die Naturalien, die bereits aufgezehret sind, gerecht abzutheilen, ist zu erheben, wie viel der abgehende Lehrer gefechset, oder an Naturalien fassionsmäßig empfangen hat. Der Ertrag ist nach demselben Local-Preise, in welchem der abgehende Lehrer solche bezogen hat, zu Gelde zu berechnen.

4tens. Der Ertrag der Schulfelder, wenn ein Schullehrer vor der Ernte stirbt oder austritt, gehört dem Nachfolger gegen Ersatz der Aussaat, und der erweislichen Culturs-Kosten, weil die Felder immer für das künftige Jahr angebauet werden, während dessen der neue Lehrer sich den Fruchtgenuß derselben durch den Unterricht der Schuljugend erst verdienen muß, wozu dagegen der abgehende Lehrer nichts mehr beytragen kann.

5tens Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können bloß auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdienet, aber noch nicht empfangen hat.

6tens. Die Fristen, nach denen der jährliche Gehalt der Schullehrer zu laufen, und die Theilung der Einkünfte zu geschehen hat, werden nach der bisherigen Beobachtung entweder von Theresia bis Theresia, oder nach dem Militär-Jahre vom 1ten November bis letzten October oder nach dem Solar-Jahre festgesetzt.

7tens. Der neu antretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwi-

schenzeit, als das Schulamt von einem andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwischenzeit entfallen, sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schul-Districts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlt werden muß.

Eilfter Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Orts-Seelsorgers.

§. 209.

Der Lehrer einer öffentlichen Schule soll gesunde Sinne, eine gute Aussprache und einen gesunden Körper haben. Auffallende körperliche Gebrechen könnten ihn den Kindern leicht lächerlich machen, und um das nöthige Ansehen bringen.

§. 210.

Er soll einen guten, gesunden Verstand und die Fähigkeit besitzen, sich in eine Sache leicht zu finden.

§. 211.

Er sey ein gottesfürchtiger Mann, das Muster für seine Schüler in Reden, Handlungen und in der ganzen Aufführung.

§. 212.

Die Gegenstände, die er lehren soll, muß er selbst recht gut verstehen. Von der Religion soll er so viel Kenntniß haben, als er bedarf, um sowohl sein eigenes Herz darnach zu bilden, sich in gottseligen Gesinnungen zu stärken, und durch seinen Wandel für die Jugend ein nachahmungswürdiges Muster

zu werden, als auch den Religions-Unterricht des Katecheten in der Schule zu wiederhohlen, und überhaupt die Kinder zu guten Gesinnungen, zu rechtschaffenen Handlungen und zu den vorgeschriebenen Religions-Übungen anzuführen.

§. 213.

Er soll alle Druckarten, welche in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommen, fertig und nach den Regeln der Tonmessung lesen.

§. 214.

Die verschiedenen vorgeschriebenen Schriftarten soll er schön und fertig schreiben.

§. 215.

Die 4 Rechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen nebst der Regel De Tri soll er gründlich inne haben, und auf vorkommende Fälle fertig anzuwenden wissen. Im Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern soll er eine große Fertigkeit besitzen.

§. 216.

Die Regeln von der Erkenntniß der Buchstaben, vom Buchstabieren, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, wie auch vom Rechnen sollen ihm recht geläufig seyn.

§. 217.

Er soll die deutsche Sprachlehre in so fern wenigstens, als sie zum Rechtschreiben nothwendig ist, verstehen, und im Stande seyn, einige im gemeinen Leben unentbehrliche Aufsätze zu machen.

§. 218.

Wo die deutsche Sprache nicht allgemein ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

standen wird, soll er nicht allein der deutschen, sondern auch der im Lande üblichen Sprache kundig seyn. (V. 5. Aprill 1790.)

§. 219.

Er soll die vorgeschriebenen Lehrbücher durchaus richtig verstehen, und mit den in Schulsachen ergangenen Verordnungen wohl bekannt seyn.

§. 220.

Der Lehrer soll die vorgeschriebene Art, die Jugend zu lehren, nicht bloß wissen, sondern auch mit Leichtigkeit anwenden können. Zu dem Ende muß es ihm nicht genug seyn, sich das Lehrerzeugniß und die Anstellung auf einen Schuldienst erworben zu haben. Er soll die zu seinem Berufe nöthigen oder nützlichen Kenntnisse durch Lesung guter Bücher zu erweitern beflissen seyn. Er soll bey dem Unterrichte Beobachtungen anstellen, und sich aufzeichnen. Er soll sich nicht schämen, von andern Lehrern oder auch von Gehülfen etwas Gutes zu lernen. Die Erinnerungen und Rathschläge seiner Vorgesetzten, besonders seines Seelsorgers soll er willig annehmen, und zu benutzen trachten; die Zweifel und Bedenken demselben mit geziemender Bescheidenheit und zu rechter Zeit, niemahls vor den Kindern eröffnen. Ist er bey der Schuluntersuchung über etwas zurecht gewiesen worden; so lasse er sich ernstlich angelegen seyn, den Fehler nach der erhaltenen Weisung zu verbessern.

Da für das Land unter der Ens die Verordnung besteht, daß jede Gemeinde einen Rechnungs-

führer bestelle, der die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzt, und daß sie dazu, so oft es sich thun läßt, vorzugsweise den Schullehrer wähle, ihm dafür eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien bestimme, und ihm alle Ehrenvorzüge zugestehe, welche die Richter und Geschwornen genießen; so soll sich jeder Schullehrer angelegen seyn lassen, sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen zu machen. (Rggs-D. 8. September 1814.)

Da der Schul- und Meßnerdienst überall, wo es immer thunlich ist, verbunden seyn muß; so muß auch jeder Schullehrer so viel Fertigkeit im Orgelspiele besitzen, daß er die üblichen Melodien der gesetzlich eingeführten Kirchenlieder nach den Regeln der Kunst fehlerfrey zu spielen im Stande sey.

§. 221.

Die Verordnungen in Schulsachen soll er fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (in ein Protokoll) genau und sauber eintragen.

§. 222.

Überhaupt soll der Lehrer alle Obliegenheiten seines Amtes auf das genaueste zu erfüllen bemühet seyn. Er soll sich dazu nicht durch Furcht vor Verweisen und Strafen, sondern durch Erkenntniß seiner Pflicht und durch Gewissenhaftigkeit antreiben lassen. Er soll sich daher täglich durch Gebeth und durch Nachdenken über das, was er lehren will, zur Schule vorbereiten.

§. 223.

Er halte sich genau an die vorgeschriebene Un-

terrichtszeit, so wohl der schulfähigen, als der erwachsenen, den Unterricht an Samstagen oder Sonntagen wiederhohlenden Jugend, ohne sie später anzufangen, und früher zu endigen. Er beobachte die vorgeschriebene Stundenabtheilung, welche zu seiner Erinnerung und Rechtfertigung an einem schicklichen Orte in der Schule angehäftet seyn muß. Während der Schulzeit soll er sich wegen des Meßnerdienstes, oder um vor Gerichte zu erscheinen, oder anderer Ursachen wegen ohne dringende Noth weder aus der Schule entfernen, noch in der Schule mit fremden Dingen, z. B. mit Federschneiden, Liniren u. dgl. beschäftigen. Es wird ihm nicht gestattet, die Schüler laut zusammen buchstabieren, zusammen lesen und zusammen antworten zu lassen. Er ist schuldig, bey dem Religions-Unterrichte des Katecheten mit Aufmerksamkeit gegenwärtig zu seyn, und nebst dem Tage den Gegenstand desselben aufzuzeichnen, und auf jedesmahliges Begehren dem Schul-Districts-Aufseher vorzuzeigen. Zur Aushülfe im Meßnerdienste bestelle er einen verläßlichen dazu abgerichteten Menschen, der nöthigen Falles gleich bey der Hand sey. Außer der Schulzeit aber ist er selbst schuldig, den Meßnerdienst pünctlich und mit Anstand zu verrichten, das ihm anvertraute Kirchengeräth mit der größten Sorgfalt zu verwahren, dasselbe reinlich und in gutem Stande zu erhalten.

§. 224.

Er gebrauche in der Schule nur die vorgeschriebenen Lehrbücher und gestochenen Vorschriften, und

führe keine andern ein. Findet er bey den Kindern fremde Nachdrücke der eingeführten Lehrbücher; so suche er zu erforschen, woher sie gekommen sind, und zeige es dem Orts-Seelsorger an, der das zuverlässig Erhobene dem Schul-Districts-Aufseher berichten wird.

§. 225.

Ohne sich durch übermäßige Anstrengung zum Lehramte vor der Zeit untauglich zu machen, soll er in der Schule jedes Wort richtig und so laut aussprechen, daß er von allen Schülern leicht verstanden werde.

§. 226.

Der Unterricht des Lehrers verbreite sich über alle Schüler ohne Unterschied. Bearbeitet er nur diejenigen Schüler, die entweder ein besseres Talent, oder vermöglichere, freygebige Ältern haben; so verräth dieses entweder Unwissenheit in der Lehrart und Unfleiß, oder gewissenlose Parteylichkeit.

§. 227.

Da der Lehrer bey den Kindern während der Schulzeit die Stelle der Ältern vertritt; so soll er sich ernstlich angelegen seyn lassen, sie zum Guten zu ermahnen und zu gewöhnen, von dem Bösen aber mit Liebe und Ernst abzuhalten.

§. 228.

Zu dem Ende soll er jedes Mahl vor dem Anfange des Unterrichtes in der Schule gegenwärtig seyn, über die Ankommenden die Aufsicht führen, und über die genaue Erfüllung der Schulgesetze feste

Hand halten, welche in allen Schulen zum Anfange jedes halbjährigen Curses, und bey besondern Veranlassungen feyerlich in Gegenwart des Lehr-Personals, des Orts-Seelsorgers und des Ortsschul-Aufsehers der Schuljugend bekannt zu machen sind.

§. 229.

Vorzüglich halte er auf Gehorsam, Ordnung und Stille, Fleiß, Reinlichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Höflichkeit.

§. 230.

Er dulde nicht das Lügen, das Erzählen von Neuigkeiten, das gegenseitige Angeben, das Anmaßen besonderer Vorrechte, das Vexiren und Schimpfnahmen geben, das Tauschen, Verkaufen oder Verschenken ohne ausdrückliche Erlaubniß, das Essen während des Unterrichtes, das öftere Hinausgehen, das unanständige Sitzen und Verbergen der Hände.

§. 231.

Auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder gehört unter die Pflichten des Lehrers.

§. 232.

Er biethe ihnen nachdrücklich auf, daß sie auf dem Wege zur Schule und aus der Schule nicht unnöthig stehen bleiben und spielen, nicht laufen, nicht mit Büchern herumschlagen und raufen, nicht schreyen und lärmen, die Mädchen sich nicht unter die Knaben mengen, u. s. w.

§. 233.

Er sehe darauf, daß sie reinlich, mit gewasche-

nem Gesichte und gewaschenen Händen, und wenn sie bloßfüßig gehen, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren, und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmutzter Kleidung, die Mädchen insbesondere weder mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen Schnürleibe (H. D. 14. August 1783), noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen.

§. 234.

Er warne die Kinder ernstlich, und sehe bey der Schule darauf, daß sie nicht erhitzt und vom Schweiße triefend trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern, und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen.

§. 235.

Nicht minder ernstlich warne er die Kinder vor dem Essen unbekannter Wurzeln, Kräuter, Beeren und Schwämme, vor dem muthwilligen Herumstoßen und Spielen am Wasser und auf öffentlichen Straßen, besonders bey der Dämmerung und zur Nachtzeit, vor dem Baden in Flüssen, Bächen, Teichen und Mühlgräben, wodurch sie leicht in Lebensgefahr gerathen könnten.

§. 236.

Zur Winterszeit und bey Regenwetter sorge der Lehrer, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Koth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdün-

stung dadurch vermehret, und die Luft im Schulzimmer desto eher verdorben werde.

§. 237.

Unreinliche, mit Ungeziefer geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt, und die Ältern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden.

§. 238.

Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschlage an Händen oder Kopfe, Kinder, die geblattert haben, und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden.

§. 239.

Über dieß fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß das Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheitzet, nach jeder Schulzeit gelüftet und jeden zweyten Tag vom Staube und Unrathe gereiniget werde. Überhaupt halte sich der Lehrer die Schulgesetze gegenwärtig; denn daraus ersieht er, was ihm selbst obliege, um dieselben zu handhaben.

§. 240.

Um Zucht und gute Ordnung in der Schule zu handhaben, muß der Lehrer bey der Jugend im Ansehen stehen. Dieses erwirbt er sich nicht etwa durch ein finsteres, mürrisches Aussehen, durch den Gebrauch der Ruthe und des Stockes, durch Ruhmredigkeit u. dgl.; sondern durch seine Kenntnisse und moralisch guten Eigenschaften, durch ein männliches, anständiges und sich immer gleiches Betragen.

§. 241.

Öftere Entfernung des Lehrers aus dem Schulzimmer, Mangel an Aufmerksamkeit und Lehr-Methode, an Fleiß, an Geduld, und Sanftmuth sind die gewöhnlichen Ursachen einer schlechten Schulzucht.

§. 242.

Der Lehrer sey von zu großer Gelindigkeit und Härte gleich weit entfernt, er sey wie ein liebender, aber verständiger Vater. Er sehe der Jugend bey ihren Fehlern nicht durch die Finger; er mache aber einen großen Unterschied zwischen Fehlern jugendlicher Unachtsamkeit, und Fehlern der Boßheit. Er gebrauche so lange keine harten Strafen, als gelinde noch Besserung hoffen lassen. Er sey im Belohnen und Strafen weise und ohne Parteylichkeit gerecht.

§. 243.

Es ist eine schlimme Sache, wenn der aufgebrachte Lehrer den fehlenden Schüler mit Schimpfnahmen belegt, oder sodann zur Ruthe seine Zuflucht nimmt. Noch schlimmer macht er es, wenn er unerlaubte Strafen und Strafwerkzeuge anwendet. Ohrfeigen und Backenstreiche, Reißen bey den Ohren oder Haaren, Schläge und Stöße auf den Kopf oder andere zarte Theile, Knien mit und ohne Verschärfung, der Gebrauch des Patzenferls, des Ochsenziemers und ähnlicher Instrumente sind ihm strenge verbothen. Zur Bestrafung wichtiger Fehler ist nur die Ruthe, und bey größeren Schülern höchstens ein dünnes Stäbchen zu gebrauchen. Die Züchtigung ist nicht ohne Wissen und Genehmigung des Orts-Seelsor-

gers von den Ältern selbst, oder in ihrer Gegenwart vorzunehmen, damit diese nicht, wie es oft geschehen ist, klagen mögen, daß ihr Kind zu seiner Besserung zu gelinde bestraft, oder durch eine empfindliche Züchtigung grausam mißhandelt worden sey. Die Mißhandlung eines Schülers aber, wodurch derselbe am Körper Schaden nimmt, ist eine schwere Polizey-Übertretung, welche das erste Mahl mit einem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe, im wiederhohlten Falle aber nebst dieser Strafe mit der Erklärung der Unfähigkeit zum Lehramte bestrafet wird. (Gesetzb. II. Th. §. 165 §. 172.)

§. 244.

Muthwille und Unfug, oder schwerere Vergehen der Schuljugend, welche außer der Zeit, da dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht des Lehrers steht, verübt worden sind, müssen von den Ältern, oder nach der Beschaffenheit der Umstände von der Obrigkeit bestrafet werden.

§. 245.

Da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehen, und Arbeitsamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtschaffenen Wandels sind; so wird sich der Lehrer ein besonderes Verdienst um die Schuljugend erwerben, wenn er sich angelegen seyn läßt, die Unterweisung und Gewöhnung derselben zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen, u. s. w. gemeinschaftlich mit dem Orts-Seelsorger auf alle Art vermittelst seiner Gattinn

oder einer andern Person von erprobter Geschicklichkeit und Sittsamkeit einzuleiten und zu befördern.

§. 246.

Seinen Vorgesetzten, dem Orts-Seelsorger, dem Schul-Districts-Aufseher, und den obrigkeitlichen Beamten soll der Lehrer mit geziemender Höflichkeit und Ehrerbiethigkeit begegnen, ihre gütlichen Erinnerungen mit Dank annehmen, ihre Befehle mit schuldiger Ehrfurcht anhören, und genau befolgen. Hat er Zweifel und Bedenken, oder meint er in seinen Rechten gekränket zu seyn; so soll er mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit das Nöthige zu rechter Zeit vorstellen. Findet er sich nicht beruhiget, so kann er dasselbe bey der unmittelbar höhern Behörde anbringen, von welcher er die Entscheidung mit Geduld abzuwarten hat. Überhaupt soll er durch sein Benehmen gegen Vorgesetzte und Obrigkeiten der Schuljugend und der ganzen Gemeinde ein nachahmungswürdiges Beyspiel der Ehrfurcht und des willigen Gehorsams geben. Insubordination in der That und in groben respectwidrigen Worten wird alle Mahl auf das strengste bestrafet.

§. 247.

Den Ältern der Schulkinder begegne der Lehrer höflich und freundlich. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu sagen, um sie zur genaueren Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern; so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Auf-

träge durch Schulkinder oder fremde Personen. Dadurch entstehen leicht Mißverständnisse und Feindseligkeiten. Ist der Fall wichtig, oder besorgt der Lehrer von Seite der Ältern eine üble Aufnahme; so wende er sich an den Orts-Seelsorger um Rath und Beystand.

§. 248.

Der Lehrer sey friedliebend, und meide sorgfältig jede Gelegenheit zum Zanke. Wenn er aber das Unglück hat, mit jemanden in Streit zu gerathen, so streite er nicht öffentlich, am wenigsten in Gegenwart der Kinder. Sich selbst Recht schaffen wollen, Schimpfworte mit Schimpfworten, Beleidigung mit Beleidigung erwidern, macht alle Mahl sträflich und verächtlich.

§. 249.

Obgleich der Lehrer nur der Nutznießer des Schulgebäudes ist; so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt. Er darf weder selbst etwas thun, noch den Seinigen gestatten, wodurch das Gebäude Schaden litte, und vor der Zeit zu Grunde gerichtet würde. Was durch seine Schuld zu Grunde gegangen ist, muß er auf seine Kosten gleich in guten Stand setzen. Gebrechen, die ohne seine Schuld entstanden sind, hat er mit Vorwissen und unter der Mitfertigung des Orts-Seelsorgers dem Schul-Districts-Aufseher alsogleich anzuzeigen, damit auf dessen Einschreiten denselben ehestens abgeholfen werde, da es noch mit geringeren Kosten geschehen kann. Dasselbe ist

auch von dem Schulgeräthe zu verstehen; nur wird von dem Lehrer noch eine besondere Wachsamkeit gefordert, daß dasselbe nicht von muthwilligen Kindern beschädiget werde. Denn dieses würde in den meisten Fällen dem Mangel an Aufsicht zugeschrieben, folglich dem Lehrer zur Last gelegt werden müssen.

§. 250.

An Schuleinkünften darf der Lehrer weder mehr fordern, als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweiset, noch daran dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person räthlicher findet, vom strengen Rechte manches Mahl etwas nachzusehen.

§. 251.

Das ganze häusliche und öffentliche Verhalten des Lehrers sey untadelig und musterhaft. In seinem Hause herrsche Ordnung, Reinlichkeit, Friede und eheliche Eintracht, gute Kinderzucht und Wirthschaft. In der Schule erscheine er so, wie außer dem Hause, nie anders als anständig und reinlich gekleidet. Er meide überhaupt alles in Handlungen, Mienen und Geberden, was ihn lächerlich, verächtlich oder strafbar machen könnte.

§. 252.

Er treibe bey schwerer Ahndung kein verbothenes Gewerbe, er halte keine Schenke, er musicire nicht in Schenkhäusern bey Hochzeiten, Kirchweihfesten und andern öffentlichen Tänzen. Er gebe niemanden einen verbothenen, einen unanständigen, anstößigen

Aufenthalt. Er meide alle Zusammenkünfte, bey denen er Gefahr läuft, seinen guten Nahmen und sein Ansehen zu verlieren, zum Saufen, Spielen, Zanken und zu unbesonnenen Gesprächen verleitet und außer Stand gesetzt zu werden, die Pflichten seines Berufes pünctlich zu erfüllen.

Nach der bisherigen Verfassung des deutschen Schulwesens ist die Beschäftigung eines Schullehrers mit einem Gewerbe nicht zuläßig, um ihn seinen Pflichten als Schulmann und Pfarrmeßner nicht zu entziehen. (St. H. C. D. vom 6. Dec. 1811, Rggs=V. vom 16. Nov. 1816. Z. 42241.)

Da bey der Lage, in der sich die meisten Schullehrer befinden, vielmehr zu wünschen als zu hindern ist, daß ihre Gattinnen auf irgend eine erlaubte Weise zu ihrem Unterhalte beytragen: und da den Schullehrern wohl der Betrieb eines Gewerbes, keineswegs aber ein erlaubter Nebenverdienst in freyen Stunden verbothen ist; anderer Seits auch den Schullehrers=Ehegattinnen, wenn sie irgend eine frey gegebene Beschäftigung, als die Verfertigung weiblicher Handarbeiten, den Victualien=Handel, den Handel mit Unschlittwaaren u. dgl. betreiben wollen, nicht einmahl verwehret werden kann, da sie von jenen Beschäftigungen, die einem jeden frey gegeben sind, durch kein Gesetz ausgeschlossen wurden; so nimmt die Hof=Kanzelley laut hohen Decrets vom 19. May u. 12. Juny im Einverständniße mit der k. k. Studien=Hof=Commission keinen Anstand einer Schullehrers=Gattinn irgend eine frey gegebene Be-

schäftigung gegen dem zu ertheilen, daß sie hierzu einen Ort außer dem Schulhause wähle, und ihr Mann sich nicht in dieses Geschäft menge, indem hierdurch der Anstand und die pflichtmäßige Verwendung der Zeit in seinem Amte leicht gefährdet werden könnte. (Reggs-D. v. 20. Juny 1817. Z. $\frac{25506}{1688}$.)

§. 253.

Die wichtigste Person für jede Schule ist der Orts-Seelsorger, wenn er nicht allein mit den erforderlichen Eigenschaften begabt ist, sondern auch den ernstlichen Willen hat, zur zweckmäßigen Bildung der Jugend nach dem ganzen Umfange seines Wirkungskreises beyzutragen.

§. 254.

Er steht mit der Schule in einer dreyfachen Beziehung: 1. als Religions-Lehrer; 2. als moralisches Muster; 3. als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers.

§. 255.

Als Religions-Lehrer ist er für die Ertheilung des katechetischen Religions-Unterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denselben selbst ertheilen oder durch seinen Cooperator ertheilen lassen. Diese Pflicht muß ihm so heilig seyn als die Abhaltung des ordentlichen Gottesdienstes, der Predigten, der sonntäglichen Christenlehren, und die Ausspendung der heiligen Sacramente, weil die Frucht derselben großen Theils auf der sorgfältigen und zweckmäßigen Unterweisung der Schuljugend in der Religion beruhet. Denn aus Mangel des

Unterrichtes in der Jugend wird dem Gottesdienste gedankenlos beygewohnet, die Belehrung in Predigten, im Beichtstuhle, am Krankenbette wird nur halb und unrichtig verstanden, und die heiligen Sacramente werden ohne die erforderliche Vorbereitung und Rührung der Seele unwürdig empfangen. Der Katechismus darf also nicht bloß wörtlich auswendig gelernet, und eben so wieder abgefragt, sondern muß deutlich und faßlich ausgelegt, und jede Lehre auf das tägliche Verhalten der Kinder angewendet werden. Der Orts-Seelsorger weiset auch den Schullehrer an, wie er den angehörten Religions-Unterricht mit der Jugend recht nützlich zu wiederhohlen habe, und bezeichnet jedes Mahl eigenhändig den Tag der Katechisation in dem Fleiß-Kataloge des Lehrers.

§. 256.

Auch hat der Orts-Seelsorger darauf zu sehen, daß das Auswendiglernen der Stelle des Katechismus, welche er voraus richtig, gründlich und faßlich erkläret hat, von dem Schullehrer eifrig betrieben werde, damit die Schuljugend mit den Worten, an welche die Erklärung geknüpft worden war, den ganzen Unterricht fester behalte.

§. 257.

Der Orts-Seelsorger soll das moralische Muster für den Schullehrer und für die Schuljugend seyn. Alle moralischen Eigenschaften, die der Schullehrer haben soll, muß er in einem viel höheren Grade besitzen. Dadurch wird er sich Hochachtung und Vertrauen bey dem Schullehrer, bey Ältern und Kindern

verschaffen, dadurch wird er seinen Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben.

§. 258.

Ohne das Bewußtseyn erfüllter Pflichten und einer gänzlichen Untadelhaftigkeit könnte er gegen den Schullehrer und dessen Gehülfen, gegen Ältern und deren Kinder zu nachsichtig seyn, und sich nicht getrauen, ihre Fehler mit bescheidener Freymüthigkeit zu rügen, und sie nöthigen Falles mit Ernst zur Pflicht anzuhalten. Käme es zu Klagen und Untersuchungen, so könnte ihm die Nachlässigkeit, Grobheit, Widerspänstigkeit und üble Aufführung des Schullehrers zur Last gelegt werden.

§. 259.

Als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers und der Schule muß der Orts-Seelsorger die vorgeschriebenen Lehrgegenstände, das zweckmäßige Verfahren bey dem Unterrichte und die in Schulsachen ergangenen Verordnungen so gründlich und genau kennen, daß er den Schullehrer und dessen Gehülfen richtig zu beurtheilen, zu belehren, zu recht zu weisen und zu leiten im Stande ist. Zu dem Ende soll er sich mit dem Schullehrer und dessen Gehülfen öfter in eine Unterredung einlassen, um das Maß der Kenntnisse, die sie besitzen, genau kennen zu lernen. Findet er ihre Kenntnisse mangelhaft; so soll er sie theils mündlich belehren, theils ihnen die zweckdienlichsten Bücher zur Belehrung mittheilen. Er soll die Schule nicht allein, wenn er den Religions-Unterricht ertheilt, sondern außer dieser Zeit öfter

und unvermuthet besuchen, dem Unterrichte des Lehrers beywohnen, und dessen Verfahren beobachten, die Jugend durch seine Gegenwart zum fleißigen Schulbesuche, zur Aufmerksamkeit, zum Eifer im Lernen ermuntern.

§. 260.

Er soll nicht allein in der vorgeschriebenen Predigt bey dem Anfange des Schuljahres, sondern auch im Beichtstuhle, in andern Predigten und Christenlehren und bey jeder schicklichen Gelegenheit den Ältern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht einen递haupttheil ausmacht, eingreifend zu Gemüthe führen. Sollte bey einigen der Mangel an nothwendiger Kleidung den Schulbesuch hindern, so wird er sich angelegen seyn lassen, ihnen dieselbe entweder aus dem Armen-Institute, oder von Wohlthätern vermittelst einer Collecte zu verschaffen.

§. 261.

Er soll überhaupt über alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehülfen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, damit er jedes Übel in seiner Geburt ersticken, und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne.

§. 262.

Nur soll er sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder dessen Gehülfen vor der Schuljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwortung ziehe, mit

harten Worten bestrafe, und dadurch um das zu ihrem Amte unentbehrliche Ansehen bringe. Hat er ihnen etwas auszustellen, so geschehe es zuerst unter vier Augen, dann in Gegenwart des Orts-Schulaufsehers; er bedrohe sie mit der Anzeige an den Schul-Districts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Verschub zu machen ist, damit das Übel nicht unheilbar werde.

§. 263.

Öffentlich soll sich der Orts-Seelsorger des Lehrers annehmen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art schützen; desto weniger ihm etwas zumuthen, wodurch dasselbe in den Augen der Schuljugend und Gemeinde herabgesetzt würde.

§. 264.

Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten zu gebrauchen oder vor Gericht zu fordern, ist nicht gestattet.

Zwölfter Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung.

§. 265.

Obgleich seit der Verbesserung des Schulwesens kein Lehrer ohne das gesetzmäßige Zeugniß seiner Fähigkeit zum Lehramte angestellt werden durfte; so können sich doch Fälle ergeben, daß einer seinem Dienste mit Lauigkeit vorgestanden wäre, und anstatt in den Gegenständen immer fester und im methodischen Verfahren immer gewandter zu werden, darin nach und nach abgenommen hätte.

§. 266.

Entdecket der Schul = Districts = Aufseher bey dem Lehrer oder Gehülfen einen Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände oder des methodischen Verfahrens; so prüft er ihn auf der Stelle darüber, um zu erfahren, wie weit es ihm an der erforderlichen Kenntniß fehle.

§. 267.

Ist der Mangel nur einzeln, so weiset er ihn sogleich zurecht. Er gibt ihm die nöthige Belehrung zuerst theoretisch, dann zeigt er ihm alles practisch

vor, läßt es von ihm nachmachen, und weiset ihn an, wie er durch stufenweise Übung weiter kommen könne, wenn er von Woche zu Woche eine neue Regel des Verfahrens befolget.

§. 268.

Fasset der Lehrer oder Gehülfe diese Zurechtweisung; so läßt man es dabey bewenden, und muntert ihn freundlich auf, oder schärft ihm die Befolgung mit Ernste ein. Dem Orts-Seelsorger wird aufgetragen, über die richtige Befolgung desto genauer zu halten.

§. 269.

In das Hand-Protokoll, welches der Districts-Aufseher mit sich führet, wird unter dem Nahmen Schullehrer kurz eingetragen, worüber man ihn belehret habe, damit bey der künftigen Visitation auf die Verbesserung gesehen werden könne.

§. 270.

Bey Mängeln, die nicht so leicht und auf der Stelle zu verbessern sind, wird der Schullehrer nach Erforderniß auf 8 bis 14 Tage oder 3 Wochen an einen benachbarten guten Schullehrer angewiesen, um sich dort in den nöthigen Stücken unterrichten zu lassen, und das hierüber erhaltene Zeugniß dem Districts-Aufseher einzusenden. Zu dieser Absicht wählet sich der Districts-Aufseher die besten Schulen seines Bezirkes aus. Der vorzüglichste Triviallehrer in jedem Districte erhält den ehrenvollen Nahmen eines Musterlehrers, und dessen Schule wird zur Auszeichnung eine Musterschule genannt. Wenn es die Umstände nicht anders gestatten, so kann

ein solcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingehohlet werden. Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht vollkommen gewirket; so kann es das zweyte Jahr wiederhohlet werden, um die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben.

§. 271.

Noch ein wirksameres Mittel, besonders bey Schullehrern, die in mehreren Stücken schwach sind, könnte dieses seyn, daß der Districts-Aufseher einen wohl abgerichteten, zum Lehrer tauglich erkannten Schulgehülfen dem Lehrer von Amtswegen zuordnet. Der Gehülfe bleibt nach Erforderniß drey bis sechs Wochen bey dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht, und richtet ihm die Schule vorschriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen, und zahlet ihm einen angemessenen vom Districts-Aufseher bestimmten Gehalt. Um sich hiervon los zu machen, werden sich die Lehrer alle Mühe geben.

§. 272.

Gehülfen, die sich mit gutem Erfolge hierzu gebrauchen lassen, sollen bey der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesstelle abhängenden Schuldienstes bey sonst gleichen Verdiensten in Vorschlag gebracht, und zu andern Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden.

§. 273.

Damit kein geschickter, eifriger und wohl gesitteter Schulmann fürchten müsse, seinen Dienst ohne Verschulden bloß deßwegen zu verlieren, weil er die vorgeschriebene Methode befolget, oder die Fleiß-Kataloge genau geführet, die halbjährigen Extracte

der Nachlässigen gewissenhaft verfasset, und der Behörde übergeben, oder seinen Gehalt an Gelde und Naturalien ordentlich eingetrieben hat; so soll es nicht in der Willkühr der Präsentanten, nähmlich der Gemeinden, Herrschaften und Pfarrer stehen, ihren Schullehrer abzudanken. Sind sie mit demselben unzufrieden, so soll ihre Beschwerde vor den Schul-Districts-Aufseher gebracht, und durch denselben untersuchet werden, ob sie wirklich gegründet, und die Abdankung des Lehrers der Schule vortheilhaft sey. Ist die Beschwerde gegründet, und der Schullehrer von der mittelmäßigen Art, daß er sich um das Bestätigungs-Decret nicht beworben und verdient gemacht hat; so wird den Präsentanten ihr bisheriges Recht, ihn nach der vorgeschriebenen Untersuchung abzudanken, noch ferner zugestanden. Doch muß über die gepflogene Untersuchung dem Consistorium Bericht erstattet, und von diesem die Bestätigung der Landesstelle eingehohlet werden.

§. 274.

Schullehrer, welche das Bestätigungs-Decret der Landesstelle erhalten haben, können auch nur von der Landesstelle nach der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden.

§. 275.

Haben die Präsentanten, Herrschaft, Pfarrer oder Gemeinde Beschwerden gegen den bestätigten Schullehrer; so bringen sie dieselbe ordentlich bey dem Schul-Districts-Aufseher an. Dieser untersuchet dieselben, in so fern sie die Kenntniß der Lehrgegen-

stände und der Lehrart, die Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste, das Verfahren bey der Schulzucht, sein Benehmen gegen Vorgesetzte, seinen moralischen Lebenswandel betreffen.

§. 276.

Ist die Klage über Unwissenheit des Lehrers; so wird er von dem Schul-Districts-Aufseher geprüfet, welcher alle Mittel zu dessen Besserung nach der oben gegebenen Vorschrift (§. §. 267—272) vorzukehren hat.

§. 277.

Wird der Schuldige durch diese Mittel nicht gebessert, so stellt ihm der Districts-Aufseher einen Provisor, welcher die Schule versieht, und nicht unter der Leitung des Schullehrers, sondern nur des Orts-Seelsorgers und des Districts-Aufsehers steht. Der Lehrer hingegen hat den Meßnerdienst zu besorgen. Den Gehalt des Provisors bestimmt der Schul-Districts-Aufseher. Im Falle, daß derselbe nicht anders als um zwey Drittel der gesetzlichen Congrua zu bekommen wäre; so müßte sich der schuldige Lehrer mit einem Drittel begnügen, wenn sich dessen Einkünfte nicht über die gesetzliche Congrua belaufen.

§. 278.

Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bey der ersten Anzeige erhält er von dem Schul-Districts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfesten Untersuchung bedrohet. Auf die zweyte Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Districts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernstgemessenen

Verweis, und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedrohet; ist er schon bestätiget, so wird ihm mit Genehmigung der Landesstelle das Bestätigungs-Decret abgenommen, und endlich, wenn keine Besserung erfolget ist, wird er mit der Diensteschentsetzung bestrafet.

§. 279.

Auf eine ähnliche Art wird jede andere Übertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet.

§. 280.

Lebt er mit der Gemeinde in Zank und Zwietracht, und es wird erhoben, daß die Schuld auf seiner Seite ist, so wird man ihn nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen von seinem Dienste auf einen andern minder einträglichen übersetzen, und, wenn auch da keine Besserung erfolgt, ganz des Dienstes entlassen.

§. 281.

Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht die Entlassung vom Schuldienste bevor.

§. 282.

Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestrafet.

§. 283.

Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich die Mißhandlung eines Kindes durch

Züchtigung, wodurch dasselbe an Körper Schaden genommen hat, zum zweyten Mahle hat zu Schulden kommen lassen.

§. 284.

Wenn die Klage gegen den Lehrer dessen Eigennützigkeit, Zank= und Habsucht in Ansehung seiner Gebühren, oder Verwahrlosung des Schulgebäudes und Schulgeräthes betrifft, und deren Beendigung den Wirkungskreis des Schul=Districts=Aufsehers überschreitet; so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an das Kreisamt: betrifft sie aber das Schulamt oder die Sittlichkeit des Lehrers; so ist der Bericht an das Consistorium zu erstatten. In Fällen einer schweren Polizey=Übertretung übergibt er, ohne seiner Seits eine Untersuchung zu pflegen, die Sache an die Ortsobrigkeit, als politischen Richter in erster Instanz, und erbittet sich freundschaftlich das Resultat der Untersuchung zu seiner Amtskenntniß und Beurtheilung, ob gegen den politisch bestraften Schullehrer von Seite der Schulanstalt etwas Weiteres vorzukehren sey. Dieses Resultat ist dem Consistorium gutächtlich vorzulegen.

Dreyzehnter Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste.

§. 285.

Wenn auch durch die sorgfältige Bildung und strenge Prüfung der Schul = Candidaten vorgebeugt wird, daß in Zukunft nicht leicht der Unwissenheit wegen ein Lehrer zum Schuldienste untüchtig befunden werde; so wird es doch immer welche geben, die es durch Alter oder Krankheit geworden sind. Es wäre äußerst hart, und der guten Sache schädlich, sie ohne Weiteres brotlos zu machen, und ihrem Schicksale zu überlassen. Es wäre äußerst hart, Leute, die im öffentlichen Dienste ihre Jahre abgelebt, und ihre Kräfte verzehret haben, zur Armenversorgung zu verstoßen. Dadurch würde viel unangenehmes Geschrey und Murren unter dem Volke erreget werden, welches solche Schullehrer immer als Gegenstände der Erbarmung ansehen würde. Es wäre der guten Sache schädlich, weil die Gefahr und Besorgniß der Abdankung, sobald ein Lehrer unbrauchbar würde, oder ein besserer nachkäme, den ohne dieß ärmlich genährten und geplagten Schulstand herabsetzen und jeden ordentlichen Menschen vor Ergreifung desselben abschrecken müßte.

§. 286.

Um das Beste der Schule mit der Sorge für einen solchen untüchtig gewordenen Schullehrer zu vereinbaren, wird gestattet, daß er den Dienst zu seinem eigenen, der Schule selbst und eines Dritten Vortheile abtrete.

§. 287.

Zur Abtretung müssen folgende Bedingungen eintreffen:

1tens. Sie muß mit Wissen und Genehmigung sowohl des Schul-Districts-Aufsehers, als der Präsentanten geschehen, und vom Consistorium die Genehmigung erhalten.

2tens. Der Schullehrer, welcher abtreten will, muß zum Dienste sehr mittelmäßig seyn. Einen brauchbaren Schulmann läßt man in keinem Falle zu Gunsten eines andern abtreten.

3tens. Der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschieht, muß als Gehülfe mit Lobe gedienet, das Fähigkeitszeugniß als Lehrer bereits erhalten haben, und von untadelhafter Aufführung seyn.

4tens. Die Einnahme, welche sich der Abtretende vorbehält, darf bey Diensten, welche nur die gesetzliche Congrua fassionsmäßig abwerfen, den dritten Theil derselben nicht übersteigen, damit der junge Schulmann noch zwey Drittel für seine Person behalte.

5tens. Der abtretende Schullehrer soll, so lange er noch kann, den Meßnerdienst besorgen.

6tens. Der Abtretungsvertrag muß dem Kreisamte zur Genehmigung, und sodann mit der Präsentation des nachfolgenden Lehrers dem Consistorium zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 288.

Damit die alten schwachen Lehrer gern abtreten, und dadurch der Nachwachs junger tüchtiger Schulmänner befördert werde; so soll die Abtretung zur Begünstigung und Versorgung ihrer Kinder, vorzüglich geschickter, fleißiger und wohl gesitteter Söhne nicht verwehret seyn.

§. 289.

Die Abtretung zu Gunsten einer Tochter kann nicht leicht und ohne die strengste Vorsicht gestattet werden, um nicht dadurch bloß interessirte und unglückliche Ehen zu veranlassen. Da überhaupt kein Schuldienst unter Vorbedingung einer Heirath verliehen werden soll; so kann auch bey der Abtretung die Begünstigung einer Tochter nicht weiter sich erstrecken, als daß unter mehreren zum Dienste ganz geeigneten Individuen demjenigen der Dienst verliehen werde, von dem es am wahrscheinlichsten ist, daß er die Tochter ehelichen werde. Sollte er es gegen die Erwartung nicht thun; so kann er dazu nicht gezwungen werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

§. 290.

Um aber für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Witwen und Waisen derjenigen nach Thunlichkeit zu sorgen, welche sich dem mühevollen, kraftverzehrenden und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, sind nicht allein die Lehrer an der Normal- oder Musterhauptschule und an der Realschule, sondern auch an den übrigen Hauptschulen, und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände pensionsfähig erkläret worden, wenn sie sich dem Arrha-Abzuge unterziehen. (H. D. 24. März 1788. H. D. 17. September 1802. H. D. 10. Februar 1804.) In der Folge wurde ihnen gleich andern Staatsbeamten auch der Arrha-Abzug nachgesehen. (St. H. C. D. 9. August 1811.)

Auch haben Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß den Directoren und Lehrern der den Piaristen anvertrauten deutschen Hauptschulen eine den Kräften des Normalschul-Fondes angemessene jedoch nicht Einhundert Gulden übersteigende Belohnung zugewendet werden könne, wenn sie sich

während des Jahres nach dem Zeugnisse des Rectors des Collegiums und des Provinzials, so wie des Schuldistricts-Aufsehers dieser Anstalten, vorzüglich ausgezeichnet und nebstbey die Ordensregeln genau beobachtet haben. Dieses Zeugniß muß überdieß von dem Consistorium, dessen Glied der Oberaufseher ist, und von diesen Schulen genaue Kenntniß haben muß, bestätiget werden. Weiters sollen diejenigen Piaristen, welche bereits zwanzig Dienstjahre zählen, eine jährliche Remuneration erhalten, wenn sie derselben bedürfen. (St. H. C. D. 23. July 1807. 17. März 1808. 3. September 1813. 26. November 1813.)

§. 291.

Geht ein pensionsfähiger Lehrer mit Tode ab, so hat dessen hinterlassene Witwe ihre Bittschrift um die Pension mit Beylegung des Trauungsscheines, der Abhandlung, oder wenn sie die Beendigung derselben nicht erwarten könnte, eines von der Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß laut der Sperr-Relation kein Vermögen vorhanden sey, dann der gesetzmäßigen Zeugnisse über die Dienstjahre ihres verstorbenen Mannes, und über die Anzahl ihrer unversorgten minderjährigen oder noch unmündigen Kinder, wenn deren mehr als drey vorhanden sind, auf dem Lande bey dem Kreisamte; in der Hauptstadt bey der Landesstelle einzureichen.

§. 292.

Die Triviallehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten wird man im Alter durch Beygebung eines Gehülfen zu unterstützen su=

chen. Diejenigen, welche dieser Unterstützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den ausgemessenen Gehülfengehalt, wenn ihre fassionsmäßigen Einkünfte die gesetzliche Congrua nicht übersteigen; übersteigen sie aber diese Congrua, so erhalten sie denjenigen Beytrag, der ihnen daran zur Summe des ausgemessenen Gehülfengehaltes mangelt. (H. D. 12. December 1804.)

§. 293.

Haben sie einen Sohn, der sich als Gehülfe durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Aufführung ausgezeichnet, und das gesetzmäßige Lehrerzeugniß schon erhalten hat; so wird ihnen gestattet werden, den Dienst zu dessen Gunsten abzutreten.

§. 294.

Auch ist allergnädigst verordnet, daß bey dem Vorschlage zu den Unterrichtsgeld-Stipendien unter den Bittwerbern, wenn ihre übrigen Eigenschaften gleich sind, vorzüglich auf Söhne geschickter und eifriger Schullehrer der Bedacht zu nehmen sey, damit diesen nützlichen Beamten, wo es immer thunlich ist, Erleichterung und Ermunterung zugehe.

§. 295.

Erkranket ein Schullehrer, und der Orts-Seelsorger kann die Ertheilung des Schulunterrichtes nicht selbst übernehmen; so hat dieser alsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehülfen allenfalls von einem Orte seines Bezirkes, wo er auf einige Zeit leichter zu entbehren ist, dahin abordnen wird.

§. 296.

Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen, so wird auf die Anzeige, welche der Orts-Seelsorger alsogleich zu machen hat, der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehülfen zusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertrauet wird. Er wird nach Billigkeit den Gehalt bestimmen, den die Witwe dem Provisor zu entrichten hat, wenn sie sich nicht selbst mit ihm gütlich ausgleichen kann. Er wird durch den Orts-Seelsorger die Dienstjahre des Verstorbenen, der als Lehrer bey dieser und bey jener andern Gemeinde gedienet hat, die Anzahl und das Alter der hinterlassenen Waisen erheben lassen, und der Ortsobrigkeit mittheilen, damit der Witwe die gesetzlich bestimmte Unterstützung verschaffet werde.

§. 297.

Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre, oder zum wenigsten durch drey an einem oder an mehreren Orten gedienet hat; so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute eine angemessene Unterstützung aus den Händen des Orts-Seelsorgers oder obrigkeitlichen Beamten, je nachdem es thunlicher ist, monathlich oder vierteljährig erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des im Jahre 1784 eingeführten Armen-Institutes zu bemessen, da in Verhältnissen zu den damahligen Preisen der noth-

wendigsten Bedürfnisse die ganze tägliche Portion auf 8 Kreuzer, die Viertel-Portion auf 2 Kreuzer bestimmet wurde. Hat der Mann über zehn Jahre gedient, so erhält die Witwe die ganze Portion; hat aber der Mann unter zehn, jedoch über drey Jahre gedienet, so erhält die Witwe die Dreyviertel-Portion, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion. Weiset entgegen die Ortsobrigkeit aus, daß die eingeschulten Gemeinden oder das Armen-Institut der Witwe und den Waisen die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht vermögend sind; so wird der Schul-Districts-Aufseher bey dem Kreisamte einschreiten, damit dasselbe bey der Landesstelle die weitere nöthige Unterstützung, entweder aus einem Fonde oder auf eine andere der Wahl der Landesstelle überlassene Art bewirke. (H. D. 9. August 1810.)

Zur Unterstützung der Lehrers-Witwen und Waisen haben sämmtliche Gemeinden der Pfarre mit Ausnahme jener beyzutragen, welche eine eigene Filialschule besitzen. (St. H. C. D. vom 28. December 1818. Z. 4963. R. V. 19. Jänner 1819. Z. 2257.)

Es kann jedoch der Normalschul-Fond hierbey nicht in das Mitleid gezogen werden, sondern es ist diese Unterstützung auf die eingeschulten Gemeinden zu repartiren, wenn das Armen-Institut solche zu leisten nicht im Stande ist. (St. H. C. D. 15. März 1823. Z. $\frac{1747}{453}$ an die ob der Enns'sche Regg.)

§. 298.

Über dieß haben Seine Majestät allergnädigst verordnet, auf die Einführung eines Pensions-

Institutes für die Witwen und Waisen der Schullehrer dort zu sehen, wo noch keines der Art, wie in den Vorstädten Wiens, besteht.

§. 299.

Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht über 3 Jahre der Gemeinde gedienet hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf diese Begünstigung einen Anspruch machen zu können.

§. 300.

Die Überlassung der Schulen können die Witwen für sich und ihre Kinder nicht ansprechen, da der öffentliche Unterricht, wozu persönliche Fähigkeiten gefordert werden, nicht gleichsam erblich gemacht werden kann. (H. D. 4. December 1783.)

Fünfzehnter Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr- und Industrial-Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse.

§. 301.

Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme, vom Antritte des 6ten bis zur Vollendung des 12ten Jahres in die Schule gehen. Über die Anzahl dieser Kinder soll bey jeder Pfarr- und Filial- oder Gemeinschule eine genaue Beschreibung (Nr. 9.) geführet, und durch Vergleichung mit dem Taufbuche zur gänzlichen Richtigkeit gebracht werden.

§. 302.

Die Schulfähigen sollen nach dem Schulorte, dann nach den Filialen, endlich nach den einzelnen zerstreuten Häusern, Mühlen, Höfen, Waldhütten beschrieben, in Mädchen und Knaben abgetheilt, und unten summiret werden. Die Zahl der Akatholischen und der Juden ist besonders anzumerken.

§. 303.

Die Beschreibung soll von dem Schullehrer und Ortsaufseher (der im Nahmen der Gemeinde die Aufsicht führet) jährlich zur Zeit der Herbst-Ferien nach Hausnummern und Familien aufgenommen, mit dem Taufbuche verglichen, und von dem Orts-Seelsorger, Pfarrer oder Local-Kapellan, durch seine Unterschrift bestätiget werden.

Nur innerhalb der Linien Wiens ist diese Beschreibung wegen der häufigen Veränderungen der Wohnung nach der Georgi-Auszichzeit vorzunehmen. (Rggs-D. 17. May 1809.)

§. 304.

An denjenigen Orten, wo die Akatholischen besondere Gemeinden ausmachen, und ihre eigenen Pastoren haben, ist die auf gleiche Art vorgenommene Kinderbeschreibung mit der Matrikel des Pastors zu vergleichen, und mit dessen eigener Unterschrift zu bestätigen.

Die Bestimmungen über die Beschreibung der akatholischen schulfähigen Kinder, sind im Abschnitte XXIII enthalten. Hier wird bloß bemerkt, daß an den Orten, wo akatholische Kinder sich befinden, deren Familien keinem Pastorate zugetheilt sind, von den katholischen Schullehrern die Zahl der schulfähigen Kinder zu erheben sey.

Hierzu werden in der für die katholischen Schulen bestimmten Übersichtstabelle eigene Rubriken, und zwar sowohl für die schulfähigen, als auch für

die schulbesuchenden Kinder mit Angabe der Confession anzubringen seyn, ohne jedoch diese Kinder, wie es bisher hier und da geschah, in die Zahlen der katholischen Kinder einzubeziehen.

§. 305.

Auf gleiche Art sollen auch die Judenkinder verläßlich beschrieben werden.

Eben dieses hat bey den Kindern der nicht unirten Griechen und der Juden zu geschehen, wo keine eigenen Schulen für diese Religions-Bekenntnisse bestehen. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608.)

Die allgemeine Vorschrift über die Beschreibung der jüdischen schulfähigen Kinder ist im Abschnitte XXIII. §. 466. enthalten.

§. 306.

In der Beschreibung sollen die Jahre, welche ein Schüler in die Schule geht, mit der Jahrszahl angemerkt werden, damit man sehe, daß die Kinder die vorgeschriebenen Schuljahre richtig ausgehalten. Vor der Vollendung des 12ten Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden.

Ein Kind, welches das 6te Jahr unter dem Schul-Curse erreicht, aber erst späterhin bey dem Anfange eines neuen Schul-Curses in die Schule eintritt, hat auch dann, da es unter dem Schul-Curse das 12te Jahr seines Alters endiget, bis zum Ende des Curses die Schule zu besuchen. (St. H. C. D. 4. März 1814.)

§. 307.

Da das einzelne Viehhüthen die Cultur hindert; da es zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hüthungs-Beeinträchtigungen Anlaß gibt; da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Ältern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie denn völlig verwildern, und theils durch die Einsamkeit, theils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden: so ist überall, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung desselben ernstlich zu denken, und darauf zu dringen, daß die Schulfähigen durch dasselbe vom Schulgehen nicht zurückgehalten werden. (H. D. 28. Februar 1787.)

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterlieget, und ein zweckmäßiger Privatunterricht derselben, weil er bey blinden Kindern individuell seyn muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bey Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, um diejenigen von ihnen, die keinen Privatunterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen, so viel möglich, verhalten zu können.

Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psychologischen Maximen theils von selbst bekannt, theils gibt ihm das vom Director des k. k. Blinden-Instituts in Wien, Klein, verfaßte Lehrbuch mehrere

Anleitung. (St. H. C. D. 26. November 1818. Z. 3941. R. B. Z. $\frac{2823}{119}$.)

§. 308.

a) Kein Wein= und Bierwirth soll in Gärten oder an andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Kegelaufsetzen bey empfindlichster Strafe gebrauchen. (H. D. 3. July 1778.)

b) In Absicht auf das den Kindern von Seite ihrer Dienstgeber oder ihrer Ältern selbst in Weg gelegte Hinderniß des Schulbesuches soll künftig in Gemäßheit früherer Verordnungen kein Hirt irgendwo in Dienst genommen werden dürfen, wenn er nicht ein Zeugniß von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion öffentlich in der Schule unterrichtet und mit gutem Erfolge geprüfet worden zu seyn; und eben so soll jeder, der einen armen Waisen vor 13 Jahren, oder auch ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienste aufnimmt, verbunden seyn, dasselbe zur Besuchung der Schule anzuhalten. Diese Verbindlichkeit hat sich vorzüglich auf die Sonntagsschule zu beziehen.

c) Auch sollen jene Kinder, welche zu dem Hüthen des jungen Hornviehes oder der Gänse verwendet werden, zum Besuche der Schulen an Werk= und Sonntagen verhalten werden. (St. H. C. D. 15. Februar 1809.)

d) Da sich auf dem Lande öfter die Fälle ergeben, daß schulfähige Kinder unter der Zeit ihrer Schulfähigkeit von dem Orte ihrer Ältern weg und und anderswohin gegeben werden; so wird den Seelsorgern zur Erhaltung der Controlle zur Pflicht ge=

macht, daß der Seelsorger des Ortes, aus welchem ein solches Kind abgeht, an den Seelsorger des Ortes, wohin es sich begibt, die Anzeige mache, damit dieser über den Schulbesuch des Kindes wachen möge. (St. H. C. D. 17. December 1813.)

e) Damit der Unterricht in den allgemein nothwendigen Gegenständen nicht hintan gesetzt oder verkürzt werde, soll denjenigen, welche zum Unterrichte in fremden Sprachen oder zur Unterweisung in weiblichen Handarbeiten Schule halten wollen, die Befugniß nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß in die Sprachschulen gar keine schulfähigen, in die Arbeitsschulen nur solche Kinder aufgenommen werden, welche entweder eine öffentliche Schule besuchen oder von einem geprüften Lehrer Privat-Unterricht erhalten.

§. 309.

Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministranten-Knaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführt werden, daß dadurch der ordentliche Schulbesuch nur wenig gehindert werde. (Rggs-D. 13. Juny 1775.)

§. 310.

Da der Staatsverwaltung sehr daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einer Seits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, anderer Seits aber den Fabriken die nöthigen Hände, und der geringeren Classe der Verdienst nicht entzogen werden; so ist überall nach Beschaffenheit der Umstände die

Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder theils in einer Abendschule, theils an Sonn- und Feyertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichen Unterricht gegen Bezahlung des Fabriks-Inhabers und der Ältern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des 6ten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen, und vor dem Antritte des 9ten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrik-Arbeit aufgenommen werden. (H. V. 18. Februar 1787.)

Über die Erziehung und Pflege der Fabriks-Kinder ist jährlich von dem Orts-Seelsorger ein Ausweis nach dem vorgeschriebenen Formulare an den Schul-Districts-Aufseher, und von diesem an das Kreisamt einzusenden, welches denselben nach erhaltener gutächtlicher Äußerung des Kreisarztes mit seinen Bemerkungen der hohen Landesregierung vorzulegen hat. (Rggs-V. vom 12. März 1816. Z. 8226.)

Wasenmeister-Kinder sind zum Schulbesuche zu verhalten, und über deren Bildungs-Fortschritte hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich an das Kreisamt, und dieses an die Regierung Bericht zu erstatten. (Reggs-V. vom 3. September 1816. Z. 32598.)

§. 311.

Da aber zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande die vorgeschriebenen Schuljahre allerdings nicht hinreichen, indem ohne fortgesetzte Übung die in den Schuljahren erlangte Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. verloren geht; so wird den Seelsorgern und Schullehrern

zur Pflicht gemacht, daß die Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feyertagen einen Wiederhohlungsunterricht erhalte. Der nachmittägige Gottesdienst und die Christenlehre dürfen aber deßwegen nicht unterbleiben.

Die allgemeine gesetzliche Einführung dieses Unterrichtes ist durch folgende Vorschriften befohlen und geregelt: Seine Majestät haben nach Inhalt eines k. k. Studien-Hof-Commissions-Decrets vom 27. September 1816 am 16. des nähmlichen Monaths zu entschließen geruht, daß überall, wo ein ordentlicher Schulunterricht in den Gegenständen der deutschen Schulen gegeben wird, auch ein Wiederhohlungsunterricht für Knaben sowohl, als auch für Mädchen, welche der Elementar-Schule entwachsen sind, nähmlich von dem Anfange des dreyzehnten bis zur Vollendung des fünfzehnten Jahres allgemein eingeführt werden soll. — Es wird der Jugend während der ganzen Dauer dieses Alters zur Pflicht gemacht, dem Wiederhohlungsunterrichte beyzuwohnen.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

a) Knaben, welche an einem Gymnasium studiren;

b) Knaben, welche an einer Hauptschule alle vier Classen vollendet, und in der vierten Classe ein Zeugniß der ersten Fortgangs-Classe erhalten haben;

c) Knaben und Mädchen aus den höhern Ständen, welche fortlaufenden häuslichen Unterricht erhalten.

Der Wiederhohlungsunterricht soll nicht in einer bloßen Wiederhohlung des bereits Erlernten

bestehen, sondern auch eine verhältnißmäßige Fortbildung gewähren. Zu diesem Zwecke wird das von Seiner Majestät genehmigte, bereits zum Drucke beförderte neue Lesebuch, eine Anleitung, schriftliche Aufsätze, wie sie in dem bürgerlichen Leben vorkommen, zu verfassen, das Berechnen der Haus- und Landwirthschaftskosten u. dgl. dienen.

Der Wiederhohlungsunterricht wird den Seelsorgern Gelegenheit verschaffen, die Grundsätze der Religion auf die bürgerlichen Verhältnisse, und auf die Beschäftigungen in dem menschlichen Leben anzuwenden, und dadurch in dem Herzen der zur Selbstständigkeit heranwachsenden Jugend eine wahre und thätige Religiosität zu begründen. Den Orts-Seelsorgern wird unter der Aufsicht der Schul-Districts-Aufseher und im Einverständnisse mit den Ortsobrigkeiten die Bestimmung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überlassen, ob der Wiederhohlungsunterricht an den Sonnabenden oder Sonntagen Vor- oder Nachmittags in 2 Stunden oder in kürzerer Zeit ertheilt werden soll. Wo nur ein Lehrer und ein Lehrzimmer vorhanden ist, sollen die Knaben und Mädchen nicht zugleich, sondern an abwechselnden Tagen unterrichtet werden. An Orten, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, haben die Knaben und Mädchen von einander getrennt, unter gehöriger Aufsicht zu kommen und hinweg zu gehen.

Die Seelsorger und Orts-Schulaufseher sollen nach Möglichkeit jedesmahl bey dem Wiederhohlungsunterrichte zugegen seyn. — Es soll bey den Zünften

unter einer Strafe von 50 Reichsthalern kein Junge freygesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhohlungsschule ausweisen kann. Da diese Maßregel mit Bestimmung eben dieser Strafe bereits in Beziehung auf die Zeugnisse über den Besuch der Christenlehre vorgeschrieben ist, so versteht es sich von selbst, daß künftig beyde Zeugnisse, nähmlich über den Besuch der Christenlehre und der Wiederhohlungsschule unter obiger Strafe im Übertretungsfalle zu fordern sind. Diese Verfügung hat sich auf jene Lehrjungen nicht zu erstrecken, welche zu solchen Gattungen von Knaben gehören, die nach den obigen Ausnahmen von dem Wiederhohlungsunterrichte losgezählt sind. Für die Vernachlässigung des Wiederhohlungsunterrichtes von der dazu verpflichteten Jugend haben die Ältern und Vormünder, welche Bürger einer Stadt oder eines Marktes sind, 4 fl. Strafgeld zu bezahlen.

Jedes Strafgeld dieser Art hat dem Armen-Institute jenes Ortes zuzufließen, in welchem der Wiederhohlungsunterricht, dessen Vernachlässigung dasselbe zur Folge hat, ertheilet wird.

Ältern und Vormünder, welche sich durch ihre Nachlässigkeit diese Strafe zuziehen, ganz mittellos, und solche zu entrichten unfähig sind, unterliegen der Strafe eines eintägigen Arrestes.

Die Aufsicht über den vorschriftmäßigen Besuch der Wiederhohlungsschulen der dazu verpflichteten Jugend ist wie bey den Elementar-Schulen durch das Beschreibungsbuch und durch die Führung des

Fleiß-Katalogs herzustellen. (St. H. C. D. 27. Sept. 1816. Z. 2076. und 8. November 1816. Z. 2486.)

Um den Eifer der Lehrer zu beleben und sie bey dieser neuen Arbeit muthig zu erhalten, haben Seine Majestät durch eine nachträgliche allerhöchste Entschließung vom 28. Jänner 1821 als allgemeine Norm festzusetzen gnädigst geruht, daß Schullehrer, welche sich überhaupt durch Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende, wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederhohlungsunterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch zeitliche Remuneration von 25 bis 30 fl. oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. durch Ernennung zum Musterlehrer zu belohnen; jene Lehrer aber mit fixen Zulagen von 25 bis 30 fl. zu betheilen seyn, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von 10 Jahren bey dem Wiederhohlungsunterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben.

Nach diesen Bestimmungen haben die Consistorien und Länderstellen nach dem Verlaufe eines jeden Jahrs ihre wohlerwogenen und gehörig belegten Anträge einzubringen. (St. H. C. D. 9. Febr. 1821. Z. 868.)

Zur Schonung des Schulfondes ist jedoch bey besser dotirten Lehrern auf Ehrenauszeichnungen und Belobungen anzutragen. (St H. C. D. 14. Aug. 1824. Z. 5256.)

§. 312.

Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen

wird die Bestimmung derjenigen vorgenommen, welche vom Schulgelde frey seyn sollen. Den schulfähigen Findlingen, deren Pflegeältern sich mit dem vom Findelhause erhaltenen Contracte ausweisen können, ist nach Maßgabe der im §. 2. dieses Contractes enthaltenen Weisung der Unterricht unentgeltlich zu ertheilen. (Rggs = D. 15. Jänner 1807.) Der Schul-Districts-Aufseher wird auf alle mögliche Art sowohl des Orts = Seelsorgers, als der übrigen dazu berechtigten Theile sich zu versichern trachten, daß sie darin nicht zu leicht verfahren, weil dadurch nicht allein dem Schullehrer ein Theil seiner ohne dieß geringen Einkünfte ungerechter Weise entzogen, sondern auch manchen Ältern die Erleichterung verschaffet wird, ihre Kinder ungestraft dem Unterrichte zu entziehen.

§. 313.

Zur bessern Beförderung des einförmigen Zusammenunterrichtes, und in vielen andern vortheilhaften Beziehungen soll die Schuljugend in zwey Hälften oder Classen abgetheilet werden. Zur ersten Abtheilung oder Classe sollen die Buchstabenkenner, Buchstabierer und Anfänger im Lesen, zur zweyten die Leser, Schreiber und Rechner gezählet werden.

§. 314.

Diese zwey Hälften besuchen in Städten, größeren Märkten, und wo es sonst thunlich ist, die Schule Vormittags und Nachmittags; wo dieses aber der Landwirthschaft und Industrie nachtheilig wäre, wechseln sie so mit einander ab, daß eine Abtheilung

oder Classe nur Vormittags, die andere nur Nachmittags die Schule besuchet.

§. 315.

In der ersten Abtheilung wird bloß der kleine Katechismus, die Buchstabenkenntniß, das Buchstabieren mit Anwendung der Regeln, der Anfang im Lesen des Gedruckten und Geschriebenen, auch im Schreiben der Grundstriche und einzelner aus denselben zusammen gesetzter Sylben oder Wörter gelehret, und das Kopfrechnen angefangen.

§. 316.

Die Kinder können es in diesen Gegenständen binnen zwey Jahren zu derjenigen Fertigkeit bringen, daß sie für die zweyte Abtheilung oder Classe hinlänglich vorbereitet sind.

§. 317.

Die Schüler der zweyten Abtheilung werden in der Religions-Lehre, im Lesen und Schönschreiben fortgeführt, im Recht- und Dictando-Schreiben fleißig geübet. Ferner wird im ersten Jahre das Rechnen mit Ziffern in Verbindung mit dem Kopfrechnen angefangen, und in den folgenden Jahren fortgesetzet. Hierzu darf eine Anleitung zu dem im gemeinen Leben nöthigen schriftlichen Aufsätzen kommen. In welcher Ordnung und Abwechslung diese Gegenstände gelehret werden sollen, wird in den vorgeschriebenen Stunden-Abtheilungen bestimmet. Der Religions-Unterricht ist in der Regel vorzugsweise in der ersten Stunde zu ertheilen. Wo Akatholische oder Juden

mit den Katholischen vermischt die Schule besuchen, soll derselbe in den ersten Stunden um so mehr ertheilt werden, damit die Akatholischen sich nicht während des Unterrichtes entfernen müssen, sondern nur um diese Stunde später erscheinen. (H. D. 3. November 1783.)

§. 318.

Doch haben sie über den erhaltenen Religions-Unterricht die Zeugnisse von ihren Religions-Lehrern halbjährig beyzubringen. (H. V. 3. Februar 1804.)

§. 319.

Wo es thunlich ist, soll mit den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken, u. s. w. verbunden werden.

§. 320.

Bemittelte Ältern haben für ihre Kinder die nöthigen Bücher selbst anzuschaffen. Sie sind nicht schuldig, dieselben theurer als um den bestimmten, auf dem Titelblatte beygedruckten Preis zu bezahlen. Nur sind sie zu warnen, daß sie keine fremden Nachdrücke kaufen, weil diese in der Schule nicht geduldet werden.

§. 321.

Kinder armer Ältern und Findlinge werden mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeldlich und einsweilen dergestalt versorget, daß sie zwey und zwey, bey den Evangelien aber drey aus Einem Buche lesen, weil die Evangelien nur zwey Mahl in der Woche gebrauchet werden. Für die Schulen der ersten Abtheilung werden verabfolget: Abc-Täfelchen, der kleine Katechismus, das Nahmenbüchlein, die Schul-

gesetze, die kleinen Erzählungen; für die zweyte Abtheilung: Kleines Lesebuch I. Theil, Lesebuch II. Theil, die Schulgesetze und Evangelien. Die Bücher werden den armen Schülern nicht mit nach Hause gegeben, sondern außer der Schulzeit, von dem Schullehrer, der für die Erhaltung derselben verantwortlich ist, in den dazu bestimmten Kästchen aufbewahret. Sie müssen wenigstens zwey Jahre dauern. (Rggs=V. 18. Juny 1796.) Sie werden gegen die vorschriftmäßig verfaßte, vom Schullehrer, Orts = Aufseher und Orts=Seelsorger unterfertigte, und vom Schul = Districts = Aufseher adjustirte Quittung (Nro. 10.) bey dem Kreisamte verabfolget, welches den mit diesen Quittungen belegten Ausweis über die vertheilten Bücher der Landesstelle einzusenden, und den weitern Bedarf anzuzeigen hat.

§. 322.

Die Anzahl der Armen, für welche unentgeldlich die Lehrbücher verlanget werden, darf nur den 5ten, höchstens den 4ten Theil der Schulfähigen, welche in Absicht auf die Entfernung und Beschaffenheit des Weges zum Schulgehen verhalten werden können, ausmachen. Für eine größere Anzahl darf die Quittung vom Schul = Districts = Aufseher nicht adjustirt werden, es wäre denn ein besonderer Unglücksfall eingetreten, welchen der Schul = Districts = Aufseher zuverlässig zu erheben, unten auf der Quittung mit wenigen Worten beyzusetzen, und mit seiner Unterschrift zu bestätigen hätte. (Rggs=V. 14. Aprill 1786.)

Zur Erleichterung und Beförderung des Unter-

richtes wird die einzelne Betheilung armer Kinder mit Gratis-Büchern, in sofern die vorgeschriebene Abgabe von den sogenannten Armenbüchern, welche in dem vierten Theile der hier aufgelegten oder in den Provinzen nachgedruckt werdenden Bücher bestehet, hierzu hinreichet, unter gehöriger Vorsicht allgemein bewilliget.

Die Abreichung gestochener Vorschriften hingegen findet nicht Statt. (St. H. C. D. 16. Juny 1820. Z. 3093. R. V. Z. 29047.)

§. 323.

Über die zum Schulbesuche verpflichteten Kinder führet der Lehrer ein doppeltes Verzeichniß: eines über ihren Fleiß im Schulbesuche, worin er jeden Schultag die Abwesenheit jedes Schulkindes bemerket, das andere über ihren Fortgang, worin er aufzeichnet, ob das Kind, das er zum Antworten aufgerufen hat, gut, mittelmäßig oder schlecht geantwortet habe.

§. 324.

Aus dem Fleißverzeichnisse sind dem Orts-Seelsorger wöchentlich die Ausgebliebenen mündlich, am Ende jedes Monathes schriftlich anzuzeigen, halbjährig aber, nähmlich mit Ende der Monathe März und September, ist der getreue Extract derselben mit des Orts-Seelsorgers, Schullehrers und Orts-Schulaufsehers Unterschrift der Ortsobrigkeit zu überreichen, der es obliegt, die Ältern der Ausgebliebenen zur Verantwortung und die Schuldigen zur gesetzmäßigen Strafe zu ziehen.

§. 325.

Nach diesen Fleißverzeichnissen hat der Schullehrer auch den Schulbericht nach dem vorgeschriebenen Formulare (Nro. 11.) zu verfassen, welcher jährlich mit Ende Septembers unter seiner und des Orts-Seelsorgers und des Schulaufsehers Fertigung und Haftung dem Schul-Districts-Aufseher unausbleiblich von dem Orts-Seelsorger übersendet werden muß.

§. 326.

Aus den Fortgangsverzeichnissen, in welche der Katechet den Fortgang in der Religions-Lehre eigenhändig einschreiben soll, ist der Extract über den Fortgang jedes Schulkindes in jedem Gegenstande halbjährig, und vor der Visitation des Schul-Districts-Aufsehers unparteyisch zu verfassen, und bey der Prüfung vorzulegen. Die dazu nöthigen Extract-Bogen sind in dem Schulbücher-Verschleiße käuflich zu haben.

t,

ısen
n sol

ſen Ge=
cklich=
Fleiß,
ufföh=
ung.

Sechzehnter Abschnitt.

Von dem Bücherverschleiße der deutschen Schulanstalt.

§. 327.

Da die Ältern keine fremden Nachdrücke der vorgeschriebenen Lehrbücher kaufen, die Schullehrer solche in den Schulen nicht dulden, die Schul-Districts-Aufseher darüber wachen, und wenn sie eine zuverläßige Kenntniß davon erlangt haben, dem Kreisamte die Anzeige machen sollen; so ist ihnen zu wissen nöthig, welche Bücher als fremde Nachdrücke anzusehen sind.

§. 328.

Zuerst erhielt die in deutschen Schulsachen für das Land unter der Ens in Wien aufgestellte Commission von der Kaiserinn Maria Theresia Höchstseligen Andenkens ein ausschließendes Druck-Privilegium über alle Katechismen, Evangelien, Buchstabier-Lese- und Nahmenbüchlein, dann alle übrigen zum Unterrichte sowohl der Lehrer als der Lernenden eingerichtete, oder sonst in die Religion und Sittenlehre, oder in das allgemeine Erziehungswerk auf was immer für eine Art einschlagende deutsche Bücher, Tabellen und Schriften, die sie auf

Kosten des Schul-Fondes heraus zu geben Willens war, unterm 13. Junius 1772.

§. 329.

In Erwägung, daß die gesammten k. k. Erblande mit den nöthigen Schulschriften über alle Gegenstände von Wien aus in der erforderlichen Menge und Zeit unmöglich hätten versehen werden können, wurde durch allerhöchste Entschließung vom 10. Junius 1775 allen Schul-Commissionen in den k. k. Erblanden die Erlaubniß ertheilt, die Trivialschul-Gegenstände, worunter das kleine A b c-Täflein, die große Buchstabier-Tabelle, das Nahmenbüchlein für Schulen auf dem Lande und in Städten, die Lesebücher für die Schüler auf dem Lande in zwey Theilen, das Lesebuch II. Classe der Haupt- und Stadtschulen, das kleine Evangelium, die Schulgesetze, die Anleitung zum Rechnen I. Theil für Stadt- und Landschulen, und die Anleitung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen, zu lesen und zu schreiben, der Auszug des großen Katechismus, das Einmahleins, die kleinen Erzählungen für Landschulen und jene für Stadtschulen, der kleine Katechismus, die Leseübungen, die Pflichten der Unterthanen und die Schulgesetze zu verstehen sind, in jedem Lande zu drucken. Dasselbe gilt von dem für die Wiederhohlungsschulen bestimmten Lesebuche.

§. 330.

Der Schul-Commission in Wien wurde in Folge ihres dießfälligen Privilegiums vo:·ehalten, alle übrigen höheren Gegenstände, als Anleitung zum

Schönschreiben in Folio und Quarto sammt den Vorschriften, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, bürgerliche Baukunst, biblische Geschichte, Forderungen an Lehrer, Methoden-Buch, Erdebeschreibung I. und II. Abtheilung, Geometrie, Lesebuch großes I. Theil, Mechanik, Naturgeschichte, Naturlehre, Politische Schulverfassung, Rechenkunst II. Theil, große Sprachlehre, Vorbereitung zum Lateinlesen, für alle Länder gegen 20 Percent Provision zu verlegen.

Der Verschleiß der Normalschul- und katechetischen Bücher ist im Lande unter der Ens außer den Linien Wiens frey gegeben; aber unter schwerer Ahndung ist verbothen, die Bücher über den vorgedruckten Preis zu verkaufen. (H. V. R. D. vom 25. Junius 1796.) Den Buchhändlern Wiens, wird unter einer Strafe von 100 fl. verbothen, Schulbücher unter ihren Verkaufs-Artikeln zu führen (R. V. vom 10. December 1819.)

§. 331.

Damit aber einer Seits mit dem Drucke der auswärts aufzulegenden Bücher die Gleichförmigkeit beobachtet, anderer Seits kein Unterschleif beym Verkaufe getrieben, und die unentgeldliche Austheilung für arme Kinder erzielet werden möge; so wird verordnet, daß gleich nach geendigtem Drucke von jedem Artikel 2 Exemplare zur Durchgehung nach Wien gesendet, jedes zum Verkaufe bestimmte Exemplar von dem Schul-Director jeder Commission mit einem Stämpel bezeichnet, und die Contracte mit den Buchführern oder andern Pächtern des Nachdruckes dergestalt geschlossen werden sol-

len, daß dieselben von jedem Tausend der Schulschriften 250 Stücke, und zwar gebunden, unentgeldlich zur Vertheilung an die Armen abzuliefern hätten.

§. 332.

In dieser Gestalt wurde das Druck-Privilegium der Schul-Commission durch höchstes Hof-Decret von 22. Jänner 1782 bestätiget.

§. 333.

Da einige Nachdrücke der vorbehaltenen Artikel in einigen Provinzen in Vorschein kamen, so wurde durch höchste Entschließung von 7. July 1789 der Verboth des Nachdruckes der ausschließlich vorbehaltenen Artikel unter den durch das Privilegium bestimmten Strafen in allen Provinzen erneuert.

§. 334.

Zur Verhüthung des Unterschleifes werden alle für die deutschen Schulen bestimmten Lehrbücher von der Verschleiß-Administration mit einem eigenen Stämpel bezeichnet. (Reggs-V. 3. Februar 1787.)

Die Länderstellen haben darüber zu wachen, daß die Bücher, welche von Wien mit den vorgedruckten Preisen einlangen, nicht höher, als um eben diese Preise verkauft, die etwa entgegen Handelnden aber mit einer angemessenen Strafe für jedes vorschriftswidrig verkaufte Exemplar unnachsichtlich belegt werden. (St. H. C. D. 3. Februar 1820. Z. 612. R. D. Z. 5584.)

Der Verschleiß der Normal- und Gymnasialbücher ist den Buchhändlern in Wien untersagt. (St. H. C. D. 9. Juny 1820. R. D. Z. 27752.)

§. 335.

Damit aber das Publicum bey diesen so allgemein nöthigen Büchern nicht überhalten, und nirgend ein Buch über den festgesetzten auf dem Titelblatte gedruckten Preis verkauft werde, werden von der Wiener-Verschleiß-Administration jedem Käufer im Lande unter der Ens außer den Linien Wiens 10 Percent im Gelde am Crudo und am Bande (H. V. 17. Juny 1796.), den Verschleißern zu Herrmannstadt und Lemberg 30 Percent, in dem Küstenlande, in ganz Tirol und Voralberg 25 Percent, zu Grätz, Klagenfurt, Laibach, Brünn, Troppau, Prag, Linz, Temeswar, in ganz Ungarn und in den übrigen Theilen der österreichischen Monarchie 20 Procent, und dem k. k. Hofkriegsrathe für die Gränztruppen 30 Percent nur vom Crudo gut gelassen. (H. V. 29. October 1783.)

Siebzehnter Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung.

§. 336.

An jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, soll eine ordentliche Pfarrschule seyn.

§. 337.

Auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich aber in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kindern befindet, soll eine Gemeinschule errichtet werden.

§. 338.

Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewisser Maßen ausgleichen können; so sollen dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden. Jene Schulerrichtungs-Urkunden, welche ei-

ne nach den Directiv=Regeln nothwendige Schule oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem folgenden §. als Gemeinschulen angeführt sind, werden von dem Gebrauche des Stämpels befreyt. (H. C. D. v. 13. Juny. Reggs=D. v. 27. Juny 1817.)

§. 339.

Es versteht sich von selbst, daß an denjenigen Orten, wo allenfalls schon eine von der Herrschaft oder Gemeinde bisher unterhaltene Schule sich befindet, wenn schon daselbst kein Pfarrbuch gehalten wird, folglich weder dieser noch ein anderer Local=Umstand nach den Directiv=Regeln allda eine Schule nothwendig macht, dieselbe dennoch auf den Fall zu belassen ist, wenn

1tens die Herrschaft oder Gemeinde es verlanget;

2tens, wenn sie die Schule aus eigenen Mitteln dotiren will und kann;

3tens, wenn dem Schul= und Religions=Fonde dadurch keine größere Last zugeht als die Directiv=Regeln gestatten.

§. 340.

In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directiv=Regeln bereits in Ausübung gekommen sind, wird wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Land=Trivialschulen mehr nöthig seyn. Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenig=

stens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schul-Fond nur etwa ein kleiner Beytrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

§. 341.

Übrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche weniger hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden, wenn es anders die Umstände erlauben, und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde.

§. 342.

Diese Umstände sollen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schul-Districts-Aufseher und von einem kreisämtlichen Commissar gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen, welche durch ihre Interesse verleitet werden könnten, sie unrichtig anzugeben.

In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorget werden, wo sie durch einen excurrirenden Gehülfen den Unterricht erhalten. (St. H. C. D. 11. Oct. 1811.)

§. 343.

Alle Schüler müssen diejenige Schule, zu der sie beschrieben oder eingeschulet worden sind, bey Strafe des doppelten Schulgeldes besuchen. Den Schullehrern ist bey schwerer Verantwortung untersagt, ein zu ihrer Schule nicht gehöriges Kind in dieselbe aufzunehmen. Es steht aber bey rücksichtswürdigen Umständen in der Macht des Schul-Districts-Aufsehers, solches zu bewilligen; nur haben die Ältern solcher Kinder das Schulgeld und alle sonstigen Gebühren an den eigenen Lehrer fortan zu entrichten. St. H. C. D. 5. November. 1825. Z. $\frac{7284}{1836}$ (Rggs-D. 24. Aug. 1793. 29. Jän. 1807.)

§. 344.

Obgleich den Ältern und Vormündern gestattet ist, ihr Kind von einem geprüften Lehrer zu Hause unterweisen zu lassen; so ist doch nicht zu gestatten, daß jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle, um sie gemeinschaftlich zu unterweisen. Eine solche Person ist als ein Winkellehrer anzusehen, von der Ortsobrigkeit auf geschehene Anzeige vorzurufen, mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum Schul-Fonde abgeführet wird, zu bestrafen (H. E. 18. Nov. 1783), und für den Wiederbetretungsfall mit empfindlicherer Strafe zu bedrohen. Läßt er sich dabey wieder betreten; so ist er über dieß noch mit Polizey-Arreste anzusehen.

Achtzehnter Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen.

§. 345.

Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestätiget wird, daß ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Lehrzimmer nicht hinlänglich übersehen, und so fruchtbar, wie wenigere, nicht unterrichten könne; so werden bey einem ganztägigen Unterrichte auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder zu rechnen seyn.

§. 346.

Steigt die Menge der Schulfähigen über 100; so soll die Abtheilung derselben in zwey Lehrzimmer, und die Zugabe eines Gehülfen Statt finden.

§. 347.

Beliefe sich die Anzahl über 200; so soll der Unterricht in drey Lehrzimmern von Einem Lehrer und zwey Gehülfen ertheilet werden.

§. 348.

Sind diese nicht vorhanden, so ist von dem Schul-Districts-Aufseher darauf anzutragen.

§. 349.

Diese Bestimmung ist jedoch mit Bescheidenheit so zu nehmen, daß auf Einen Lehrer die Mittelzahl von 80 Kindern angenommen werde; mithin können es allenfalls 10 bis 20 darüber seyn. Wüchse die Anzahl über 100, z. B. auf 120 bis 130; so ist schon ein Schulgehülfe erforderlich.

§. 350.

Bey dem halbtägigen Unterrichte in den Trivialschulen können noch einmahl so viele Schüler auf Einen Lehrer und auf Ein Lehrzimmer gerechnet werden, weil nur Eine Hälfte der Kinder Vormittags, die andere Hälfte aber Nachmittags die Schule besuchet.

Neunzehnter Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheitzung obliegt.

§. 351.

In Ansehung der schon bestehenden Schulgebäude ist zu beobachten, daß sie ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwey Drittheile fasset, weil es geschehen kann, daß eine Abtheilung der Schüler die andere merklich übersteige.

§. 352.

Wo wegen der größeren Anzahl der Schulkinder Gehülfen vorhanden sind, sollen verhältnißmäßig eben so viele Lehrzimmer seyn; indem zwey oder mehrere zu gleicher Zeit nach der vorgeschriebenen Lehrart in einem und eben demselben Lehrzimmer nicht unterweisen können.

§. 353.

Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte des Weibes, der Kinder und Dienstleute des Schullehrers nicht gestöret werden;

daß mithin das Schulzimmer durchaus nicht zu einem andern Gebrauche als zum Unterrichte diene: so muß dasselbe überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert seyn.

§. 354.

Die Zimmer sollen licht, zum Heitzen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen seyn. Finstern Zimmern soll Licht verschaffet werden.

§. 355.

Die Schulzimmer sollen mit Bänken versehen seyn. Diese sollen zum Sitzen nicht zu enge und nicht zu hoch seyn, oben breite Laden zum Schreiben haben, weil es zutreffen wird, daß zwey Drittheile der Schüler schreiben. In die obern Laden sollen mit einem Spundbohrer Löcher zum Einsenken irdener Schreibzeuge, unter denselben aber Zwerchbreter angebracht seyn, worauf die Schüler ihre Bücher, Rechentafeln u. s. f. legen können.

§. 356.

Die Schulbänke mit dem Sitze und Schreibtische müssen für 3 Schüler 5 Schuh 3 Zoll, für 4 Schüler 7 Schuh, für 5 Schüler 8 Schuh 9 Zoll, für 6 Schüler 10 Schuh 6 Zoll lang seyn; nach der Breite aber 2 Schuh, oder 2 Schuh 2 Zoll haben. Der Gang zwischen zwey Reihen Bänke soll 2 Schuh 6 bis 8 Zoll ausmessen.

§. 357.

Eine große schwarze Tafel zum Schön- und Dictando-Schreiben, Rechnen, Anmerken, u. s. w. soll den Bänken und der Schuljugend gegenüber an ei-

nem lichten Orte aufgestellt seyn. Darneben soll der Schullehrer seinen Sitz mit einem Tischlein auf einem etwas erhöheten Orte haben, damit er alle Schüler genau übersehen könne. Die Stundenabtheilung und die Schulgesetze sollen, wo möglich unter Glas und Rahme gebracht, und an einem schicklichen Orte aufgehangen seyn.

§. 358.

Ein eigenes Kästchen zur Aufbewahrung der für die armen Schüler verabfolgten Bücher und ein Paar Stühle für den Visitator, Pfarrer und Ortsaufseher sollen ebenfalls vorhanden seyn.

§. 359.

In den Schulzimmern dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unterrichte dienen, Bettstellen, Spinnräder, Haspel, u. dgl. befinden.

§. 360.

Der Schullehrer soll für sich und seine Familie ein eigenes heitzbares, ordentliches Wohnzimmer, darneben eine Kammer für seine Kinder, eine Küche mit dem Herde, und wo es erforderlich ist, einen Backofen, eine Speisekammer oder einen Keller zum Einsatze der Eßwaren, und eine verwahrte Holzlage haben. Wo ein Gehülfe nothwendig ist, muß für denselben ein eigenes heitzbares Zimmer vorhanden seyn.

Die Erbauung eines Weinkellers und eines Kuhstalles bey Schulen kann nur im gütlichen Wege durch freywilliges Übereinkommen der Baupflichtigen geschehen.

Ein Brunnen, wo er durchaus nothwendig ist,

Winterfenster und Fenstergitter, wenn sie nach den Local-Verhältnissen nothwendig sind, müssen von den Baupflichtigen angeschafft werden. (Rggs-V. vom 15. Aprill 1815. Z. 11407. H. V. 17. März 1815. Z. 574.)

§. 361.

Wenn eines oder das andere dieser Erfordernisse mangelt: so hat der Schul-Districts-Aufseher es dem Kreisamte anzuzeigen, und, so viel an ihm liegt, beyzutragen, daß es auf die möglichst leichte Art mit den geringsten Kosten, jedoch gut hergestellet werde.

§. 362.

Bey den Schulgebäuden, die neu aufgeführet werden, soll nicht allein auf alles, was eben gesagt worden ist, sondern auch darauf gesehen werden, daß sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem, trockenem Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Orts-Seelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmides u. dgl., sonders wo es gesund, lüftig und ruhig ist, und wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden.

§. 363.

In Absicht auf den Bau selbst ist verordnet, sich nach den Musterrissen zu richten, welche zu dem Ende den Kreisämtern zugestellet worden sind. Nach den im J. 1819 neu aufgelegten und verbesserten

Musterrissen sollen für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Ärarium oder der Religions = Studien- oder Tilgungs-Fond die Kosten ganz oder zum Theile tragen muß, alle Mahl eigene Überschläge entworfen und nach Hof zur Beurtheilung eingesendet werden. Es soll aber dabey nur auf das strenge Bedürfniß gesehen, und mit aller möglichen Schonung der Concurrenten vorgegangen werden. (St. H. C. D. 4. November 1826. Z. $\frac{5088}{1254}$ H. E. 20. Aprill 1786. St H. C. D. 24. Oct. 1819. Z. 6516.

§. 364.

Auch müssen allen Bauanträgen die nöthigen Grundrisse, Profile und Situationspläne beyliegen, ohne welche sie gar nicht angenommen werden. (Rggs-V. 3. Dec. 1788.

Über die Bauanträge ist sich von den Behörden nicht auf die bloße Einbegleitung des Bauantrages zu beschränken, sondern es ist die Nothwendigkeit des Baues nachzuweisen, und das Gutachten, ob der angetragene Bau den gesetzlichen Vorschriften entspricht, beyzufügen, und alle sonst in der Verhandlung vorkommenden Gegenstände zu würdigen, und zur höhern Entscheidung vorzubereiten. (H. K. V. 15. December 1815. Z. 22424. R. V. Z. 278. Jahr 1816.)

§. 365.

Zu Folge der höchsten Ortes genehmigten Musterrisse soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60 Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit, und wenigstens 10 Schuh hoch seyn. Das Gebäude soll 2

oder 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben seyn, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellet werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestöret werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes für die Schreibschüler von der linken Seite haben.

§. 366.

Den baupflichtigen Parteyen ist bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger, und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen; indem am Dache und Grunde beynahe überall die Hälfte ersparet wird, und die Schul- oder Wohnzimmer des Lehrers an Licht und Trockenheit gewinnen.

§. 367.

Bey denjenigen neu zu errichtenden Schulgebäuden, wo nur ein einziges Schulzimmer, mithin kein Gehülfe erforderlich ist, ist dennoch auf ein Kämmerchen anzutragen gestattet, welches bey alten Schullehrern im Krankheits- oder Untauglichkeitsfalle für den Gehülfen, bey jüngern hingegen für ein Arbeitszimmer zu dienen habe, in welchem der Jugend außer den Schulstunden Unterricht im Spinnen und Stricken zu Folge der höchsten Willensmeinung ertheilet werden soll. (H. V. 12. September 1788.)

§. 368.

Den Bau haben die Grundobrigkeiten, die Pa-

trone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt, daß die Grundobrigkeiten die Bau-Materialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobath beyzutragen haben; wenn nicht etwa vermöge eines besondern Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas anderes festgesetzt worden ist.

§. 369.

Die Herstellung neuer und die Verbesserung alter Hauptschulgebäude, wie auch die Schuleinrichtung und die kleineren Baubesserungen hat der Normalschul-Fond in Beziehung auf die Bezahlung der Handwerksleute und auf die Baustoffe, welche Antheile bey den Trivialschulen der Obrigkeit und dem Patrone zugewiesen sind, zu übernehmen.

Die Hand- und Zugarbeiten haben die Ortsgemeinden und alle jene Gemeinden zu bestreiten, welche keine eigenen Schulen haben, und daher der Hauptschule zugetheilt sind.

Wenn sich aber eine Gemeinde eine Hauptschule besonders für ihr eigenes Local-Bedürfniß erbethen, oder ein geistlicher Körper dieselbe nach seiner Verpflichtung zur Gemeinnützigkeit errichtet hat: wenn ferner die Staatsverwaltung an die Stelle von Gymnasien, deren Vermögen sie an einen andern Fond gezogen hat, Hauptschulen setzte; so hat die Gemeinde, der geistliche Körper, der Fond, an dem das Gymnasial-Vermögen oder das Vermögen des Körpers, der das Gymnasium unterhielt, geflossen ist, die Kosten ganz zu tragen.

Für den Fall aber, wenn die Staatsverwaltung

an einem Orte, der nach den Directiv-Regeln eine Trivialschule, die auf Kosten des Patrons, der Grundobrigkeit und Gemeinden erbauet werden müßte, zu haben verpflichtet wäre, eine Hauptschule anzuordnen fände, ohne daß zugleich auch eine Trivialschule im Orte bestände, sind der Pfarr-Patron und die Ortsobrigkeit bey einer Hauptschule von 3 Classen zu einem Drittel, bey einer Hauptschule von 4 Classen zu der Hälfte der Material- und Professionisten-Kosten im Wege der Übereinkunft beyzuziehen. (H. K. D. 13. July 1815. Z. 12190. St. H. C. D. 1817. Z. 90.) Die Mädchenschulen ohne Ausnahme unterliegen in Hinsicht der Baulichkeiten und Schuleinrichtung der Concurrenz, die für Trivialschulen besteht. (St. H. C. D. 26. Novbr. 1825. Z. 7797. an die N. Ö. Regg.)

§. 370.

Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Betrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird hier nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentations-Recht verstanden. Da das Recht, den Schullehrer auf den erledigten Dienst zu präsentiren, vielfältig von Pfarrern, oder von Pfarrern und Gemeinden ausgeübt wird; so ist dieses Präsentations-Recht zum Schuldienste von dem Pfarr-Patronate wohl zu unterscheiden.

Die Pflicht des Beytrages zu dem Schulgebäude von Seite des Patrons entspringt aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen; sie klebt daher dem Pfarr-Patronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könne,

sondern derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstrecket, und eine Schule nach den Directiv-Regeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beytrag zu leisten. (H. D. 19. October 1787.)

§. 371.

Die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Besten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, sollen auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zum Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmäßigen Beyträge leisten. (H. D. 30. November 1787.)

§. 372.

Auch haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die dießfälligen Beyträge, welche Allerhöchstdieselben auf so verschiedenen Herrschaften theils als Grundobrigkeit, theils als Patronus zu leisten haben, nach Verschiedenheit des allseitigen Eigenthums alle Mahl aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum haftet, folglich für die Jesuiten-Güter aus dem Studien-Fonde, für die Kameral-Güter aus dem Kammer-Ärarium, für die eingezogenen Klostergüter und für die neu errichteten Pfarren oder Local-Kapellaneyen aus dem Religions-Fonde bestritten werden sollen.

§. 373.

Die Stifte und Klöster sollen bey Errichtung der Schulgebäude nicht anders als jede andere Grundherrschaft und als jeder andere Patron angesehen

werden, dergestalt, daß, wo ein Stift oder ein Kloster die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarre besitzt, dasselbe nach der allgemein bestimmten Ausmessung als Patron die Bezahlung der Handwerker; oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Bau-Materialien zu übernehmen hat. Ist dasselbe Patron und Grundobrigkeit zugleich, so hat es beydes zu bestreiten. (H. D. 31. July 1787.)

§. 374.

Die Grundobrigkeiten haben die Bau-Materialien zu liefern. Diesen Beytrag haben alle eingepfarrten Grundobrigkeiten verhältnißmäßig zu leisten. (Rggs-V. 2. Februar 1787.)

§. 375.

Doch ist dieses von den in den Gemeinden bestehenden Grundobrigkeiten behauster Grundholden, nicht aber von den Obrigkeiten der unbehausten Grundholden zu verstehen. (H. V. 9. Jul. 1788.)

§. 376.

Wenn mehrere Grundherrschaften Materialien-Beyträge zu einem Schulgebäude zu leisten haben, so ist die Vertheilung derselben nach der Zahl der unterthänigen Häuser die natürlichste und leichteste. Die natürlichste, weil die Anzahl der Kinder eines Kleinhäuslers, folglich der Nutzen, den er für dieselben aus der Schule zieht, weit größer seyn kann, als der Nutzen eines Ganz- oder Halblehners, der wenige oder auch gar keine Kinder hat. Sie ist die leichteste, weil die Anzahl der Häuser sogleich, aber nicht so leicht die Kathegorie derselben bestimmet wer-

den kann. Hingegen wird bey der Vertheilungsart nach der Kathegorie der Häuser, da die Zahl der Kleinhäusler, der Ganz- der Halblehner bey jeder Herrschaft gar sehr verschieden ist, nicht leicht eine Gleichheit in der Concurrenz heraus gebracht werden können, welcher doch die Zahl der schulfähigen Kinder zum Grunde liegen sollte. Wo aber dießfalls die Übereinkunft der Dominien den bestehenden Maßstab gewählet hat; so ist es bey der bisherigen Beobachtung zu belassen. (H. V. 13. May 1796.)

§. 377.

Sollten sich aber die Dominien in einzelnen Fällen über die Vertheilungsart nicht vergleichen können; so hat in einem solchen Falle diejenige, welche in mehreren Vierteln üblich ist, nähmlich nach der Zahl der unterthänigen Häuser, zur Richtschnur der politischen Entscheidung zu dienen. (H. V. 16. September 1796.)

§. 378.

Ist der zu einer neuen Schule ausersehene Grund das Eigenthum der Grundobrigkeit, so hat ihn die Grundobrigkeit; ist er das Eigenthum der Gemeinde, so hat ihn die Gemeinde unentgeldlich herzugeben; ist er aber das Eigenthum eines Dritten, so sollen die Grundobrigkeit, der Patron und die Gemeinde die Ankaufskosten zu gleichen Theilen tragen. (H. V. 8. May 1788.)

§. 379.

Eben so sollen diese drey baupflichtigen Theile für die Zwischenzeit, als ein Schulhaus reparirt oder erbauet wird, den Zins für die gemiethete Schulwohnung zu gleichen Theilen bestreiten. (H. V. 8. May 1788.)

§. 380.

Bey der Vertheilung des Zinsbeytrages für Schulwohnungen sind auch die noch steuerfreyen Häuser ins Mitleiden zu ziehen, weil ihre Einwohner gleiche Vortheile mit den Bewohnern besteuerter Häuser genießen. (Rggs-D. 30. Jänner 1806.)

§. 381.

Die innere Einrichtung der Schulgebäude mit dem Schulgeräthe, das ist, mit Stühlen, Tischen, Bänken und schwarzen Schultafeln, so wie das zu Fensterstöcken, Fußböden, Thüren und Stiegen erforderliche Holz gehört theils zum Materiale, theils zu der Professionisten-Bezahlung, und ist nach diesem Unterschiede entweder von der Grundobrigkeit oder vom Patrone zu bestreiten. (H. B. 8. December 1786.)

§. 382.

Unter den Materialien, welche die Grundobrigkeit zum Baue liefern soll, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker, und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude entstehet; nicht aber der rohe Stoff oder solche Materialien, die von den Professionisten, nähmlich vom Tischler, Schlosser, Schmid, Anstreicher, Glaser und Hafner, in ihren Werkstätten, oder auch im Gebäude verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien so wie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und für den Werkzeug, welcher diesen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, muß die Zah-

lung dem Patrone obliegen. (H. V. 8. December 1786. H. V. 14. Juny 1790. H. V. 25. September 1790.)

§. 383.

Diesem Grundsatze zu Folge liegt die Beyschaffung des Schulgeräthes dem Patrone so wohl in Beziehung auf das Materiale als auf den Arbeitslohn ob.

§. 384.

Die Hand- und Zugrobath zum Schulbaue hat die Gemeinde zu bestreiten. Unter der Gemeinde aber werden alle diejenigen Gemeinden und einschichtigen Häuser verstanden, welche zu derselben Pfarre und Schule gehören. (Rggs-V. 20. May 1786.) Der Steuergulden ist als derjenige Maßstab anzusehen, der bey der Vertheilung der Gemeindelasten in streitigen Fällen angenommen werden soll. (H. K. V. 20. May 1821. Z. 14925.)

§. 385.

Wenn aber eine oder die andere Gemeinde zu einer andern als zur Pfarrschule geschrieben worden wäre; so hat sie dorthin, wo sie ihre Kinder zum Unterrichte zu schicken hat, auch zu robathen. (Res. V. 7. Jänner 1787.)

§. 386.

Doch haben nur die in den Gemeinden liegenden wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zu dem Schulbaue zu concurriren. (H. V. July 1788.)

§. 387.

Um diese und alle anderen das Schulwesen betreffenden Verordnungen ohne Weitläufigkeit in Voll-

ziehung setzen zu können, sind die vermischten Unterthanen in Schulsachen zum Gehorsam gegen die Dorfobrigkeit ihres Ortes von ihren Herrschaften anzuweisen. (Befehl 3. Jänner 1780.)

§. 388.

Diejenigen Gemeinden, welche allenfalls an den Schulbaukosten zwey Drittheile zu leisten haben, sollen, wenn bey einer genauen kreisämtlichen Untersuchung ihre Mittel nicht hinreichend befunden werden, aus dem Schul- und Religions-Fonde eine Unterstützung erhalten.

§. 389.

Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparation der Schulgebäude.

Auf dem Lande sollen die Wohnzimmer der Schullehrer auf ihre eigenen Kosten ausgeweißet, die Kosten des Ausweißens der Schulzimmer und des Schulgebäudes von außen aber von den 3 Baupflichtigen bezahlt werden. Rücksichtlich des Schulzimmers, dessen Vorhauses und der äußern Wand ergibt sich diese Pflicht daher, daß dieses Weißen zur Erhaltung des Gebäudes dient, die Erhaltung des Schulgebäudes aber nach der polit. Verfassung der deutschen Schulen XIX. Abschnitt §.368. der Concurrenz der Baupflichtigen obliegt, und daß diese Concurenz laut des XIX. Abschnittes §. 379., wo ein Schulzimmer gemiethet werden muß, auch die Miethe zu bezahlen, und folglich ferner die dem Miethmanne rücksichtlich des Wohnzimmers obliegenden Kosten zu tragen hat. (St. H. C. D. vom 25. October 1816. Reggs-Int. vom 28. November 1816. Z. 44572.)

In Ansehung des Ausweißens und Ausreibens der Schulen ist das Hof-Decret vom 25. October 1816. Z. 2282 auch in Wien zu beobachten. (St. H. C. D. v. 11. Aprill 1817. Reggs-Int. v. 10. May 1817. Z. $\frac{19346}{1711}$.)

§. 390.

Insbesondere ist bestimmet, daß der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Parteyen bestritten werden muß, welchen die Erbauung und die Erhaltung des Schulhauses im baulichem Stande obliegt. (H. V. 3. Nov. 1778.)

§. 391.

Die Beheitzung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, liegt den Grundherrschaften jedoch dergestalt ob, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz, (welches allenfalls für jedes Schulzimmer auf sechs Wiener-Klafter auszumessen wäre) in ihren Waldungen anweisen, die Pfarr-Patrone dessen Werth zur Halbscheid nach dem Local-Preise derselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken, und an den Ort der Schule führen sollen. Müßte aber das Holz gekauft werden; so haben eben diese drey Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe beyzuschaffen. (H. D. 10. December 1788.)

§. 392.

Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarr-

Patron zusammen zwey Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdieß die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer, und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmet werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz oder dessen Werthe, oder durch Arbeit und Fuhren beyzutragen habe. (H. D. 25. Aprill 1789.)

Der §. 391. und 392. des XIX. Abschnittes der polit. Verfassung d. d. Schulen bestimmt ausdrücklich, wer das Holz zur Beheitzung der Schulen überhaupt, somit auch der Sonntagsschulen herbey zu schaffen habe. Es ist sich daher nach diesen §. §. zu benehmen. (Rggs-B. vom 4. December 1817. Z. $\frac{52150}{4763}$.)

§. 393.

Wo jedoch die Gewohnheit eingeführet ist, daß die Kinder das Holz scheitweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführet werde. (H. D. 7. December 1788.)

§. 394.

Wo ein bestimmtes Holzgeld wie in der Haupt- und Residenzstadt Wien und an den meisten Orten

im Lande unter der Ens abgereichet wird, welches dem allmählich gestiegenen Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber gütlich auszugleichen, oder sich an den Schul-Districts-Aufseher bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung durch einen kreisämtlichen Spruch bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst beheitzen lassen, so kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weitern Anspruch machen.

§. 395.

Was die Beheitzung der Hauptschulen betrifft, so hat es da, wo dermahl die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theile beystellen, bey dieser Übung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kommt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht. Wo das Erstere der Fall ist, geht die Beyschaffung des Brennstoffes dem Schul-Fonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von 3 oder 4 Classen ist, zur Beyschaffung des Brennstoffes mit einem Drittel oder mit der Hälfte beyzutragen, wie dieses bey Baulichkeiten vorgeschrieben ist. (St. H. C. D. 8. May 1819. Z. 2837. R. D. Z. 19861.)

§. 396.

Die für alle deutsche Erblande bestehenden Ver-

ordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulwohnungen müssen auch in Ansehung aller innerhalb der Linien der Haupt- und Residenzstadt Wien bestehenden deutschen Schulen in Vollziehung gebracht werden. (H. D. 24. July 1804.)

§. 397.

Über die Herstellung der Schulgebäude sind im Allgemeinen folgende Modalitäten festgesetzt:

1) Bey jedem Schulbaue oder bey jeder Schulbau-Reparation hat das Kreisamt selbst eine Local-Untersuchung einzuleiten, hierzu alle Bau-Interessenten ohne Ausnahme vorzuladen; die Anstände und Einwendungen in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen; und auf den Fall, als sich die Parteyen nicht vereinigen wollten, eine förmliche kreisämtliche Entscheidung zu erlassen.

Die bey dieser Commission nicht erscheinenden Parteyen sollen dafür angesehen werden, als ob sie sich unbedingt dem Ausschlage der Verhandlungen unterworfen hätten, was ihnen nach dem Sinne der eben erwähnten allerhöchsten Entschließung vorhinein kund zu machen, dann aber unnachsichtlich handzuhaben ist. In keinem Falle soll sich ein bey der Commission erscheinender Abgeordneter einer interessirten Partey mit dem Mangel einer Vollmacht entschuldigen können; ein solcher Abgeordneter wäre vielmehr als nicht anwesend, folglich auch die von ihm vertretene Partey als abwesend zu betrachten und zu behandeln. Das vom Kreisamte aufzunehmende Protokoll hat alle nothwendigen Bestandtheile zu enthalten, nähmlich:

a) Eine genaue Beschreibung des Local-Verhältnisses und des Standes, in welchem die zu reparirende Schule angetroffen wurde, oder des Grundes, auf welchem eine Schule neu gebauet werden soll.

b) Eine deutliche Zergliederung der vorgekommenen Anträge mit den ausführlichen, gehörig unterfertigten Äußerungen der Interessenten und Kunstverständigen.

c) Ein Verzeichniß der in der Gegend des Schulbaues zur Zeit der Commission gewöhnlichen Local-Preise der Materialien und Fuhrkosten, dann des Arbeitslohnes.

d) Einen von den Kunstverständigen und in wichtigeren Fällen von dem Kreis-Ingenieur abzufassenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschläge.

e) Eine genaue Repartition der ausfallenden Unkosten auf die Concurrenten.

f) Endlich die Erklärung einer jeden Partey, ob sie ihre Schuldigkeit in Geld reluiren, oder in Natura leisten wolle. Diese Erklärung hätte selbst in dem Falle zu geschehen, als sich eine oder die andere Partey gegen die ihr auferlegte Schuldigkeit beschweren wollte.

Ist die auf diese Art eingeleitete Verhandlung von dem Kreisamte beendiget, oder durch die höheren Behörden nach Wichtigkeit der Kosten, der Concurrenz öffentlicher Fonde oder wegen Recurse der Concurrenten entschieden, dann ist

2) denjenigen Commissarien, welche zur Aufsicht über den Bau aufgestellet werden, der Plan zur

Einsicht zu geben, und eine Abschrift des adjustirten Vorausmaßes mitzutheilen, damit sie die Mängel und Gebrechen sogleich entdecken können.

Diese aber sind zu verhalten, über die Fortschritte des Baues und über die gehörige Führung desselben von 3 zu 3 Wochen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, in besondern Fällen sind aber auch außerordentliche Berichte einzugeben; für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Berichte und für die Pünctlichkeit in Erstattung derselben haben die Commissarien dergestalt zu haften, daß alle höhere Unkosten, welche erweislich aus der Versäumung dieser doppelten Verbindlichkeit entstehen, auch nur auf ihre Rechnung allein fallen.

3) Das Kreisamt ist berechtiget, auf den Fall, als durch die Schuld des Bauführers der Bau verzögert würde, und als derselbe nicht gleich nach der an ihn ergangenen Erinnerung Abhülfe treffen sollte, einen andern Bauführer aufzustellen, der auf die Gefahr und gegen Bezahlung des ersteren die Fortsetzung des Baues zu besorgen habe. Eben so ist das Kreisamt berechtiget, diejenigen Materialien, welche nicht in der gehörigen Zeit geliefert, oder nach den abgegebenen Erklärungen bezahlet würden, sogleich auf Rechnung des Saumseligen um was immer für einen Preis ankaufen zu lassen.

Auf gleiche Weise ist in Ansehung der schuldigen Hand- und Zug-Robathen zu verfahren. Übrigens ist die Ausführung des von der Landes-Bau-Direction geprüften Planes durch die Bau-Concurrenten unter

kreisämtlicher Einwirkung an Privatbaumeister in Accord zu geben.

Nach vollendetem Baue steht die Untersuchung, ob nach dem genehmigten Plane gut und dauerhaft gebauet wurde, dem Kreis = Ingenieur, und nach Umständen der Bau=Direction zu. (H. V. 11. Oct. 1811.)

Wenn bey Verpachtungen neuer Bauten einem Unternehmer der Fall einer nöthig erachteten tiefern Grundlegung aufstossen sollte; so hat derselbe diesen Umstand sogleich anzuzeigen, und ohne vorläufige Untersuchung und Bestätigung der dießfälligen Nothwendigkeit in dem Baue nicht weiter zu schreiten, widrigens ihm im Falle der Unterlassung dieser Vorschrift jeder nachträglich dafür angesprochene Kostenersatz ohne Rücksicht abgeschlagen werden müßte.

Die Untersuchung und Prüfung der mehreren nothwendig werdenden Fundamenten = Pläne mit Bezeichnung der Länge und Tiefe, auf welche diese oder jene Mauer unter den in dem Vorausmaße angenommenen Tiefen gegraben werden, soll vorgenommen, die Grundbeschaffenheit angemerkt, und unter jedesmahliger Intervenirung des Bauleiters, auch durch zwey glaubwürdige Zeugen bestätiget werden, mit welchem Documente sodann erst die Bewilligung des höheren Kostenbetrages nachzusuchen ist. (H. K. D. 29. July 1819. Z. 23486. R. D. 29708.)

Bey einer öffentlichen Versteigerung eines solchen Baues ist keiner der sich dabey einfindenden Meister mit einem andern Anboth hintanzuweisen, und die Frage, ob er mit einem, wenn auch noch so niedrigen

Anbothe auszulangen vermöge, hat bloß seine Sorge zu bleiben; dagegen ist es aber die Pflicht der Behörde, welche über den Bau die Aufsicht zu führen hat, denselben zur guten und zweckmäßigen Arbeit, so wie zur genauen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung streng und im äußersten Falle selbst mit Verwendung seiner Caution zu verhalten. (H.K.D. 29. July 1819. Z. 23486. R. D. 29708.)

§. 398.

Die Commissions-Kosten bey Untersuchungen über Baulichkeiten in Schulhäusern sind nicht aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone allein zu bestreiten, sondern den Baukosten zuzuschlagen, und von den Baupflichtigen nach dem Verhältnisse der zu leistenden Beyträge zu vergüten. (St. H. C. D. 7. Aprill 1821. Z. $\frac{2219}{589}$.) an das Steyerm. und Illyrische Gubern.

Zwanzigster Abschnitt.

Schul-Visitation. Wie und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey.

§. 399.

Der Schul-Districts-Aufseher hat alle Haupt- und Trivialschulen seines Bezirkes jährlich einmahl zu visitiren. Ist er zugleich Dechant in geistlichen Sachen, so wird er die Schul-Visitation mit der canonischen zur allseitigen Erleichterung vereinbaren.

§. 400.

Vermittelst dieser Untersuchung soll er den Zustand jeder Schule so wohl in Ansehung des Äußerlichen als des Innerlichen zu erheben, Hindernisse des Schulwesens weg zu räumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen zur wahren christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beständigem Triebe zu erhalten trachten.

§. 401.

Die Visitationen der Schulen soll er sich nach Thunlichkeit so vertheilen, daß er den einen Theil gegen das Ende des Winter-Curses, den andern gegen das Ende des Sommer-Curses visitire, und damit jährlich so abwechsle, daß er die Schulen,

die er in diesem Jahre im Winter-Curse untersuchet hat, im folgenden während des Sommer-Curses untersuche.

§. 402.

Die Visitation wird durch eine vorausgehende Currende auf bestimmte Tage ordentlich angesagt, mit der Vorsicht, daß es nicht auf die Zeit der Heu-Schnitt- und Weinlese-Ferien geschehe.

§. 403.

Wenn mehrere in verschiedenen Bezirken gelegene Schulen einer Herrschaft unterstehen, sollen sich die Schul-Districts-Aufseher über deren Visitation ins Einvernehmen setzen, damit sie nicht von zweyen auf einen Tag ausgeschrieben, und dem herrschaftlichen Beamten die Veranlassung gegeben werde, seine Abwesenheit an einem oder dem andern Orte damit zu rechtfertigen.

§. 404.

Um zur Sache aufzumuntern, das Nöthige auf der Stelle zu erheben, und das Schickliche veranstalten zu können; so haben auf geschehene Einladung, die dem Orts-Seelsorger aufgetragen wird, der Orts-Seelsorger selbst, der ortsobrigkeitliche Beamte, die Gemeinde durch Richter und Ausschuß, und der Schulaufseher bey zehen Ducaten Pönfall bey der Visitation zu erscheinen. Die Ausnahme findet nur wegen eines unübersteiglichen Hindernisses Statt, welches dem Schul-Districts-Aufseher von demjenigen, der anstatt des Ausbleibenden, mit hinlänglicher Kenntniß und Vollmacht zur Abstellung der

sich zeigenden Gebrechen versehen, erscheinen muß, anzuzeigen ist.

§. 405.

Über die Visitation ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in welchem die Anwesenden nahmentlich aufgeführet werden müssen. War jemand unter denen, die gesetzmäßig dazu erscheinen sollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, oder ganz abwesend; so ist dieses im Protokolle besonders anzumerken.

§. 406.

Der Schullehrer soll auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder bestellen, daß sie richtig in der Schule erscheinen.

§. 407.

Er soll das Beschreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extract der Schulgehenden nach den zwey Abtheilungen, die monathlichen Fleißverzeichnisse, Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände, und wie weit er darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder und der vorhandenen sowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er dem Visitator zu machen hat, bereit halten, um sie bey der Visitation vorzulegen.

§. 408.

Der Visitator soll auf folgende Hauptgegenstände seine Aufmerksamkeit richten, um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen: 1) auf den Kateche-

ten, Lehrer und Gehülfen, 2) auf die Schüler, 3) auf die Ältern, 4) auf das Schulgebäude, 5) auf den Orts = Seelsorger als unmittelbaren Aufseher der Schule, 6) auf den Orts=Schulaufseher, 7) auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit.

1) Auf den Katecheten in Ansehung seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit im Religions-Unterrichte, seiner ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, seines Benehmens gegen die Kinder.

Auf den Lehrer und dessen Gehülfen in Ansehung ihres sittlichen Wandels, ihres Betragens gegen Vorgesetzte und andere Menschen, ihrer Geschicklichkeit bey dem Unterrichte und ihres Benehmens gegen die Schuljugend, in Ansehung ihres Fleißes in Beobachtung der Lehrzeit und vorgeschriebenen Stundenabtheilung, in ihrer ferneren Ausbildung durch Lectüre und Vorbereitung, in Führung der Fleiß- und Fortgangs = Verzeichnisse, und in Verfassung aller vorgeschriebenen Amtsschriften.

2) Auf die Schüler in Ansehung ihres mehr oder minder fleißigen Schulbesuches, ihres sittlichen Betragens in und außer der Schule, ihres Fortganges in den vorgeschriebenen Kenntnissen, ihrer körperlichen Cultur, ihrer Reinlichkeit, ihres ländlichen Anstandes u. dgl.

3) Auf die Ältern: welchen Werth sie dem Unterrichte beylegen, wie sie zur Bildung ihrer Kinder überhaupt und ins besondere durch Ver-

halten zum fleißigen Schulbesuche mitwirken; was sie für Hindernisse des Schulbesuches mit Grunde anführen oder vorwenden; wie diese zu beseitigen, oder zu entkräften; wie sie sich gegen den Lehrer benehmen; ob sie ihm das Schulgeld und die bestimmten Beyträge ordentlich entrichten.

4) Auf das Schulgebäude, ob dasselbe auf einem wohl gewählten gesunden Platze in allen seinen Theilen zweckmäßig erbauet, trocken und licht, mit dem Schulgeräthe vorschriftmäßig eingerichtet, und mit dem erforderlichen Brennstoffe zur Beheitzung der Lehrzimmer versehen ist.

5) Auf den Orts-Seelsorger, als unmittelbaren Aufseher der Schule: ob er sich des Schulwesens überhaupt und der seiner Aufsicht anvertrauten Schule ins besondere eifrig annehme; ob er außer den Religions-Stunden in der Schule fleißig nachsehe; ob er den Schullehrer und dessen Gehülfen anständig behandle; ob er zur fortgesetzten Bildung derselben mitwirke; ob er durch Zuspruch an die Ältern und durch weise Behandlung der Kinder den Schulbesuch, den Unterricht und die Sittlichkeit befördere; ob er sich für den Besuch der sonntäglichen Wiederhohlungsstunden und für die Einführung des Industrial-Unterrichtes ernstlich verwende; ob er die vorkommenden Anstände und Unannehmlichkeiten auf eine kluge Art zu heben trachte.

6) Auf den Orts-Schulaufseher: ob er in der Schule öfters erscheine; ob er sich den Schulbesuch und die Sittlichkeit der Jugend, die ordentliche Entrichtung der Lehrgebühren thätig angelegen seyn lasse, und die bemerkten Gebrechen dem Orts-Seelsorger anzeige.

7) Auf das Ortsgericht und die Ortsobrigkeit: ob sie den Schulbesuch auf alle mögliche Art befördern; ob sie die Ältern der ausbleibenden Kinder zur Verantwortung ziehen, und die nachlässigen, wenn sie vermögend sind, mit dem doppelten Schulgelde, wenn sie arm sind, mit öffentlicher Arbeit bestrafen; ob sie den Schullehrer bey seinen Rechten schützen, und zur Einbringung der Gebühren ihm die gesetzmäßige Hülfe leisten.

§. 409.

Nachdem sich der Visitator die oben genannten Schriften hat vorlegen lassen, eröffnet er die Prüfung mit Gebethe und einer kleinen Anrede. Mit der ersten Abtheilung wird der Anfang gemacht. Er wählet sich von jedem auf dem Verzeichnisse angemerkten Lehrgegenstande ein beliebiges Stück aus, und läßt zuerst den Katecheten, nähmlich den Orts-Seelsorger selbst oder dessen Cooperator über die Religions-Lehre prüfen.

§. 410.

Er rufet die Kinder zum Antworten auf, und fraget bisweilen selbst etwas mit darunter, wo er sich der Entwicklung des Begriffes zu versichern wün-

schet. Bey den übrigen Gegenständen machet er es mit dem Schullehrer und Gehülfen eben so.

§. 411.

Bey der zweyten Abtheilung wird wieder zuerst über die Religions-Lehre geprüfet. Es wird gelesen und über das Gelesene ausgefragt; es wird dictirt, und die Regeln der Schön- und Rechtschreibung werden dabey angewandt; es wird gerechnet und nach den Regeln und Gründen des Verfahrens gefraget. Die ganze Prüfung ist eine practische Anwendung des Gelernten, wobey gelegentlich die Regeln erforschet werden. Der Schul-Districts-Aufseher rufet entweder die Schüler, und zwar gute, mittelmäßige und schwache selbst auf, oder er gibt den aufgerufenen Zwischenfragen und Beyspiele auf.

§. 412.

Vorzüglich bey den besseren Schülern dieser Abtheilung wird sich der Visitator die Überzeugung verschaffen können, ob sie die Religions-Lehren als die Richtschnur ihres täglichen Verhaltens lernen, ob sie mit Verstande zu lesen, die Rechnungsarten auf vorkommende Fälle mit Beurtheilung anzuwenden, und das Schreiben in den gewöhnlichsten Geschäften ihres künftigen Standes zu gebrauchen wissen.

§. 413.

Während der Prüfung beobachtet der Visitator sorgfältig an dem Katecheten, an dem Lehrer und dessen Gehülfen die Geschicklichkeit in den Gegenständen, die Gewandtheit in der Anwendung der Lehrart, das Benehmen mit den Kindern. Er bemer-

ket, ob sie den Unterricht auf alle vorgeschriebene Gegenstände und auf alle Schüler verbreitet, und zu welcher Fertigkeit sie es bey den meisten gebracht haben. Er beobachtet auch das Betragen der Kinder, aus dem sich zeigen wird, wie sie zur Ruhe, Stille, Aufmerksamkeit und zum Anstande gewöhnet, wie weit sie in der Sittlichkeit und Empfänglichkeit für gute Empfindungen gebracht worden sind.

§. 414.

Am Ende der Prüfung lieset er die Nahmen der 6 fleißigsten und sittsamsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobet sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschicklichkeit, muntert sie zur Fortsetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf. Um den bravsten Kindern ein Prüfungsgeschenk zum ermunternden Andenken darzureichen, werden an den Normal- und Kreishauptschulen auf Kosten des Schulfondes nach einem dazu bestimmten Pauschalbetrage Prämien angeschafft. Bey der Vertheilung derselben ist auf die Beförderung des Religions-Unterrichtes, als des wichtigsten Gegenstandes die vorzüglichste Rücksicht zu nehmen. (St. H. C. D. 14. Jänner 1826. Z. $\frac{41}{7}$.)

Mit a. h. Entschließung vom $\frac{\text{28. Febr.}}{\text{31. März}}$ 1821. Z. 1572. wurden für die Normalschulen auf Kosten des Schulfondes Zeichnungs-Prämien bewilliget.

§. 415.

Auf die Belohnung der bravsten Schüler folget

da, wo es der Schul-Districts-Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verlesung derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung eine Beschämung verdienet haben.

§. 416.

Zum Beschluße wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Aufführung und zum Gehorsame gegen ihre Vorgesetzten herzlich ermahnet, und nach verrichtetem Gebethe entlassen.

§. 417.

Wo der Schulbesuch, der Unterricht und die Sittlichkeit im guten Gange sind, dort werden Kinder, Lehrer, Seelsorger und Ältern belobt und ermuntert; wo sich das Gegentheil zeigt, wird der Schuldtragende mit Ernste und mit Drohungen zur Pflicht angetrieben.

§. 418.

Liegt die Schuld an dem nachläßigen Schulbesuche, so spricht der Schul-Districts-Aufseher der Gemeinde ernstlich und auf ihr Gewissen zu, ihre Kinder einer so großen Wohlthat nicht zu berauben, und sich nicht dadurch vor Gott und der Obrigkeit strafbar zu machen. Er ersuchet den Seelsorger und den obrigkeitlichen Beamten um ihre thätige Mitwirkung durch Zuspruch und Bestrafung der Sträflichen. Liegt die Schuld an der Ungeschicklichkeit oder Saumseligkeit des Lehrers; so wendet er die im zwölften Abschnitte vorgeschriebenen Mittel zu seiner Besserung an. Läge sie aber in dem Unfleiße des

Orts=Seelsorgers in Ertheilung des Religions=Unterrichtes oder in dem Mangel der ihm anvertrauten unmittelbaren Schulaufsicht; so wird er ihm die Wichtigkeit seiner Pflichten und die Folgen ihrer Versäumniß nachdrücklich zu Gemüthe führen.

§. 419.

Nach der Prüfung läßt er den Schullehrer abtreten, und befraget den Orts=Seelsorger, den obrigkeitlichen Beamten, das Ortsgericht und den Schulaufseher, ob sie mit dem Schullehrer zufrieden sind.

§. 420.

Darauf rufet er den Schullehrer wieder herbey, hält ihm die etwa vorgekommenen Beschwerden vor, hört seine Verantwortung, nimmt ihn in Schutz, wo ihm Unrecht geschieht, und weiset ihn zurecht, wo er gefehlet hat.

§. 421.

Er läßt sich von ihm den Zustand und die Mängel des Schulgebäudes oder Schulgeräthes zeigen, und trägt nach Beschaffenheit der Umstände entweder durch gütliche Verabredung oder mittelst Berichtes an das Kreisamt auf die nöthigen Reparationen an.

§. 422.

Endlich berichtiget er die auf der Note des Schullehrers angemerkten Beschwerden mit dem Orts=Seelsorger, mit dem obrigkeitlichen Beamten, mit Richter und Gemeinde, und trägt alles, was be=

schlossen und aufgetragen worden ist, zur Versicherung in das Visitations-Protokoll ein, welches er, so weit es jeden Theil betrifft, den Gegenwärtigen vorlieset, unterschreibt, und von ihnen unterschreiben läßt.

§. 423.

Er läßt sich die Bücher für Arme vorzeigen, um nachzusehen, ob sie mit Schonung gebraucht, nicht muthwillig verschmutzt, bekritzelt, oder zerrissen worden sind. Sodann untersuchet er die Quittung über die nöthigen Armenbücher, ob sie in der vorgeschriebenen Form ausgestellet, vom Orts-Seelsorger, Schullehrer und Orts-Schulaufseher gehörig unterfertiget, und ob die Anzahl der verlangten Bücher gegen die Anzahl der Armen so wohl, als der noch vorräthigen Bücher nicht zu hoch angesetzt sey. Findet er alles vorschriftmäßig, so unterfertiget er dieselbe mit der Formel: Adjustirt.

§. 424.

Gegen Einlage dieser Quittung werden die verzeichneten abgängigen Bücher in dem Kreisamte desselben Viertels oder Kreises verabfolget werden.

§. 425.

Bey dieser Gelegenheit ermahnet er den Lehrer, sorgfältig darauf zu sehen, daß die Kinder überhaupt, besonders aber die Armen mit den Büchern schonend umgehen, und bringt ihm in Erinnerung, daß die Bücher für Arme wenigstens zwey Jahre dauern müssen.

§. 426.

Nachdem er die Gäste entlassen hat, bespricht er sich mit dem Schullehrer insbesondere in Gegenwart des Orts-Seelsorgers, weiset ihn zurecht, wo er es nöthig hat, prüfet und belehret ihn, spricht ihm Muth ein, oder macht ihm den ernstlichen Auftrag, das Mangelnde auf die vorgeschriebene Weise nachzuhohlen. Diese Erinnerungen sind für den Orts-Seelsorger der Fingerzeig, worauf er künftig seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten habe. Dem Orts-Seelsorger werden die sachdienlichen Erinnerungen allein ertheilet, wenn nicht die Natur derselben die Gegenwart eines dritten fordert.

§. 427.

Überhaupt sollen die Schul-Districts-Aufseher ihr Benehmen bey der Visitation ganz zu der Absicht einrichten, das Schulwesen zu empfehlen und aufzumuntern. Sie sollen alle Klugheit, Bescheidenheit, Achtung und Freundlichkeit gegen Herrschaften und Beamte, Orts-Seelsorger, Ortsgerichte, Schulaufseher und Schullehrer beobachten, alles lieber erst auf die sanfte Art versuchen, als durch unvorsichtigen, unzeitigen Eifer betreiben. Sie sollen niemanden auf ihrer Visitation zu Hause oder bey Tische beschwerlich werden. Bloß von Personen, die besondere Liebe für das Schulwesen zeigen, die durch ihre Conversation zum Besten der Sache aufgemuntert, durch die Entschuldigung beleidiget werden würden, können sie die Einladung annehmen. Dort aber, wo

keine Freunde der Schule sind, oder wo es etwa damit gar schlecht steht, sollen sie sich nur nicht verbindlich machen.

§. 428.

Den Schullehrer sollen sie nicht mit Er oder Ihr, besonders in Beyseyn anderer, sondern mit Herr anreden, theils um ihm das nöthige Ansehen bey der Gemeinde zu geben, theils um dadurch Seelsorgern und Beamten zu zeigen, mit welchem Anstande derselbe, vorzüglich vor Kindern und Gemeindegliedern zu behandeln sey.

§. 429.

Wenn der Schul-Districts-Aufseher auf solche Art bey der Visitation vorgehet; so wird er im Winter-Curse immer einen Tag zu jeder Schule brauchen. Im Sommer-Curse kann er zwey visitiren, wenn sie nahe gelegen sind, und wenn ihn keine besondern Umstände aufhalten. Bey der ersten Visitation, wo er alle Puncte dieser Instruction auf das genaueste und zuverlässigste zu erheben, zu berichtigen und so manches zu veranstalten hat, wird er nach der Prüfung, welche gewöhnlich drey Stunden, Eine für die erste, zwey für die zweyte Abtheilung fordert, meistens den ganzen Nachmittag dazu nöthig haben.

§. 430.

Damit auf diese Art das Schulwesen nach der allerhöchsten Absicht der Vollkommenheit immer näher gebracht werde, soll die ganze Thätigkeit des

Schul-Districts-Aufsehers dahin gerichtet seyn, alle Pflichten, die mit dem ihm anvertrauten wichtigen Amte verknüpft sind, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit willig und uneigennützig zu erfüllen.

§. 431.

Die Wichtigkeit seines Amtes fordert, daß er nicht allein die in Schulsachen ergangenen Verordnungen, die Lehrgegenstände und die Lehrart in einem vorzüglichen Grade inne habe, sondern auch mit rastlosem Eifer an seiner weiteren Ausbildung im katechetischen und pädagogischen Fache arbeite, um seine Einsichten und Erfahrungen den untergeordneten unmittelbaren Schulaufsehern, Lehrern und Gehülfen auf eine ihren Fassungskräften angemessene Art anschaulich und überzeugend mitzutheilen. Jede Verbesserung, die er bey den seiner Aufsicht anvertrauten Schulen nöthig oder erwünschlich findet, soll er in seiner eigenen Schule eingeführt haben, und seiner Bemühung keine Gränzen setzen, bis er dieselbe in einen solchen Stand gesetzet hat, daß sie allen übrigen in jeder Rücksicht zum Muster aufgestellet zu werden verdiene.

§. 432.

Obgleich sich alles dieses von dem regen Eifer, der jeder Schul-Districts-Aufseher beseelen soll zur Erreichung einer so wohlthätigen Absicht erwarten läßt; so wünschet man doch, daß jeder Schul-Districts-Aufseher zur feyerlichen Prüfung seiner eigenen Schule einen benachbarten Schul-Districts-

Aufseher oder einen andern unparteyischen Pfarrer von anerkannten pädagogischen Einsichten zuziehe, von demselben den Zustand seiner Schule nach der gegenwärtigen Anweisung untersuchen, und über den Befund das vorgeschriebene Visitations-Protokoll aufnehmen lasse, damit das Consistorium sich von seinem thätigen und zweckdienlichen Eifer desto genauer und unwidersprechlicher überzeuge, und denselben höheren Ortes desto zuversichtlicher anrühmen könne.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher.

§. 433.

Da der Schul-Districts-Aufseher außer den Visitationen mancherley in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte wird abzuthun, Orts-Seelsorger und Schullehrer über ihre Zweifel zu belehren, gegenseitige Beschwerden anzuhören, Schullehrer und Gehülfen zu prüfen und zurecht zu weisen haben; so soll er monathlich zwey Tage zu solchen Verhandlungen bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen. Sollte es die Menge der Geschäfte fordern; so werden diese Tage in den Monathen, da er sich nicht auf der Visitation befindet, zu verdoppeln, folglich auf alle 14 Tage anzusetzen seyn, um das Beste des Schulwesens auf das möglichste zu befördern.

§. 434.

Was jedoch von diesen Geschäften gelegentlich während der Visitation geschlichtet werden kann, wird der Districts-Aufseher, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protokolle anmerken, und die schriftliche Weisung hierüber von Hause aus nachsenden.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium.

§. 435.

Schullehrer und deren Gehülfen, Orts-Aufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen haben, wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schul-Districts-Aufseher zu berichten.

§. 436.

Wäre die an den Orts-Seelsorger gebrachte Bitte oder Beschwerde ohne allen Erfolg oder ohne die gewünschte Abhülfe geblieben, so wenden sie sich an den Schul-Districts-Aufseher. Dieser wird nach Beschaffenheit der Umstände die Parteyen entweder schriftlich vernehmen, oder auf bestimmte Tage zu sich rufen, oder die Sache an Ort und Stelle untersuchen. Er wird dieselbe auf dem Wege der Güte und Überzeugung, oder durch einen Amtsspruch abthun, wenn der Gegenstand nicht der höhern Entscheidung unterliegt.

§. 437.

Sind die Parteyen mit dem Spruche des Schul-Districts-Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun ist, an das Kreisamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehülfen, so wenden sie sich an das Consistorium.

§. 438.

Vermeint jemand durch die Entscheidung des Kreisamtes oder Consistoriums gekränket zu seyn, so hat er seine Beschwerde in allen Fällen bey der Landesstelle anzubringen.

§. 439.

Der Schul-Districts-Aufseher selbst wird sich an das Kreisamt mittelst eines Berichtes verwenden:

a) Wenn die Ortsobrigkeit dem Schullehrer auf geschehenes Ersuchen die Natural- oder Geldgebühren auf die vorgeschriebene Art nicht einbringt;

b) Wenn in Streitigkeiten über Entrichtung der Natural-Gebühren der Spruch der Ortsobrigkeit der Fassion entgegen zu seyn scheint;

c) Wenn der Schullehrer darüber einen Vergleich eingeht;

d) Wenn die nachlässigen Ältern, sie mögen bemittelt oder arm seyn, von der Ortsobrigkeit auf geschehenes Ersuchen durch die vorgeschriebenen Zwangsmittel nicht verhalten werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken;

e) Wenn die Ortsobrigkeit sich nicht herbey läßt, die Einleitung zu kleineren Schul-Reparationen zu treffen;

f) Wenn eine beträchtliche oder ganz neue Bauführung erforderlich ist;

g) Wenn es sich um die Einrichtung einer neuen Schule oder der 4ten Classe bey einer bestehenden Hauptschule handelt, damit von dem Kreisamte eine gemeinschaftliche Local-Commission angeordnet, die Localität in Augenschein genommen, und die Erhebung alles dessen eingeleitet werde, was die Vermögensumstände der Gemeinde oder die Beyträge der Baupflichtigen und des Schul-Fondes betrifft;

h) Wenn er selbst für die Witwe und die Waisen eines Schullehrers die vorschriftmäßige Unterstützung auszumitteln nicht im Stande ist, indem es der Gemeinde entweder an Mitteln oder an Vermögen dazu fehlet;

i) Überhaupt in allen Fällen, in denen er der Mitwirkung und Unterstützung des Kreisamtes benöthiget ist.

§. 440.

An das Consistorium erstattet der Schul-Districts-Aufseher über alles dasjenige Bericht, was den Orts-Seelsorger als Religions-Lehrer der Schuljugend und als unmittelbaren Aufseher der Schule, die Kenntnisse, den Fleiß und den Lebenswandel des Schullehrers, die Beförderung des Unterrichtes und der Sittlichkeit bey der Jugend, die Anstellung, Be-

förderung und Belohnung, oder die Übersetzung, Entlassung, Entsetzung der Lehrer betrifft, wenn die ihm nöthig scheinende Verfügung die Gränzen seiner Amtsgewalt überschreiten würde.

§. 441.

Damit der Schul-Districts-Aufseher über alle Schulen seines Bezirkes eine ordentliche ununterbrochene Aufsicht führen, und den Zustand in steter Evidenz erhalten könne, hat er ein genaues Protokoll über dieselben nach den Rubriken der vorgeschriebenen Visitations-Tabellen zu errichten, in welches zuverlässig eingetragen wird, der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarr-Patron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Ortsobrigkeit, die eingeschulten Grundobrigkeiten, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienstes, der Nahme und die Beschaffenheit des Orts-Seelsorgers als Katecheten und als unmittelbaren Aufsehers, der Nahme, das Alter, die Dienstjahre, der Fleiß, die Geschicklichkeit, die Art Kinder zu behandeln, die Aufführung des Lehrers und des Gehülfen, wo einer vorhanden ist; ob der Lehrer bestätiget, der Gehülf als Lehrer geprüft sey; warum und auf wessen Kosten dieser gehalten werde; die Anzahl der Schulfähigen, Knaben und Mädchen überhaupt, worunter auch die Blinden und Taubstummen zu zählen, die aber in der Rubrik der Anmerkung besonders bemerkbar zu machen sind, der Akatholischen und der Juden ins besondere, Anzahl der Schulgehenden nach dieser Abtheilung, Baustand und übrige Beschaffenheit des

Schulgebäudes, Anzahl der Lehrzimmer, ob ganz- oder halbtägig, in einer oder in mehreren Sprachen, Samstags oder Sonntags für Erwachsene und in Industrial-Gegenständen, im Spinnen, Stricken, Nähen, Märken u. dgl. für Mädchen von der Lehrerinn oder einer andern Frauensperson in oder außer der Schule Unterricht ertheilt werde.

§. 442.

Über alle seine Amtsgeschäfte führet er ein eigenes Gestions-Protokoll (Nro. 12.), welches er vierteljährig zur Einsicht des Consistoriums einsendet. Die dazu erforderlichen Bogen sind in dem Schulbücher-Verschleiße käuflich zu haben.

§. 443.

Über die Visitation einer jeden Schule führet er ein ordentliches Protokoll. Aus den Visitations-Protokollen und aus den Berichten, welche ihm von jeder Schule seines Bezirkes im Monathe September eingesendet werden müssen, verfaßt er die tabellarische Übersicht der Schulen seines Bezirkes nach dem mitgetheilten Formulare, der er noch ins besondere eine summarische Übersicht ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Formulare beyzulegen hat (H. D. 15. July 1807), welche er in abgesonderten Berichten dem Kreisamte über den Zustand des ganzen Schulwesens mit Inbegriff dessen, was er an das Consistorium zu berichten hat; dem Consistorium aber über den Religions- und Schul-Unterricht, über das dießfällige Benehmen der Seelsorger, über den Fleiß, über die Geschicklichkeit, Behandlungsart der Jugend und

2. zur Seite 202.

über die Moralität der Schullehrer und Gehülfen mit Inbegriff der dem Kreisamte unmittelbar zugewiesenen Gegenstände jährlich längstens bis Ende Novembers vorzulegen hat. In der summarischen Übersichts-Tabelle sind in jedem Jahre die Summarien oder Zahlen des nächst vorhergehenden Jahres und darunter die Zahlen des letztgeendigten zu setzen. In dem mitfolgenden Hauptberichte über den Zustand der Schulen sind bey den Zahlen, wo sich ein Unterschied beyder Jahre zeigt, die Ursachen der Vergrößerung oder Verminderung ganz kurz anzugeben.

Über die von den Schul-Districts-Aufsehern in ihren Eingaben anzuzeigenden besondern Beförderer des Schulwesens ist von dem Consistorium ein eigener Bericht beyzuschließen, und in diesem sind der Nahme Stand, Wohnort und die Verdienste aufzuführen.

Mit dem Hauptberichte ist ferner über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes ein abgesonderter Bericht in Verbindung zu bringen, und in diesem sind die Bemerkungen über Fortgang und die Hindernisse derselben u. s. w. anzuführen.

Die gewöhnlichen Visitations-Tabellen sind übrigens auch hier zu benützen, und es ist in denselben unter die Rubriken, die für die Schulpflichtigen auszufüllen sind, ein Strich zu ziehen, unter die Rubriken Art der Schule ist zu schreiben, Wiederhohlungs-Unterricht, und dann unter dem Striche alles dasjenige in die Rubriken einzutragen, was man von diesem zu wissen wünscht; sollte etwas zur

Erläuterung beyzufügen seyn, so ist es in die Rubrike der Anmerkungen zu setzen. (H. D. 31. Jänner 1817. Z. 194. R. D. 24. März 1817. Z. 9095.)

Endlich hat der Schul-Districts-Aufseher jährlich den Stand des sämmtlichen Lehr-Personals an der Normal- und Hauptschule seines Bezirks von den Directoren angefangen, bis einschlüssig zu den Gehülfen herab, wie er am 1. November des laufenden Jahres bestehen wird, oder schon besteht, dem Consistorium vorzulegen, und zugleich die verdienstlichen Handlungen, vorzügliche Schriften, welche von Gliedern des Lehr-Personals an Volksschulen bis nun heraus gegeben wurden, anzuzeigen. Das Consistorium hat diesen Personal-Stand der Landesstelle bis 15. October jeden Jahrs in triplo zu überreichen. (St. H. C. D. 7. October 1814. Z. 1913. R. D. Z. 30283.)

Gleichwie im Abschnitte XV. §. 302. 304. 305. schon vorgeschrieben ist, daß die Schulfähigen der Akatholischen und Juden ebenfalls beschrieben und die Zahlen derselben besonders aufgeführet werden sollen; so müssen auch in der summarischen Übersichts-Tabelle unter die Total-Summe der Schulfähigen und Schulgehenden die darin enthaltenen Zahlen der Akatholischen und Juden geschrieben werden.

In den Districten, in welchen geistliche oder weltliche Schul-Präparanden unterrichtet werden, ist die Anzahl derselben nicht allein in der Visitations-Tabelle bey den Schulen, wo sie unterrichtet worden sind, sondern auch in der summarischen Übersicht beyzusetzen.

§. 444.

In den Berichten zeiget er gründlich an, wo etwa noch Schulen zu errichten, wo Gehülfen anzustellen wären, in welchem Zustande überhaupt das Schulwesen seines Districtes sey; was für Hindernisse demselben im Wege sind; wie diese zu beseitigen, und welche Mittel zur Beförderung des zweckmäßigen Unterrichtes und der Sittlichkeit der Jugend anzuwenden wären. Er zeiget die Orts-Seelsorger und Cooperatoren nahmentlich an, die sich im Schulfache ganz besonders auszeichnen, und leget ein Verzeichniß der Schullehrer bey, welche das Bestätigungs-Decret der Landesstelle zu erhalten verdienen. Von jedem ins besondere führt er die Dienstjahre und andere Verdienste an.

In dem Berichte über den Zustand des Wiederhohlungs-Unterrichtes sind die hierin verdienstlichen Lehrer strenge zu würdigen, und von dem Consistorium der Landesstelle in einem eigenen Berichte anzuzeigen.

§. 445.

In besondern Fällen, deren Entscheidung außer seinem Wirkungskreise liegt, und deren Aufschub auf den General-Bericht dem Schulwesen zum Nachtheile gereichen würde, erstattet er seine besondern Berichte. Eben dieses hat er auch in allen wichtigen Fällen zu thun, die er nach seiner Instruction oder nach andern ihm zugekommenen Verordnungen nicht mit Gewißheit zu entscheiden vermag.

§. 446.

Die bischöflichen Consistorien, Schulen-Oberaufsichten oder Schulen-Ober-Directionen, die Schul-Districts-Aufseher sind in Schulsachen von der Entrichtung des Post-Porto frey, nur müssen sie auf ihre das Schulwesen betreffenden Amtsschriften, welche durch die Post an das bischöfliche Consistorium gelangen sollen, die Worte: In Schulsachen setzen. (H. C. D. 7. Aprill 1807.)

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Akatholischen und Juden bey den deutschen Schulen zu beobachten ist.

§. 447.

Um von Jahr zu Jahr eine Übersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme, haben Se. Majestät untern 28. Februar 1820 gnädigst beschlossen, daß das Volksschulwesen der Akatholischen in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde. Zur Erreichung des Zweckes haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß die Schul-Districts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertraut werde, und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst respicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen habe, was einem katholischen Schul-Districts-Auf-

seher in Ansehung der von ihm zu inspicirenden katholischen Schulen zu thun obliegt.

§. 448.

Was die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens betrifft, sey auf folgende Art vorzugehen:

1. Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren und nur da dem katholischen Schullehrer zu überlassen, wo sich bloß akatholische zu keinem Pastorate eingepfarrte Familien befinden.

2. Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besondern Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist.

3. Jeder evangelische Prediger hat jedes Jahr spätestens bis Ende September dem vorstehenden Seniorate, oder wo der Superintendent selbst inspicirt, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den District nöthig ist, einzuberichten.

4. Jeder Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schul-Notizen spätestens bis zur Hälfte October einen sumarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke be-

findlichen akatholischen Schulen dem Kreisamte sowohl als dem Superintendenten zu überreichen.

5. Das Kreisamt hat die erhaltenen Seniorats-Ausweise an die Landesstelle mit seinen Bemerkungen einzubegleiten; der Superintendent aber hat aus dem Seniorats-Ausweise eine allgemeine Übersicht über den Zustand aller in dem Superintendenten-Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und zu trachten, dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahrs der Landesstelle vorzulegen.

Die von dem Superintendenten delegirten Senioren haben als Schul-Districts-Aufseher sämmtliche akatholische Schulen in ihrem Seniorats-Districte in Verbindung entweder mit einem Kreis-Commissär, oder mit einem andern von dem Kreisamte delegirten weltlichen Beamten zu visitiren, und ihre Berichte darüber an das Kreisamt sowohl als an den Superintendenten einzusenden.

Für die Senioren ist hinsichtlich jeder Schule auf eine Remuneration von 3 fl. und die kostenfreye Abhohlung von den Gemeinden angetragen.

Se. Majestät befehlen jedoch ausdrücklich dafür zu sorgen, daß die bey den Akatholiken zu bewerkstelligenden Schul-Visitationen auf die für die Gemeinden mindest lästige und überhaupt auf die mindest kostspielige Art Statt finden.

Für die Kreis-Commissäre haben Se. Majestät bereits im Jahre 1808 zu bewilligen geruht, daß sie für die Visitationen der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schul-Fonde

in soweit erhalten sollen, als die Bethhäuser und Kirchen die Kosten selbst zu bestreiten unvermögend gefunden werden. Da der Senior und durch ihn der Superintendent jährlich von ihren untergeordneten Pastoraten die nöthigen Notizen über den jedesmahligen Zustand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen leicht ist, hierüber auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine jährliche Visitation der ihnen anvertrauten Schulen aber ihnen zu viele Zeit benehmen, und ihren Pastorats-Geschäften nachtheilig seyn würde; so wird gestattet, daß die Schulen nur bey Gelegenheit der Kirchen-Visitationen, jedoch jede Schule alle zwey Jahre wenigstens einmahl und genau und strenge visitirt werde. Hiervon muß aber dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Anstände eintreten, die es nothwendig machen, eine oder die andere der Schulanstalten öfters zu untersuchen. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608. R. D. Z. 12167.)

§. 449.

Wo die Akatholischen keine eigenen Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken.

§. 450.

a) Um sie nicht durch den Religions-Unterricht der Katholischen zu beirren, ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können. (H. D. 23. August 1782.)

b) An denjenigen Volksschulen, welche nicht bloß von der katholischen Jugend, sondern auch von Kindern der Akatholiken und Juden besucht werden, ist das Lesen und Ausfragen aus dem I. Theile des vorgeschriebenen Lesebuches, welcher den katholischen Katechismus ohne Fragen enthält, jederzeit nur in der letzten Lehrstunde vorzunehmen, damit die Kinder der Akatholischen vor dem Anfange des besagten Religions-Unterrichtes nach Hause gehen können. (H. D. 23. Juny 1808.)

§. 451.

Eben dieses ist von den Akatholischen, wo katholische Kinder ihre Schule besuchen müssen, strenge zu fordern.

§. 452.

Die bey allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religions-Lehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Nahmen solcher Schüler den Predigern von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Schul-Semesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen. (H. V. 3. Februar 1804.)

§. 453.

Das vor dem Anfange und zu Ende des Unterrichtes übliche Gebeth ist derselben wegen nicht zu

unterlassen; den akatholischen Schülern aber frey zu stellen, daß sie zu Anfange der Schule vor der Thür bis zur Vollendung des Gebethes warten, und zu Ende der Schule vor dem Anfange des Gebethes weggehen, wenn sie demselben nicht beywohnen wollen. (Verordn. 3. November 1783.)

§. 454.

Für die akatholischen Kinder sind eben dieselben Schulbücher, wie für die katholischen, mit Ausnahme der Religions-Bücher, vorgeschrieben. (Verord. 16. October 1782 und 13. May 1784.)

§. 455.

In derselben Absicht ist auch verordnet worden, daß das Nahmenbüchlein, da es zum Gebrauche aller Religionsgenossen dienen soll, ohne den kleinen Katechismus, und ohne die Gebethen, welche nur zum Gebrauche der Katholischen bestimmet sind, aufgeleget werde. (H. V. 24. December 1786.)

§. 456.

Wenn die Akatholischen eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen, und im baulichen Stande erhalten. (H. D. 6. März 1782. H. D. 23. August 1782.)

§. 457.

Auch müssen sie den Schullehrer selbst unterhal-

ten. (H. D. 25. und 31. Jänner 1782. H. D. 14. November 1783.) Hingegen sind die Akatholischen, die einen eigenen Schullehrer haben, nicht mehr schuldig, den katholischen Schullehrern das Schulgeld zu entrichten. (H. D. 30. Aprill 1787.)

§. 458.

Ihre Schullehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen, den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart an einer Normal- oder andern Hauptschule erhalten haben, mit dem gesetzmäßig adjustirten Zeugnisse versehen, und Landeskinder seyn.

§. 459.

Die Candidaten zu Schuldiensten bey akatholischen Gemeinden müssen demnach dieselben Bedingungen erfüllen, deren Erfüllung von katholischen, die einen Schuldienst erhalten wollen, im IX. Abschnitte gefordert wird.

In Erwägung, daß die evangelischen Schullehrer in dem Falle sich befinden, den Religions-Unterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederhohlen, soll in Zukunft nicht jedem Prediger frey stehen, die eine Lehrstelle suchenden Individuen über ihre Religions-Kenntnisse und katechetische Geschicklichkeit zu prüfen, sondern diese Prüfung ist dem Superintendenten, der selbst prüfen, oder einen Senior oder Pastor hierzu delegiren kann, zuzuweisen, und es ist demnach keinem neuen Schullehrer

das Anstellungs-Decret abfolgen zu lassen, wenn er über eine solche Prüfung sich auszuweisen nicht im Stande ist. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608. R. V. Z. 12167.)

§. 460.

Das gedruckte Anstellungs-Decret erhalten sie von dem Kreisamte, das Bestätigungs-Decret von der Landesstelle im Wege des Kreisamtes und ihres Schul-Districts-Aufsehers.

§. 461.

Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde.

Dieser hat sich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehr-Methode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Senior oder Superintendenten als ihren Schul-Districts-Aufseher zu wenden, der entweder sein Amt handeln oder Bericht an die Landesstelle erstatten wird. (H. D. 14. August 1805.)

§. 462.

Überhaupt sind die akatholischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen, und der im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen. (H. D. 15. und 31. Jänner 1782. H. D. 14. November 1783.)

§. 463.

Die Aufsicht über die Schulen der Glaubensgenossen der augsburgischen und der helvetischen Confession wird in der Haupt- und Residenzstadt Wien von den Superintendenten dieser Confessionen geführt, welche dasjenige, was die in Wien bestehenden Schulen dieses Bekenntnisses betrifft, in den an die Landesstelle zu überreichenden Haupt-Ausweis aufzunehmen haben, wie dieß von dem katholischen Schulen-Oberaufseher hinsichtlich der ihm als Districts-Aufseher unterstehenden Schulen geschieht. (St. H. C. D. 29. Aprill 1820. Z. 2700.

§. 464.

Über den Zustand der in Wien, Triest und der Bukovina bestehenden eigenen Volksschulen der nicht unirten Griechen ist von den betreffenden Landesstellen zu Ende jeden Jahrs ein besonderer Bericht zu erstatten. (St. H. C. D. 6. März 1820. Z. 1608. R. V. 12167.)

§. 465.

Da zum Ziele genommen worden ist, auch die jüdische Nation durch bessere Unterweisung ihrer Jugend und durch Verwendung zu Wissenschaften, Künsten und Handwerken dem Staate nützlicher zu machen; so wurde erlaubt und verordnet, daß die tolerirten Juden in denjenigen Orten, wo sie keine eigenen deutschen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normal- und Realschulen schicken sollen,

um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen.

§. 466.

Ihre schulfähigen Kinder sollen, wie Kinder der Katholischen und Akatholischen verläßlich beschrieben, und deren Zahl besonders angemerket werden, sie mögen einzeln auf Bestandhäusern wohnen, oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene Gemeinden ausmachen, soll die Beschreibung von dem Judenältesten mit unterschrieben werden.

§. 467.

Wo sie die Schulen mit den Katholischen und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Übungen und Meinungen in der Religion nicht beirret werden, und die Freyheit haben, bey dem Religions-Unterrichte und bey dem Gebethe sich von der Schule zu entfernen.

§. 468.

Wo ihnen die Errichtung eigener Schulen gestattet worden ist, sollen diese derselben Oberaufsicht untergeordnet seyn, welcher die Volksschulen der Katholischen unterstehen; jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Glaubens und Gottesdienstes.

§. 469.

Ihre Lehrer müssen, wie die Lehrer der Katholischen und Akatholischen, in der Lehrart vorschriftmäßig unterrichtet, und mit dem gesetzmäßigen Zeug-

nisse versehen seyn, sie mögen entweder bey einer Schule angestellet werden, oder nur Privat-Unterricht bey einzelnen Familien ertheilen wollen.

Jüdische Lehrer dürfen aber in keinem Falle christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen, noch in den gewöhnlichen Lehrgegenständen unterrichten. Eben so wenig dürfen christliche Kinder eine jüdische Schule besuchen. (St. H. C. D. 13. Jänner 1826. Z. 326.)

§. 470.

In allen Jüdischen Schulen der deutschen Erbstaaten muß das Buch: Bne-Zion, ein religiöses-moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und gebraucht, und auf dessen zweckmäßige Anwendung von allen, denen die Untersuchung der jüdischen Schulen obliegt, genau gewacht werden. (H. D. 14. December 1810.) Übrigens haben sie die allgemein eingeführten Schulbücher, in so fern diese auf ihre Religion keine Beziehung haben, zu gebrauchen. In so weit aber diese zu ihrem Gebrauche wegen des Glaubens und Gottesdienstes nicht geeignet sind, wurde ihnen gestattet, eigene zu verfassen, und zur Genehmigung vorzulegen.

§. 471.

Jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Nation müssen, da sie die Heirathsbewilligung ansuchen, über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion von dem Kreisamte geprüft werden, und

nur dann die Bewilligung zu heirathen erhalten, wenn sie bey der Prüfung wohl bestanden sind. (H. D. 14. December 1810.)

§. 472.

Auch soll kein Jude getrauet werden, wenn er sich über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause empfangenen Unterricht in der deutschen Sprache mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse nicht ausweisen kann. Diejenigen, welche sich dieser Anordnung zuwider trauen lassen, werden nach dem Gesetzbuche über schwere Polizey = Übertretungen 13. Hauptstück §. 252. behandelt; diejenigen aber, welche die Trauung verrichtet haben, ihres Amtes entsetzt, und für unfähig erkläret, jemahls ein Amt zu bekleiden. (H. D. 15. Aprill 1786.)

§. 473.

Nachdem die Verbesserung der Moralität bey der jüdischen Nation größten Theils von der guten Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechtes abhängt, und wenn diese vernachlässiget wird, jene sich schwerlich oder gar nicht erreichen läßt; so ward ins besondere verordnet, auf die Abschickung der jüdischen Mädchen in die öffentlichen Schulen eifrigst zu sehen, und die Ältern, Vormünder ꝛc. dazu alles Ernstes mit unnachsichtlicher Verhängung der festgesetzten Strafen zu verhalten.) (H. D. 16. July 1793.)

§. 474.

Überhaupt soll in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen

Juden- und Christenkindern kein Unterschied gemacht werden. Der nachlässige Schulbesuch der jüdischen Jugend ist um so mehr nachdrücklich zu ahnden, da sonst das üble Beyspiel der jüdischen Ältern oder Vormünder den christlichen gleichsam zur Rechtfertigung ihrer Nachlässigkeit dienen würde. Wenn die bestimmten Strafen nicht wirksam genug seyn sollten, so sind sie mit empfindlichen Geld- und Leibesstrafen im erforderlichen Maße zu verschärfen. (H. D. 24. July 1793.)

§. 475.

Auf die Anfrage, ob auch die Verlassenschaften der Juden, deren reines Vermögen 300 fl. erreichet, den ausgemessenen Beytrag zum Normalschul-Fonde zu leisten haben, ward die Erläuterung gegeben, daß die Verfügung wegen der Verlassenschafts-Beyträge allgemein sey, folglich auch allerdings das jüdische Volk treffe. Die Verwendung müsse aber ebenfalls allgemein seyn: und so wie sie nicht für einen Ort oder einen Kreis ins besondere nach dem Verhältnisse, als etwa die Beyträge daher einkommen, abgemessen wird; eben so wenig kann sie auf eine oder andere der verschiedenen Religions-Parteyen beschränket werden, denen selbst dort, wo sie unmittelbar für die Erziehung ihrer Jugend sorgen, doch immer die von der Staatsverwaltung mit nicht geringem Aufwande bestellte Leitung und Aufsicht, dort aber, wo sie eigene Schulen weder haben, noch dieselben zu erhalten vermögend sind, die Wohlthat

der öffentlichen Anstalten zu guten kommt. (H. D. 29. October 1788.)

§. 476.

In Galizien haben Seine Majestät die Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen genehmiget.

In diesem Lande ist den Juden, die es verlangen, die Absendung ihrer Kinder in die christlichen Schulen, ohne ihnen übrigens hierzu einen Zwang aufzulegen, unter folgenden Bedingnissen zu gestatten;

a) Daß keine mit Krankheit behaftete oder schmutzige und lumpige Buben oder Mädchen, sondern nur solche zugelassen werden, welche durch keine Art von Hautkrankheiten oder durch andere Krankheiten und durch Unsauberkeit Widerwillen oder Gefahr der Ansteckung erregen; sondern gesund, gereinigt und gehörig bedeckt erscheinen;

b) Daß solche Kinder bey Wahrnehmung solcher Krankheiten oder Unsauberkeiten sogleich von den Schulen ausgeschlossen; endlich

c) Daß in den Schulen selbst die Judenkinder zusammen auf abgesonderte Bänke gesetzt, alle Verbindung derselben mit den Christenkindern abgeschnitten, übrigens stets in strenger Obsicht gehalten; diejenigen aber, welche die jungen Gemüther ihrer christlichen Mitschüler auf irgend eine Art zu verderben versuchen würden, auf der Stelle ohne alle Nachsicht und für immer ausgeschlossen werden sollen;

d) Daß, wie es sich wohl von selbst versteht, die höchst anbefohlene Aufhebung der deutschjüdischen Lehranstalt keinen abträglichen Einfluß auf die anderweitige höchste Vorschrift haben könne, Kraft deren jüdische Brautleute zur Erwirkung der kreisämtlichen Heirathsbewilligung sich zuvor über den erhaltenen deutschen Schulunterricht und über den dabey gemachten guten Fortgang ausweisen, und über den Inhalt des Lehrbuches Bne-Zion sich einer kreisämtlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterziehen müssen.

Heirathslustige Juden werden also von nun an ihren Unterricht in den christlichen Volksschulen einzuhohlen, und durch gute Verwendung um empfehlende Zeugnisse der in diesen Volksschulen angestellten Lehrer sich befleißen müssen. (H. D. 26. Juny 1806.)

§. 477.

Überhaupt sind die jüdischen Schullehrer verpflichtet, sich durchaus, mit Ausnahme der Religion, allen für das Schulwesen allgemein bestehenden Gesetzen und eben derselben im Lande bestehenden Aufsicht und Leitung zu unterziehen.

§. 478.

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, dabey über den Gebrauch und die zweckmäßige Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Lehrbuches Bne-Zion zu wachen, den Unterricht in

Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu seyn, daß nichts den Toleranz-Gesetzen Widriges vorkomme. Ihre Visitations-Berichte erstatten sie, wie bey den katholischen Schulen an das Consistorium, damit dieses und der bey demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß und eine vollständige Übersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese habe. (H. D. 14. August 1805.)

Inhalt.

Seite.

I. Abschnitt.

Aufsicht und Leitung des Schulwesens.

Orts-Seelsorger, unmittelbare Aufseher der Schulen §. 1. 1
Dechante, als Schul-Districts-Aufseher. Den Schul-Districts-Aufsehern unterstehen auch sämmtliche Piaristen-Hauptschulen. §. 2. 2
Vice-Dechante §. 3. 2
Deren Ernennung, Bestätigung, Rang. §. 4. 5. 2—3
Obliegenheit §. 6. 7. . . . . . 3—4
Berichtserstattung an das Consistorium und an das Kreisamt §. 7. 4
Wirkungskreis der Consistorien und der Kreisämter §. 8. 9. 10. 11. . . . . 4—5
Oberaufseher. Deren Ernennung, Rang und Wirkungskreis §. 12. 13. . . . 5—6
Länderstellen. Deren Obliegenheit §. 14. 15. 6—7

II. Abschnitt.

Arten der Schulen.

Trivial- Haupt- und Realschulen §. 16 . 8
Trivialschulen §. 17. 8
Knaben- und Mädchenschulen zu trennen §. 18. 19. . . . . 8—9
Mädchenschulen für gebildetere Stände. §. 20. 9
Mädchen in Knabenschulen, wie zu setzen. §. 21. 9
Mädchen, wo sie Hauptschulen besuchen dürfen §. 22. 9

Seite.

Hauptschulen. Musikschulen §. 23. Normal-Hauptschulen §. 24 Realschulen §. 25. Bestimmung, Lehrgegenstände, Orter der Realschulen § 25. 26. . . . . . 10 - 1

III. Abschnitt.

Lehrgegenstände dieser Anstalten.

Bestimmung der Trivialschüler §. 27. . . 12

Lehrgegenstände der Trivialschulen §. 28. 29. . 12—13

Lehrgegenstände der Mädchenschulen für gebildetere Stände §. 30. 13

Lehrgegenstände der Hauptschulen. §. 31. . 13

Lehrgegenstände der Normal-Hauptschulen. Verfahren bey dem Unterrichte überhaupt §. 32. und bey einzelnen Gegenständen §. 33. 14—15

Lehrgegenstände der Realschulen §. 34. 35. 36. 16—17

Classen der Realschulen §. 37. . . . 17

IV. Abschnitt.

Methode der Lehranstalten.

Methode. Deren Haupterforderniß §. 38. 18

Einwirkung derselben auf das Gedächtniß, den Verstand und das Herz §. 39. 40. 41. . . . . . . 18—19

Wie Geistliche und Schullehrer zu verfahren haben § 41. 42. . . . 19—20

Methode in den Landstädten und Märkten §. 43. 20

Methode in den Hauptschulen §. 44. . . 20—21

Methode in den Realschulen §. 45. 46. 47. 21—22

V. Abschnitt.

Personale der deutschen Lehranstalten, Jubilirung, Pensionirung, Substitutions-Gebühr.

Personale in Trivialschulen §. 48. . . 23

Taugliche Lehrer müssen selbst lehren; welche dürfen einen Gehülfen haben? §. 49. 23

Wer die Erlaubniß hierzu ertheilt §. 50. 23

Seite.
Personale in Mädchenschulen für gebildetere Stände §. 51. 23
Wer in Trivial- und Mädchenschulen den Religionsunterricht ertheilen müsse §. 52. 24
Personale an Hauptschulen. Rang des Directors §. 53. 24
Wer darin den Religionsunterricht ertheilen müsse §. 54 Bestimmung in Absicht des Religions-Unterrichts in Filialschulen. §. 55. . . . 24
Personale an Normal-Hauptschulen. §. 56. . 25
Personale der Realschulen, und Vertheilung der Lehrgegenstände §. 57. 58. . . 25
Anwendung des allgemeinen Substitutions-Normale §. 59. . . . . . 25—26
Jubilirung, Pensionirung der Lehrer, auch derjenigen, welche aus einem pensionsfähigen Lehramte in andere Staatsdienste übertreten. Einrechnung der Dienstjahre an Trivialschulen bey Pensionirung der Lehrer an Hauptschulen §. 60. 61. 27
Classen der Diäten-Normale, in welche das Personale der Volksschulen gehört §. 62. . 27
Uniform des Lehr-Personals §. 63. . . 27

VI. Abschnitt.

Verbindung der deutschen Schulen unter sich, und mit den höheren Lehranstalten.

Nothwendigkeit der Verbindung §. 64. . 28
Verbindung der Trivial-Schulen mit den Hauptschulen §. 65. 28
Verbindung der Hauptschulen mit den Gymnasien §. 65. 29
Übertritt in eine höhere Classe kann ohne Einwilligung des Katecheten nicht geschehen §. 66. 29

Seite.

Übertritt in eine höhere Anstalt nicht ohne ein Zeugniß aus der niedern §. 67. . 29
Wer für die Wahrheit des Zeugnisses zu haften habe §. 68. 29
Wie bey Endeckung unwahrer Zeugnisse vorzugehen sey §. 69. 29
Wie die hinlängliche Vorbereitung zu höhern Classen und Anstalten zu erzwecken sey §. 70. 71. 72. . . . . . . 30—31
Erforderniß zum Übertritte in Gymnasien. §. 73 31
Wem gestattet sey, Knaben für die lateinischen Schulen vorzubereiten und zu prüfen. Vollständigkeit und Genauigkeit der Prüfungen §. 74. . . . . . . 31—32
Was zum Eintritt in die Realschule erforderlich sey Befreyung vom Unterrichtsgelde in der Realschule §. 75. . . . . .. 32—33
Die Zeugnisse der Privatlehrer sind auch zum Aufdingen ungültig §. 76. . . . 33

VII. Abschnitt.

Anfang des Schuljahres. Schultage und Stunden. Ferien. Halbjährige Prüfungen. Schulzeugnisse.

Schuljahr. Dessen Anfang an den Hauptschulen §. 77. 34
— — an den Trivialschulen der Hauptstadt §. 78. 34
— — an den Landschulen. §. 79. . . . 34
Anzahl der täglichen Schulstunden §. 80. 81. 34—35
Anfang der Schule. Anhörung der heiligen Messe. Beicht und Communion §. 82. . 35—36
Ferial-Tage §. 83. 84. 85. Ferien §. 86. 87. 88. 36—37
Schulprüfungen §. 89. 38
Veranstaltung derselben §. 90. 91. . . 39
Wer dabey von Amtswegen zu erschei-

Seite.

nen §. 92 wer einzuladen habe und einzuladen sey § 93. 39
Dauer der Prüfung, womit sie zu beschließen sey §. 94. 40
Beschaffenheit der Prämien §. 95 . . 40
Die bischöflichen Consistorien haben über die Zweckmäßigkeit dieser Prämien zu wachen §. 95. 40
Prüfung der Stipendienwerber und Candidaten zu lat. Schulen. Nothwendigkeit des Religionsunterrichtes zu einem öffentlichen Schulzeugnisse §. 96. 100. . . 40—42
Prüfung anderer Privat-Lernenden §. 101. 102. . . . . 42—43
Honorar für die Privat-Prüfungen §. 103. . 43
Stiftlinge und Stipendisten haben bey Privat-Prüfungen nicht zu erscheinen §. 104. . 43
Schulzeugnisse. Wie sie auszustellen §. 105. 106. 43—44
Von wem sie zu unterfertigen sind §. 107. 45
Zeugniß über die Trivial-Gegenstände ist zur Aufdingung erforderlich §. 108. . . 45

VIII. Abschnitt.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehülfen, Privatlehrer und Hofmeister.

Bildung der Secular- und Regular-Cleriker, insbesondere der Piaristen. §. 109. 110. 111. 112. 113 . . . . . . 46—50
Bildung der Lehrer für Haüptschulen §. 115. 50
Bildung der Lehrer für Realschulen. §. 116. . 50—51
Bildung der Lehrer für Trivialschulen §. 117—123. . . . . 51—54
Bildung der Lehrerinnen der Mädchenschulen. §. 124. 54
Befugniß zur Errichtung der Lehr- und Erziehungsanstalten, der Schulen zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten §. 125. 55

Seite.

Prüfung der Candidatinnen der Fr. Ursulinerinen und anderer geistl. Institute. Salesianerinnen §. 126. 55
Bildung der Privatlehrer §. 127 . . . 55—56
Lehrer ohne ein pädagog. Zeugniß sind abzuschaffen. § 128. 56
Bildung der Hofmeister. Was von Unternehmern der Privat-Erziehungsanstalten für Knaben oder Mädchen, von Erzieherinnen, Hauslehrern gefordert werde. Erlöschung der Befugnisse. Unterordnung der Privat-Anstalten unter die Aufsicht der Pfarrer und Schul-Districts-Aufseher §. 129. 130. . . . . . 56—59
Allgemeine Verpflichtung zum Religions-Unterrichte. Prüfung der Brautleute. Zeugnisse über Religion für Kinder der Pensionirten oder mit Stiftungen Betheilten, oder dieselben Ansuchenden. Katechetische Zeugnisse der Lehrjungen §. 131. . . 59—61

XI. Abschnitt.

Anstellung der Oberaufseher, Schul-Districts-Aufseher, Directoren, Katecheten, Lehrer und Gehülfen an den Normal- und andern Hauptschulen, der Lehrerinnen an den Mädchenschulen, der Triviallehrer und deren Bestätigung. Ortsschulaufseher und Gehülfen.

Anstellung der Oberaufseher §. 132. . . 62
Der Schul-Districts-Aufseher §. 133. . 63
Die Schul-Visitationsgebühren sind aufgehoben §. 134. . . . . . 63—64
Anstellung der Directoren und Lehrer an der Normal- und Realschule und an den Hauptschulen §. 135. 64
Anstellung der Katecheten, die zugleich Katechetik lehren § 136. . . . . 64—65
Anstellung der Katecheten, die einen Gehalt aus dem Religions-Fonde beziehen §. 137. 65

Seite.

Anstellung der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stiften und Klöstern §. 138. 139. 140. . . . . 65—66

Anstellung der Lehrerinnen an Mädchenschulen für gebildetere Stände §. 141. . . . 66

Die Directoren und Lehrer an Muster=Hauptschulen und an Hauptschulen sind zu beeiden § 141. 66

Präsentations=Recht. Wem es zustehe §. 142. 143. 67

Erfordernisse einer gesetzmäßigen Präsentation §. 144. S. 67. Zeitfrist derselben §. 145. 68

Was der Schul=Districts=Aufseher dabey zu thun habe § 146. 147. 148. . . 68—69

Wie Schuldienste von der Landesstelle zu besetzen sind §. 149. . . . . 69—70

Die Veränderung der Schullehrer ist anzuzeigen §. 150. 70

Bestätigung der Triviallehrer §. 152. . 71

Anstellung der Ortsschulaufseher an Trivial= und an Hauptschulen. §. 153. 154. . 71—72

Deren Eigenschaften. §. 154. Pflichten § 155. Auszeichnung. §. 156. . . . 72—74

Gehülfen, welches Zeugniß zu ihrer Aufnahme erforderlich sey. §. 157. 158. Wer sie halten und aufnehmen dürfe. §. 159—164. 75—77

Die aus dem Schul=Fonde bezahlten sind dem Kreisamte anzuzeigen §. 165. . . . 77

Ausstellung des eidlichen Reverses. §. 166. 77

X. Abschnitt.

Gehalt der Schullehrer und Gehülfen. Dessen Ausmessung in Geld und Naturalien. Einbringung der Gebühren. Abtheilung der Schuleinkünfte.

Gehalt der Lehrer und Gehülfen §. 167. Was dazu zu rechnen. Vereinigung der Meßner= oder Chor=Regenten=Stelle mit

Seite.

dem Schuldienste §. 168. Was davon abzuziehen sey §. 169. 170. . . 79—80
Stiftungen. §. 171. Vermächtnisse; deren Verwendung und Verrechnung. §. 172. 173. 174. Wie das Andenken der Stifter zu ehren sey §. 175. . . . . . 80—82
Schulgeld. Dessen Berechnung, §. 176. Bezahlung und Verwendung des doppelten §. 177. 178. 179. . . . . . 83—84
Schulgeld bezahlen die Armen keines. §. 180. 84
Welche als arm anzusehen §. 181. 182. 85
Wie die Bestimmung der Armen zu geschehen habe §. 183. 85
Bestrafung der armen im Schulschicken nachlässigen Ältern. §. 184. 185. . . . 86
Für das Rechnen darf nicht besonders bezahlt werden §. 186. 86
Worauf bey Natural-Einkünften zu sehen §. 187. 192. . . . . . 86—88
Bestehende und aufgehobene Stifte müssen die Beträge fortan leisten §. 194. . . 88
Die aufgenommenen Fassionen sind zur Richtschnur anzunehmen. §. 195. 196. . 89
Wie bey Beschwerden vorzugehen §. 197. 200. 89—90
Das Schulgeld von einem neuen Lehrzimmer ist zur Dotation des Gehülfen zu verwenden. §. 201. 202. . . . 90—91
Wann der Gehülfe aus dem Schul-Fonde, wann aus den Einkünften des Lehrers zu bezahlen sey. Erhebung der Ergänzung aus dem Schul-Fonde §. 203. 204. . 91—92
Wie die Gebühren der Schullehrer einzubringen. Verhältniß zur Nahrungs- und Hantierungs-, ferner in Wien zur Erwerb- und Classen-Steuer §. 205. 206. 207. 92—93
Wie die Schuleinkünfte abzutheilen, wenn ein Lehrer stirbt oder austritt §. 208. . 93—95

Seite.

XI. Abschnitt.

Eigenschaften und Pflichten des Lehrers und des Orts=Seelsorgers.

Eigenschaften des Lehrers in Ansehung des Körpers §. 209. des Verstandes §. 210. des Willens §. 211. 96
Gegenstände, die er gut verstehen soll §. 212—219. . . . . 96—98
Kenntniß und Vervollkommnung in der Lehrart; Fertigkeit im Orgelspielen §. 220. . 98—99
Sammlung und Kenntniß der Schulverordnungen §. 221. 99
Pflicht=Eifer §. 222. 99
Beobachtung der Unterrichtszeit und Stundenabtheilung; Verrichtung des Meßnerdienstes §. 123. . . . . . . 99—100
Gebrauch der vorgeschriebenen Bücher und Vorschriften §. 223 . . . . . . 100—101
Sein Unterricht sey allgemein §. 224. 225. . 101
Er befördere die Sittlichkeit § 227—230. . 101—102
Er sorge für den äußerlichen Anstand und die Gesundheit der Schuljugend §. 231—239. 102—104
Er halte gute Schulzucht und Ordnung §. 240—242. . . . . 104—105
Er gebrauche keine verbothenen Strafen und Strafwerkzeuge §. 243. . . . 105—106
Wer Kinder für Vergehen zu bestrafen habe, die sie außer der Schule begangen §. 244. 106
Er befördere den Unterricht in der Industrie §. 245. . . . . . . 106—107
Verhalten des Lehrers gegen Vorgesetzte §. 246. 107
Verhalten gegen Ältern der Schulkinder § 247. 107—108
Verhalten bey Streitigkeiten §. 248. . . 108
Pflichten des Lehrers in Ansehung des Schulgebäudes §. 249. . . . . . 108—109

Seite.

Pflichten in Ansehung der Schuleinkünfte §. 250. 109

Wie der häusliche und öffentliche Wandel des Lehrers beschaffen seyn soll. Erlaubte Nebenverdienste der Schullehrers-Gattinn. Verboth der Beschäftigung eines Schullehrers mit einem Gewerbe §. 251—252. . 109—111

Orts-Seelsorger. Dessen dreyfaches Verhältniß zur Schule §. 253. 254. als Religionslehrer. §. 255. 256. als moralisches Muster §. 257. 258. als unmittelbarer Aufseher der Schule §. 259—264 . . . 111—115

XII. Abschnitt.

Zurechtweisung oder geringere Bestrafung der Lehrer. Deren Abdankung, Absetzung.

Wann Schullehrer sogleich zu prüfen und zu belehren sind §. 265—269. . . . 116—117

Wann sie an einen benachbarten Schullehrer anzuweisen. §. 270. oder ein geschickter Gehülf beyzugeben ist. §. 271. Belohnung eines solchen Gehülfen §. 271. 272. . 117—118

Wie unbestätigte Lehrer entlassen werden können § 273. . . . . . 118—119

Wie bestätigte §. 274. 275. . . . 119—120

Wie vorzugehen sey bey Klagen über Unwissenheit §. 276. 277. 120

Wie bey Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste §. 278. 279. . . 120—121

Wie bey Zanksucht. §. 280 Insubordination. §. 281. 121

Wie Unsittlichkeit wilderer Art §. 282. Mißhandlung der Kinder bestrafet wird. §. 283. 121—122

An wen der Schul-Districts-Aufseher darüber Bericht zu erstatten habe §. 283. . 122

Seite.

XIII. Abschnitt.

Freywillige Abtretung der Schuldienste.

Abtretung. Warum sie gestattet werde. §. 285. 286. . . . . . 123—124
— Bedingungen derselben §. 287. . 124
— Darf zu Gunsten der Söhne geschehen §. 288. 125
— In wie fern auch zu Gunsten der Töchter. §. 289. 125

XIV. Abschnitt.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

Pensions-Fähigkeit der Lehrer an Normal- Haupt- und Mädchenschulen. Belohnung der Piaristen §. 290. . . . . . 126—127
Was die Witwe zu thun habe §. 291. . . 127
Dienstunfähige Triviallehrer erhalten den Gehülfengehalt ganz oder zum Theil §. 292. 127—128
Dürfen den Dienst an brave Söhne abtreten §. 293. 128
Unterstützung ihrer Söhne mit Stipendien §. 294. 128
Was im Erkrankungsfalle eines Lehrers zu thun §. 295. 128
Was bey dem Ableben desselben §. 296. . 129
Betheilung der Witwen und Waisen von den Gemeinden, aus dem Armen-Institute oder einem andern Fonde, Verfahren bey Weigerung der Gemeinden. Bestimmung der beytragspflichtigen Gemeinden §. 297. . . . . 129—130
Errichtung der Witwen-Institute §. 298. . 130—131
Wann die Witwe keine Versorgung erhält §. 299. 131

Seite.

Überlassung der Schulen an die Lehrerswitwen findet nicht statt. §. 300. . . 131

XV. Abschnitt.

Jahre der Schulfähigkeit. Beschreibung der Schulfähigen. Bestimmung der Armen. Eintheilung der Schüler. Lehr= und Industrial = Gegenstände. Lehrbücher. Führung der Fleiß= und Fortgangsverzeichnisse.

Die Beschreibung der Schulfähigen, wie sie vorzunehmen, und von wem? wie in Wien? §. 301. 302. 303. 306. . . 132—134

Beschreibung der Akatholischen und Juden. §. 304. 305. . . . . . 133—134

Wie Viehhirten, blinde Kinder § 307. Kegelaufsetzer, Kinder in Diensten, bey dem Hüthen des Viehes, Kinder, die in eine andere Pfarre auswandern, welche die Sprach- und Arbeitsschulen besuchen, §. 308. und wie Kirchen=Ministranten zur Schule zu bringen §. 309. . . . . 135—137

Vorschriften über den Stand, die Pflege und den Unterricht der Fabrikskinder. Wasenmeister=Kinder §. 310. . . . 137—138

Vorschriften über den Wiederhohlungs Unterricht. Allgemeine Einführung desselben. Befreyte von dem Wiederhohlungs=Unterrichte. Lehrjungen; Strafe des Nichtbesuches. Aufsicht über den Wiederhohlungs=Unterricht. Belohnungen für die eifrigen Lehrer in den Wiederhohlungsschulen §. 311. . . . . . 138—142

Bestimmung der Armen §. 312. . . . 142—143

Abtheilung der Schuljugend. §. 313. . . 143

Wie sie die Schule zu besuchen hat §. 314. . 243—144

Lehrgegenstände der ersten Abtheilung. §. 315. 316. der zweyten. Der Religions=Unter=

Seite.

richt ist wegen Absonderung der Akatholischen und Juden in der ersten Stunde zu ertheilen. §. 317. . . . . . 144—145
Die Akatholischen haben ein Zeugniß des Religions-Unterrichtes beyzubringen. §. 318. 145
Verbindung des Industrie-Unterrichts. §. 319. 145
Lehrbücher- Ankauf für Bemittelte. §. 320. Abreichung für Arme. §. 321 322. . 145—147
Fleiß- und Fortgangsverzeichnisse. Wie sie zu führen. § 323. 147
sind dem Orts-Seelsorger monathlich, der Ortsobrigkeit halbjährig zu überreichen. §. 324. 147
Schulbericht, wann, und wem er einzureichen ist §. 325. 148
Extract aus den Fortgangsverzeichnissen ist bey der halbjährigen Prüfung vorzulegen §. 326. 148

XVI. Abschnitt.

Von dem Bücherverschleiße der deutschen Schulanstalt.

Keine fremden Nachdrücke der Schulbücher sind zu dulden §. 327. 149
Anfang des Druck-Privilegiums auf alle Schulschriften §. 328. 149
Erlaubniß die Artikel für Trivialschulen in jeder Provinz zu drucken §. 329. . . . 150
Die der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehaltenen Artikel. Der Schulbücher-Verschleiß ist in Österreich unter der Enns außer den Linien Wiens freygegeben. Die Bücher dürfen nicht über den vorgedruckten Preis verkauft werden. § 330. . . . . 150—151
Allgemeine Bedingungen des Nachdruckes §. 331. . . . . 151—152

Seite.
Bestätigung des Druck-Privilegiums. §. 332. 333. 152
Stämpelung der Artikel. Beobachtung der vorgedruckten Preise in den Provinzen. Verboth des Verschleißes für die Buchhändler in Wien §. 334. 152
Gutlassung am Crudo, und am Bande §. 335. 153

XVII. Abschnitt.

Der Ort, wo eine ordentliche Schule seyn soll, mit Beziehung auf die Anzahl der Schulfähigen, und deren Zutheilung oder Einschulung.

Wo eine Schule seyn soll. Stämpelbefreyung von Schulerrichtungs-Urkunden. §. 336. 337. 338. . . . . 154—155
Unter welchen Bedingungen Schulen bestehen können, die nach den Directiv-Regeln nicht nöthig sind. §. 339—340. . . 155—156
Wie die Schulfähigen einzuschulen sind. §. 341. 342. 156
Die Eingeschulten sollen bey Strafe keine fremde Schule besuchen. Von wem, und unter welcher Bedingung die Bewilligung dazu ertheilt werden könne §. 343. . . 157
Winkelschulen. Wie Winkellehrer zu bestrafen sind §. 344. 157

XVIII. Abschnitt.

Verhältniß der Schullehrer und Gehülfen zur Anzahl der Schulfähigen.

Wie viel Kinder auf Ein Lehrzimmer zu rechnen §. 345. 158
Wann zwey Lehrzimmer nöthig sind §. 346. 158
Wann mehrere Lehrzimmer, und Lehrer oder Gehülfen nöthig sind §. 347. 348. 349. 350. . . . . 158—159

Seite.

XIX. Abschnitt.

Das Schulgebäude. Dessen Beschaffenheit und Einrichtung. Die Wohnung des Schullehrers und Gehülfen. Wer den Bau und die Reparationen zu bestreiten hat. Wem die Schulbeheitzung obliegt.

Verhältniß der Lehrzimmer zur Anzahl der Schulfähigen §. 351. 352. . . . 160
Beschaffenheit der Lehrzimmer §. 353. 354. 160—161
Einrichtung mit dem Schulgeräthe §. 355. 356. 357. 358 359. . . . . . 161—162
Wohnung des Schullehrers, woraus sie bestehen müsse. Brunnen. Winterfenster, Fenstergitter. §. 360. 361. 362 363. . 162—163
Erfordernisse neuer Schulgebäude. Musterrisse. Begründung der Bau-Anträge §. 367. 163—165
Wer den Bau bey Trivialschulen, bey Mädchenschulen und bey Hauptschulen zu bestreiten habe §. 368. 369. . . . 165—167
Wer unter Patron zu verstehen sey §. 370. 167
Welchen Beytrag er zu leisten habe. §. 370—371. 168
Wie der Landesfürst §. 172. wie Stifte und Klöster dießfalls anzusehen sind §. 373. 168—169
Welchen Beytrag die Grundobrigkeit zu leisten habe §. 374. 169
Von welchen Unterthanen §. 375. . . 169
Wie, wenn mehrere Grundherrschaften beyzutragen haben. §. 376. 377. . . 169—170
Wer den Grund hergeben müsse §. 378 . 170
Wer den Miethzins bezahlen müsse §. 379. 170
Dazu sind auch die steuerfreyen Häuser ins 170
Mitleiden zu ziehen §. 380. . . 171
Welche Einrichtungsstücke und Materialien die Grundobrigkeit, welche der Patron zu bestreiten habe §. 381. 382. . . . 171—172
Wer das Schulgeräth beyzuschaffen habe §. 383. 172

Seite.
Die Gemeinde leistet Hand- und Zugrobath. §. 384. 172
Zu welcher Schule. §. 385. . . . 172
Welche Grundholden §. 486. . . . 172
Wer die Verordnungen in Schulsachen, zu vollziehen habe §. 387. . . . 173
Wann sind Gemeinden aus einem Ärarialfonde zu unterstützen §. 388. . . 173
Wer die Reparationen des Schulhauses, das Ausweißen, den Lohn des Schornsteinfegers und das Räumen der Senkgruben zu bestreiten habe. §. 389 390. . 173—174
Wer die Beheitzung der Schule und der Wiederhohlungsschulen zu bestreiten habe. §. 391. 392 . . . . 174—175
Wie solche geschehen könne §. 393. . . 175
Vom Holzgeld und dessen Erhöhung. §. 394. 175—176
Wer die Beheitzung der Hauptschulen zu bestreiten habe §. 395 176
Die Verordnungen über die Erbauung und Miethung der Schulen sind auch in der Haupt- und Residenzstadt Wien zu vollziehen. §. 396. . . . . . . 176—177
Allgemeine Modalitäten über die Herstellung der Schulgebäude. Vorschriften für den Fall eines nachträglichen Kostenersatzes und bey Versteigerungen §. 397. . 177—181
Wer die Commissions-Kosten zu tragen habe §. 398. 181

XX. Abschnitt.

Schul-Visitation. Wie, und in welcher Ordnung sie vorzunehmen sey.

Schul-Visitation. Wie oft, zu welchem Ende, und wann sie vorzunehmen sey §. 399. 400. 401. . . . . . 182—183

Seite.

Deren Ankündigung §. 402. Wer gegenwärtig seyn müsse. §. 403. 404. 183
Darüber ist ein Protocoll zu führen §. 405. 184
Welche Stücke der Lehrer dazu bereit halten müsse §. 407 . , . . . 184
Worauf der Visitator zu sehen habe §. 408 . 184—187
Wie die Prüfung der Schulen vorzunehmen sey. Prüfungsgeschenke in Nieder-Österreich in den Werktags- und in den Wiederhohlungsschulen. Beschluß der Prüfung. Zeichnungs-Prämien §. 409. 416. . 187—190
Was der Visitator nach der Prüfung zu thun habe §. 417—420. . . . . 190—191
Untersuchung des Schulgebäudes und Geräthes §. 421. 191
Hebung der Beschwerden des Lehrers §. 422. 191—192
Untersuchung der Armenbücher §. 423. 424 425. 192
Benehmen des Visitators gegen den Schullehrer, Orts-Seelsorger, Herrschaften, Beamten. §. 426—428. . . 193—194
Dauer einer Schul-Visitation §. 429. . 194
Erfordernisse eines Visitators §. 430. 431. . 194—195
Visitation der Schule des Visitators §. 432. 195—196

XXI. Abschnitt.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Districts-Aufseher.

Tagsatzungen, wozu sie bestimmt seyn sollen, sollten an gewissen circulariter bestimmten Tagen in jedem Monathe seyn §. 433. . 197
An diesen wird nur das geschlichtet, was während der Visitation nicht geschlichtet werden konnte. §. 434. 197

Seite.

XXII. Abschnitt.

Geschäftszug in Schulsachen. Berichte an das Kreisamt, und an das Consistorium.

Schullehrer, Gehülfen, Ortsaufseher, Gemeindeglieder wenden sich zuerst an den Orts-Seelsorger §. 435. . - . 198
Dann an den Schul-Districts-Aufseher §. 436. 189
Dann an das Kreisamt oder Consistorium §. 437. . . . 199
Endlich an die Landesstelle §. 438. 199
Schul-Districts-Aufseher, in welchen Fällen er an das Kreisamt, §. 439. in welchen er an das Consistorium Bericht zu erstatten habe §. 440. . . . . 199—201
Wie er sein Haupt-Protokoll zu errichten habe §. 441. . . 201—202
Wie das Gestions-Protokoll, §. 442. 220
Wie er das Visitations-Protokoll zu führen habe §. 443. . . 202—204
Wie er hieraus die tabellarische und die summarische Übersicht und den Hauptbericht über seine Schulen zu verfassen habe. Bericht über die besondern Beförderer des Schulwesens, über den Bestand des Lehr-Personals für das nächste Schuljahr, über den Wiederhohlungs-Unterricht, über die bey diesem Unterrichte verdientesten Lehrer; §. 444. . . . 205
Wann er besondere Berichte zu erstatten habe §. 445. . . . 205
Consistorien, Oberaufsicht und Districts-Aufseher sind vom Postporto frey §. 446. 206

Seite.

XXIII. Abschnitt.

Besondere Erinnerungen über dasjenige, was in Absicht auf die Akatholischen und Juden bey den deutschen Schulen zu beobachten ist.

Abgesonderte Behandlung des Volksschulwesens der Akatholiken und Zuweisung der Schul-Districts-Aufsicht an die Senioren oder Superintendenten. § 447. . 207
Beschreibung der Schulfähigen, jährliche Ausweise, Visitationen, Reisevergütung der Pastoren. §. 448. . . . . 208—210
Religions-Unterricht und Gebeth. §. 450. 451. 452. 453. . . . . 210—212
Lehrbücher §. 454. 455. 212
Eigene Schulen müssen sie auf eigene Kosten erbauen, erhalten, und den Lehrer unterhalten. §. 456. 457. . . . 212—213
Erfordernisse ihrer Lehrer 458. 459. 460. . 213—214
Wem sie untergeordnet sind § 461. 462. 214
Aufsicht über die Schulen der Akatholiken in Wien §. 463 215
Jährl. Bericht über die Schulen der nicht unirten Griechen §. 464. . . . 215
Welche Schulen die Judenkinder besuchen sollen §. 465. 215
Beschreibung der Schulfähigen unter den Juden §. 466. 216
Die Judenkinder haben bey dem Religions-Unterrichte in katholischen Schulen wegzubleiben §. 467 216
Eigene Schulen der Juden sind der Oberaufsicht der kathol. Schulen untergeordnet §. 468. 216
Erfordernisse ihrer Lehrer. Jüdische Privatlehrer dürfen christliche Kinder nicht unterrichten §. 469. . . . . 216—217

Seite.

In den Jüdischen Schulen muß das Lehrbuch Bne-Zion eingeführt seyn §. 470. . 217
Jüdische Brautleute sind daraus zu prüfen §. 471. . . . . . 217—218
Kein Jude darf getrauet werden, wenn er sich nicht über den Unterricht in der deutschen Sprache ausweiset §. 472. . 218
Die jüdischen Mädchen sind ernstlich zur Schule zu verhalten §. 473. 474. . 218
Ob die Juden den Beytrag zum Normalschul-Fonde von jeder 300 fl. erreichenden Verlassenschaft zu entrichten schuldig sind §. 475. . . . . 219—220
Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten mit den allgemeinen Volksschulen in Galizien §. 476. . . . 220—221
Bedingungen, unter welchen den jüdischen Kindern der Besuch der christl. Schulen gestattet wird §. 476. . . . 220—221
Untersuchung der jüdischen Schulen durch den Schul-Districts-Aufseher, dessen Berichte an das Consistorium §. 478. 221—222

Verzeichniß

der Formulare.

	Seite.
Nro. 1. Monathliches Fleißverzeichniß. Zur polit. Schulverfassung	39
Nro. 2. Halbjähriger Prüfungs-Extract .	39
Nro. 3. Prüfungszeugnisse für Schüler .	44
Nro. 4. Prüfungszeugniß für Katecheten .	47
Nro. 5. Prüfungszeugniß für Schul-Candidaten	51
Nro. 6. Anstellungs-Decret eines Schullehrers.	69
Nro. 7. Bestätigungs-Decret eines Schullehrers.	71
Nro. 8. Anstellungs-Decret eines Ortsschulaufsehers.	72
Nro. 9. Beschreibungsbuch der Schuhfähigen.	132
Nro. 10. Quittung über Bücher für Arme.	146
Nro. 11. Schulbericht (jährlicher) eines Orts-Seelsorgers.	148
Nro. 12. Gestions-Protokoll. . . .	202

Stundenabtheilung

für Landschulen.

A. Wo das Locale fordert, daß die Großen Vormittags in die Schule gehen.

B. Wo das Locale fordert, daß die Großen Nachmittags in die Schule gehen.

C. Wo beyde Classen ganztägig zusammen gelehrt werden.

D. Wo die zwey Classen in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Stundenabtheilung

für

Muster- oder Normal und andere Hauptschulen

von 3 und 4 Classen.

Abkürzungen.

H. D.	lies	Hof-Decret.
H. B.	—	Hof-Bescheid.
H. V.	—	Hof-Verordnung.
H. E.	—	Hof-Entschließung.
St. H. C. D.	—	Studien-Hof-Comm. Decret.
H. K. D.	—	Hof-Kammer-Decret.
H. K. D.	—	Hof-Kanzelley-Decret.
Res. Ber.	—	Resolvirter Bericht.
Rggs-D.	—	Regierungs-Decret.
Rggs-V.	—	Regierungs-Verordnung.
Dec.	—	Decret.
V.	—	Verordnung.

Nachtrag.

Laut hoher Stud. Hof. Com. Verordnung vom 24. Febr. 1827. Z. ..... gehört auch das neue Lesebuch für die III. Classe der Normal- und Hauptschulen unter die (S. 151. §. 330. angeführten) der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien zum Drucke vorbehaltenen Artikel.

Alphabetisches Register.

§. bedeutet den Paragraph, S. die Seite.

A.

Abdankung eines Schullehrers hängt nicht von der Willkühr der Präsentanten ab. S. 118 §. 273.
Abgaben sieh Gebühren.
Ableben eines Schullehrers (nach dem) hat der Schul-Distr. Aufseher einen Provisor zu bestellen, und für den Unterhalt der Witwe vorzukehren. S. 129. §. 296.
—— die Abtheilung der Schul-Einkünfte zu veranstalten S. 93—95. §. 208.
Absetzung eines Lehrers, wann sie Statt habe. §. 278. S. 120—121. u. 121—122. §. 279—283.
—— eines bestätigten Lehrers geschieht durch die Landesstelle. S. 119. §. 274.
Abtheilung der Schuleinkünfte nach dem Tode eines Lehrers. S. 93—95. §. 208.
—— der Schuljugend in Classen. S. 143—144. §. 313—317. sieh auch Classen.
Abtretung der Schuldienste, wann und wie sie geschehen soll S. 124—125. §. 286—289. und S. 128. §. 293.
Adjustirung der Armenbücher durch den Schul. Distr. Aufseher. S. 192. §. 423—424.
—— der Gehülfen-Zeugnisse. §. 117—119—120. S. 51—53.

Administration (von der Domänen od. Staatsgüter=) präsentirte Lehrer wie sie anzustellen sind. S. 70. §. 149.
— — des Schulbücher = Verschleißes, deren Druckprivilegium für alle Schulbücher (S. 149. §. 328.), von denen jedoch die Trivialschulbücher in den Provinzen nachgedruckt werden dürfen (S. 150. §. 329) mit Ausnahme der vorbehaltenen Artikel (S. 150—151. §. 330). Bestätigung des Privilegiums. S. 152. §. 332.
— — hat den Käufern außer Wien verhältnißmäßige Percente gut zu lassen. S. 153. §. 335.
Akatholiken sollen, wenn sie nicht eigene Schulen haben, ihre Kinder in die katholischen Schulen schicken. S. 210. §. 449 und der Religionsunterricht ist sodann auf die erste oder letzte Stunde zu verlegen, wenn akatholische Kinder die katholische Schule, oder katholische Kinder die akatholische Schule besuchen S. 144. §. 317. und S. 210—211. §. 450—451.
— — haben ihre Schulen selbst zu bauen und zu unterhalten. S. 212. §. 456.
— — deßgleichen auch ihre Lehrer, dürfen aber dem katholischen Schullehrer kein Schulgeld entrichten. S. 213. §. 457.
— — (Schulwesen der), wie und von wem der Zustand desselben zu erheben und darzustellen sey. S. 207 —210. §. 447—448.
— — die Uebersicht desselben hat der Superintendent der Landesstelle vorzulegen. S. 209. §. 448.
Akatholische Kinder, schulfähige sind zu beschreiben. S. 133—134. §. 304—305. und S. 207—208 §. 447—448.
— — haben sich über die erlernte Religion auszuweisen. S. 145. §. 318.
— — haben den Religionsunterricht von ihrem Lehrer zu erhalten. S. 211. §. 452.
— — werden in kathol. Schulen nicht bemüssiget, dem Gebethe beyzuwohnen. S. 212. §. 453.

Akatholische Kinder haben sich mit Ausnahme der Religion der vorgeschrieb. Bücher zu bedienen. S. 212. §. 454—455.

Akatholische Lehrer und Schul-Candidaten, was von ihnen gefordert werde. S. 213. §. 458—459.

—— von wem sie ihr Anstellungs- und Bestätigungs-Decret erhalten. S. 214. §. 460.

—— sind denselben Gesetzen in Schulsachen, wie die Katholischen, unterworfen. S. 214. §. 462.

—— Schulen, wem die Aufsicht darüber obliege. S. 207. §. 447. S. 209. §. 448. S. 214. §. 461. und S. 215. §. 463.

Alte schwache Lehrer können zu Gunsten ihrer Söhne den Dienst abtreten. S 125. §. 288. und S. 128. §. 293.

Alter der Schulfähigkeit. S. 132. §. 301. und S. 134—136. §. 306—308. S. 138—139. §. 311.

—— der Fähigkeit zur Bewerbung um ein Lehramt. S. 52. §. 119.

Amts-Instruction für Lehrer, S. 30. §. 70.

—— für Zeichnungslehrer. S. 15. §. 32.

Anfang des Schuljahres bey Haupt- und Mädchenschulen S. 34. §. 77, und S. 37. §. 86.

—— bey allen Schulen der Hauptstadt. S. 34. §. 78.

—— bey den Trivialschulen auf dem Lande S. 34. §. 79.

—— der täglichen Schulzeit. S. 35—36. §. 82.

Angelegenheiten (streitige in Schulsachen) welchen Gang die Verhandlungen darüber nehmen. S. 198—200. § 435—440.

Anstalt (Lehr- und Erziehungs-) sieh Privat-Lehranstalten.

Anstellung der Schul-Oberaufseher ist Sr. Majestät vorbehalten. S, 62. §. 132.

—— der Schul-Districts-Aufseher durch die Ordinariate und Länderstellen. S. 63. § 133.

—— der Directoren und Lehrer an Normal-Hauptschulen und Realschulen, der Directoren, Lehrer u. Gehülfen an den übrigen Hauptschulen. S. 64. §. 135.

—— Katecheten an Hauptschulen mit dem Lehramte der Katechetik und Pädagogik (S. 64. §. 136.),

ohne dieses Lehramt mit einem Gehalte aus dem Religionsfonde, und der übrigen Katecheten. S. 65. §. 137.

Anstellung, der Directoren, Lehrer und Lehrerinnen an Stifts- und Klosterschulen. S. 65. §. 238.

—— der Lehrerinnen an Mädchenschulen für gebildetere Stände. S. 66. §. 141.

—— der Trivialschullehrer auf Präsentation von Privaten (S. 67—69. §. 144—148.); der Trivialschullehrer auf Schulen, welche die Landesstelle zu verleihen hat (S. 69 §. 149.), welche die k. k. Staatsgüter-Administration präsentirt (S. 70. §. 149.); wie der Bericht hierüber zu erstatten sey. Ebend.

—— eines neuen Lehrers ist dem Kreisamte anzuzeigen S. 70. §. 150.

—— eines Gehülfen mit einem Beytrage ans dem Schulfonde (S. 77. §. 164.) ist dem Kreisamte anzuzeigen. S. 77. §. 165.

—— eines Orts-Schulaufsehers auf dem Lande und in der Hauptstadt. S. 71—72 §. 153.

—— der akatholischen Lehrer S. 213—214. §. 459—460.

Anstellungs-Decret für die Orts-Schulaufseher, Formular Nro. 8. S. 72. §. 153.

—— für einen Schullehrer. Formular Nro. 6. S. 69. §. 147. wird den von Privaten präsentirten Lehrern vom Consistorium ertheilt. Ebend.

Anzahl der Kinder für eine Schule. S. 154—155. § 337—338.

—— der Kinder für ein Lehrzimmer. S. 158—159. §. 345—350.

—— der Gehülfen und Lehrer für eine Schule. S. 158—159. §. 345—350. und S. 23. §. 48.

—— der Lehrzimmer in Trivialschulen. S. 160. §. 351—352.

—— der Armenbücher im Verhältnisse zur Anzahl der armen Schulkinder S. 145—147. §. 321—322.

—— der Schulstunden. S. 34—35. §. 80—81.

Ärarial-Schulgebäuden (Musterriße zu) sind der Hofstelle einzusenden S. 163—164. §. 363.

Ärarium (Kammer-) wann es zu Schulgebäuden beyzutragen habe. S. 168. §. 372 u. S. 166. §. 369.
Arbeitsschulen auf welche Kinder sie zu beschränken seyn. S. 137. §. 308.
Armenbücher, welche Bücher als dahin gehörige unentgeldlich verabfolgt werden dürfen S. 145—146. §. 321—322.
—— Adjustirung derselben durch den Schul-Distr. Aufseher. S. 192. §. 423—424.
—— Anzahl derselben im Verhältnisse zur Anzahl der armen Kinder. S. 145—147. §. 321—322.
—— haben zwey Jahre zu dauern S. 192. §. 425. und S. 146. §. 321.
—— auf welche Art, von wem und an wen sie verabreicht werden. S. 145—146. §. 321. u. S. 192 §. 423—424.
—— sind auch vom Ortsschulaufseher in Acht zu nehmen. S. 73. §. 155.
Arme Kinder, welche Schulkinder als solche zu bestimmen seyn. S. 84—86 §. 180—183. und S. 143. §. 312.
—— sind unentgeldlich zu unterrichten S. 84—85. §. 180—183.
—— bekommen die Schulbücher unentgeltlich S. 145. §. 321. und S. 192. §. 423.
—— wie deren Ältern wegen Nachläßigkeit im Schulschicken zu bestrafen seyn. S. 86 §. 184—185.
Armen Institut (an das) sind die Strafgelder wegen Nichtbesuch der Wiederhohlungsschulen abzugeben. S. 141. §. 311.
—— wann nicht pensionsfähige Lehrers-Witwen u. Waisen daraus zu versorgen seyn. S. 129—130. §. 297.
—— welche Ältern die Unterstützung aus demselben verlieren. S. 86. §. 185.
Arme Realschüler können vom Schulgelde befreyet werden. S. 32. §. 75.
Arrha-Abzug findet nicht mehr Statt. S. 126. §. 290.
Arten der Schulen, Trivial-, Haupt- und Realschulen S. 8. §. 16—18. dann S. 9—10 §. 23—25.; in Hauptstädten auch Mädchenschulen

für gebildetere Stände. S. 9. §. 20. Wiederhohlungsschulen. S. 139. § 311.
Attestat sieh. Zeugniß.
Aufdingung (nothwendige Zeugnisse zur) S. 33. §. 76. dann S. 45. §. 108. und S. 61. §. 131.
Aufnahme eines Gehülfen. S. 75. §. 159.; muß angezeigt und schriftlich genehmiget werden. S. 75. §. 160—161.
Aufseher akatholischer Schulen ist der Pastor. S. 214. §. 461.
—— katholischer Schulen ist der Orts-Seelsorger. S. 1. §. 1.
—— (Orts-) Schulaufseher. S. 71—74. §. 153—156.
Aufsicht über akatholische Schulen, höhere, durch Kreis-Commissäre, Senioren und Superintendenten S. 207—209. §. 447—448.; insbesondere in Wien S. 215. §. 463.; unmittelbare durch die Pastoren S. 214. §. 461.
—— über katholische Schulen, höhere, auf dem Lande durch Schul-Distr. Aufseher S. 1—2. § 2. und S. 3. §. 6., durch Consistorien und Kreisämter S. 4—5. §. 8—11.; in Hauptstädten durch Ober-Aufseher als Referenten bey den Consistorien S. 5. §. 12. unmittelbare durch Orts-Seelsorger S. 1. §. 1. und Orts-Schul-Aufseher S. 71. §. 153.
—— über die Hauptschulen der Piaristen S. 2. §. 2.
—— Wiederhohlungsschulen S. 140—142. §. 311.
—— über jüdische Schulen S. 216. §. 468. und S. 221. §. 478.
—— über Privat-Lehranstalten. S. 58. §. 130.
—— — Schulen der nicht unirten Griechen. S. 215. §. 464.
—— über das ganze deutsche Schulwesen durch die Länderstellen. S. 6—7. §. 14—15.
Augsburgische Confession, sieh Akatholiken.
Ausgeschulte Gemeinden, wenn sie ihre Giebigkeiten zu entrichten haben. S. 87. §. 188.
Ausreiben und Weißen der Schulhäuser, wer die Kosten davon zu bestreiten habe. S. 173—174. §. 389.

Ausstellung des eidlichen Revers. S. 77. §. 166.
—— der Zeugnisse, sieh Zeugniß.
Austritt aus der Schule, nicht vor Vollendung des zwölften Jahrs. S. 45. §. 107. sieh auch Übertritt.
Ausweise über das Schulwesen, sieh Übersicht u. Bericht.
Ausweise (Rechnungs-) sieh Rechnung.
Ausweißen sieh Weißen.
Auszeichnung (durch ehrende) sind Lehrer für den Wiederhohlungsunterricht zu belohnen. S. 142. §. 311.

B.

Bau neuer Schulen, an welchen Orten er nöthig sey. S. 154—156. §. 336.—342.
—— wie er vom Kreisamte zu verhandeln und zu leiten sey S. 177—181. § 397.
—— Bewilligung hiezu, wie sie anzusuchen sey. S. 163—164 §. 363—164.
Bau-Anträge sind mit Grundrissen, Profilen und Situationsplänen zu belegen S. 164. §. 363—364 und zu begutachten. Ebend.
Bau-Commissäre, deren Obliegenheit S. 178—181. §. 397.
Bau-Commission, wie sie abzuhalten sey. S. 177—178. §. 397.; wer die Kosten derselben zu tragen habe. S. 181. §. 398.
Bau-Direction hat Baupläne zu prüfen und den vollendeten Bau zu untersuchen S. 179—180. §. 397.
Bauführer, dessen Verbindlichkeit. S. 179—180. §. 397.
Baulichkeiten hat das Kreisamt zu verhandeln und zu leiten. S. 177—179 § 397. und S. 200. §. 439.
—— in Wien unterliegen den allgemeinen Vorschriften. S. 176. §. 396.
Baumaterialien wer sie zu liefern hat. S. 166. §. 368—369. S. 169. §. 374—376. und S. 171—172. §. 381—383.
Baupflichtige sind die Grundobrigkeiten, Patrone, und Gemeinden S. 165—166. §. 368; folglich auch Fonde S. 168. §. 372. u. S. 166. §. 369.

Baupflichtige haben auch Brunnen, Winterfenster und Fenstergitter anzuschaffen. S. 162—163. §. 360.; sollen auf Geräumigkeit der Schulen sehen. S. 165. §. 366.; den Schulzins bestreiten S. 170. §. 379. die Reparation und Reinigung der Schulgebäude, S. 173 —174. §. 389. 390. und die Beheitzung der Schulen S. 174—176. §. 391—395.
Baupläne zu Schulen sind den Behörden zur Beurtheilung und von diesen zur höhern Entscheidung vorzulegen. S. 163—164. §. 363—364.
Bau-Reparationen sind wie die Baulichkeiten anzusehen S. 173. §. 389.
Baurisse sind den Behörden vorzulegen. S. 163—164. §. 363—364.
Bau der Hauptschulen, wem er obliege. S. 166 —167. §. 369. u. S. 168. §. 372.
—— Trivialschulen, wem er obliege S. 165—166. §. 368—369. S. 168. §. 372.
Bau-Überschläge von Schulen, welche dem Religions-, Studien- oder Tilgungsfonde zur Last fallen, sind an die Hofstelle einzusenden. S. 164. §. 163.
Bau-Verhandlungen, wie das Kreisamt dabey vorzugehen habe. S. 177—178. §. 397.
Beamte (ortsobrigkeitliche) müssen unter 10 Duk. Strafe bey der Schulvisitation erscheinen. S. 183. §. 404.
Beamten werden frühere Dienste im Lehramte bey der Jubilirung eingerechnet. S. 27. §. 60.
Beförderer des Schulwesens sind im jährl. Berichte des Schul-Distr. Aufsehers anzuführen S. 203. §. 443.
Befreyung der Schullehrer und ordentlich angestellter Gehülfen vom Militär-Dienste. S. 53. §. 123. u. S. 69. §. 147.
—— von der Hantirungs-, Erwerb- u. Classensteuer S. 93. §. 207.
—— dürftiger Schüler vom Schulgelde S. 84—85. §. 180—183. und S. 142—143. §. 312. dann der Realschüler. S. 32. §. 75.
Befugniß zu Privat-Lehranstalten, und zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten, wem und unter

welchen Bedingungen sie zu ertheilen sey. S. 56—57. §. 129. ist bey der Landesstelle anzusuchen, so wie die Bewilligung zu Musikschulen. S. 55. §. 125.
Befugniß zum Unterrichte in fremden Sprachen oder in weiblichen Handarbeiten auf welche Kinder zu beschränken. S. 137. §. 308.
Behebung des Dotations-Beytrags aus dem Schulfonde und der Natural-Bezüge der Schullehrer. S. 92—93. §. 204—207.
Beheizung der Schulen, wem sie obliege S. 174—175. §. 391—394. und der Hauptschulen insbesondere. S. 176. §. 395. sieh auch Holzgeld.
Beicht und Communion ist gemeinschaftlich zu halten, um welche Zeiten S. 36. §. 82.
Belehrung, zurechtweisende, der Schullehrer und Gehülfen S. 116—118. §. 265—271. Bey der Schul-Visitation S. 193. §. 426.
Belohnung der Directoren und Lehrer an deutschen Schulen der Piaristen. S. 126. §. 290.
—— der Schullehrer für Auszeichnung bey dem Wiederhohlungsunterrichte. S. 142. §. 311.
Berechnung der Einkünfte der Schullehrer S. 79—80. §. 168—170. insbesondere der Natural-Bezüge. S. 88. §. 191—194.
Bericht des Schul-Distr. Aufsehers über den Zustand der Schulen an Consistorien und Kreisämter S. 3—4. §. 7., jährlicher wie er zu verfassen, was er enthalten, auf welche Personen und Gegenstände er sich erstrecken soll. S. 201. §. 441. u. S. 202—205. §. 443—444.
—— desselben, in welchen Fällen er an das Kreisamt, S. 199—200. §. 439. in welchen an das Consistorium zu erstatten sey. S. 200. §. 440.
—— jährlicher, eines Ortsseelsorgers u. Schullehrers nach dem Formular Nro. 11. S. 148. §. 325.
Beschaffenheit der Prämien S. 40. §. 95.
—— der Schulhäuser S. 162—163. §. 360—362. u. S. 164—165. §. 365—367.
—— der Schulzimmer S. 160—161. §. 353—354. S. 164. §. 365.

Beschaffenheit der Schulbänke S. 161. §. 355—356.
Beschränkung der Sprach- und Arbeitsschulen, auf welche Kinder? S. 137. §. 308.
Beschreibung der Schulfähigen überhaupt S. 132 —134. §. 301—306.
—— der akatholischen Kinder S. 133. §. 304. und S. 208. §. 448.
—— der Judenkinder S. 134. §. 305. und S. 216. §. 466.
—— der Wiederhohlungsschüler. S. 141. §. 311.
Beschreibungsbuch der Schulfähigen S. 132. §. 301. Formular Nro. 9.
Beschwerden der Schullehrer in Ansehung ihrer Giebigkeiten S. 89—90. §. 197—200.
—— der Schullehrer oder über die Schullehrer, welchen Gang die Untersuchung und Schlichtung derselben zu nehmen habe. S. 198—200. §. 435—440.
—— über Unwissenheit oder andere Fehler der Schullehrer, wie zu heben, und welchen Gang die Verhandlungen hierüber nehmen. S. 119—122. §. 275—284.
Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen fließt vom Tage des Diensteides; die höhere vom Tage der Erledigung. S. 66. §. 141.
Besoldungsbeytrag aus dem Schulfonde, wann er von den Trivialschullehrern zu beheben sey. S. 92. §. 204. Das Übrige sieh unter Gehalt.
Bestätigung der Dechante und Vice-Dechante wegen der Schul-Distr. Aufsicht S. 2. §. 4.
Bestätigungs-Decret eines Schullehrers. S. 71. §. 152. Formular Nro. 7. wie es anzusuchen sey. Ebend.
—— wird den Lehrern von der Landesstelle ertheilt. Ebend.
—— kann abgenommen werden. S. 121. §. 278.
—— (Lehrer mit) setzt die Landesstelle ab. S. 119. §. 274.
Bestimmte Schul-Einkünfte. sieh. Einkünfte.
Bestimmung der Trivialschüler. S. 12. §. 27.
—— der nicht zahlenden Schulkinder. S. 84—86. §. 180—183. und S. 142—143. §. 312.

Bestrafung sieh. Strafe.
Besuch der Schule, sieh Schulbesuch, und Strafe.
Besuchen, welche Schule haben Eingeschulte zu besuchen. S. 157. §. 343.
Bewilligung zu Privat-Lehranstalten, Musikschulen, sieh Befugniß.
—— eines Gehülfen, sieh Gehülfe.
—— zum Schulbaue. S. 163—164. §. 363—364.
Beytrag zum Schulfonde, sieh Schulfond, an Schulgeld sieh Schulgeld.
Beyträge der Stifte und Klöster, sieh Stifte.
—— zum Schulbaue S. 165—174. §. 351—391.
Bildung der Katecheten. S. 46—47. §. 110—113.
—— der Lehrer an Hauptschulen. S. 50. §. 115.
—— Lehrer an Realschulen. S. 51. §. 116.
—— der Trivialschullehrer. S. 51—53. §. 117—120.
—— der Mädchenlehrerinnen. S. 54. §. 124.
—— der Candidatinnen der Klosterfrauen. S. 55. §. 126.
—— der Stundenlehrer in Privathäusern. S. 55—56. §. 127.
—— der Hofmeister oder Privat-Erzieher. S. 56. §. 129.
Bittschrift um einen Schuldienst ist eigenhändig zu schreiben; mit welchen Belegen sie versehen seyn müße S. 67—68. §. 144.
—— einer pensionsfähigen Lehrers-Witwe, welche Belege sie haben soll. S. 127. §. 291.
Blinder Kinder (Schulbesuch) S. 135. §. 307.
Bne-Zion ist in jüdischen Schulen vorgeschrieben S. 217. §. 470.
—— daraus sind jüdische Brautleute zu prüfen S. 217. §. 471.
Brautleute, katholische haben sich über den Religions-Unterricht auszuweisen. S. 60. §. 131.
—— jüdische über die Prüfung aus dem Bne Zion, und über den Unterricht in der deutschen Sprache. S. 217—218 §. 471—472.
Brennholz sieh. Holz und Beheitzung.
Brunnen bey Schulhäusern. S. 162. §. 360.

Buchhändler in Wien dürfen keine Schulbücher verkaufen S. 152. §. 334.

Bücher, fremde oder unbefugt nachgedruckte Schulbücher, dürfen in den Schulen nicht gebraucht werden. S. 145. §. 320. und S 100. §. 224. und sind vom Schul-Distr. Aufseher anzuzeigen S. 149. §. 327.

—— für bemittelte Schulkinder, wer sie anzuschaffen habe. S. 145 §. 320.

—— für arme Schulkinder, sieh Armenbücher.

—— die vorgeschriebenen, sind allein in den Schulen zu gebrauchen S. 100. §. 224. sind mit Ausnahme der Religionslehre für katholische, akatholische und jüdische Kinder gleich. S. 212. §. 454. dann S. 217. §. 470.

—— Schulbücher, welche in den Provinzen nachgedruckt werden dürfen. S. 150. §. 329. sind zu stämpeln S. 151. §. 331.

—— deren Druck der Schulb. Verschleiß-Administration in Wien vorbehalten ist. S. 150—151. §. 330. sind zu stämpeln S. 152. §. 334.

—— dürfen nicht theurer, als um den auf dem Titelblatte angezeigten Preis verkauft werden. S. 145. §. 320. dann S. 151. §. 330. und S. 152. §. 334.

—— Verkauf (der Schulbücher) sieh Verschleiß, und Administration.

—— neu herausgegebene über Schul-Unterricht und Erziehung sind im jährlichen Berichte des Schul-Distr. Aufsehers anzuführen. S. 204. §. 443.

C.

Cameral, sieh Kammer.

Candidaten (Lehramts) ist der pädagogische Lehr-Curs vorgeschrieben. S. 50. §. 115—116. S. 51. §. 117. fähige, wann sie angestellt werden. S. 52. §. 119.

—— schwache sind zu entfernen, oder müssen den Präparanden-Curs wiederhohlen. S. 51. §. 47.

Candidatinnen, sieh Lehrerinnen, und Ursulinerinnen.
Catechet, sieh Katechet.
Chorregenten-Dienstes-Vereinigung mit dem Schuldienste. S. 79. §. 168.
Classen-Abtheilung derselben an Trivialschulen. S. 143—144. §. 313—317.
—— an Hauptschulen. S. 9—10. §. 23. dann S. 13. §. 31
—— an Realschulen. S. 17 §. 37.
—— (Fortgangs-) aus der Religionslehre gibt der Katechet. S. 39. §. 90.
—— Übertritt aus niedern in höhere. S. 28—29. §. 65—67. und S. 31—32. §. 73—75. sieh auch Verbindung.
Classensteuer (von der) sind Lehrer als solche befreyt. S. 93. §. 207.
Cleriker des Weltpriesterstandes, wo sie zu Katecheten gebildet werden. S. 47. §. 111.
—— eines Stiftes oder Klosters, wo sie zu Katecheten gebildet werden. S. 47. §. 111. 112.
—— überhaupt dürfen ohne Zeugniß über Katechetik und Pädagogik nicht zu Priestern geweiht werden. S. 46. §. 110.; die Piaristen ausgenommen. S. 49. §. 113.
—— des Piaristen-Ordens sieh Piaristen.
Commission bey Schulbaulichkeiten und deren Kosten sieh Bau-Commission.
Communion und Beicht, sieh Beicht.
Competenten-Tabelle bey Dienstesbesetzungen. S. 69. §. 149.
Concurs für Lehrerstellen an Realschulen. S 51. §. 116.
—— Prüfungen für Katechetenstellen an Hauptschulen. S. 64—65. §. 136.
Congrua der Schullehrer. S. 79. §. 167.
—— deren Ergänzung. S. 91. §. 203.
Consistorialrathes (den Rang eines) haben die Schul-Distr. Aufseher. S. 2. §. 5.

Consistorien haben in der Leitung des Schulwesens gleichen Rang mit den Kreisämtern. S. 4. §. 8.
— — dürfen sich den ganzen Zustand des Schulwesens vorlegen lassen. S. 3. §. 7.
— — haben die Übersicht hierüber der Landesstelle vorzulegen. S. 5. §. 11.
— — welche Schulangelegenheiten denselben zur Beurtheilung oder Entscheidung vorzulegen sind. S. 200. und 202. §. 440. und 443.
— — haben über die Zweckmäßigkeit der Schulprämien zu wachen S. 40. § 95.
— — sind frey vom Postporto. S. 206. §. 146.
Cooperator sieh Seelsorger u. Katechet.
Curs, pädagogischer, sich Pädagog.

D.

Dauer des Schuljahres. S. 37. §. 86—88.
— — einer Schul-Visitation. S. 194. §. 429.
Dechante oder Vice-Dechante sind Schul-Distr. Aufseher, und werden als solche von der Landesstelle bestätiget; deren Rang und Wirkungskreis. S. 1—3. §. 2—7; Obliegenheiten bey den Schul-Visitationen S. 182—196. §. 399—452. Sieh. auch Schul-Distr. Aufseher und Visitation.
Decret sieh. Anstellungs- oder Bestätigungs-Decret.
Deutschen Sprache (über den Unterricht in der) haben sich jüdische Brautleute auszuweisen. S. 218. §. 472.
Diäten-Normale. In welche Classen Oberaufseher, Directoren, Lehrer der Haupt- und Trivialschulen gehören. S. 27. §. 62. Welche Uniform die Lehrer darnach tragen dürfen. S. 27. §. 63.
Diensteid, vor wem ihn Schul-Directoren und Lehrer abzulegen haben S. 66. §. 141. Vom Tage desselben fließt die Besoldung. Ebend.
Dienstgeber sollen Kinder vor dem 13. Jahre in die Schule schicken S. 136. §. 308.
Dienstjahre beym Lehramte werden bey Jubilirung

der Staatsbeamten eingerechnet. S. 27. §. 60. Eben so
Dienstjahre an Trivialschulen bey Pensionirung der Hauptschullehrer und Witwen. S. 27. §. 61.
Directoren haben der öffentlichen Prüfung der Privatschüler beyzuwohnen S. 42. §. 100. Dürfen über häusliche Prüfungen kein schriftl. Zeugniß ausstellen S. 42. §. 101.
—— an Normalhauptschulen haben zu suppliren; Gebühr dafür S. 25—26. §. 56. und 59.
—— an Realschulen was sie zu lehren haben. S. 25. §. 58.
—— an Normalhaupt- und Realschulen werden von Sr. Majestät, für die übrigen Hauptschulen von der Landesstelle ernannt. Eigenschaften derselben. S. 64. §. 135. Bey wem sie zu beeiden sind. S. 66. §. 141.
—— an Stifts- und Klosterschulen, von wem sie ernannt werden. S. 65. §. 138.
—— von Piaristen-Schulen, sieh Piaristen.
—— an Hauptschulen haben den Rang der wirklichen Magistratspersonen. S. 24. §. 53. veranstalten die Prüfungen S. 39. §. 90.; laden dazu ein S. 39. §. 93.
Districts-Aufseher, sieh Schul-Distr. Aufseher und Dechant.
Domänen-Administration, sieh Administration.
Dominien, sieh Grundobrigkeiten.
Dorfobrigkeit (der) haben die Unterthanen in Schulsachen zu gehorchen. S. 172. §. 387.
Dotation eines Gehülfen (zur) ist das Schulgeld des neuen Lehrzimmers zu verwenden. S. 91. §. 201.
—— wann sie zur Verbesserung des Schuldienstes verwendet werden könne. S. 91. §. 202.
Dotations-Bestimmung, provisorische für Schullehrer. S. 91. §. 203.
Dotations-Beytrag, wann und wie zu beheben. S. 92. §. 204.
Druck-Privilegium für alle Schulbücher. S. 149. §. 328.
— dessen Bestätigung und Erneuerung S. 152. §. 332—333

Durchschnitts-Berechnung der unbestimmten Schul-Einkünfte. S. 88. §. 191.

E.

Ehegattinnen der Schullehrer, welchen Erwerb sie treiben dürfen. S. 110—111. §. 252.
Eid sieh Diensteid.
Eingeschulte Kinder, welche Schule sie besuchen müssen. S. 157. §. 342.
—— Gemeinden wem sie ihre Giebigkeiten zu entrichten haben. S. 157. §. 342. und §. 87. S. 188.
—— Gemeinden sind zur Unterstützung der Witwen u. Waisen verpflichtet. S. 129—130. §. 297.
Einkünfte der Trivialschullehrer, bestimmte. S. 80. §. 169. und S. 88. §. 193.
—— —— unbestimmte. S. 79. §. 168. und S. 88. §. 191—192.
—— an Naturalien, sieh Naturalien
—— —— überhaupt. S. 79. §. 167—169. und S. 88. §. 191—193.
—— deren Behebung. S. 92—93. §. 204—207.
—— deren Abtheilung nach dem Tode oder Austritte eines Schullehrers S. 93—95. §. 208.
Einrichtung (innere) der Schulgebäude, wem sie obliege. S. 171. §. 381—382.
—— der Schulzimmer, woraus sie bestehen soll. S. 161—162. §. 354—359.
Einschulung, wie sie zu geschehen habe. S. 156. §. §. 341—342.
Eintheilung der Schüler in Classen S. 143—144. §. 313—317. sieh Classen.
Erben (Schullehrers) welchen Theil der Schuleinkünfte sie ansprechen dürfen. S. 94. §. 208.
Ergänzung der Congrua. S. 91. §. 208.
Erhaltung der Schulhäuser. S. 173. §. 389.
Erkrankungsfalle (im) eines Lehrers, was zu geschehen habe. S. 128. §. 295. u. S. 91. §. 202.
Erledigung (vom Tage) fließt die höhere Besoldung. S. 66. §. 141.

Ernennung sieh Anstellung.
Ernteferien. S. 37. §. 88.
Errichtung neuer Schulen an welchen Orten sie Statt finde S. 154—156. §. 336—342. Übrigens sieh Bau.
Ertrag der Schul-Felder, wem er nach dem Tode oder Austritte eines Schullehrers gehöre. S. 93. §. 208.
Erwerb sieh Gewerb.
Erwerbsteuerfreyheit genießen die Schullehrer. S. 93. §. 207.
Erzieher (Hofmeister), deren Bildung, dürfen ohne Zeugniß über die Erziehungskunde nicht aufgenommen werden. S. 56. §. 129.
—— haben für den Religionsunterricht besondere Stunden wochentlich zu bestimmen. S. 58. §. 129.
—— Aufsicht über dieselben S. 58—59. §. 130.
Erzieherinnen (Gouvernanten) in Privathäusern, deren Bildung und Prüfung. Sollen dem Religionsunterrichte ihrer Zöglinge besondere Stunden bestimmen. S. 57—58. §. 129.
—— Aufsicht über sie. S. 58—59. §. 130.
Erziehungsanstalt sieh Erzieher, und Privatlehranstalt.
Evangelische Lehrer sieh Lehrer und akatholisch.
Excurrirende Gehülfen. S. 156. §. 342.
Extracte (Testaments-) für Legate sind einzusenden. S. 82. §. 173.
—— aus dem Fleißverzeichnisse, monathlich dem Ortsseelsorger, halbjährig der Ortsobrigkeit vorzulegen. S. 147. §. 324.
—— aus den Fortgangsverzeichnissen, halbjährig zu verfassen und bey der Prüfung vorzulegen. S. 148. §. 326. u. S. 184. §. 407.
—— nach dem Formular Nro. 11. sind dem Schul-Distr. Aufseher einzusenden. S. 148. §. 325.

F.

Fabriks-Kinder, wie sie zu unterrichten sind. S. 137—138. §. 310.

Fassion über Schuleinkünfte, was darin aufzunehmen, S. 83. §. 176. S. 79—80. §. 168—169. S. 86—89. §. 187—196.; was nicht aufzunehmen sey. S. 88. §. 192.
— — ist die Richtschnur bey Bemessung des Schullehrer-Gehaltes S. 89. §. 196. und bey der Theilung der Schuleinkünfte. S. 93. §. 208.
Fenstergitter in des Schullehrers Wohnung. S. 163. §. 360.
Ferial-Tage. S. 36—37. §. 83—85.
Ferien an deutschen Schulen. S. 37. §. 86—87.
— — auf dem Lande insbesondere. S. 34. §. 79. S. 37—38. §. 88.
Filialschulen, (in die) sind Katecheten in bestimmten Fällen in einem Wagen abzuhohlen. S. 24. §. 55.
— — die Kinder derselben sind vom Lehrer zur Kirchenkatechese zu führen. Ebend.
— — dahin gehörige Gemeinden sind zur Unterstützung der Witwe des Pfarrschullehrers nicht verpflichtet. S. 130. §. 297.
Findelhaus-Zöglinge sind unentgeldlich zu unterrichten und mit den Schulbüchern zu versehen S. 143. §. 312. und S. 145. §. 321.
Fixirte Einkünfte sieh Einkünfte.
Fleiß- und Fortgangs Verzeichnisse, wie sie zu führen, an wen und wann abzugeben, und Extracte davon einzureichen sind. S. 39. §. 90. S. 83—84. §. 178. S. 147—148. §. 323—326. S. 184. §. 407.
— — über Wiederhohlungsschüler. S. 141. §. 311.
Fonde, welche Hauptschulbaulichkeiten zu bestreiten haben. S. 166—167. §. 369. und S. 168. §. 372.
— — (aus welchem) Schullehrers Witwen, falls die Gemeinden zu arm sind, zu versorgen seyn, bestimmt die Landesstelle. S. 130. §. 297.
Formulare, verschiedene:
Nro. 1. zu monathlischen Fleißverzeichnissen, z. S. 39.
Nro. 2. zu halbjährigen Prüfungs-Extracten, z. S. 39.
Nro. 3. zu Prüfungs-Zeugnissen für Schulen, z. S. 44.
Nro. 4. zu Prüfungszeugnissen für Katecheten, z. S. 47.

Nro. 5. zu Prüfungszeugnissen für Schul-Candidaten, z. S. 51.
Nro. 6. zu einem Anstellungs-Decrete eines Schullehrers, z. S. 69.
Nro. 7. zu einem Bestätigungs-Decrete eines Schullehrers, z. S. 71.
Nro. 8. zu einem Anstellungs-Decrete eines Ortsschulaufsehers, z. S. 72.
Nro. 9. zu einem Beschreibungsbuche der Schülfähigen, z. S. 132.
Nro. 10. zu einer Quittung über Bücher für Arme, z. S. 146.
Nro. 11. zu einem jährl. Schulberichte eines Seelsorgers, z. S. 148.
Nro. 12. zu einem Gestions-Protokolle, z. S. 202.
Fremde Bücher sind in Schulen nicht zu dulden. S. 100. §. 224. S. 145. §. 320. S. 149. §. 327.
Freysprechung der Lehrjungen darf nicht ohne Religionszeugniß geschehen. S. 61. §. 131.; und nicht ohne Zeugniß über den Wiederhohlungs-Unterricht. S. 141. §. 311.
Frist zur Antretung eines Privatschul-Befugnisses. S. 57. §. 129.
— — Einbringung der Schuleinkünfte. S. 93—94. §. 207.
— — Erstattung des Schulberichts von Lehrern oder Ortsseelsorgern S. 148. §. 325.; und von Schul-Distr. Aufsehern. S. 202—203. §. 443.
— — Präsentation eines Schullehrers. S. 68. §. 145. S. 69. §. 148.
— — nach welcher die Einkünfte vertheilt werden. S. 93. §. 208.

G.

Gattinnen der Schullehrer, welchen Erwerb sie treiben dürfen. S. 110—111. §. 252.
Gebühren der Schullehrer, wie sie behoben werden können und wann? S. 92—93. §. 204—207.
— — an Naturalien, Wetterläuten, und Räuchern insbesondere. S. 86—88. §. 187—194.

Gebühren für Visitation der kathol. Schulen sind aufgehoben. S. 64. §. 134.
—— für Visitation der akatholischen Schulen. S. 209. §. 448.
—— für Supplirungen der Lehrämter S. 25—26. §. 59.
Gegenstände (Lehr-) der Hauptschulen zu drey Classen, S. 13. §. 31., zu vier Classen und der Normalhauptschulen S. 14. §. 32.
—— der Mädchenschulen. S. 13. §. 30.
—— der Realschulen. S. 16—17. §. 34—36. und S. 25. §. 58.
—— Trivialschulen. S. 12—13. §. 28—29.; der ersten und zweyten Abtheilung. S. 144. §. 315—317.
Gehalt der Directoren, Katecheten, Lehrer und Lehrerinnen, wann er anfange S. 66. §. 141.
—— der Gehülfen aus Stiftungen. S. 90—91. §. 201—202. S. 88. §. 193.; auf Kosten des Schulfondes.; S. 77. §. 164—165. der vom Lehrer zu bezahlenden S. 118. §. 271.; derjenigen welche alten Lehrern beygegeben werden. S. 128. §. 292.
—— des Provisors. S. 129. §. 296. S. 120. §. 277.
—— der Schullehrer, der geringste; wie er zu berechnen sey, S. 79. 80. §. 167—170.; an Schulgeld insbesondere. S. 83. §. 176.; an Naturalien S. 86—87. §. 187—190.; der höhere hat zu verbleiben. S. 90. §. 201.
Geheimen Gesellschaften (mit) dürfen Lehrer nicht verbunden seyn. S. 77. §. 166.
Gehülfen, welche Zeugnisse sie zur Aufnahme nöthig haben. S. 74. §. 157—158. S. 51. §. 117.
—— welche zu Schuldiensten vorzüglich zu empfehlen sind. S. 54. §. 123. S. 118. §. 272.
—— von wem sie gehalten, wie sie aufgenommen und entlassen werden können und sollen. S. 75—77. §. 159—165. S. 23. §. 49—50.
—— die aus dem Schulfonde bezahlten sind dem Kreisamte anzuzeigen S. 77. §. 165.
—— haben ein Zeugniß des Schul-Distr. Aufsehers nö-

thig, wenn sie aus einem Bezirke in einen andern übergehen. S. 76. §. 163.

Gehülfen, welche unfähigen Lehrern beygegeben werden. S. 117—118. §. 270—271.

—— welche alten, kranken Lehrern beygegeben werden S. 127—128. §. 392—395.

—— Bildung derselben durch den Präparanden-Curs. S. 51. §. 117.

—— Prüfungen und Mittel zur weitern Bildung derselben. S. 52—54. §. 119—123.

—— Wohnung derselben. S. 162. §. 360. u. S. 165. §. 367.

—— gestiftete. S. 91. §. 202.

—— wann ihn der Lehrer bezahlen muß. S. 90. §. 201.

—— zu halten, bewilligt schriftlich der Dechant. S. 23. §. 49—50.

—— wann und wie sie sich um Adjustirung ihrer Zeugnisse zu Lehrerstellen bewerben sollen. S. 52—53. §. 119—123.

—— Anzahl derselben an Trivialschulen. S. 23. §. 48.; in Bezug auf die Schülerzahl. S. 158—159. §. 346—349.

—— an Hauptschulen, deren Anstellung. S. 64. §. 135.

—— welche vom Militär-Dienste frey sind. S. 54. §. 123. S. 76. §. 161.

—— sind außer den ordentlich bestimmten Tagen nicht ohne Bewilligung der Landesstelle zur Lehrerprüfung zuzulassen. S. 53. §. 121.

—— dürfen während des Schuljahres nicht austreten oder gewechselt werden S. 76. §. 162—163.

—— excurrirende. S. 156. §. 342.

Gehülfinnen welche Mädchen als solche anzustellen sind. S. 54. §. 124.

Geistliche auf dem Lande können unterrichten. S. 31. 32. §. 74.

Gemeinden, ausgeschulte, an welchen Lehrer sie ihre Giebigkeiten zu liefern haben. S. 87. §. 188.

—— wie sie einzuschulen sind. S. 154—156. §. 338—342.

—— sind zur Unterstützung der Schullehrers Witwen und Waisen verpflichtet (jene ausgenommen, welche

eine eigene Filialschule haben) S. 129—130. §. 297.
Gemeinden, Beschwerden derselben gegen Schullehrer wegen Giebigkeiten, wie sie beyzulegen sind S. 89—90. §. 197—200. und S. 199 §. 439.
—— haben bey Schulbaulichkeiten Hand- und Zugroboth zu leisten. S. 166. §. 368—369. Welche Häuser und Unterthanen, nach welchem Verhältnisse und zu welcher Schule? S. 172. §. 384—386. Wann sie dabey aus dem Schul- oder Religionsfonde zu unterstützen sind. S. 173. §. 188. Wann sie den Bau einer Hauptschule ganz zu tragen haben, S. 166. §. 369. Wann sie den Grund zum Schulhause herzugeben haben. S. 170. §. 378. Haben einen Theil des Schulzinses, S. 170. §. 379. der Auslagen für Reparaturen, Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben S. 173—174. §. 389—390. und der Schulbeheitzung S. 174—176. §. 391—395. beyzutragen. Haben in streitigen Schulsachen der Dorfobrigkeit zu gehorchen. S. 172. §. 387.
Gemeinderichter haben die Schuleinkünfte einzutreiben. S. 92. §. 205. müssen unter 10 Dukaten Strafe bey der Schulvisitation erscheinen. S. 183. §. 404.
Gemeinschulen, wo und in welchen Fällen zu errichten. S. 154—156. §. 337—342.
Geräthschaften eines Schulzimmers. S. 161—162. §. 354—359.
—— hat der Lehrer in Acht zu nehmen. S. 108. §. 249. so wie der Ortsschulaufseher S. 73. §. 155. und der Schulvisitator. S. 186. §. 408. und S. 191. §. 421.
—— wer sie anzuschaffen habe. S. 171—172. §. 381—383.
Gericht (vor) ist kein Lehrer während der Schule zu fordern. S. 116. §. 264.
Geschäftszug in Schulsachen. S. 198—206. §. 435—446.
Geschenke, willkührliche, zufällige, sind nicht zum Gehalte zu rechnen, noch in die Fassion zu bringen. S. 88. §. 192.

Gestiftete Einkünfte auf Gehülfen S. 88. §. 193.
— — Gehülfen, die unnöthig sind. S. 91. §. 202.
Gestions-Protokoll, Formular Nro. 12. S. 202. §. 442.
Gestochene Vorschriften sind in der Schule zu gebrauchen. S. 100. §. 224.
— — werden nicht unentgeltlich abgegeben. S. 147. §. 322.
Gesundheit der Kinder, wie der Lehrer dafür zu sorgen habe. S. 103—104. §. 234—239.
Gewerbe, ob die Schullehrer treiben dürfen. S. 109—110. §. 252.
— — welche Schullehrersgattinnen erlaubt sind. S. 110—111. §. 252.
Gouvernanten sieh Erzieherinnen.
Gratisbücher sieh Armenbücher.
Griechen (Schulen der nichtunirten) über den Zustand derselben haben die Landesstellen jährlich zu berichten. S. 215. §. 464.
Grund, zum Schulbau, wer ihn zu verschaffen habe. S. 170. §. 378.
Grundherrschaft sieh Grundobrigkeit.
Grundholden (nur behauste) haben zum Schulbau zu concurriren S. 172. §. 386.; nach welchem Maßstabe. S. 172. §. 384.
— — (Obrigkeiten der behausten) haben zum Schulbau beyzutragen. S. 169. §. 375.
Grundobrigkeiten, (und zwar alle Obrigkeiten behauster Grundholden einer Pfarre zusammen S. 169. §. 374—375.) haben die Baumaterialien zum Schulhause zu bestreiten. S. 165—167. §. 368—369., in welchen Fällen das Drittel oder die Hälfte derselben. S. 167. §. 369.
— — nach welchem Verhältnisse mehrere gemeinschaftlich beyzutragen haben? S. 169—170. §. 376—377. Wann sie den Grund zum Schulhause beyzuschaffen haben? S. 170. §. 378., und welche Materialien zum Schulgeräthe? S. 171. §. 381—382.
— — haben zum Schulzinse S. 170. §. 379., zu Reparationen und zum Weißen des Schulhauses S. 173

—174. §. 389.; zu Auslagen für Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben, und zur Schulbeheizung, S. 174—176. §. 390—395. ihren Antheil beyzutragen.
Grundobrigkeit wo der Landesfürst ist, S. 168. §. 372.
—— wo Stifte und Klöster, S. 168. §. 373. und S. 166. §. 369.
Grundrisse und Profile zu Schulgebäuden. S. 163 —164. §. 363—364.
Gutthäter sieh Beförderer.
Gültigkeit eines Vergleiches über Schuleinkünfte. S. 90. §. 200.
Gymnasial-Bücher (Druck und Verschleiß der) ist der Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehalten. S. 152. §. 334.
Gymnasien (aus) errichtete Hauptschulen, wem sie zur Last fallen. S. 166. §. 369.
—— was zum Uebertritte in dieselben aus der Normal-Classe erfordert werde. S. 28. §. 65. u. S. 31. §. 73.
—— (in) dürfen von ungeprüften Privatlehrern unterrichtete Schüler nicht übertreten. S. 56. §. 128.

H.

Halbjährig sind Schulprüfungen in allen deutschen Schulen zu halten. S. 38. §. 89.
—— und der Extract der Fleißverzeichnisse der Ortsobrigkeit vorzulegen. S. 147. §. 324.
Halbtägiger Unterricht. S. 35. §. 81.
Handarbeiten sollen mit dem Schulunterrichte verbunden werden. S. 106. §. 245. und S. 145. §. 319.; Unterricht darin in Mädchenschulen für gebildetere Stände. S. 23. §. 51.
—— Befugniß zum Unterrichte in denselben, wem und unter welcher Bedingung es von der Landesstelle ertheilt, S. 56—57. §. 129., und auf welche Kinder es beschränkt werde. S. 137. §. 308.
Handwerks-Lehrjungen, sieh Lehrjungen.
Hantierungssteuer (von der) sind Schullehrer befreyt. S. 93. §. 207.

Hauptschule von 4 Classen soll in jedem Kreise seyn, S. 9. §. 23. so wie Normalhauptschulen in Hauptstädten. S. 10. §. 24.
—— deren Bau und Reparation: wem sie obliegen. S. 166. §. 369. und S. 173. §. 389.; deren Beheitzung. S. 176. §. 395.
—— Anfang und Dauer des Schuljahrs und Ferien an denselben. S. 34. §. 77. und S. 37. §. 86.
—— Directoren, Lehrer und Gehülfen an selben werden auf Vorschlag des Consistoriums von der Landesstelle ernannt S. 64. §. 135. und sind pensionsfähig; Piaristen aber erhalten eine Remuneration. S. 126. §. 290. (sieh auch Director.)
—— Katecheten an selben, sieh Katechet.
—— Lehrgegenstände an denselben. S. 13. §. 31 Lehrmethode S. 20—21. §. 44.
—— Personale derselben. S. 24. §. 53—54.
—— Ortsschulaufseher an denselben. S. 72—74. §. 153—156.
—— dritte Classe derselben, wo Mädchen sie besuchen dürfen S. 9. §. 22. an denselben sollen, wo möglich, Musikschulen errichtet werden. S. 10. §. 23.
—— pädagogischer Curs an Kreishauptschulen S. 51. §. 117.
—— wie der Überfüllung derselben abzuhelfen. S. 159. §. 349.
—— Übertritt aus derselben in Gymnasien oder Realschulen. S. 28. §. 65. S. 31. §. 73. S. 32. §. 75.; aus der Trivialschule in die Hauptschule. S. 28. §. 65.
Häusliche Prüfungen, und Zeugnisse darüber. S. 42—43. §. 101—102.
Häusliches Verhalten des Schullehrers. S. 109—110. §. 251—252.
Helvetische Confession, sieh Akatholiken.
Herbstferien sind nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen. S. 34. §. 79. u. S. 38. §. 88.
Hofmeister sieh Erzieher.
Holz für die Schulzimmer, wie viel und von wem es

zu geben ist. S. 174—175. §. 391—393. und für die Hauptschulen. S. 176. §. 395.
Holz zur Schulbeheitzung ist den Lehrern nicht anzurechnen. S. 88. §. 192.
Holzgeld darf nicht eigenmächtig erhöht werden, soll aber den Holzpreisen angemessen seyn. S. 175—176. §. 394.
Honorarium für Privatprüfungen. S. 43. §. 103.

J.

Jahre der Schulfähigkeit. S. 132. §. 301. S. 134. §. 306. S. 136. §. 308.
—— erforderliche zur Bewerbung um ein Lehrerzeugniß. S. 52. §. 119.
Jesuiten-Güter (für eingezogene) leistet der Studienfond die Schulbeyträge. S. 168. §. 372.
Industrie-Unterricht. S. 106. §. 245. S. 145. §. 319.
Ingenieur (Kreis-) hat den Bauplan abzufassen, und den Schulbau zu untersuchen. S. 178—180. §. 397.
Institute (Privatlehr-) Bewilligung hiezu, S. 55. §. 125. S. 56—57. §. 129.
—— Aufsicht hierüber. S. 58. §. 130.
—— (Pensions-) sieh Pension.
—— (Armen) sieh Armen.
Instruction für Lehrer, S. 30. §. 70.
—— für Zeichnungslehrer, besondere. S. 15. §. 32.
—— allgemeine für das Verfahren im Unterrichte. S. 14—16. §. 32—33. S. 30—31. §. 70—72.
Insubordination des Lehrers, wie sie zu bestrafen sey. S. 121. §. 281.
Jubilirung der Beamten, die früher beym Lehramte dienten. S. 27. §. 60.
Juden können ihre Kinder in christl. Schulen schicken. S. 144. §. 317. u. S. 215. §. 465.
—— ihre schulfähigen Kinder sind wie katholische zu beschreiben. S. 216. §. 466.
—— sind in christl. Schulen in ihrer Religion nicht zu beirren. S. 216. §. 467—468. und S. 144. §. 317.

Juden, ihre Schulen sind der Oberaufsicht der Katholischen untergeordnet. S. 216. §. 468.
—— Lehrer müssen in der vorgeschriebenen Lehrart unterrichtet seyn, dürfen aber keine Christen unterrichten, S. 217. §. 469. und haben sich den Gesetzen für das Schulwesen zu unterwerfen. S. 221. §. 477.
—— in ihren Schulen sind (mit Ausnahme der Religion) die für christl. Schulen vorgeschriebenen Bücher zu gebrauchen; das Lesebuch Bne Zion muß darin eingeführt seyn S. 217. §. 470.; woraus Brautleute zu prüfen sind. S. 217. §. 471.
—— dürfen nicht getrauet werden ohne ein Zeugniß über den Unterricht in der deutschen Sprache. S. 218. §. 472.
—— haben, wie die Christen, von ihren Verlassenschaften zum Schulfonde beyzutragen. S. 219. §. 475.
Jüdische Mädchen sind vorzüglich zu den öffentlichen Schulen anzuhalten. S. 218. §. 473., und nachläßiger Schulbesuch ist so wie bey Christen zu bestrafen. S. 219. §. 474.
—— Lehranstalten in Galizien sind mit den allgemeinen Volksschulen vereinigt. Unter welchen Bedingungen dort Judenkinder die christlichen Schulen besuchen dürfen. S. 220. §. 476.
—— Schulen sind von den Schul-Distr. Aufseher zu visitiren. S. 221. §. 478.
Jünglinge, die ein Handwerk oder eine Kunst lernen, müssen ein Prüfungs-Zeugniß haben. S. 33. §. 76.

K.

Kammer-Ärarium, wann es zu Schulbaulichkeiten beyzutragen habe. S. 168. §. 372.
Katecheten an Haupt-, Trivial- und Mädchenschulen ist der Pfarrer oder Cooperator S. 24. §. 52. 54. am Realschulen. S. 25. §. 57.
Katecheten, wo und wie die Cleriker des Weltpriesterstandes, eines Stiftes, und des Piaristen-Ordens dazu gebildet werden. S. 47—50. §. 111—113.
—— deren Einwilligung ist zum Übertritte in höhere Classen unerläßlich. S. 29. §. 66.

Katecheten sind für die Wahrheit der Zeugnisse mit verantwortlich. S. 29. §. 68.
—— an Hauptschulen, die zugleich Katechetik lehren, werden vermittelst Concurses vorgeschlagen, und sind wie theologische Lehrer vom Concurse für geistliche Pfründen befreyet. S. 64. §. 136.
—— deren Anstellung an den übrigen Hauptschulen. S. 65. §. 137. und an Stiften und Klöstern S. 24. §. 54.
—— sind in bestimmten Fällen in die Filialschulen in einem Wagen abzuhohlen. S. 24. §. 55.
Katechetik (Lehrer der) in einem Stifte haben sich einer Prüfung zu unterziehen S. 47. §. 112.; können Zeugnisse ihren Schülern ausstellen, diese sind aber nochmahls vom Oberaufseher zu prüfen. S. 47 —48. §. 113.
—— (über) und Pädagogik ist das Zeugniß der 1. Classe zur Priesterweihe erforderlich S. 46. §. 110. sieh Piaristen.
Katechetische Spenden. S. 189. §. 414.
Kinder schulfähige sind zu beschreiben. S. 132. 134. §. 301—306.
—— der Trivialschulen; deren Bestimmung. S. 12. §. 27. wie sie dafür zu bilden sind. S. 12. §. 28.
—— sollen durch Vieh- und Gänsehüthen, durch Kegelaufsetzen und Ministriren vom Schulbesuche nicht abgehalten werden; Dienende sind bis zum 13. Jahre in die Schule zu schicken; welche das 12. Jahr unter dem Schuljahre erreichen, müssen bis zum Ende des Schuljahres die Schule besuchen. Schulfähige sollen in Sprachschulen gar nicht, in Arbeisschulen nur dann aufgenommen werden, wenn sie öffentlichen oder Privatunterricht nebstbey erhalten. S. 135 —137. §. 307—309.
—— sollen vor dem 9. Jahre zur Fabrik-Arbeit nicht aufgenommen werden, dann aber an Sonn- und Feyertagen Unterricht erhalten. Wasenmeister-Kinder sind zum Schulbesuche zu verhalten. S. 137—138. §. 310.
—— haben nach dem Austritte aus der Schule dem Wie-

derholungsunterrichte beyzuwohnen, wie lang, mit welchen Ausnahmen. S. 138—141. §. 311.
Kinder, derselben Gesundheit und Sittlichkeit, wie der Lehrer sie befördern soll. S. 101—104. §. 227—229.
Klagen der Lehrer oder über Lehrer, sieh Beschwerden.
Kleriker sieh Cleriker.
Klassen sieh Classen.
Klosterfrauen als Mädchen-Lehrerinnen. S. 54. §. 124. S. 55. §. 126.
Kloster-Vorsteher, was sie bey Veränderung ihres Lehrpersonals zu beobachten haben S. 65—66. §. 138—104.
Klöster stellen Katecheten, sieh Katecheten, Katechetik, und Piaristen.
—— und Stifte sind bey Schulbaulichkeiten wie andere Grundherrschaften und Patrone zu betrachten. S. 168—169. §. 373.
Klöster-Güter (für eingezogene) hat der Religionsfond die Schulbeyträge zu leisten. S. 168. §. 372.
Knaben sind nicht in höhere Classen ohne Zeugnisse aus den niedern, S. 29. §. 66—67., und nicht in Gymnasien ohne Zeugniß oder Prüfung aus der 3. Classe der Hauptschule aufzunehmen. S. 31—32. §. 73—74. sieh auch Kinder.
—— (Trennung der) von Mädchen auf Bänken. S. 9. §. 21.
Knabenschulen, Trennung derselben von Mädchenschulen. S. 8—9. §. 18—19.
Kosten der Schulbaulichkeiten und Schulbau-Commission. sieh Baupflichtige und Bau-Commission.
Kosten-Nachtrag bey Schulbaulichkeiten. S. 180. §. 397
Krankheit sieh Erkrankung.
Kreisamt, bey demselben soll der in Schulsachen bewanderte Kreis-Commissär das Schulgeschäft besorgen. S. 4—5. §. 9.
—— hat in der Leitung des Schulwesens mit den Consistorien gleichen Rang. S. 4. §. 8.
—— dessen Wirkungskreis im Schulwesen überhaupt. S. 4—5. §. 8—11.
—— dessen Wirkungskreis bey Schulbaulichkeiten. S. 177—181. §. 397.; bey akatholischen Schulen S. 209.

§. 448., bey streitigen und andern Schulangelegenheiten, in welchen sich der Schul-Distr. Aufseher an dasselbe zu wenden hat. S. 199—200. §. 439.

Kreisamt, demselben sind alle Veränderungen der Schullehrer anzuzeigen S. 70. §. 150.

— — und eine Übersicht des ganzen Schulzustandes vom Schul-Distr. Aufseher vorzulegen. S. 202. §. 443.

Kreis-Commissär (dem) sind die Reisekosten bey der Visitation der akatholischen Schulen zu vergüten, von wem? S. 209. §. 448.

— — bey Schulbaulichkeiten, was er zu beobachten habe. S. 177—179. §. 397.

Kreis-Ingenieur sieh Ingenieur.

Kuhstall bey der Wohnung des Schullehrers, wie fern er zu gestatten sey. S. 162. §. 360.

L.

Landesstelle (der) obliegt die höhere Leitung des ganzen Schulwesens S. 6. §. 14. Wirkungskreis derselben in Schulsachen. S. 6—7. §. 15.

— — bestätiget die Schul-Distr. Aufseher. S. 63. §. 133.

— — schlägt Directoren an Normalhaupt- und Realschulen und Realschullehrer vor, und ernennt die Directoren, Lehrer und Gehülfen an den übrigen Hauptschulen. S. 64. §. 135.

— — prüft die Concurs-Elaborate der Competenten um ein Lehramt der Katechetik S. 64—65. §. 136.

— — ernennt Religionsfonds-Katecheten, genehmiget die andern Katecheten an Hauptschulen. S. 65. §. 137. und die Directoren, Lehrer und Lehrerinnen in Klosterschulen.

— — beeidet die Normalhauptschul-Directoren. S. 66. §. 141.

— — ernennt die von der k. k. Staatsgüter-Administration präsentirten Schullehrer. S. 72. §. 149.

— — ertheilt Trivialschullehrern das Bestätigungs-Decret. S. 71. genehmigt die Abnahme desselben. S. 119. §. 273. S. 121. §. 278., und setzt sie ab, S. 119. §. 274.

Landesstelle stellt in der Hauptstadt den Ortsschulaufseher an. S. 71—72. §. 153.
— — decretirt über Pensions-Gesuche der Schullehrers-Witwen S. 127. §. 292. und bestimmt, woher die nicht pensionsfähigen Witwen versorgt werden sollen. S. 130. §. 297.
— — genehmiget die Armenbücher. S. 146. §. 321.
— — berichtet über die Schulen der Griechen. S. 215. §. 464.
— — entscheidet in streitigen und andern Schulangelegenheiten. S. 199. §. 438.
— — bestraft jene, welche die Schulbücher höher als um den vorgedruckten Preis verkaufen. S. 152. §. 334.
— — beurtheilt Bau-Anträge. S. 164. §. 364., und entscheidet über kreisämtliche Bau-Verhandlungen. S. 178. §. 397.
— — ertheilt die Befugniße zu Privat-Lehranstalten, Arbeits- und Musikschulen S. 55. §. 125.
Lauigkeit und Unwissenheit der Lehrer, wie zu bessern S. 116—118. §. 265—271.
Legate sieh Vermächtniß, Stiftung.
Lehramte (im) früher zugebrachte Dienste werden den Beamten bey der Jubilirung eingerechnet. S. 27. §. 60.
Lehranstalten (öffentliche), deren Verbindung untereinander S. 28—32. §. 64—74.
— — (Privat) sieh Privat-Lehranstalten.
Lehrart sieh Methode.
Lehrbücher sieh Bücher.
Lehrer, deren Bildung durch den Präparanden-Curs und Übung im Schulunterrichte. S. 50—53. §. 115—120.
— — an verschiedenen Schulen, wie und von wem sie angestellt werden. S. 64—65. §. 135. u. 138. S. 67. —70. §. 144—150. u. S. 66. §. 141.
— — deren Beeidung. S. 66. §. 141.
— — wie sie beschaffen seyn sollen, was sie zu thun, wie sie sich gegen Kinder, Ältern und Vorgesetzte zu benehmen haben. S. 96—109. §. 209—252.

Lehrer, sind für die Wahrheit der Zeugnisse verantwortlich. S. 29. §. 68.
—— sind vom Militär-Dienste frey. S. 54. §. 123 S. 69. §. 147.
—— dienstfähige müssen selbst lehren. S. 25. §. 49.
—— alte, schwache sind mit einem Gehülfen zu unterstützen, oder können den Dienst zu Gunsten braver Söhne abtreten. S. 127—28. §. 292—293. und S. 123—125. §. 285—288.
—— den erkrankten ist sogleich ein Gehülfe beyzugeben. S. 128. §. 295.
—— (vorzügliche) an Trivialschulen erhalten den auszeichnenden Nahmen Musterlehrer. S. 117. § 270.
—— laue und unwissende, wie zurecht zu weisen. S. 116—118. §. 265—271.
—— wie den Klagen über Unwissenheit, Unfleiß oder andere Fehler derselben abzuhelfen S. 119—122. §. 274—284.
—— Abdankung und Absetzung derselben, wann und von wem sie erfolgen könne. S. 118—122. §. 273—274. und 278—283.
—— in Klöstern durfen unter 3 Jahren nicht gewechselt werden. S 65. §. 139.
—— an Hauptschulen sind pensionsfähig. S. 126. §. 390. und S. 37 §. 61.
—— akatholische sieh akathol.
—— jüdische sieh Juden.
Lehrer-Anzahl in Bezug auf Schülerzahl. S. 158—159. §. 345—350.
—— Diäten und Uniform. S. 27. §. 62—63.
—— Prüfung (zur) sind Gehülfen nur an bestimmten Tagen zuzulassen. S. 53. §. 121.
—— Zeugniß, und Adjustirung desselben, wie und wann man sich darum zu bewerben habe. S. 52—53. §. 119 122.
—— Witwen sieh Pension und Versorgung.
—— Töchter sieh Töchter.
—— Gattinnen, welche Gewerbe sie treiben dürfen. S. 110. § 252.

Lehrer-Gehalt, sieh Einkünfte und Gehalt.
—— (Privat-) sieh Privatlehrer.
—— der Katechetik, sieh Katechetik und Piaristen.
—— in Piaristen-Schulen sieh Piaristen.
Lehrerinnen wie und wo sie gebildet werden, woraus sie zu prüfen sind, mit welchen Zeugnissen sie versehen seyn sollen S 54—55. §. 124. u 126.
—— deren Anstellung an Stifts- und Klosterschulen. S. 65. §. 138. und
—— an Mädchenschulen für gebildetere Stände. S. 66. §. 141 Letztere
—— sind pensionsfähig. S. 226. §. 290.
Lehrgegenstände, sieh Gegenstände.
Lehrjungen müssen die Sonntagsschule besuchen, und zwar durch die ganze Lehrzeit S. 139—141. §. 311.
—— welche Zeugnisse zur Aufdingung und Freysprechung erforderlich sind. S. 33. §. 76. S. 45. §. 108. und S. 61. §. 131. S. 141. §. 311.
Lehrpersonale sieh Personale.
Lehrstunden sieh Schulstunden.
Lehrzimmer, deren Zahl und Verhältniß zur Schülerzahl. S. 158—159. §. 345—350 und S. 160. §. 351—352.
—— deren Beschaffenheit und Einrichtungsstücke S. 161—162. §. 353—359.
—— Größe S 164—165. §. 365—367.
Lesebuch für die III. Classe der Normal und Hauptschulen gehört unter die vorbehaltenen Artikel. S. 243.
Licitation von Schulbaulichkeiten. S. 180—181. §. 397.
Locale des Schulhauses S. 163. §. 362.
—— eines neu zu bauenden oder zu reparirenden wird von einer kreisämtlichen Commission untersucht S. 177—178. §. 397.
—— einer neu zu errichtende Trivialschule ist vom Schul-Distr. Aufseher und einem Kreis-Commissär zu untersuchen. S. 156. §. 342.
Local-Kaplaneyen (für neu errichtete) leistet der Religionsfond die Schulbeyträge. S. 168. §. 372.

M.

Maß der Naturalien S. 86—87. §. 187 und 189. dann S. 92. §. 206.
—— Übereinkommen hierüber zwischen Lehrer und Gemeinde S. 87. §. 190.
Materialien zum Schulbau, wer sie bestreiten soll. S. 166. §. 368—369. S. 169. §. 374—376. S. 171—172. §. 381—383.
Mädchen sollen nach Thunlichkeit eigene Schulen haben S. 8—9. §. 18—19. Sollen in Knabenschulen abgesondert sitzen. S. 9. §. 21.
—— wo ihnen gestattet ist, die 3. Classe an Hauptschulen zu besuchen. S. 9. §. 22.
—— jüdische, sieh Juden.
Mädchenlehrerinnen sieh Lehrerinnen und Gehülfinnen
Mädchenschulen für gebildete Stände. S. 9. §. 20.
—— Anfang, Dauer und Ferien an selben S. 37. §. 86.
—— Personale an denselben S. 23—24. §. 51. 52.
—— Lehrgegenstände derselben. S. 13. §. 30.
—— sind in Bausachen nach dem Concurrenz-Systeme zu behandeln S. 167. §. 369.
Messe (zur) ist die kathol. Jugend täglich zu führen. S. 36. §. 82.
Meßnerdienst ist mit dem Schuldienste zu vereinigen. S. 79. §. 168. S. 99. §. 220.
—— darf der Lehrer nicht zur Schulzeit verrichten. S. 115. §. 264. und S. 100. §. 223.
—— zur Aushülfe dabey während der Schulzeit, wer zu bestellen sey. S. 100. §. 223.; die Auslagen für den Aushelfer sind von den Schuleinkünften abzuziehen S. 80. §. 169.
Methode, allgemeine, mit Rücksicht auf die Verbindung der Lehranstalten. S. 30—31. §. 70—73. in Trivialschulen S. 18—20. §. 38—43. und S. 12. §. 28.
—— Hauptschulen S. 20—21. §. 44. und S. 14. § 32.
—— Realschulen S. 21—22. §. 45—47.

Methode, specielle, bey einzelnen Gegenständen. S. 15 —16. §. 33.
—— beym Religionsunterrichte. S. 12. §. 28. S. 19. §. 41. S. 111.—112. §. 255—256;
—— beym Unterrichte im Zeichnen S. 15. §. 32.
Miethe für Schulwohnungen, wer sie zu bestreiten habe. S. 170. §. 397.
Militär-Dienst, davon sind Schullehrer beständig, Gehülfen zeitlich befreyt. S. 54. §. 123. S. 76. §. 161. und S. 69. §. 147.
Ministranten (Knaben) sind vom Schulbesuche nicht abzuhalten S. 137. §. 309.
Mißhandlung der Schulkinder, wie zu ahnden S. 106. §. 243. S. 121. §. 283.
Mittelmäßige Noten im Gehülfenzeugnisse, wie sie verbessert werden sollen S. 53. §. 122.
Modalitäten der Herstellung oder Reparation eines Schulgebäudes S. 177—181. §. 397.
Mostgebühren, Ausgleichung hierüber S. 90. §. 199.
Musiciren in Schenkhäusern ist dem Schullehrer nicht erlaubt. S. 109. §. 252.
Musikschulen sollen an Hauptschulen errichtet werden. S. 10. §. 23.
—— Bewilligung hiezu ist von der Landesstelle anzusuchen. S. 55. §. 125.
Musterlehrer und Musterschule als auszeichnende Nahmen. S. 117. §. 270.
Muster-Hauptschule sieh Normal-Hauptschule.
Musterrisse von Schulgebäuden. S. 163. §. 363.

N.

Nachdruck (fremder) der Schulbücher ist streng verbothen. S. 152. §. 333.;
—— ist von Lehrern nicht zu dulden S. 100. §. 224. S. 145. §. 320.; und von Schul-Distr. Aufsehern dem Kreisamte anzuzeigen. S. 149. §. 327.
—— der Trivialschulbücher wird in den Provinzen verpachtet; welche Artikel? S. 150. §. 329., und un-

ter welchen Bedingungen dürfen sie nachgedruckt werden. S. 151. §. 331.
Nachtrag (Kosten=) bey Schulbaulichkeiten S. 180. §. 397.
Nahmen der Stifter in Schulen sollen verlesen werden, S. 82. §. 175.
Nahrungssteuer (von der) sind Schullehrer frey. S. 93. §. 207.
Natural=Bezüge, wie sie zu berechnen sind S. 86. — 87. § 187. u. 190. S. 88 §. 191—192.
Natural=Einkünfte der Lehrer, wie und nach welchem Maße sie zu entrichten sind. S. 86—88. §. 187—190.
—— Beschwerden hierüber, wie sie beyzulegen sind S. 89—90. §. 197—200.
—— wem sie ausgeschulte Gemeinden zu entrichten haben. S. 87. §. 188.
—— wie, durch wen, zu welcher Zeit sie einzubringen sind. S. 92—93. §. 205—207.
—— wie sie nach dem Tode oder Austritte eines Lehrers abzutheilen sind. S. 93—95. §. 208.
Nebenverdienste der Schullehrers=Gattinnen. S. 110. §. 252.
Normalhauptschulen sollen in Hauptstädten seyn, S. 10. §. 24.
—— Anfang des Schuljahres und Ferien an denselben, S. 34. §. 77. S. 37. §. 86.
—— Personale an denselben S. 25. §. 56.; von wem es ernannt S. 64. §. 135. und beeidet werde. S. 66. §. 141. ist pensionsfähig, S. 126. §. 290.
—— Director an denselben hat zu suppliren. S. 25. §. 56, Gebühr dafür S. 26. §. 59.
—— soll bey der öffentl. Prüfung der Privatschüler zugegen seyn, S. 32. §. 74.
—— Lehrgegenstände derselben. S. 14. §. 32. und Lehrmethode. S. 20—21. §. 44.
Novizen des Piaristen=Ordens, sieh Piaristen.

O.

Oberaufseher, und Referent der deutschen Schulen in einer Diöcese, dessen Rang und Ernennung.

S. 5—6, §. 12—13. u. S. 62. §. 132.; Diäten-Classe S. 27. §. 62.
Oberaufseher, dessen Obliegenheiten. S. 28—29. §. 68—69. S. 32. §. 74. S. 42. §. 100. S. 44. §. 107. S. 47. §. 111—112. S. 48—49. §. 113. S. 54. § 124. S 55. §. 126. S. 57. §. 129. S. 58—59. §. 130 S. 221—222. §. 478.
Oberaufsicht ist vom Postporto frey. S. 206. §. 446.
Obrigkeit (Dorf-), derselben haben die Gemeinden in Schulsachen zu gehorchen S. 172. §. 387.
Ordinariate sieh Consistorien.
Organisten-Dienst ist mit dem Schuldienste zu vereinigen S. 79. §. 168.
Orgelspiel (im) soll der Lehrer Fertigkeit besitzen. S. 99. §. 220.
Ort, wo eine Trivialschule seyn soll. S. 8—9. §. 17—19. S. 154—155. §. 336—340. ist vom Schul-Distr. Aufseher u. einem Kreis-Commissär zu untersuchen S. 156. §. 342.; wo Normalhauptschulen S. 10. §. 24.; wo Hauptschulen S. 9—10. § 23.; wo Mädchenschulen S. 8—9. §. 18—20.; wo Realschulen. S. 10 §. 25.
Orts- oder Dorf-Obrigkeit sieh Obrigkeit.
Ortsobrigkeitliche Beamte müssen unter 10 Dukaten Strafe bey der Schulvisitation erscheinen. S. 183. §. 404.
Orts-Schulaufseher, deren Anstellung, Eigenschaften, Pflichten und Auszeichnung S. 71—74. §. 153—156.; hat der Prüfung beyzuwohnen S. 39. §. 92. und unter 10 Dukaten Strafe bey der Schulvisitation zu erscheinen. S. 183. §. 404.
Ortsseelsorger sieh Seelsorger.

P.

Pacht des Schulbücher-Verschleißes in Provinzen, sieh Nachdruck.
Pädagogik und Katechetik für Cleriker; sieh Katecheten und Cleriker.

Pädagogischer Curs für Lehrer an Haupt- und Realschulen. S. 50. §. 115—116.;
—— an Trivialschulen S. 51. §. 117.
—— für Privatlehrer S. 55. §. 127. und S. 56. §. 129.
Patron, wer unter dem baupflichtigen Patron zu verstehen sey. S. 167—168. §. 370.
—— welche Fonde baupflichtig seyn, wo der Landesfürst Patron ist. S. 168. §. 372.
—— hat bey Schulbaulichkeiten die Professionisten zu zahlen S. 166. §. 368.; wann das Drittel oder die Hälfte S. 167. §. 369.
—— hat seinen Antheil zum Schulzinse S. 170. §. 379., zur Einrichtung der Schulen S. 171—172. §. 381—383., zu Reparaturen S. 173. §. 389., für Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben S. 174. §. 390., und zur Beheitzung S. 174—176. §. 391. 392. und 395. beyzutragen.
—— dessen Präsentationsrecht, sieh Präsentation.
Pastoren sind unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher ihrer Schulen. S. 214. §. 451.
—— haben auch die Schulfähigen einer andern Confession zu beschreiben S. 208. §. 448.
—— haben Schülern, welche katholische Schulen besuchen, den Religionsunterricht insbesondere zu ertheilen. S. 211. §. 452.
—— an wen sie sich bey Klagen gegen Lehrer zu wenden haben. S. 214. §. 461.
Pensionirungen (bey) werden Triviallehrers-Dienste eingerechnet. S. 27. §. 60—61.
Pensionisten-Kinder haben Religions-Zeugnisse vorzulegen. S. 60. §. 131.
Pensionsfähig sind Directoren und Lehrer an Normal- und Realschulen, an Hauptschulen und Mädchenschulen für gebildetere Stände. S. 126. §. 290.
Pensionsgesuche der Witwen, womit sie zu belegen sind. S. 127. §. 291.
Pensions-Institut für nicht pensionsfähige Witwen und Waisen einzuführen S. 130. §. 298.

Percente werden von der Schulbücher-Verschleiß-Administration gutgelassen. S. 153. §. 335.
Personale der Trivialschulen. S. 23. §. 48.
—— der Mädchenschulen. S. 23—24. §. 51—52.
—— der Hauptschulen. S. 24. §. 53—54.
—— der Normal-Hauptschulen S. 25. §. 56.
—— der Realschulen. S. 25. §. 57.
—— der Schulen muß dem Kreisamte bekannt seyn. S. 70. §. 150.
Personalstand sämmtlicher Schulen ist jährlich vorzulegen S. 204. §. 443.
Pfarrbuch (wo ein) gehalten wird, soll eine Schule seyn. S. 8. §. 17. u. S. 154. §. 336.
Pfarren (bey neu errichteten) zahlt der Religionsfond die Beyträge zu Schulbaulichkeiten S. 168. §. 372.
Pfarrer, unmittelbarer Aufseher der Schulen S. 1. §. 1. sieh auch Seelsorger.
Pfarrgemeinden sieh Gemeinden.
Pfarrschule S. 154. §. 336. u. S. 8. §. 17.
Piaristen, deren Zeugnisse über die im Novitiate erlernte Katechetik und Pädagogik sind nicht hinreichend; sie müssen daher diese Studien im letzten Jahre des theolog. Curses hören, dürfen aber vor Erlangung des Zeugnisses hierüber zu Priestern geweiht werden. Ihre Directoren und Lehrer haben sich einer strengen Prüfung zu unterziehen, und ihre Schüler der Oberaufsicht zur Überprüfung zu stellen. S. 48—50. §. 113.
—— Cleriker dürfen den Orden vor dem Ende des Schuljahres nicht verlassen S. 66. §. 140.
—— ihren Directoren und Lehrern werden Belohnungen zugesichert S. 126. §. 290.
—— Schulen sind der Schul-Districts-Aufsicht unterworfen S. 2. §. 2.
Plan zu Schulgebäuden ist den Landes- und Hofstellen einzusenden. S. 163—164. §. 363—364. wird von der Bau-Direction geprüft. S. 179. §. 397.
Polizey-Aufsicht über Privat-Lehranstalten, wie weit sie sich erstrecke S. 59. §. 130.

Polizey-Übertretungen (schwere) des Schullehrers gehören zuerst vor die Orts-Obrigkeit S. 122. §. 248.
Polytechnisches Institut, dürftige Schüler der Real- und Vorbereitungs-Classe an demselben werden vom Schulgelde befreyt S. 32. §. 75.
Postporto (vom) sind Consistorien, Oberaufsichten und Schul-Districts-Aufseher in Schulsachen frey. S. S. 206. §. 446.
Prämien, wie sie beschaffen seyn sollen; die Consistorien haben über deren Zweckmäßigkeit zu wachen S. 40. §. 95.
—— bey deren Wahl ist vorzüglich auf Beförderung des Religions-Unterrichtes zu sehen. S. 189. §. 414.
—— bestreitet an Normal- und Kreishauptschulen der Schulfond S. 189. §. 414.
—— erhalten 6 Schüler jeder Classe; ebend.
—— (Zeichnungs) bestreitet ebenfalls der Schulfond, ebend.
Präparanden-Curs, sieh pädagogischer.
Präsentanten und Präsentirte, was sie zu thun haben S. 67—69. §. 144—148.
—— was sie bey Beschwerden gegen den Schullehrer zu thun haben, und was darüber geschehen soll. S. 119—122. §. 273—284.
Präsentation muß vom Schul-Distr. Aufseher untersucht und zur Genehmigung vorgelegt werden, S. 68—69. §. 146—147.
—— ist binnen 4 Wochen und ohne Vorbedingung zu übergeben. S. 68. §. 145.
Präsentations-Recht zu Schuldiensten, wem es zukomme. S. 167. §. 142—143.
Preis der Schulbücher auf dem Titelblatte. S. 145. §. 320.
—— (über den vorgedruckten) Schulbücher zu verkaufen, ist streng verbothen. S. 151. §. 330. S. 152. §. 334. u. S. 145. §. 320.
Privat-Erziehungs-Anstalten sind nicht ohne Befugniß der Landesstelle zu unternehmen. S. 55. §. 125. S. 56—67. §. 129.

Privat ꝛc. Aufsicht über dieselben. S. 58—59. §. 130.
—— deren Unternehmer, Gehülfen und Hofmeister müssen sich mit dem Zeugnisse über Erziehungskunde ausweisen. S. 56—57. § 129.
—— müssen ihre Zöglinge zur Prüfung der Stipendienwerber stellen. S. 41. §. 97.
—— weibliche sind nur Frauenzimmern anzuvertrauen. S. 56—57. §. 129.
—— Erzieherinnen, mit welchen Zeugnissen sie versehen seyn, woraus und von wem sie geprüft werden sollen. S. 57. §. 129.
Privatlehrer müssen ein pädagog. Zeugniß haben S. 55—56. §. 127.; unbefugte. S. 56. §. 128.
—— wie sie gebildet werden S. 56. §. 129.
—— sind ihrer Sittlichkeit wegen wohl zu beachten. S. 58. §. 130.
—— wie viele Stunden sie dem Religionsunterrichte widmen sollen S. 58. §. 129.
—— müssen ihre Schüler öffentlich prüfen lassen S. 32. §. 74.
Privatprüfungen zahlen ein Honorarium. S. 43. §. 103.
—— der Stipendienwerber oder angehender Gymnasialschüler sind öffentl. anzukündigen und vor dem Oberaufseher oder Director abzuhalten. S. 40—41. §. 96—97. u. S. 32. § 74.
—— häusliche S. 42. §. 101.
Privilegium des Druckes auf alle Schulschriften. S. 149. §. 328. u. S. 150. §. 330. Ausnahme hiervon zu Gunsten der Provinzen. S. 150. §. 329. Bestätigung desselben. S. 152. §. 332.
Procente sieh Percente.
Professionisten zahlt bey Schulbaulichkeiten der Patron, sieh Patron.
Profil sieh Grundriß.
Protokoll der kreisämtl. Commission über Schulbaulichkeiten S. 177—178. §. 397.
—— über Schul-Visitationen. S. 184. §. 405. und S. 202. §. 443.

Protokoll, das Hauptprotokoll, wie es zu führen sey. S. 201. §. 441.
—— (Gestions-), wie es zu führen sey. S. 202 §. 442 ; ist vierteljährig einzusenden. S. 202. §. 442.
—— der Schulverordnungen und Currenden, von Schullehrern zu führen. S. 99. §. 221.
Provisor, wann einer gesetzt wird? wer den Gehalt desselben zu bestimmen und auszuzahlen habe. S. 120. § 277 S. 95. §. 208. und S. 129. §. 296.
Provisorische Dotationsbestimmung S. 91. § 203.
Prüfung der Lehrer außer den bestimmten Tagen, nicht ohne Bewilligung der Landesstelle S. 53. §. 121.
—— um das Gehülfenzeugniß S. 51. §. 117.
—— um das Lehrer-Zeugniß. S. 52—53. §. 120—122.
—— der Lehrer bey Zurechtweisung derselben S. 116 118. §. 266—276.
—— der Lehrerinnen, woraus? S. 54—55. §. 24—26.
—— der Privatlehrerinnen und Erzieherinnen S. 57. §. 129.
—— der Schüler, deren Zweck; sind halbjährig zu halten S. 38. §. 89. ; u. S. 41. §. 97.
—— an Hauptschulen und andern Schulen, wer sie veranstaltet, was dabey vorzulegen ist. S. 39. §. 90.
—— wer dabey erscheinen müsse. S. 39. §. 92. Wer einzuladen sey. S. 39. §. 93.
—— Gegenstände und Dauer der Prüfung. S. 40. §. 94.
—— bey Visitationen durch die Schul-Distr. Aufseher, was dabey vorzulegen ist. S. 184. §. 407. ; auf was dabey zu sehen ist S. 184—187. §. 408. ; wie sie zu halten sey. S. 187—189. §. 409—413.
—— der Schulen der Schul-Distr. Aufseher, von wem sie zu halten sind S. 195. §. 432.
—— häusliche, wann sie Statt haben, und welche Zeugnisse darüber auszustellen sind. S. 42—43. §. 101 —102.
—— der Privatschüler ist öffentlich anzukündigen und

vor dem Director oder Oberaufseher abzuhalten. S. 32. §. 74.
Prüfungen der Privatschüler, welche um Stipendien oder um Aufnahme in Gymnasien ansuchen, wo, wie oft und wie sie zu halten sind. S. 40—42. §. 96—100.
—— der Zöglinge in Privat-Lehranstalten S. 41. §. 197.
—— sind zum Übertritte in eine höhere Classe S. 29. §. 67., und von Privatschülern insbesondere erforderlich. S. 32. §. 74.
Prüfungs-Extracte sind dem Schulvisitator vorzulegen S. 184. §. 407.
—— Geschenke sieh Prämien.

Q.

Quittungen über Armenbücher. S. 145—146. §. 321—322.
—— müssen untersucht und adjustirt werden. S. 192. §. 423.
—— Formular hierüber Nro. 10 S. 146. §. 321.
—— über eingereichte Schulgebühren S. 92. §. 205.

R.

Rang der Oberaufseher S. 6. §. 12—13. S. 62. §. 132.
—— der Kreisämter und Consistorien ist gleich. S. 4. §. 8.
—— der Schul-Distr. Aufseher. S. 2—3 §. 5.
—— der Directoren an Hauptschulen S. 24. §. 53.
Räuchern, Gebühren dafür sind fortan zu entrichten. S. 87. §. 187.
Realschulen, was und wo sie seyn sollen. S. 10—11. §. 25—26.
—— Anfang und Dauer des Schuljahres an denselben S. 37. §. 86.
—— Classen derselben S. 17. §. 37.
—— Lehrgegenstände derselben. S. 16—17. §. 34—36. S. 25. §. 58.
—— Lehrmethode an denselben. S. 21 22. §. 45—47.
—— Lehrpersonale an denselben S. 25. §. 57—58.; ist pensionsfähig S. 126. §. 290.
—— von wem es ernannt werde. S. 64. §. 135.

Realschulen, zum Eintritte in dieselben, was erfordert werde. S. 28. §. 65 S. 32. §. 75.
——— dürftige Schüler an denselben werden vom Schulgelde befreyt. S. 3. §. 75.
——— Lehrer an selben, wo sie gebildet werden S. 51. §. 116; was von ihnen gefordert werde. S. 50. §. 116.
Rechnen, für den Unterricht darin darf nicht besonders gezahlt werden. S 86. §. 186.
Rechnungen über Vermächtnisse, Stiftungen und Verlassenschaftsbeyträge. S. 80—82. §. 171—174. und S. 84. §. 179.
——— über Schulstrafgelder. S. 84. §. 179.
Rechnungsführer der Gemeinden sollen vorzugsweise die Schullehrer seyn. S. 98—99. §. 220.
Referent der deutschen Schulen ist der Oberaufseher. S. 5. § 12.
Regierung sieh Landesstelle.
Reisekosten bey Visitationen der katholischen Schulen werden nicht mehr vergütet. S. 64. §. 134.
——— bey Visitation der akathol. Schulen sind dem Senior und Kreis-Commissär zu vergüten, wie? und von wem? S. 209. §. 448.
Religionsfond soll durch Errichtung neuer Gemeinschulen nicht zu sehr beschwert werden. S. 155. §. 339.
——— wann er zu Schulbaulichkeiten beyzutragen habe. S. 168. §. 372. und S. 166. §. 369.
——— daraus besoldete Katecheten ernennt die Landesstelle. S. 65. §. 137.
Religionsfonds-Schulgebäude, Überschläge hierzu sind der Hofstelle einzusenden. 164. §. 363.
Religions-Unterricht wird vom Ortsseelsorger oder Katecheten ertheilt. S. 24—25. §. 52—54. und 55—57.
——— ist von Seelsorgern eifrig zu befördern S. 111—112. §. 255—256.
——— sollen Kinder von 6—12, und von 13—18 Jahren fortwährend erhalten; wird den Brautleuten,

Kindern der Pensionisten und Stiftlingen zur besondern Pflicht gemacht. S. 59—61. §. 131.
Religions-Unterricht, demselben haben Privatlehrer eigene Stunden zu widmen. S. 58. § 129.
—— Methode des Religionsunterrichtes. S. 12. §. 28. S. 19. §. 41. S. 111—112. §. 255—256.
—— in welcher Stunde zu ertheilen, wo Akatholiken oder Juden in katholische Schulen, oder Katholiken in akatholische Schulen gehen. S. 144. §. 317. und S. 210—211. §. 450—451.
—— in akatholischen Schulen, sieh Akatholiken.
Remuneration der Piaristen. S. 126. §. 290.
—— der Senioren für Schulvisitationen S. 209. §. 448.
—— der beym Wiederhohlungs-Unterrichte sich auszeichnenden Lehrer S. 142. §. 311.
Reparationen von Schulgebäuden sind wie Baulichkeiten anzusehen. S. 173. § 389.
Revers, eidlicher, worüber er von Lehrern auszustellen sey. S. 77. §. 66.
Richter (Gemeinde-) treiben die Schuleinkünfte ein. S. 92—93. §. 205—207.
—— müssen unter 10 Dukaten Strafe bey der Schulvisitation erscheinen S. 183. §. 494.
Roboth zum Schulbau haben die Gemeinden zu leisten, sieh Gemeinden.

S.

Salesianerinnen. S. 55. §. 126.
Schmutz in den Schulen ist nicht zu dulden. S. 102. —103. §. 233. u. 236.
Schnürleiber gleichfalls nicht zu dulden. S. 103. §. 233.
Scholasterie soll mit der Oberaufsicht verbunden seyn S. 6. §. 13.
Schornsteinfeger wer ihn zu zahlen habe S. 174. §. 390.
Schulangelegenheiten (streitige) wie und von wem zu verhandeln. S. 198—200. §. §. 435—440.
Schulaufseher sieh Aufseher.

Schulbau und alles dahin Gehörige, sieh Bau und Schulgebäude.
Schulbeheitzung, wem sie obliege S. 174—176. §. 391—395.
Schulbericht, jährlicher des Ortsseelsorgers nach dem Formular Nro. 11. S. 148.
—— des Dechants. S. 200—205. §. 441—445. sieh auch Bericht
Schulbeschreibung sieh Beschreibung.
Schulbesuch, wie der Seelsorger denselben befördern soll S. 113.—114. §. 259—260.
—— ist vom Kreisamte durch Zwangsmittel zu betreiben S. 199. §. 439.
—— der Viehhirten, Blinden, und der Schulfähigen überhaupt zu befördern S. 135—137. §. 307—308.; der Fabriks- und Wasenmeister-Kinder insbesondere. S. 137—138. §. 310.
—— wie zu controlliren bey Kindern, welche in eine andere Schule übergehen S. 136—137. §. 308.
—— nachlässiger, wie zu bestrafen S. 83—84. §. 177.—178. S. 86. §. 184—185.
—— (über den) ist ein genauer Fleiß-Katalog zu führen. S. 83. §. 178. S. 141. §. 311.
Schulbeyträge, wer sie zu leisten habe. S. 165—169. §. 369—373. Sieh auch Schulfonds-Beyträge.
Schulbücher sieh Bücher und Armenbücher.
—— über den vorgedruckten Preis zu verkaufen, ist unter Strafe verbothen. S. 145. §. 320. S. 151. §. 330. u. S. 152. §. 334.
Schulbücher-Verschleiß ist in Wien den Buchhändlern verbothen. S. 151. §. 330 u. S. 152. §. 334.
—— ist außer den Linien Wiens freygegeben. S. 151. §. 330.
—— wird in Wien unter einer eigenen Administration zum Vortheile des Schulfondes ausschließend betrieben. S. 149. §. 328.
—— in den Provinzen aber unter bestimmten Bedingungen verpachtet. S. 150. §. 329. und S. 151

—152. §. 331.; mit Vorbehalt der größeren Artikel. S. 150—151. §. 330. u. S. 243.
Schulbücher-Verschleiß-Administration, stämpelt alle bey ihr gedruckten Schulbücher, und läßt den Abnehmern verhältnißmäßige Percente gut. S. 152—153. §. 334—335.
— — welche Bücher ihrem Verlage vorbehalten sind. S. S. 150—151. §. 330. u. S. 243. Sieh auch Bücher u. Administration.
Schulbücher-Verschleißpächter in den Provinzen, welche Artikel sie nachdrucken dürfen. S. 150. §. 329.
— — welche Gratisbücher und wie viel Armenbücher sie abzuliefern haben? Müssen die von ihnen gedruckten Schulbücher stämpeln. S. 151—152. §. 331.
Schuldistricts-Aufseher, sind Dechante oder Vice-Dechante S. 2. §. 2—3.
— — deren Ernennung, Bestätigung, Rang S. 2. §. 4—5. u. S. 63. §. 133.
— — deren Wirkungskreis überhaupt; sie haben hinsichtlich des Religions- und Schulunterrichtes zu wachen über Seelsorger, Lehrer, Gemeinden, Ortsobrigkeiten und Schulgebäude, und darüber an Kreisämter u. Consistorien zu berichten. S. 3—4. §. 6—7.
— — bestimmen die täglichen Schulstunden. S. 35. §. 81—82.
— — prüfen die Gehülfen, adjustiren die Lehrerzeugnisse, sorgen für die Anstellung braver Gehülfen S. 52. —54. §. 120—123.
— — was sie bey Präsentationen zu beobachten haben. S. 68—71. §. 146—151.
— — schlagen die Lehrer zur Erlangung des Bestätigungsdecretes vor. S. 71. §. 152.
— — ohne ihre Genehmigung darf kein Schullehrer einen Gehülfen halten. S. 75. §. 160.; und kein Gehülfen-Wechsel statt haben. S. 76. §. 162.
— — stellen dem Gehülfen, der in ein anderes Decanat übergeht, ein Zeugniß aus S. 76. §. 163.
— — ernennen die Gehülfen für Lehrer, welche darauf

einen Schulfonds-Beytrag haben S. 77. §. 164.
und zeigen sie dem Kreisamte an S. 77. §. 265.
Schuldistricts-Aufseher, halten bey sich ein Verzeichniß der Stiftungen für Schulen. S. 80. §. 171.
—— wie sie bey Beschwerden über Giebigkeiten vorzugehen haben. S. 89—90. § 197—198.
—— bestimmen mit andern die Fristen zur Einbringung der Schuleinkünfte S. 93. §. 207.
—— was sie bey dem Tode oder Austritte eines Lehrers zu thun haben. S. 93—95. §. 208.
—— wie sie bey Zurechtweisung, Bestrafung und Absetzung der Lehrer zu wirken haben S. 116—122. §. 266—284.
—— wofür sie bey Erkrankung oder bey dem Tode eines Lehrers, wie für Witwen und Waisen zu sorgen haben S. 128—130. §. 295—297.
—— worauf sie bey Bestimmung der Armen zu sehen haben. S. 143. §. 312.
—— worauf bey Vertheilung der Armenbücher? S. 146. §. 321—322.
—— untersuchen mit einem Kreis-Commissär die Local-Verhältnisse einer neu zu errichtenden Schule S. 156. §. 342.
—— bewilligen für Kinder den Besuch einer fremden Schule S. 157. §. 343.
—— haben für Herstellung der Schulerfordernisse zu sorgen S. 163. §. 363.
—— auf deren Verwendung kann das Holzgeld erhöht werden. S. 176. §. 394.
—— deren Obliegenheiten bey Schulvisitationen; sieh Schulvisitation. S. 182—196. §. 399—432.
—— halten Tagsatzungen in Schulsachen S. 197. §. 433—434.
—— wann sie sich im Geschäftsgange an das Kreisamt, S. 199—200. §. 439. wann an das Consistorium wenden sollen S. 200. §. 440.
—— wie sie die verschiedenen Protokolle führen, welche Tabellen sie zu verfassen, was sie in den jährlichen Schul-

bericht aufzunehmen haben? S. 201—205. §. 441—444.
Schuldistricts-Aufseher, sind in Schulsachen vom Postporto frey. S. 206. §. 446.
—— haben auch über die jüdischen Schulen zu wachen und darüber zu berichten S. 221—222. §. 478.
Schuldistricts-Aufsicht über Akatholiken obliegt dem Kreisamte und den Senioren oder Superintendenten S. 267. §. 447.
Schuldienste deren Besetzung, sieh Anstellung.
—— Abtretung, sieh Abtretung.
Schuleinkünfte, bestimmte, und unbestimmte, worin sie bestehen, wie sie zu berechnen sind? S. 79—80. §. 167—170. S. 88. §. 191—194. S. 90—92. §. 201—205.
—— wie und wann sie zu beheben und einzubringen sind. S. 92—93. §. 204—207.
—— wie sie nach dem Tode oder Austritte eines Schullehrers abzutheilen sind. S. 93—95. §. 208.
—— wem sie von ausgeschulten Gemeinden zu zahlen sind. S. 157. §. 342. und S. 87. §. 188.
—— Beschwerden darüber, wie beyzulegen S. 89—90. §. 197—199.
Schul-Einrichtung, worin sie bestehen S. 161—162. §. 354—359 und wer sie bestreiten soll. S. 171—172. §. 381—383.
Schulen, wo sie seyn sollen, sieh Ort.
—— Arten derselben, sieh Arten.
—— (Wiederhohlungsschulen-) sind überall gesetzlich vorgeschrieben. S. 139. §. 311.
—— zum Unterrichte in weiblichen Arbeiten dürfen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht gehalten werden. S. 55. §. 125.
—— deren Verbindung untereinander; sieh Verbindung.
Schulfähig dienende sind zur Schule zu verhalten. S. 136. §. 208; wie deren Schulbesuch durch Seelsorger zu controlliren sey. S. 136. §. 208.
Schulfähige sind zu beschreiben, sieh Beschreibung.
—— wie sie einzuschulen sind? S. 156. §. 341—342.

Schulfähige entfernte und zerstreute sind durch excurrirende Gehülfen zu unterrichten. S. 156. §. 342.
—— haben die Schule zu besuchen, zu der sie eingeschult sind. S. 157. §. 343.
—— dürfen auch zu Hause von geprüften Privatlehrern unterrichtet werden. S. 157. §. 344.
Schulfähigkeit (Alter der) S. 132. §. 301.
Schulferien S. 34 §. 79. S. 37—38. §. 86—88.
Schulfond erhält die Strafgelder der Winkellehrer. S. 157. §. 344.
—— ist bey Belohnung der im Wiederhohlungsunterrichte sich auszeichnenden Lehrer, wo möglich, zu schonen. S 142. §. 311. eben so
—— bey Errichtung neuer Schulen S. 155—156. §. 339—340.
—— was er zu Hauptschulbaulichkeiten beyzutragen habe. S. 166. §. 369.
—— wann er die Beheitzung der Hauptschulen zu bestreiten habe. S. 176. §. 395.
—— bestreitet die Prämien für Normal- und Kreishauptschulen und die Zeichnungsprämien. S. 189. §. 414.
—— bestreitet die Remuneration für verdiente Piaristen S. 126. §. 290.
—— unterstützt mittellose Gemeinden beym Schulbau S. 173. §. 388.
—— wann er die Reisekosten der Kreis-Commissäre bey Visitationen der akatholischen Schulen herzugeben habe. S. 209—210. §. 448.
—— darf zur Versorgung der nicht pensionsfähigen Witwen und Waisen nicht beytragen. S. 130. §. 297.
—— hat auch von den Verlassenschaften der Juden Beyträge zu empfangen. S. 219. §. 475.
Schulfonds-Beyträge zur Ergänzung der Congrua, wie und wann sie von den Lehrern zu beheben sind. 91—92. §. 203—204.
—— auf einen Gehülfen, wenn ein Lehrer bezieht, so ist jener vom Schul-Distr. Aufseher beyzugeben und dem Kreisamte anzuzeigen. S. 77. §. 164—165.

Schulfonds-Beyträge von Vermächtnissen und Stiftungen sind durch Ausweise beym Kreisamte, Schul-Distr. Aufseher, u. bey der Ortsobrigkeit in Evidenz zu erhalten, sicher zu stellen u. die Verzeichnisse darüber an die Landesstelle einzus. S. 80—82. §. 171—174.

—— zu einzelnen Districten sind zu verrechnen, und vom Schul-Distr. Aufseher einzusehen S. 84. §. 179.

Schulfreunde oder Wohlthäter sind im jährl. Berichte des Distr. Aufsehers anzuführen S. 203. §. 443.

Schulgebäude (schon bestehende) wie sie beschaffen seyn sollen, und was dazu gehöre S. 162—163. §. 360—361. welche Lehrzimmer sie haben sollen. S. 160. §. 351—353.

—— neu herzustellende, deren Locale. S. 163. §. 362.

—— Anträge hiezu sind bey Ärarialgebäuden mit den Musterrissen der Hofstelle einzusenden. S. 163. §. 363.

—— wie Bau-Anträge überhaupt zu belegen und zu begründen. S. 164. §. 364.

—— deren Größe, Lage, Geräumigkeit, Anzahl von Zimmern S. 164—165. §. 365—367.

—— die Herstellung derselben haben Grundobrigkeiten, Patrone und Gemeinden zu bestreiten S. 165—166. §. 368.

—— für Hauptschulen aber der Schulfond, wobey die eingeschulten Gemeinden zu robothen haben. Besondere Fälle dießfalls. S. 166—167. §. 369.

—— wer als baupflichtiger Patron zu betrachten sey. S. 167—168. §. 370—371.

—— woher zu bestreiten, wenn der Landesfürst Patron oder Grundobrigkeit ist. S. 168. §. 372.

—— wann Stifte oder Klöster baupflichtig sind S. 168 —169. §. 373.

—— welche Grundobrigkeiten die Baumaterialien liefern, und nach welchem Verhältnisse. S. 169—170. §. 374—377.

—— wer den Grund dazu herzugeben habe S. 170. §. 378.

Schulgebäude wer den Schulzins bestreite S. 170 —171. §. 379—380.
—— wer die Schul-Einrichtung S. 171—172. §. 381 —383.
—— die Hand- und Zugroboth leisten die Gemeinden, nach welchem Verhältnisse? S. 172. §. 384—386.
—— arme Gemeinden sind dabey zu unterstützen aus dem Schulfonde S. 173. §. 388.
—— Reparationen derselben, Ausweißen, Schornsteinfeger und Räumung der Senkgruben bestreiten ebenfalls die Baupflichtigen S. 173—174. §. 389—390.
—— Beheitzung derselben, wer sie bestreiten soll. S. 174—176. §. 391—394.
—— was zur Herstellung derselben die kreisämtl. Commission vorzukehren, wie und von wem sie zu leiten sey. S. 177—181. §. 397.
—— wer die Commissions-Kosten dabey zu tragen habe. S. 183. §. 398.
—— hat der Lehrer in Acht zu nehmen S. 108. §. 249.; so wie der Schul-Visitator S. 186. §. 408.; und der Ortsschul-Aufseher S. 73. §. 155.
—— Verwahrlosung derselben wie zu ahnden S. 122. §. 284.
Schulgebühren sieh Gebühren.
Schulgehülfen sieh Gehülfen.
Schulgeld gehört zu den Einkünften des Lehrers S. 79. §. 168.
—— wie es zu berechnen sey S. 83. §. 176.
—— ist durch die Gemeinderichter zu beheben S. 92. §. 205.
—— darf für das Rechnen insbesondere nicht gezahlt werden. S. 86. §. 186.
—— ist dem Lehrer von eingeschulten Kindern zu zahlen. S. 83. §. 176. S. 157. §. 343.
—— des neuen Lehrzimmers darf der Lehrer nicht ansprechen S. 91. §. 201.
—— ist für arme Kinder, und wo möglich für alle Schul-Kinder, von den Interessen der Stiftungen zu zahlen. S. 81. §. 172.

Schulgeld von mehr als 3 Kindern derselben Ältern ist nachzusehen S. 85. §. 182.
—— dürfen arme Kinder und Findlinge nicht zahlen S 84—85. §. 180—181. und S. 145. §. 321.; auch nicht an Realschulen S 32. §. 75.
Schulgeräth, worin es zu bestehen habe. S. 161—162. §. 354—359.
—— wer es bestreiten soll. S. 171—172 §. 381—383.
—— ist vom Lehrer in Acht zu nehmen. S. 108. §. 249. so wie vom Schul-Visitator S. 186. §. 408. vom Ortsschulaufseher S 73. §. 155.
—— dessen Verwahrlosung wie zu ahnden S. 122. §. 284.
Schulgesetze soll der Lehrer feyerlich bekannt machen. S. 101—102. §. 228.
—— deren Handhabung. S. 102—104. §. 229—239.
Schulhaus sieh Schulgebäude.
Schuljahr, dessen Anfang und Dauer S 34. §. 77—79. und S. 37. § 86.
Schuljugend, wie sie bey Prüfungen zu erscheinen habe. S. 39 §. 91. Übrigens sieh Kinder, Schulfähige, Knaben und Mädchen.
Schullehrer sieh Lehrer.
Schul-Locale sieh Locale.
Schulpatron sieh Patron.
Schulprüfung, sieh Prüfung.
Schulsäuberungs-Auslagen fallen nicht dem Lehrer zur Last. S. 80. §. 169.; sondern den Baupflichtigen S. 173—174. §. 389—390.
Schulschriften (neu herausgegebene) hat der Schul-Distr. Aufseher im jährl. Berichte anzuführen. S. 204. §. 443.
Schulstiftungen sieh Stiftungen
Schulstrafgeld wie zu verwenden und zu verrechnen. S. 83—84. §. 178—179. sieh auch Strafen.
Schulstrafen, welche der Lehrer nicht anwenden darf. S. 105—106. §. 242—243.
Schulstunden, sind nach Erforderniß der Umstände zu bestimmen S. 34—37. §. 80—82.
Schultage, S. 36—37. §. 83—85.

Schulvisitation, wie oft, zu welchem Zwecke, und wann sie geschehen soll. S. 182—183. §. 399—401.
—— Tag derselben ist durch eine Currende anzukündigen. S. 183. §. 402.
—— wer dabey unter Strafe von 10 Dukaten zu erscheinen hat. S. 183—184. §. 403—404.
—— Protokoll hierüber. S. 184. §. 405.
—— was der Lehrer dabey vorzulegen habe S. 184. §. 407.
—— was der Dechant bey Katecheten, Lehrern u. Gehülfen, Kindern, Ältern, Ortsgerichte, Ortsobrigkeiten und Schulhause beachten soll. S. 184—187. §. 408.
—— wie die Prüfung vorzunehmen sey. S. 187—189. §. 409—413.
—— Prämien-Vertheilung, Belobung der Fleißigen, Ermahnung an die Nachläßigen. S. 189—190. §. 414—417.
—— Ermunterung zum Schulbesuche S. 190—191. §. 417—418.
—— Verhandlungen über und mit dem Lehrer S. 191—192. §. 419—422.
—— Adjustirung der Armenbücher. S. 192. §. 423—425.
—— Belehrung des Lehrers. S. 193. §. 426.
—— Benehmen des Visitators überhaupt, und gegen den Lehrer insbesondere S. 193—194. §. 427—428.
—— Dauer der Visitation. S. 194. §. 429.
—— Eigenschaften, Pflichteifer und Kenntnisse des Visitators. S. 194—195. §. 430—431.
—— Visitation der Schule des Visitators. S. 195—196. §. 432.
—— bey Akatholiken wird von Kreis-Commissären und Senioren unternommen S. 209. §. 448.
—— der jüdischen Schulen. S. 221—222. §. 478.
Schulvisitations-Gebühren bey kathol. Schulen sind aufgehoben S. 64. §. 134.
—— bey akatholischen. S. 209. §. 448.
Schulwohnung sieh Wohnung.

Schulzeit oder Schuljahr, Schulstunden, Schultage. S. 34—37. §. 77—86.
Schulzeugnisse sieh Zeugnisse.
Schulzimmer sieh Lehrzimmer.
Schulzucht ist vom Lehrer zu handhaben. S. 104—105. §. 240—244.
Schwere Polizey-Übertretungen des Lehrers S. 122. §. 284.
Seelsorger haben die unmittelbare Aufsicht über Schulen S. 1. §. 1.
—— sind Katecheten S. 24. §. 52—54.; sieh auch Katechet.
—— haben darauf zu sehen, daß alle Pfarrkinder von 6 bis 12, und von 13—18 Jahren den angemessenen Religionsunterricht erhalten. Was deßhalb verordnet sey. S. 59—61. §. 131.
—— deren Obliegenheiten als Religionslehrer, S. 111—112. §. 253—256., als moralisches Muster, S. 112—113. §. 257—258, als Vorsteher und Aufseher des Schullehrers. S. 113—115 §. 259—264.
—— an sie wendet man sich zuerst in Schulsachen; sie selbst an den Dechant. S. 198. §. 435.
—— deren Schulbericht nach dem Formular Nro. 11. S. 148.
—— hat bey 10 Dukaten Strafe bey der Schulvisitation zu erscheinen. S. 183. §. 404.
Senioren der Akatholiken haben als Schul-Distr. Aufseher ihre Schulen zu visitiren, und erhalten dafür Remunerationen. S. 207—209. §. 447—448.
—— haben einen summarischen Ausweis über den Zustand ihrer Schulen dem Kreisamte und Superintendenten vorzulegen. S. 208. §. 448.
Senkgrube bey Schulgebäuden S. 174. §. 390.
Sicherstellung der Schulstiftungen und Vermächtnisse. S. 80—82. §. 171—174.
Siegel der Hauptschulen bey Zeugnissen S. 45. §. 107. S. 48. §. 113; bey Gehülfenzeugnissen S. 51. §. 117.
Sittlichkeit (über) der Privatlehrer und Erzieher ist zu wachen S. 58. §. 130.

Sittlichkeit der Schulkinder, wie sie der Lehrer befördern soll. S. 101—102. §. 227—233.
Söhne der Lehrer, wo sie zu berücksichtigen sind S. 128. §. 294.
— — zu ihren Gunsten können Väter den Schuldienst abtreten S. 125. §. 288. und S. 128. § 293.
Sonntags-Schulen sieh Wiederholungsschulen.
Spinnen ist mit dem Schulunterrichte zu verbinden S. 106. §. 245. und S. 145. §. 319.
Sprache, deutsche, müssen Juden erlernen S. 218. §. 472.
Sprachschulen, auf welche Kinder sie zu beschränken sind S. 137. §. 308.
Staatsgüter-Administration, wo sie das Präsentationsrecht hat, werden die Lehrer von der Landesstelle ernannt S. 70. §. 149.
Stämpelfrey sind Schulzeugnisse S. 43. §. 105.
— — Zeugnisse für das Lehramt der Katechetik. S. 50. §. 114. und über Pädagogik S. 52. §. 118.
— — Schulerrichtungs-Urkunden. S. 154. §. 338.
Stämpelung der in Wien gedruckten Schulbücher S. 152 §. 334.
— — der in den Provinzen nachgedruckten Schulbücher. S. 151. §. 331.
Sterbfall sieh Ableben.
Steuerfreye Häuser sind nicht frey vom Schulzins-Beytrage S. 171. §. 380.
Stifte, bestehende oder aufgehobene, was sie zu Schulen beyzutragen haben S. 88. §. 194.
— — sind bey Schulbaulichkeiten wie andere Grundobrigkeiten oder Patrone anzusehen S. 168—169. §. 373.
— — (für eingezogene) zahlt der Religionsfond die Schulbaulichkeiten. S. 168. §. 372.
— — stellen Katecheten, sieh Katechet.
— — was ihre Vorsteher bey Veränderung des Lehrpersonals zu beobachten haben. S. 65—66. §. 138—140.
Stifter (Schul-), deren Nahmen sollen in der Schule verlesen werden S. 82. §. 175.
Stiftlinge sind besonders zum Religionsunterrichte verpflichtet S. 59—61. §. 131.

Stiftlinge und Stipendisten müssen die öffentlichen Schulen besuchen S. 43. §. 104.
Stiftung auf einen Gehülfen, wann sie zur Verbesserung des Schuldienstes verwendet werden könne. S. 91. §. 202.
Stiftungen und Vermächtnisse für Schulen sind durch Ausweise sicher zu stellen, deren Verwendung zu verrechnen und vorzulegen S. 80—82. §. 171—174.
Stiftungsgenuß, Gesuche darum sind mit Religionszeugnissen zu belegen. S. 60. §. 131.
Stipendien erhalten die Schüler ungeprüfter Lehrer nicht. S. 56. §. 128.
Stipendien- und Stiftungen-Werber haben sich öffentlichen Prüfungen zu unterziehen. S. 40—41. §. 96—97.
Strafen welche der Lehrer nicht anwenden darf. S. 105—106. §. 242—243.
—— wegen Nichtbesuch der Schule. S. 83—84. §. 177—178. und S. 86. §. 184—185.
—— wegen Nichtbesuch der Wiederhohlungsschule. S. 141. §. 311.
—— für vorschriftswidrigen Verkauf der Schulbücher-Verschleiß-Artikel. S. 151. §. 330. und S. 152. §. 333—334.
—— wegen Nicht-Erscheinen bey der Schulvisitation. S. 183. §. 404.
—— für ungeprüfte Privatlehrer S. 56. §. 128. und unbefugten gemeinschaftlichen Privatunterricht mehrerer Kinder S. 157. §. 344.
—— für Hauslehrer und Erzieherinnen, welche die Stunden des Religionsunterrichtes nicht beachten. S. 58. §. 129.
—— auf Übertretungen des Lehrers. S. 121—122. §. 279—283.
—— des Unfleißes im Schul- und Meßnerdienste. S. 120. §. 278.
—— der Trunkenheit. S. 121. §. 281.
—— des Lehrers wegen Aufnahme nicht eingeschulter Kinder. S. 157. §. 343.

Strafgelder wegen Nichtbesuch der Schule, wie sie zu verrechnen und zu verwenden sind. S. 84. §. 179.
— — wegen Nichtbesuch der Wiederhohlungsschulen sind an das Armen-Institut des Ortes abzugeben. S. 141. §. 311.
— — der Winkellehrer gehören zum Schulfonde. S. 157. §. 344.
Streitigkeiten über Schulgiebigkeiten. S. 89—90. §. 197—200.
— — in Schulsachen welchen Gang die Verhandlungen darüber nehmen S. 198—200. §. 435—440.
Stricken ist mit dem Schulunterrichte zu verbinden. S. 106. §. 245. und S. 145. §. 319.
Studienfond, wann er zu Schulbaulichkeiten beyzutragen habe. S. 168. §. 372.
— — die Bau-Anträge sind in einem solchen Falle mit den Musterrissen an die Hofstelle einzusenden. S. 163—164. §. 363.
Stunden sieh Schulstunden.
Stunden-Abtheilung für Landschulen, Lit. A, B, C, D.
— — für Normal- und andere Hauptschulen von 3 und 4 Classen.
Stundenlehrer sieh Privatlehrer.
Subordination, Fehler, welche der Lehrer dagegen begeht, wie sie zu bestrafen sind. S. 121. §. 281.
Substitutions-Normale, wie es anzuwenden sey auf
Supplirungen der Lehrämter bey Volksschulen. S. 25—26 §. 59.
— — Gebühren dafür. S. 26. §. 59.
Suppliren soll der Director an Normalschulen. S. 25. §. 56.
Superintendenten der Akatholiken haben der Landesstelle den Zustand ihrer Schulen vorzulegen. S. 209. §. 448.

T.

Tabellarische Übersicht der Bezirksschulen. S. 202. §. 443.

Tagsatzungen in Schulsachen bey dem Schul-Distr. Aufseher, wozu, wann und wie sie zu halten sind. S. 197. §. 433—434.
Termin sieh Frist.
Testaments-Extracte für Legate sind der Landesstelle einzusenden S. 82. §. 173.
Theilung der Einkünfte, sieh Abtheilung.
Tilgungsfond, wenn er einen Schulbau zu bestreiten hat, müssen die Bau-Anträge zur Hofstelle eingesandt werden S. 163—164. §. 363.
Töchter der Trivialschullehrer, zu ihren Gunsten findet keine Dienstes-Abtretung Statt. S. 125. §. 289. S. 68. §. 145.
Todesfall sieh Ableben.
Trivialschulen wo seyn sollen S. 8—9. §. 17—19. S. 154—155. §. 336—340.
—— deren Bau, sieh Schulgebäude, und Bau.
—— deren Anfang und Dauer. S. 34. §. 79. und S. 37—38. §. 88.
—— Anzahl der Lehrer und Gehülfen an denselben. S. 23. §. 48. und S. 158—159. §. 345—350.
—— Bildung der Lehrer an denselben S. 51—54. §. 117—123.
—— Anstellung der Lehrer an denselben. S. 66—70. §. 141—149., und der Gehülfen. S. 74—77. §. 157—165.
—— Lehrgegenstände derselben. S. 12—13. §. 28—29. und S. 144. §. 315—317.
—— Lehrmethode an denselben. S. 12. §. 28. und S. 18—20. §. 38—43.
—— Lehrer-Dienste an denselben werden den Hauptschullehrern bey der Pensionirung eingerechnet. S. 27. §. 61.
—— Übertritt aus denselben in die Hauptschule S. 28. §. 65. und S. 29. §. 67.
Trivialschullehrers Gattinnen, Witwen, Söhne, Töchter; sieh diese Wörter.
—— Diäten-Classe und Uniform. S. 27. §. 62—63.
Trunkenheit des Lehrers, wie zu bestraf. S. 121. §. 281.

U.

Übereinkommen sieh Vergleich.
Überfüllung der Hauptschulen, wie ihr abzuhelfen. S. 159. §. 349.
Überlassung der Schuldienste, an wen und unter welchen Bedingungen sie Statt finde, oder nicht. S. 124—125. §. 286—289. und S. 128. §. 293.
Überprüfung der Klostergeistlichen und Piaristen aus der Katechetik. S. 47—48. §. 113.
Übersetzung des Lehrers auf einen anderen Schuldienst. S. 121. §. 280.
—— der Lehrer und Lehrerinnen in Stifts- oder Klosterschulen, was dabey zu beobachten sey. S. 65—66. §. 138—140.
—— der Gehülfen ist dem Schul-Distr. Aufseher anzuzeigen, und darf nicht während des Curses geschehen. S. 76. §. 162—163.
—— der braven Gehülfen auf bessere Plätze. S. 54. §. 123.
Übersicht des Schulwesens, tabellarische, wie sie zu verfassen sey. S. 202—204. §. 443.
—— summarische. Darin sind auch die Summarien des nächst vorhergegangenen Jahres, die Zahlen der schulfähigen, und schulgehenden Akatholiken und Juden, der geistlichen und weltlichen Schulpräparanden anzusetzen. Ebend. und S. 222. §. 478.
—— des Schulwesens der Akatholiken. S. 207. §. 447. und S. 209. §. 448. und S. 215. §. 463.
—— der Schulen der nicht unirten Griechen. S. 215. §. 464.
Übertretungen (Polizey) sieh Polizey.
Übertritt in eine höhere Classe. S. 28—29. §. 65—67.
—— in Gymnasien. S. 31—32. §. 73—74.
—— in die Realschule. S. 32. §. 75.
Unbestimmte Schuleinkünfte, sieh Schuleinkünfte.
Unentgeldliche Bücher, sieh Armenbücher.
Unfleiß des Lehrers und Übertretung seiner Pflichten, wie zu ahnden S. 120—121. §. 278—279.

Ungehorsam des Lehrers. S. 121. §. 281.
Uniform der Lehrer. S. 27. §. 63.
Unsittlichkeit des Lehrers. S. 121. §. 282.
Unterfertigung der Schulzeugnisse. S. 44—45. §. 107.
Unterricht in Handarbeiten sieh Handarbeiten.
Unterrichtsgeld sieh Schulgeld.
Unterstützung armer Gemeinden beym Schulbau. S. 173. §. 388.
— — alter und erkrankter Lehrer. S. 126—128. §. 290—295.
— — der nicht pensionsfähigen Lehrers Witwen und Waisen. S. 129—131. §. 296—298.
Unterverleger von Schulbücher erhalten Percente. S. 153. §. 335.
Unwissenheit des Lehrers, wie zu heben. S. 116—118. §. 266—271.
— — Klagen hierüber, wie beyzulegen. S. 120. §. 276. —277.
Urkunden (Schul-Errichtungs-) sind stämpelfrey. S. 154—155. §. 338.
Ursulinerinnen (Bildung der) zu Lehrerinnen. S. 54. §. 124. S. 55. §. 126.

V.

Veränderung des Lehrpersonals in Stiften und Klöstern, was dabey zu beobachten sey. S. 65—66. §. 138—140.
— — der Lehrer und Gehülfen in Trivialschulen ist vom Schul-Distr. Aufseher dem Kreisamte anzuzeigen. S. 70. §. 150.; was sonst dabey zu beobachten sey. S. 76. §. 162—163. S. 77. §. 165. S. 54. §. 123.
Verbesserung der mittelmäßigen Noten im Lehrerzeugnisse. S. 53. §. 122.
Verbindung der Volksschulen unter sich und mit den höhern Lehranstalten S. 28—32. §. 64—75.; wie die Lehrer durch den Unterricht dahin einwirken sollen. S. 30—31. §. 70—73.

Verdienste der Lehrer sind in den Jahrsberichten anzuzeigen. S. 204. §. 443. und S. 205. §. 444.
—— der Lehrer beym Wiederhohlungsunterrichte, wie zu belohnen? S. 142. §. 311.
—— der Piaristen werden belohnt. S. 126. §. 290. und S. 50. §. 113.
Vereinigung der deutsch-jüdischen Lehranstalten in Galizien mit den allgemeinen Volksschulen. S. 220. §. 476.
Verfahren beym Unterrichte, sieh Methode.
Verfertigung weiblicher Kleidungstücke ist in befugten Arbeitsschulen erlaubt. S. 57. §. 129.
Vergleich über die Einkünfte zwischen Lehrer und Gemeinden S. 90. §. 199—200.
—— über das Naturalien-Maß S. 87. §. 190.
Vergütung der Visitationskosten bey katholischen Schulen findet nicht mehr Statt. S. 64. §. 134.
—— bey akatholischen. S. 209. §. 448.
Verhandlungen über einen Schulbau. S. 177—179. §. 397.
—— über Schulangelegenheiten überhaupt, welchen Gang sie nehmen. S. 198—200. §. 435—440.
—— über Beschwerden wegen Schulgiebigkeiten S. 89—90. §. 197—200.
Verkauf sieh Schulbücher-Verschleiß.
Verlassenschafts-Beyträge, wie damit vorzugehen sey. S. 84. §. 179. Sieh auch Vermächtnisse.
—— der Juden. S. 219. §. 475.
Verlust von Lehrbefugnissen. S. 57—58. §. 129.
Vermächtnisse an Schulen, was damit zu geschehen, und wie darüber der Schul-Distr. Aufseher zu wachen habe. S. 80—82. §. 171—174. und S. 84. §. 179.
—— von denselben soll allmählig das Schulgeld bestritten werden. S. 81. §. 172.
Verordnungen in Schulsachen soll der Lehrer sammeln. S. 99. §. 211.
Verpachtung, sieh Nachdruck und Schulbücher-Verschleiß.

Verpflegung sieh Versorgung.
Verschleiß der Schulbücher; sieh Schulbücher-Verschleiß.
Versetzung sieh Übersetzung.
Versorgung der Lehrer und Lehrerinnen. S. 126. §. 290.
—— der pensionsfähigen Witwen u. Waisen. S. 127. §. 291.
—— der nicht pensionsfähigen Triviallehrers Witwen und Waisen. S. 129—131. §. 296—298.
—— welche Witwen keine erhalten. S. 131. §. 299.
Versteigerung von Schulbaulichkeiten. S. 180—181. §. 397.
Verwechselung der Gehülfen, S. 76. §. 162—163. und S. 54. §. 123.
Verzeichniß der Vermächtnisse zu Schulen, wie zu verfassen. S. 80—81. §. 171. sieh auch Vermächtniß.
Verzeichnisse vorräthiger Schul-Subjecte haben sich die Consistorien von den Schul-Distr. Aufsehern geben zu lassen. S. 70. §. 151.
Vice-Dechant sieh Dechant.
Viehhirten sind ohne Zeugniß nicht in Dienst zu nehmen, und schulfähige zum Besuche der Schule anzuhalten. S. 136. §. 308.
Viehhüthen, das einzelne von Schulfähigen ist abzuschaffen. S. 135. §. 307.
Vier Classen (Hauptschulen von) sieh Hauptschulen.
Vierte Classe an Normal- und Hauptschulen ist in zwey Jahrgänge abzutheilen. S. 14. §. 32.
—— die Einrichtung einer vierten Classe hat das Kreisamt zu verhandeln. S. 200. §. 439.
Visitation der katholischen, akatholischen und jüdischen Schulen, sieh Schulvisitation.
Visitations-Protokoll, wie es zu führen sey. S. 184. §. 405. S. 191—192. §. 421. und S. 202. §. 443.
Visitations-Tabellen. S. 201. §. 441.
Vorbehaltene Artikel der Schulbücher-Verschleiß-Administration S. 150—151. §. 330. und S. 243.

Vorgeschriebene Bücher allein dürfen in Schulen gebraucht werden. S. 145. §. 320. S. 149. §. 327.

Vorschriften, gestochene (im Verlage der Schulbücher-Verschleiß-Administration) sind in den Schulen zu gebrauchen. S. 100. §. 224.

—— werden nicht unentgeldlich abgegeben. S. 147. §. 322.

W.

Wahrheit der Zeugnisse, dafür sind Lehrer und Katecheten verantwortlich. S. 29. §. 68.

Waisen und Witwen, sieh Witwen oder Versorgung.

Wasenmeisters-Kinder sind zum Schulbesuche zu verhalten. S. 138. §. 310.

Weibliche Handarbeiten werden in Mädchenschulen gelehrt. S. 23. §. 51., und Lehrerinnen in Mädchenschulen müssen daraus geprüft seyn. S. 54. §. 124.

—— Kleidungsstücke dürfen in Schulen für weibl. Handarbeiten verfertiget werden. S. 57. §. 129.

—— Lehr- und Erziehungs-Institute sind nur Frauenzimmern anzuvertrauen S. 57. §. 129. sieh auch Privat-Lehranstalten.

Weinkeller bey der Wohnung des Schullehrers, wiefern er zu gestatten sey. S. 162. §. 360.

Weißen des Schulhauses, wem es obliege S. 173—174. §. 389.

Wetterläut-Gebühren sind fortan zu zahlen, wem? S. 86—87. §. 187—188.

Wiederhohlungs-Schulen, sind nothwendig und gesetzlich vorgeschrieben; Knaben und Mädchen sind bis zur Vollendung des 15. Jahres zum Besuche desselben verpflichtet, welche ausgenommen? Worin der Wiederhohlungs-Unterricht bestehen, wann er gehalten werden, wer dabey zugegen seyn soll? Strafen gegen dießfällige Übertretungen. Führung des Fleiß-Katalogs. Lehrer, die sich dabey auszeichnen, sind zu belohnen. S. 138—142. §. 311.

Wiederhohlungs-Schulen, Beheitzung derselben, wem sie obliege S 175. §. 392.

—— über den Zustand derselben haben der Schul-Distr. Aufseher S. 203. §. 443. u. S. 205. §. 444., und die Consistorien und Kreisämter jährlich zu berichten. S. 142. §. 311.

Winkellehrer, wie sie zu bestrafen sind. S. 56. §. 128. u. S. 157. §. 344.

Winterfenster bey Schulgebäuden. S. 161. §. 354. u. S. 162. §. 360.

Wirkungskreis der Kreisämter u. Consistorien. S. 4—5. §. 8—11.

—— der Länderstellen. S. 6—7. §. 14—15.

—— der Oberaufsicht. S. 5—6. §. 12. und S. 3—4. §. 6—7.

—— der Schul-Distr. Aufsicht. S. 3—4. §. 6—7.

Witwen (Hauptschullehrers-) und Waisen sind pensionsfähig. S. 126. §. 290.

—— wie deren Pensionsgesuche zu belegen seyn. S. 127. §. 291.

—— (Trivialschullehrers-) u. Waisen, welchen Theil der Schuleinkünfte sie bey der Abtheilung ansprechen können. S. 94. §. 208.

—— wer für ihre Unterstützung zu sorgen habe, wie und wovon sie zu unterstützen sind. S. 129—131. §. 296—298. u. S. 200. §. 439.

—— (für) sind Pensions-Institute zu errichten. S. 131. §. 298.

—— wann sie keine Versorgung erhalten. S. 131. §. 299.

—— können die Schulen für sich nicht ansprechen. S. 131. §. 300.

Wohlthäter sieh Beförderer.

Wohnung des Schullehrers, wo sie seyn soll. S. 161. §. 353.

—— wie sie beschaffen seyn soll, und was dazu gehöre. S. 162—163. §. 360—361.

—— des Gehülfen. S. 162. §. 360. u. S. 165. §. 367.

Z.

Zahl sieh Anzahl.
Zank des Lehrers mit der Gemeinde wie zu ahnden. S. 121. §. 280. u. S. 122. §. 284. sieh auch Streitigkeiten.
Zeichnungslehrer, wie sie beym Unterrichte verfahren sollen. S. 15. §. 32.
Zeugnisse sind zum Übertritte in eine höhere Lehranstalt erforderlich S. 29. §. 67.
—— welche zum Übertritte in Gymnasien? S. 31—32. §. 73—74.; in die Realschule? S. 32. §. 75.
—— für deren Wahrheit sind Lehrer und Katecheten verantwortlich. S. 29. §. 68. Beschwerden über unwahre Zeugnisse sind durch gütliche Rücksprache der Vorsteher beyzulegen S. 29—30. §. 69.
—— womit arme Schüler der Vorbereitungs- u. Real-Classe am polytechnischen Institute das Gesuch um Schulgeldsbefreyung zu belegen haben. S. 32. §. 75.
—— über Trivialschul-Unterricht werden zum Aufdingen erfordert. S. 33. §. 76. und S. 45. §. 108.
—— der Privatlehrer sind zu einem öffentlichen Gebrauche ungültig. S. 33. §. 76.
—— über häusliche Prüfungen. S. 42—43. §. 101—102.
—— für Gehülfen und Lehrer. S. 51—53. §. 117—122.
—— für Schüler, sind stämpelfrey. S. 43. §. 105. wie sie auszufertigen sind S. 43—44. §. 106. nach Formular Nro. 3.; von wem zu unterfertigen. S. 44—45. §. 107.
—— für Privatschüler. S. 40. §. 96.
—— von Lehrern der Katechetik u. Pädagogik in Klöstern nach Formular Nro. 4. ausgestellt, wann sie Gültigkeit erhalten. S. 47—48. §. 113.
—— über Katechetik und Pädagogik, wie sie von Weltpriestern auszustellen sind. S. 47. §. 111. Ohne dieselben darf kein Cleriker, (Piaristen ausgenom-

men, S. 49. §. 113.) ausgeweiht werden S. 46. §. 110.

Zeugnisse die den Piaristen-Clerikern über Katechetik und Pädagogik ausgestellt werden, wie fern sie gelten. S. 49. §. 113.

— — über die erlernte Normal-Methode, über Katechetik und Pädagogik sind stämpelfrey. S. 52. §. 118. und S. 50. §. 114.

— — für Gehülfen nach Formular Nro. 5. über die erlernte Normal-Methode. S. 51. §. 117. sind ihnen zur Aufnahme nothwendig. S. 74. §. 157.

— — deren Adjustirung zum Lehrerzeugnisse S. 52—53. §. 119—120.

— — deren Verbesserung. S. 53. §. 122.

— — für Lehrerinnen über Lehrart, Lehrgegenstände und weibliche Handarbeiten. S. 54. §. 124. S. 55. §. 126.

— — für Privatlehrer über Pädagogik. S. 55-56. §. 127—128.

— — über Erziehungskunde für Erzieher und Erzieherinnen, Vorsteher und Vorsteherinnen von Erziehungsanstalten. S. 56—58. §. 129.

— — über den erhaltenen Religions-Unterricht, womit sich Brautleute, Stiftlinge, Kinder von Pensionisten, und Lehrjungen insbesondere auszuweisen haben. S. 59—61. §. 131.

— — für Lehrjungen auch über den Wiederhohlungs-Unterricht S. 141. §. 311.

— — über den Religions-Unterricht, welchen akatholische, die katholischen Schulen besuchende, Kinder von ihren Pastoren zu erhalten haben. S. 211. §. 452.

— — für akatholische Lehrer S. 213—214. §. 459.

— — für jüdische Lehrer. S. 216. §. 469.

— — womit jüdische Brautleute versehen seyn müssen. S. 217—218. §. 471—472.

— — welche zur Aufdingung und Freysprechung der Lehrjungen nöthig sind. S. 33. §. 76. S. 45. §. 108. S. 61. §. 131. u. S. 141. §. 311.

Zimmer sieh Lehrzimmer und Wohnung.
Zins für Schulen, wer ihn zu zahlen habe. S. 170. §. 379.
— — auch steuerfreye Häuser müssen dazu beytragen. S. 171. §. 380.
Zulage wird dürftigen Schullehrern als Ergänzung der Congrua S. 91. §. 203., und als Belohnung der Verdienste beym Wiederhohlungs-Unterrichte bewilligt. S. 142. §. 311.
Zurechtweisung der Lehrer und Gehülfen. S. 116. — 118. §. 265—271.
Zutheilung der Schulfähigen, wie sie zu geschehen habe. S. 156. §. 341—342.
Zweck der Prüfungen. S. 38. §. 89.
— — der Schulvisitationen. S. 182. §. 400.

Gedruckt bey Anton Pichler.

Joseph Seiber, Schüler der ersten Classe in der Trivialschule zu Gainfahrn hat die Schule sehr fleißig besucht, in seinen Sitten sich gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet:

Die Religion : : : : gut.

Das Buchstabiren : : : gut.

Das Schönschreiben : : : gut.

Das Kopfrechnen : : : gut.

Das Rechtsprechen : : : gut.

Er hat daher verdient in die erste Classe gesetzt zu werden.

Gainfahrn den 29. October 1828.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Franz Hager, Schüler der zweyten Classe in der Trivialschule zu Gainfahrn, hat die Schule fleißig besucht, in seinen Sitten sich sehr gut verhalten, und die vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet:

Die Religion = = = = = gut.

Das Lesen

deutsch = = = = }
latein = = = = } gut
geschrieben = = = = }

Das Schönschreiben

current = = = = } sehr gut.
kanzelley = = = = }

Das Rechnen = = = = }
Das Rechtsprechen = = = } sehr gut.
Das Recht=und Dictando=Schreiben }

Die Anleitung zu den schriftlichen Aufsätzen = = = = = = gut

Er verdient daher in die erste Classe mit Vorzuge gesetzt zu werden.

Gainfahrn den 30. Oct. 1828.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer daselbst.

Für die erste Classe.

Von Seite der k. k. Normal = Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der ersten Classe, sich in den Sitten
verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Den kleinen Katechismus = =

Das Buchstabenkennen = = =

Das Buchstabiren und = = =

Das Lesen mit Anwendung der Regeln

Die richtige Aussprache = = =

Das Schreiben der Current=Schrift =

Die ersten Redetheile der deutschen
Sprache = = = = =

Das Rechnen aus dem Kopfe = =

Dieser Schüler verdient daher in die
Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die zweyte Classe.

Von Seite der k. k. Normal = Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der zweyten Classe sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Den Katechismus = = = = =
Das bestimmte Stück aus dem Lesebuche f. II. Classe der Hauptschulen = =
Das Lesen mit Anwendung der Regeln des
Deutschgedruckten = = = =
Lateinischgedruckten = = = =
Deutschgeschriebenen = = = =
Lateinischgeschriebenen = = = =
Das Schönschreiben
Deutsch= current
Lateinisch = = = = = =
Die deutsche Sprachlehre = = = =
Die Rechtschreibung = = = = =
Das Dictando = Schreiben = = =
Das Rechnen in den 4 Rechnungsarten =
Die Ausssprache = = = = = =

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die dritte Classe.

Von Seite der k. k. Normal = Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der dritten Classe sich in den Sitten
verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion = = = = =
Die biblische Geschichte = = = =
Das Evangelium = = = =
Das Lesebuch f. III. Classe der Hauptschulen
Das Lesen des
 Deutschgedruckten = = = =
 Deutschgeschriebenen = = =
 Lateinischgedruckten = = = =
 Lateinischgeschriebenen = = =
Das Rechnen
 in den Brüchen = = = =
 in der Regel De=Tri = = =
Das Schönschreiben
 Deutsch = current = = = =
 = = = kanzelley = = = =
 Lateinisch = = = = =
Das Recht= und Dictando = Schreiben =
Die deutsche Sprachlehre = = =
Die Aussprache = = = = =
Die Anleitung zu schriftl. Aufsätzen =
Das Lesen und Dictando = Schreiben lateinischer Wörter = = = =

Dieser Schüler verdient daher in die
Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die vierte Classe.

Erster Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal = Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der 4ten Classe, 1ten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärung passender Sellen der heil. Schrift = = = = =
Das Schönschreiben = = = =
Das Rechnen = = = = =
Die deutsche Sprachlehre = = =
Das Recht = und Dictando = Schreiben =
Die schriftlichen Aufsätze = = = =
Die Geometrie = = = = =
Die Baukunst = = = = =
Das Zeichnen = = = = =
Die Erdebeschreibung des österr. Kaiserthums = = = = = = =
Die richtige Aussprache = = = =

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Für die vierte Classe.

Zweyter Jahrgang.

Von Seite der k. k. Normal-Hauptschule wird hiermit bezeuget, daß
Schüler der 4. Classe, 2ten Jahrg. sich in den Sitten verhalten, und die für den Curs vorgeschriebenen Gegenstände folgender Maßen erlernet hat:

Die Religion mit Erklärung passender Stellen der h. Schrift - - - - -
Das Schönschreiben - - - -
Das Rechnen - - - - -
Die deutsche Sprachlehre - - -
Das Recht- und Dictando-Schreiben -
Die schriftlichen Aufsätze - - -
Die Stereometrie - - - -
Die Mechanik - - - - -
Die Baukunst - - - - -
Das Zeichnen - - - - -
Die Erdebeschreibung fremder Staaten -
Die Naturgeschichte - - - -
Die Naturlehre - - - - -
Die richtige Aussprache - - -
Das Schönlesen - - - -

Dieser Schüler verdient daher in die Classe gesetzt zu werden.

Wien bey St. Anna den

Vorzeiger dessen,

hat den katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an der

beygewohnt, und bey der vorgenommenen Prüfung gezeiget, daß er in Ansehung der zweckmäßigen Art zu katechisiren die

Classe

in Ansehung der für deutsche Schulen vorgeschriebenen Lehrart die Classe

verdienet hat.

N. den

Für die Schul = Candidaten und Privatlehrer.

Vorzeiger dessen   hat in der
                        dem dreymonathlichen Unterrichte
für Schul=Candidaten und Privatlehrer beygewohnet,
und bey der Prüfung bewiesen, daß er erlernet hat:

Die Grundsätze der Unterweisung = =
Die Religions=Lehre = = = =
Die deutsche Current= Schrift = =
Die lateinische Schrift = = = =
Die Kanzelleyschrift = = = =
Die Rechtschreibung = = = =
Die Ausſprache = = = = =
Die deutsche Sprachlehre = = =
Die Rechenkunst = = = = =
Die Geographie = = = = =
Die Schreibart = = = = =
Das Verfahren
bey den Buchstabenkennen = =
= = Buchstabiren = = =
= = Lesen = = = =
= = Schönschreiben = = =
= = Rechtschreiben = = =
= = Dictando=Schreiben = =
bey der deutschen Sprachlehre = =
= = Rechenkunst = = =
= = Geographie = = =
= = Naturlehre = = =
= = Schreibart = = =
bey dem Vortrage der Religion = =

Mit Rücksicht auf die beygeschriebenen Anmerkungen kann man denselben (als Gehülfen oder als Privatlehrer) denen, die seiner nöthig haben, empfehlen.

N.   den

Anstellungs-Decret eines Schullehrers.

Der Gehülfe oder Schullehrer N. N. wird in Ansehung seiner für einen Schuldienst anerkannten Tüchtigkeit und guten Aufführung *) auf die gesetzmäßige Präsentation des Pfarrers und der Gemeinde mittelst des gegenwärtigen Decretes als Schullehrer zu Freykirchen angestellt. Man versieht sich zu demselben, daß er den Dienst ungesäumt antreten, und durch eifrige Erfüllung aller seiner Pflichten sich der Bestätigung der hohen Landesstelle würdig machen werde.

Von dem erzb. Consistorium.

N. den 1. Decemb. 1828.

---

*) Anmerk. Bey Verleihung landesfürstl. Schulen zu Folge Entschließung der hohen Landesstelle von

Bestätigungs-Decret eines Schullehrers.

Nachdem der Schullehrer zu N. N. ordnungsmäßig den Schuldienst erhalten, und bey der vorgenommenen Schuluntersuchung seine Geschicklichkeit, seinen Diensteifer und seine gute Aufführung auf eine ganz befriedigende Art erprobet hat; so wird ihm zu seiner Auszeichnung und Beruhigung das Bestätigungs-Decret hiermit in der Hoffnung ertheilt, daß er sich durch die genaueste Befolgung der vorgeschriebenen Lehrart, und aller in Schulsachen ergangener Verordnungen, durch geziemende Achtung und durch willigen Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, erdlich durch einen christlichen, der Schuljugend und der ganzen Gemeinde zum Muster dienenden Lebenswandel dieser Gnade immer würdiger machen werde.

Von der k. k. n. oe. Regierung.

Wien den 1ten Decemb. 1828.

Anstellungs-Decret eines Orts-Schul-aufsehers.

Diese Landesregierung oder dieses k. k. Kreisamt hat über den von der Behörde gemachten Vorschlag für gut befunden Ihn N. N. zum Ortsaufseher der Schule zu
zu benennen. Derselbe erhält daher vermöge dieses ihm anvertrauten Aufseheramtes bey dem Ortsgerichte unmittelbar nach dem Richter Sitz und Stimme, damit er nach der hier beygeschlossenen Instruction die Schule und den Schullehrer in billigen Sachen vertrete, den ordentlichen Schulbesuch befördere, und zu dem Ende die jährliche Beschreibung der Schulfähigen und der Privatlehrer mit dem Schullehrer vornehme, diesem zur Einbringung der rückständigen Natural- und Geldgebühren verhülflich sey, von der Zahl der Armen, die unentgeldlich zu unterrichten sind, von dem Gebrauche und Bewahrungsorte der unentgeldlich verabfolgten Schulbücher, von der vorgeschriebenen Beschaffenheit der Schulwohnung und Einrichtung des Lehrzimmers, von der Beobachtung der festgesetzten Stundenabtheilung, von der öffentlichen Aufführung des Lehrers, des Gehülfen und der Schuljugend Kenntniß nehme, und alles Gesetzwidrige entweder durch eine geheime liebreiche Erinnerung ohne Aufsehen und Zänkerey selbst zu beseitigen trachte, oder wo diese zu besorgen wäre, ohne Weiteres zur höheren Kenntniß bringe. Überhaupt versieht man sich zu dessen patriotischer und christlicher Denkungsart, daß er aus Liebe für das zeitliche und ewige Wohl der Jugend, das Beste der Schule mit bescheidenem Eifer befördern, und sorgfältig bedacht seyn werde, die sich zeigenden Gebrechen und Hindernisse entweder selbst zu heben, oder bey der Behörde anzuzeigen.

Nro. 10. zur Seite 146.

Q u i t t u n g.

In der Pfarrschule zu S e i n f a h r n befinden sich

Schulfähige überhaupt	120
Darunter sind Arme in der I. Classe	15
in der II. Classe	10

Für welche auf zwey, von Evangelien auf drey Schüler Ein Stück gerechnet, nach Abschlag der vorräthigen, noch folgende unentgeldliche Bücher erforderlich sind:

	Vorräthige.	Abgängige.
A B C-Täflein	4 Stück	4 Stück
Nahmenbüchlein	3	5
Kleine Katechismen	5	3
Schulgesetze	—	—
Kleine Erzählungen	3	1
I. Thl. des klein. Lesebuches	2	3
Lesebuch für die II. Classe	—	5
Schulgesetze	—	1
Evangelien	1	3
	Zusammen 18 St.	Zusam. 25 St.

Daß die hier verzeichneten abgängigen Bücher vom k. k. Kreisamte des V. U. W. W. richtig abgegeben worden sind, wird hiermit bescheinet.
Gainfahrn den 12ten Jänner 1828.

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Schullehrer zu
Gainfahrn.

N. N.
Orts-Schulaufseher.

In La[...] Schüler täglich 3 Stunden,

Vorm[...]ittags gehen.

	[F]reytag.	Samstag.
	[Wied]erhohlung [der Re]ligionsleh= [re] Lesen des [Kate]chismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
R[...]	[Sc]hreiben [...] als Uebung [...] Dictando= [sch]reiben.	1/2 St. Ausfragen der Aufgaben aus dem Katechismus, 1/2 St. Aufsätze
R[e]chnen.		Schreiben 1/2 St. als Uebung 1/2 St. Dictando Schreiben.
Nach[mittag.]		
Relig[...]	[Wied]erhohlung [des R]eligionsun= [terricht]s mit Le= [sung de]s Katechis= mus.	Unterricht der
1/2 St[...] 1/2 St. [...] ren [...]	die Größe= [ren le]sen, wäh= [ren]d Kleinen [...]en; [...] Größe= [re]n.	der Schule schon entwachsenen Jugend.

Anmer[kung ...]

Regeln betrie[...]e viele Reduction auf

3[...]

tung Menschen[...]ze, die diese Gat=

[...] Aufsatzes.

ßen Nachmittags gehen.

ren.

ige. Samstag die Großen.

tag.	Freytag.	Samstag.
	ganze	Wie oben.
Einthei wie bey	lung oben A.	bey A. für die Großen an
Nach=	mittags.	diesem Tage.
n.		
ehre.	Wiederhohlung der Religionslehre mit Lesen des Kate=chismus.	Unterricht der
fragen Dins= n Auf= atechis. ffätze.	Wie oben bey A.	der Schule entwachsenen Jugend.
Vor=	mittags.	—

unden.

h die Größeren zu kommen gehalten seyn sollen.

...gelehret werden.

	Freytag.	Samstag.
Lesen ... sen, Kleine... di...	...derhohlung ...eligionslehre ...esen des Ka= ...chismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
1/2 S... ren ... dem K... ßere...	Größeren ...eiben, die ...en rechnen dem Kopfe.	Wiederhohlung der Relig. Lehre mit den Kleineren 1/2 St. Ausfragen der Größeren aus dem Katechism. 1/2 St.
...	...ufsätze und zur Übung.	Rechnen.
Nach...		
Re... eig...	...gionslehre ...ns für die ...leineren.	Unterricht der der Schule ent= wachsenen Jugend
Rüc... Re...	...chnen im ..., und mit Ziffern.	———

1. ... Stunde aus der Schule entlassen.
2. ... Stunden, um im Kopfrechnen ge=

3. ... keiner Abtheilung damit Genüge gethan ... beyde Classen jedes Mahl gegen= wärtig ...nterricht der Größeren den Kleine= ren zu... der Katechet sich nicht inzwischen jetzt a... lassung gibt, oder damit die Auf= merksa... erweckt und erneuert werde.

4. ...nommen werden, weil da die Auf= merksa... ...det ist.

...zimmern unterrichtet werden.

...stag.	Freytag.	Samstag.
...lehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lesen des Katechismus.	Erklärung der Evangelien und Episteln.
...n als ...g.	1/2 St. Aufsätze 1/2 St. Dictando-Schreiben.	Dictando. Schreiben.
...sfragen ...echism. ...woche ...en aus ...uche	Rechnen.	Unterricht der der Schule entwachsenen Jugend
...rtgesetz- .../2 St. ...ücksicht ...e ...bung.	Lesen.	———
.	Religionslehre.	Wiederhohlung der Religionsl. u. Lernen vom Lesen des Katechismus.
...en.	Lesen.	Schreiben.
...s dem ...,	Schreiben.	Ferial-
.	Rechnen aus dem Kopfe.	Tag.

...schulen.

Vorm...

M...	...eytag.	Sonnabend.
Relig...	...onslehre.	Wiederhohlung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechism.
Sc...	...reiben.	Rechnen.
Nach...		
1/2 St... des K... vom S... 1/2	...esen.	Lesen.
	...chnen.	Anleitung zur Kenntniß der Haupt-, Geschlechts- und Beywörter als Vorbereitung zur Rechtschreibung.

... 5 Stunden.
... 6 = =
... 4 = =
... 4 = =
... 1 = =
... 2 = =

22 Stunden.

Anme... ...o ist nothwendig sie in der ersten ... Aus dieser Ursache sind dazu

lung

ndere Hauptschulen.

e.

…stag.	Freytag.	Sonnabend.
…slehre.	1/2 St. Ausfragen des Katechismus vom Mittwoche. 1/2 St. Lesen.	Lesen.
…ben.	Rechnen.	Dictando = Schreiben über das Gelesene.
…=	Lesen.	Die Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre.
	Dictando = Schreiben über das Gelesene.	Rechnen.

Woche durch = 5 Stunden.
= = = 4 = =
= = = 3 = =
aus dem Kopfe = 5 = =
= = = 3 = =
= = = 2 = =

22 Stunden.

sehr ungeübt sind, und das Dictando = Schrei=
ht werden kann, so sind diesem Gegenstande 3

chulen.

Vormit

Mo	tag.	Sonnabend.
Religio	Geschich- erbindung Religions- hre.	1/2 St. Lesen des Katechismus 1/2 St. Wieder- hohlung der bibli- schen Geschichte.
Rec	hlehre.	Dictando-Schrei- ben.
Nachm		
Spra	ung der gelien	Lesen als Uebung.
Anleitun nen A	eiben.	Rechnen.

Die oche durch 5 Stunden.
Da = = 2 = =
Da = = 3 = =
Da = = 3 = =
Die = = 3 = =
Da = = 3 = =
Die = = 2 = =
Da = = 1 = =

22 Stunden.

ormal- und Hauptschulen.
ten Classe.

stag.	Freytag.	Sonnabend.
lung d. ehre, Le- chismus igen des age Ge- en.	Rechnen.	Sprachlehre und Dictando - Schrei- ben.
re und Schrei- n.	Geometrie ange- wendet auf Künste und Gewerbe.	Uebung in Aufsät- zen für Menschen dieser Classe.
Aufsät- enschen Classe.	Baukunst als Vor- bereitung zur Ar- chitectur-Zeichn.	Schönschreiben.
	Schönschreiben.	Geographie der österreichischen Monarchie.
	Zeichnen.	Zeichnen.
	Zeichnen.	Zeichnen.

den gelehret:

durch	4	Stunden.
=	3	= =
=	3	= =
=	2	= =
Schreiben	3	= =
=	5	= =
=	3	= =
archie	2	= =
=	10	= =
	33	Stunden.

n Orten Realschulen errichtet werden sollen; so ie nothwendigsten Gegenstände in die 4te Classe stunden gewidmet werden, wenn die Schüler

...reytag.	Sonnabend.
...onslehre ver= ...m. d. Erklär. ...der Stellen a. ...iedenen Thei= ...r h. Schrift.	Wiederhohlung des Religions=Unterrichtes.
...chlehre und ...ndo = Schreiben.	Rechnen.
... in schriftl. ...ufsätzen.	Stereometrie und Mechanik für den Künstler und Gewerbsmann.
...raphie frem= ... Staaten.	Schönschreiben.
Zeichnen.	Zeichnen.
Zeichnen.	Zeichnen.

3 Stunden.
3 = =
3 = =
1 = =
2 = =
3 = =
2 = =
2 = =
1 = =
2 = =
1 = =
10 = =

... Stunden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Politische Verfassung der deutschen Schulen in den kaiserl. königl. deutschen Erbstaaten

Wien 1828

Paed.th. 6742 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10764814-0